Städtl. Bibliothek
Regensburg

Ser. 834

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Ser. 834

Der österreichischen Rechte

zweyter oder politischer Theil.

Die Schwärzer, so sich nicht selbst verköstgen können, müssen von der Administration während ihres Arrestes, und zwar täglich mit 4 Kreuzern die Aezung erhalten; dann ist das Tabackamt, so wie die übrigen Stellen, von dem Stempelamt befreyt, aber dieß ist nur in Amtssachen zu verstehen; die Privatverträge unter den Personen, die Bestallungen ꝛc. sind nicht frey, wie solches weiter unten gemeldet werden soll. Würden sich die Geistlichen mit dem Tabackschwärzen beflecken, oder den Schwärzern

Unterschleif geben ꝛc. da wären sie wie die Weltlichen strafmäßig; für diejenigen von den Klöstern muß ihre Oberkeit, und die Petriner, oder die ihr eigenes Vermögen haben, müssen die vorgeschriebene Strafe selbst bezahlen, dieweil dieß weltliche Dinge sind, in welchen die Geistlichkeit nicht anders als ein Bürger und Unterthan des Staates betrachtet wird. Eben diese Verordnung geht auch die Soldaten an; würde sich ein Kommendant gegen die Visitation weigern, den Schwärzer nicht angeben, vertuschen, oder sonst zu der Schwärzung etwas beytragen, da ist er ebenfalls zu bestraffen; die Strafe ist in dem Patent nicht ausgedrückt, folglich ist sie der Willkühr des Richters überlassen.

Die Tabackbeamten, falls dieselben unter dem Militär, es sey in den Kasernen, oder wo immer, zu visitiren verlangten, haben ihr Amtscreditif aufzuweisen, und alsdenn kann das Militär keine weitere Untersuchung machen, sondern muß eben so, wie die Civiloberkeiten alsogleich die Aßistenz ertheilen; es sind die nämlichen Verordnungen wie bey den übrigen, mithin ward der Befehl in Ansehung der Geistlichen, und des

Sol-

Soldatenstandes nur besonders ausgedrückt, damit sie keine Gelegenheit haben, etwa eine Ausflucht zu suchen. Würden die Tabackbeamten einen Officier oder Kommendanten selbst zu visitiren verlangen, da sollen sie sich bey einem andern Officier melden, der ihnen gleicherdings die schleunige Assistenz zu reichen verbunden ist. Von dem Tabacksbetrag, und den davon eingehenden Strafen, wozu das Militär in Kontrabandsachen durch seinen Beystand verhilflich ist, muß demselben allzeit der dritte Theil abgereicht, und überdieß für einen jeden bis zum Arrest gebrachten Schwärzer zwey Speciesdukaten gegeben werden. Ferner soll das Militär aus den Manufakturen den Taback zum eigenen Gebrauch in guter Qualität, und um einen geringern Preis erhalten, die Bestimmung dessen geht die Pächter an.

Damit diese ganze Verordnung genau beobachtet werde, ist § 12. vorgesehen worden: daß dieses Patent den Unterthanen von ihren Oberkeiten alle Vierteljahre in ihrer Mutterspracbe vorgelesen, begreiflich gemacht, und angeschlagen werden soll, widrigens, wenn sich ein Unterthan aus Ermanglung dessen mit der Unwissenheit ent-

schuldigen würde, hätte die Oberkeit für die verwirkte Strafe zu haften, und noch ferner 50 Gulden zu erlegen. Es ist aber wohl zu merken, daß die Entschuldigung mit der Unwissenheit eines allgemein angeschlagenen Patents nicht angenommen werde, dieweil sich alle Unterthanen hierum besorgen müssen, und kein Schwärzer anzutreffen wäre, der sich die Unwissenheit nicht zu Nutzen machen würde; allein bey diesem Patent ward es ausdrücklich verordnet, daher, obgleich die vierteljährige Vorlesung nicht beobachtet wird, falls sich ein Unterthan hierauf beziehen, und erweisen wollte, daß der Vorlesung ꝛc. unterblieben sey, und seine Unwissenheit daher rühre, da wäre der Regreß an die Oberkeit, Beamten ꝛc. zu nehmen.

In jenem Falle, wo ganze Rotten Schwärzer einzubringen wären, ist die Aßistenz allzeit von dem Soldatenstande zu begehren, nnd sofern keine Soldaten in der Gegend wären, da muß ganzen Gemeinden, auch allenfalls durch den Glockenstreich aufgeboten werden; wobey sodann, wie überhaupt, wenn von den Gemeinden, oder dem einzeln Landmann sonst Schwärzer eingebracht wer-

werden, denselben von einem jeden angehaltenen, und schuldig befundenen (beedes wird erfordert) 2 Dukaten abzureichen sind: diese müssen gleichwohl bezahlt werden, wenn der Schwärzer aus Abgang der Mitteln auch zu einer Leibesstrafe verurtheilt würde, dieweil sie eine Belohnung sind; falls derselbe aber durch die Notion schuldig, und in der Revision ohnschuldig erkannt würde, da wären die Dukaten nicht zu bezahlen, dieweil der Spruch abgeändert worden ist.

Gegen diejenigen Schwärzer, so sich rottenweise beysamm befinden, können sich die Uiberreiter auch des Seiten- oder Feuergewehrs bedienen, jedoch niemal anders, als wenn es die Nothwendigkeit erheischet, und sie sich der Schwärzer auf keine andere Art habhaft machen können; bey einzeln Schwärzern ist dieses den Tabackbeamten nicht erlaubt, dieweil es nicht nothwendig ist. Uiberhaupt müssen die gelinder- und tauglicheren Mitteln zu erst, und sodann die nothwendigen geb aucht werden: vor etwelchen Jahren fielen 6 Uiberreiter einen einzigen Schwärzer an, wovon einer ohne weiters mit seinem Seitengewehr zugehauen hatte; allein das Amt muß-

te nach gemachter Untersuchung die Unkosten für den Feldscheerer bezahlen, dem Schwärzer etwas Gewisses zum Unterhalt reichen, und die Uiberreiter wurden besonders gestraft.

Uibrigens ist durch eine Resolution vom 26. März 1765 noch besonders verordnet: daß in Ansehung der Beamten, welche wegen Schwärzungen ꝛc. in Arrest zu nehmen wären, allzeit zuvor, oder wenigst zugleich eine Anzeige bey den Vorgesetzten zu machen sey; dieß ward wegen verschiedenen Umständen: z. B. wegen oberkeitlichen Geldern, Schriften, Verrichtungen ꝛc. angeordnet. Dann ist eine anderweite Resolution vom 22. May 1766 vorhanden, vermög welcher der einzelne Tabacschwärzer, falls er mit einem Feuergewehr versehen wäre, das erstemal auf 2 Jahre, das zweytemal auf 5, und das drittemal auf 10 Jahre in Eisen und Banden zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen ist: sollten sich die Schwärzer vertheidigen, und mit einem Gewehr Jemand verletzen, so ist der Proceß nach den peinlichen Rechten zu behandeln.

Von

Von dem

Salzwesen.

Unter die ausschließenden Gerechtsamen des Landesfürsten ist ferner das Salz gehörig; hievon sind Verordnungen aus den älteren Zeiten vorhanden, aber die vom 7. Brachmonat 1747 macht die gänzliche Bestimmung, und das Patent vom Jahre 1748 ist selbst nichts anders, als eine Wiederholung des erstern. In Ansehung des Salzpreises ist vorgesehen, daß derselbe so, wie bey andern Gefällen von der Kammeralstelle fest zu setzen, und alsdann öffentlich anzuschlagen sey: es wird jedoch unter dem Ausseersalz, und unter dem Küefelsalz ein Unterschied gemacht. Hier ist zu merken, daß man auf die viele Eisenbergwerke eine sichere Rechnung machen wollte, diese glaubte man nicht besser zu finden, als wenn für die Arbeitsleute ein festgesetzter Lohn für allzeit bestimmt wurde; daher ward ein gewisser Bezirk, der Widmungsbezirk genannt, gewidmet, in welchem die Lebensmitteln, z. B. Fleisch, Butter, Eyer ꝛc. an Niemand andern,

als an den Nachbar, oder an diejenigen in dem Bezirk verkauft werden dürfen, damit auf solche Art unter den Arbeitsleuten daselbst der wohlfeile Preis erhalten werde. Dieß kann manchmal einigen, so ihre Feilschaften außerhalb des Bezirkes theurer verkaufen könnten, zur Last fallen, daher ist ihnen eine gewisse Begünstigung in Ansehung des Salzes zugestanden worden.

Hieraus ist die Folge von selbst, daß das Außeersalz in einem geringern Preise sey, als das Kiefelsalz, welches in Oesterreich unter der Enns allein erlaubt ist, ausgenommen Scheibs, Waydhofen, und Stein, diese haben auch das Außeersalz. Ferner, um dieser Begünstigung theilhaft zu werden, ist erforderlich, daß man in dem Bezirk liege, und das Salz zu Hause verbrauche, oder zu den Eisenwerken verkaufe, widrigens kann sich dieser Begünstigung Niemand bedienen. Damit jedoch die Sachen in ihrer Ordnung gehen, und dem Betrug vorgebaut werde, so sind drey Legstädte hiezu bestimmt, nämlich Scheibs, Burgstall, und Grösten, anderswo darf kein Außeersalz verkauft werden.

Mehrers als 14 dergleichen Salzführer zu halten ist nicht erlaubt; diese müssen von Vierteljahre zu Vierteljahre ein Verzeichniß machen, wie viel sie Salz brauchen, und eine jede Ortschaft dabey benennen, das Verzeichniß aber dem Salzamt einschicken, wofür sie eine Vollete ohnentgeltlich erhalten, mit welcher sie sich bey einer Niederlage melden, und hierauf daselbst einen Paß zu diesen Salz erlangen.

Diese Päße, welche dem zu Folge nur ein Vierteljahr giltig sind, müssen bey den Legstädten, z. B. zu Scheibs ꝛc. aufgewiesen, und der Betrag abgeschrieben werden. Die Zahl der 14 Salzführer hat fest zu bleiben, es ist nicht erlaubt dieselbe zu vermehren, oder einen fremden, welcher nicht in dem Bezirk liegt, darunter aufzunehmen; der dawider handelt, verliehrt den Gebrauch dieses Salzes, und eben die Strafe haben diejenigen zu gewarten, welche die Uibertretter in dem Salzwesen nicht anhalten, und anzeigen.

Niemand von dem Bezirk ist an diese Salzführer gebunden, wenn er das Salz zu

seinen eigenen Gebrauch abholen wollte, sondern es kann solches ein jeder selbst zu Außee einkaufen, und nach Haus führen, wenn er glaubt, daß es der Mühe lohne, dieweil man im Grossen wohlfeiler einkauft; oder es kann eine ganze Dorfschaft von dem Bezirk zusammstehen, wenn es einzelnen Personen zu viel wäre. Die Fuhrleute müßten jedoch in solchen Fällen mit einer Urkunde von der Herrschaft, oder dem Richter versehen seyn, wogegen sie einen Paß ohnentgeltlich erhalten, welchen sie auf den eigens hiezu vorgeschriebenen Strassen aufzuweisen haben; wer die Zwangstrassen nicht beobachtet, hat das Salz, Roß, und Wagen verlohren, und überdieß von jedem Pfund Salz einen Gulden Strafe zu bezahlen; würden aber dergleichen Fuhrleute das Salz anderswohin abliefern, da sind gleicherdings Pferde, und Wagen, sammt dem Salz verwirket, und sie wären noch besonders zu bestrafen. Der Eisenobmann (dieß ist der Vorgesetzte bey dem Eisenwesen) konnte vorher auch einen Paß ertheilen, itzt aber ist ihm solches ausdrücklich eingestellt, und das Salz mit einem dergleichen Paß würde konfiscirt werden.

All dieſes, was bisher von dem Außeerſalz geſagt ward, bezieht ſich auch auf das übrige Salz; es ſollen nämlich die verdächtigen Fuhren, Träger ꝛc. des Salzes von den Beamten der landesfürſtlichen Gefällen angehalten, durchſucht, und ſelbſt die Häuſer, Städte ꝛc. wo ein Verdacht von Schwärzungen vorhanden iſt, viſitirt werden: dieß ſoll jedoch ohne Exceß, und mit Beſcheidenheit geſchehen, woraus ſich folgert, daß auch dieſe Viſitationen, wie die übrigen, mit obrigkeitlicher Aßiſtenz zu unternehmen ſeyen. Die Beamten, oder die Denuncianten haben hier ebenfalls ihren Antheil an dem Kontraband, wie bey den andern Gefällen. Den Salzbeamten ſollen beſonders an der Steyeriſchen Gränze die Quartiere geſtattet werden, dieweil es nicht rathſam wäre, wenn man Häuſer für ſie bauen wollte, dieß würde zu viel koſten, und die Beamten müſſen verwechſelt werden; man kann nicht allzeit die nämlichen an einem Orte laſſen. Nun iſt leicht zu begreiffen, daß für einen Beamten, der eine Kaſſa und Schriften hat, nicht eine jede Wohnung anſtändig ſey, folglich wenn eine Wohnung zu verlaſſen wäre, und der Hausinnhaber in dieſelbe keinen ſolchen Beamten aufnehmen wollte

te, da kann ihm solches obrigkeitlich auferlegt werden. In einer benachbarten Stadt foderte die Hausinnhaberinn für einen Beamten noch einmal so viel, als für eine andere Person, damit sie auf solche Weise demselben ihre leergestandene Wohnung nicht platerdingen abschlagen dürfte; es ward ihr aber obrigkeitlich aufgetragen, einen andern Preis zu bestimmen: etwas mehrers ward ihr in Ansehung der Ungelegenheit, so die vielen Leute verursachen möchten, zugestanden, aber noch einmal so viel wurde ihr nicht verwilliget.

Dasjenige, was in Ansehung der Assistenz zu beobachten ist, hat auch hier eben so, wie in allen übrigen Landesfürstlichen Gefällen Platz, und hievon ward bisher schon genug gehandelt. Diejenigen, so sich weigern, schimpfen, oder den Beamten gar mit Thätigkeiten begegnen, sollen am Leibe, oder nach den Umständen auch am Leben gestrafet werden, nebst deme müßte dem Aerarium, dem Beleidigten, oder der Wittwe aller Schaden gut gemacht werden. Falls sich die Beamten gegen eine Herrschaft beschweren, und dieselbe widerspricht, da haben vermög des Patents die Beamten den Beweis zu führen, und

dieß

dieß ganz billig, gestalten nach der allgemeinen Regel derjenige, so etwas vorgiebt, dasselbe auch beweisen muß; die Herrschaft aber, welche die Assistenz verweigert, hat noch besonders 150 Gulden zur Strafe zu erlegen. In dem vorigen Falle wegen Beschimpfungen ꝛc. ist diese Straf nicht beygerückt, allein es scheint aus dem Gesetze, daß diese zwey Paragraphen zusammen gezogen werden müssen, und folglich besagte Strafe Statt finde, so oft der Kammerprokurator, oder die Beamten erweisen, daß die Obrigkeit, oder die Gemeinde keine Aßistenz geleistet, geschimpfet ꝛc. hätten. Würde sich die Obrigkeit, oder der Richter entschuldigen, daß sie in einem andern Dorf gewesen seyen, nicht genug Leute gehabt hätten, wie solches bey Schnittzeiten geschehen kann, und dergleichen mehr, da müssen sie dieses gleicherdings erweisen, und obgleich sie hernach, wenn sie es dargethan haben, unsträflich sind, so muß der Vorfall dennoch alsobald dem nächsten Salzbeamten, oder dem Salzamte, und von diesem der Justizbankodeputation berichtet werden.

In dem Patent sind verschiedene Salz benannt, die verboten sind, allein es ist kein Salz erlaubet, ausgenommen dasjenige, was man von den erst besagten Salzversilberern kauft. Von den ausgenommenen Bezirken ist schon Meldung geschehen. Noch ist ein unterösterreichischer Bezirk vorhanden, welcher zu der oberennserischen Einlage gehört, das ist, welcher an dem dasigen Kontributionale Theil nimmt; dieser Bezirk erstreckt sich von dem Udelbach bis an die Ybs, und von dort zwischen der Enns, bis an die Donau; daselst ist das Gemundnersalz erlaubt, und eben dieselben Verordnungen, welche bey dem Außeersalz in den obbesagten Bezirken Satt haben, sind auch in diesem Distrikt wegen dem Gemundnersalz giltig.

Von dem
Salniter und Pulver.

Salniter ist ein ausschließendes Recht des Landesfürsten, und folglich auch das Pulver, dieweil es aus dem Salniter gemacht wird;

das

das ausführlichste Patent hierinnfalls ist vom 6. Hornung 1742, worinn verordnet wird: daß die Pulvermühlen, oder die Werkstätte von dem Salniter niemal befugt seyen, etwas eigenmächtig, und ohne Erlaubniß zu unternehmen, daher müssen sie sich ausweisen können. Diese Leute sind zwar Eigenthümer von den Mühlen, und Werkstätten, aber sie machen sich den Administratoren durch Kontrakte verbindlich, eine gewisse Anzahl Zentner zu liefern, welches sie mithin halten müssen, und deßwegen werden sie von den Administratorn öfters visitirt. Sie gehören in Ansehuug der Manipulation unter die Kammer; in andern Dingen aber sind sie unter ihre Obrigkeiten gehörig. Aus diesem entstand die Folge, daß die Kaufleute, Jäger, oder sonst die Privaten sich an einen von den 5 Versilberern zu wenden haben, falls sie ein Pulver kaufen wollten; alldiejenigen aber, so Pulver im Großen, oder im Kleinen zu verkaufen gedenken, müssen ein Licenzzettel haben, wobey der Preis jedesmal gesetzt ist und nicht überschritten werden darf. Bey einem Kauf von Pulver wird der Käufer sowohl, als der Verkäufer gestrafet, falls er von Jemand kaufet, welcher mit keinem Lizenzzettel versehen ist,

kon-

das Pulver wird konfiscirt, der Käufer hat den ganzen Vorrath verwirket, und beede sollen noch besonders am Gelde gestrafet werden.

Den Landesangesessenen, nämlich denjenigen, welche Gründe besitzen, dann andern Innwohnern (dieß ist von denen zu verstehen, welche sich in Oesterreich 10 Jahre unter ehrlicher Aufführung befinden, und hiedurch für eingebohrne gehalten werden:) soll diese Licenz, falls sie dieselbe verlangten, nicht abgeschlagen werden, aber von dem Hausiren müssen sie sich allzeit enthalten. Den Juden ist der Pulverhandel, ungeachtet sie in Oesterreich überhaupt kein Innwohnerrecht haben, und als Fremde betrachtet werden, besonders verboten; sie sollen, falls dieselben mit Pulver, oder Salniter betreten würden, nebst der Konfiscirung am Leibe, oder gar am Leben gestrafet werden. Die Salnitererde ist Niemand, auch auf dem eigenen Grund zu graben, erlaubet, ausgenommen denen, welche abermal ein Licenzzettel hiezu haben; wer mit diesem versehen ist, kann aller Orte, wo er glaubt, daß die Erde Salniter führt graben, ausbessern, und den Salniter reinigen: falls sich jemand weigerte, müssen die Obrigkeiten alle Assistenz unentgeltlichleisten. Wenn

Wenn das Graben dem Grunde, dem Gebäude ꝛc. schaden sollte, so sind sie verbunden, den Schaden zu ersetzen, und überhaupt die Gruben wieder anzufüllen.

Ferner ist den Salnitergräbern für allzeit verboten, etwas von den Unterthanen anzunehmen, um deßwegen das Graben zu unterlassen, widrigens sollen sie gestraft werden, dieweil sie Salniter zu graben verbunden sind. Die herrschaftlichen Gebäude wurden nur alleinig ausgenommen, in diesen ist man nicht befugt, zu graben; was aber unter diesen verstanden werde, ist im Patent nicht bestimmt, jedoch sind jene außer allem Zweifel herrschaftliche Gebäude, welche einer Herrschaft, das ist, einem Dominikalgrundbesitzer zugehörig sind: würde aber die Herrschaft ein Haus auf fremden Boden besitzen, z. B. in Grinzing ꝛc. da wäre es nur als ein Rustikale, und nicht als ein herrschaftliches, Gebäude anzusehen. Die Salnitergräber, oder Pulvermüllner sind nicht fähig, etwas zu veräussern, widrigens sind sie nach Beschaffenheit der Umstände zu bestraffen, dieweil mit ihnen zum vorhinein kontrahirt, und der Preis nach der

Qualität bestimmt wird; ferner können sie für ihre Leute keine Fleischbänke errichten, Wein ausschänken ꝛc. indem solches der Dorfoberkeit zukömmt, wie im ersten Theile zu ersehen ist. Die Landleute müssen das Pulver, und Salniter für baare Bezahlung bey den Legstätten nehmen, der Preis ist schon bestimmt; die Privatleute können zu ihrem eigenen Gebrauch gleicherdings daselbst einkaufen, aber die Kaufleute holen es im Grossen ab, damit sie besser bestehen können, dieweil der Preis alla minuta höher ist: daher ist der Kaufmann nicht gehalten, das Pulver oder Salniter um den all' in grosso Preis abzugeben, obschon Jemand bey ihm eine Menge zugleich einkaufen wollte.

Die Handgräfl. Beamten sowohl, als die Mautbeamten haben für dieses Gefäll wie für die übrigen zu sorgen; die Strafe besteht in der Konfiskation, und in einer Geldstrafe, welche nach den Umständen abzufodern, und dem Ermessen des Richters überlassen ist. Das konfiscirte Gut muß in die Legstätte gegen einen Schein geliefert werden; der Denunciant erhält abermal von dem Kontraband, und der Strafe den dritten

ten Theil, und dieß wird ihm nach dem all' in grosso=Preise ausgezahlt. In Ansehung der Notion, und eines vorzunehmenden Konstituts ist zwar in dem Patent selbst keine Verordnung, aber dieß versteht sich heut zu Tage von selbst, dieweil solches die Ordnung und Gleichheit erfodert, und das Amt in Zukunft bey einem Streit sich auszuweisen hat, damit Niemand Unrecht geschehen sey. Auch dieses Konstitut ist von der Ortsoberkeit aufzunehmen, dieweil das Patent befihlt, daß sie hierinnfalls wie bey den übrigen Gefällen die nöthige Aßistenz leisten soll, und die Beamten solches nicht selbst verrichten können, indem ihnen daran gelegen ist, und eine Partheylichkeit zu befürchten wäre.

Wer sich für einen Salnittersieder, Pulvermüllner, Salnittergräber, oder für einen solchen Beamten ausgibt, muß sich ausweisen, man ist ihm abermal nicht schuldig, platterdingen zu glauben. Ein sicherer Baron hatte eine solche Mühle, die er ohne eine Licenz zu haben, erbauen ließ; nun muß eine dergleichen Mühle nach dem Gesetz geschleifet werden: der Baron wollte dieses nicht zugeben, und sagte, man sollte sie schließen, er

werde trachten, daß er noch eine Licenz darauf erhalte, allein das half nichts, die Mühl mußte kaßirt werden, dieweil sie ohne Licenz, und folglich strafmäßig errichtet ward. Ferner wird mit dem Salnitter ein Salz erzeuget, so hauptsächlich für das Viehe brauchbar ist; dieß kann Niemand in seinen eigenen Nutzen verwenden: es kam einmal deßwegen zur Klage vor Gericht, aber daselbst ward auf die nämliche Art gesprochen. Endlich muß die Licenz mit dem kaiserl. königl. Insigel bestärket seyn.

Von dem Eisen.

In Ansehung dieses Gefälls ist ein Patent vom 5. Christmonate 1748 vorhanden, welches im Jahre 1758 wiederholt ward, und das nämliche, wie jenes vom Jahre 1748 enthält. Man hat zu dem Verkauf des Eisen gewisse Bezirke abgemessen, und die Vorsehung getroffen, wo die Eisenarbeiter ihre Lebensmittel nehmen sollen; vielleicht dürfte eine Abänderung geschehen,

die-

dieweil man glaubt, dieß wäre zu verbessern, indessen müssen wir uns an die Verordnung so lange halten, bis sie der Monarch aufhebt. Nach Oesterreich, und von da nach Böheim, Mähren, Schlesien ꝛc. darf kein anders, als das Innerbergische Eisen verkauft werden, und dieß wird nicht nur von dem unverarbeiteten, sondern auch von dem verarbeiteten Eisen verstanden, es sey zu dem Handel, oder zum eigenen Gebrauch; sogar die Wägen, Kalesse ꝛc. welche mit einem andern Eisen beschlagen, und ins Land eingeführt werden, unterliegen der Konfiskation. Auch anders wohin, z. B. in das Reich, soll das Innerbergische Eisen verkauft werden; falls man jedoch mit diesem Eisen nicht könnte genugsam versehen werden, wie sich dieß erst vor zweyen Jahren zutrug, da wäre sich bey der Hofkammer um einen Paß anzumelden.

Alle landesfürstliche Beamte müssen hierüber Sorge tragen, und wenn das Eisen aus einem andern Distrikt käme, ob es gleich aus einem österreichischen Lande wäre, so müßten sie dasselbe dennoch konfisciren. Es ist den Beamten ausdrücklich verboten, das Eisen gegen Kau-

tion,

tion, oder einiger Strafe ausfolgen zu lassen, dieweil das Vorderbergische Eisen eben so, wie das Innerbergische seine Verkaufsdistrikte angewiesen hat, und zu befürchten wäre, daß der eine oder andere Theil nicht bestehen möchte, wenn die Einfuhr nach Willkuhr eröfnet würde.

Dasjenige Eisen, so angehalten wird, ist dem Eisenobmann in Oesterreich unter der Enns (dieß ist der erste Beamte in Eisensachen; in Steyermarkt ist noch ein höherer, nämlich der Eisengraf) anzuzeigen, wovon der Denunciant, nebst Ersetzung der Unkosten, den dritten Theil erhält. In das Viertel Oberwienerwald kann jedoch das Scheibsereisen eingeführt werden, aber nur für die Schmiedschaften und Eisenhändler, dann für die Klöster, Städt- und Märkte, und zwar bey den zwey letzteren nur zum eigenen Gebrauch: blieb den Städt- und Märkten etwas übrig, so kann selbes nach Bechlarn, und von da nach Wien, Korneuburg, und Krems gebracht werden; unterwegs ist nichts erlaubt, abzuladen, und dieß unter Strafe der Konfiskation, ja sogar die Waare wäre fiskalisch, falls man dieß Eisen schon verarbeitet hätte.

Die

Die Arbeiter haben wegen den Viktualien hier ebenfalls ihren Widmungsdistrikt, aus welchem nichts zu führen erlaubt ist, was zum Lebensunterhalt taugt, ausgenommen die Haselnüsse: so sind die Worte des Patents; wer was anders ausführen will, muß von dem Eisenobmann einen Paß aufzuweisen haben. Vor etwelchen Jahren führte ein gewisser Baron von seinem daselbst habenden Gut nur eine Kuhe heraus, welche ihm alsogleich konfiscirt wurde. Bey Ertheilung eines Passes hat der Eisenobmann hauptsächlich zu erwägen, ob ein Abgang an dergleichen Waaren vorhanden sey, oder nicht; dann kann er auch in gewissen Fällen den Pfarrern, Prälaten, Herrschaften, und Landleuten den Paß nicht abschlagen, nämlich wenn sie die Erlaubniß, ihre eigene Erzeugnisse auszuführen ansuchen, ohne etwas von einem dritten erkauft zu haben, und die auszuführende Viktualien der Hauptgewerkschaft (dieß sind die Eigenthümer und Beamten der Eisenbergwerke) dann den Gliedern der 3 Proviantmärkte, Scheibs, Gröst, und Burgstall, welche die Eisengewerkschaften mit Proviant versehen, zuvor in dem gewöhnlichen Landpreise angeboten haben. Sie müssen

14 Tage auf die Antwort warten, nach deren Verlauf darf ihnen der Paß nicht abgeschlagen werden; jedoch haben sie einen Schein aufzuweisen von der Hauptgewerkschaft, oder von den besagten drey Orten, daß sie ihre Lebensmitteln in dem gehörigen Preise angeboten, und die Orte ꝛc. ihnen einen geringern, oder gar keinen Preis gemacht haben, welches der Eisenobmann untersuchen muß: würde sich hierinn ein Streit ereignen, so hat der Herr Eisenobmann die Sache, vormal an die Eisendirektion, itzt an die Hofkammer einzuberichten.

Die Gewerkschaft, oder die drey Orte können den Schein ohne erheblicher Ursache nicht abschlagen, widrigens handeln sie gegen das Gesetz, und hätten dem Eigenthümer den Schaden zu ersetzen. Dieweil nun die Innsassen ihre Viktualien außerhalb des Distrikts zu verkauffen nicht befugt sind, so müßen auch die Proviantmärkte von der Widmung einkauffen, außerhalb derselben ist es ihnen verbotten, ausgenommen sie hätten, einen Paß von der Hofkammer.

Ferner ist aller Fürkauf (dieß ist ein Kauf des Guts, bevor selbes auf den Markt gebracht wird, diese Leute gehen zuvor hinaus, und passen den Fuhren ꝛc. auf, welches aller Orte verboten ist) dann der Aufkauf, wenn das Gut auf dem Markt überhaupt gekauft, und hernach wieder verkauft wird; und endlich das Leihen zum vorhinein auf die zukünftige Frucht ꝛc. unter Konfiskation des Guts, und zugleich des Kaufschillings verboten. Auf dem Wochenmarkt muß ein Fahn ausgesteckt werden, und so lang er nicht eingezogen wird, dauert der Markt, länger nicht; weiters darf ohne einen Paß sogar von einem Distrikt in den andern unter Strafe der Konfiskation nichts geführt werden: und aus dem Getreid einen Brandwein zu brennen, ist nicht nur in dem Widmungsdistrikt, sondern durch das ganze Land verboten; dieß geschieht wegen der Theurung, und weil er der Gesundheit schädlich seyn solle, wie das Gesetz selbst anmerk. Wer dawider handelt, hat das zu dem Brandweinbrennen gewidmete Getreid sammt dem Brandwein verwirket, die Kessel aber sollen ausgerissen werden: die Besorgung dessen ist überhaupt den Obrigkeiten, in diesen Distrikten aber auch den Eisen- und Proviantüberreittern

aufgetragen, diese müssen jedoch die Grundherrschaft darum begrüßen, und sodenn die Anzeige bey dem Eisenobmann machen, worüber der Uiberreitter vernommen, und die Notion behörig verfasset wird.

Niemand hat Erlaubniß, Viktualien in diese Bezirke zu führen, ausgenommen die besagte 3 Proviantorte; daher sollen sie ihre Fuhrleute beschreiben, und selben einen Frachtbrief mitgeben, worinn enthalten ist, was, und wieviel sie führen, damit ihnen die Gelegenheit, ohnbefugten Handel zu treiben, benommen werde. Die Eisenhändler jedoch sind befugt, Proviant zuzuführen, dieweil sie das Eisen abzunehmen bestellet sind; dieses nehmen sie in einem vorgeschriebenen Preiß, und zu dessen Verkauf ist ihnen abermal der Preiß vorgeschrieben. Mit diesen Händlern schließt die Gewerkschaft wegen dem Proviant einen Preiß; werden sie nicht einig, da kann die Gewerkschaft eben so, als wenn die Proviantmärkte nicht beyhalten, selbst anderswo, jedoch in der Widmung Getreid ꝛc. kauffen: aber Mehl ist sie nicht befugt zu kauffen, es müssen Körner seyn; dann soll die Gewerk=

werkschaft einen geringen Vorrath, und nicht mehrers, als was sie selbst gebraucht, einkauffen, damit sie in keine Verlegenheit gesetzet werde; ihren Kauf bey solchen Umständen soll sie auf einem Wochenmarkt schließen, oder wenigst nicht theurer als daselbst, dieweil sie ihren Schaden, falls selbe theurer kauffen müßte, als sie mit den Proviantmärkten kontrahirt hatte, an diese zu suchen hat.

Alle Herrschaften sind verbunden, dem Eisenobmann, und seinen Beamten Aßistenz zu leisten, wer sich weigert, hat 100 bis 200 Dukaten Strafe zu bezahlen. Der Eisenobmann selbst nimmt Niemand in Arrest, daher hat er sich um die Stellung des Schwärzers, wie auch wegen der gegen denselben erkannten Strafe an dessen Obrigkeit zu halten. Bey den Hausvisitationen müßen die Obrigkeiten gleicherdings ihre Aßistenz leisten; die Denuntianten erhalten hier abermal das Drittel, und zwar sowohl von dem Gut, als von der Geldstrafe: von dem gesto hlenen Eisen bekommen sie dennoch zu ihrer Aufmunterung den dritten Theil des Werths, aber die Strafe ist Criminalisch, und wer rohes Eisen stihlt, ist

als ein Hausdieb, folglich schwerer zu bestraffen. Alle Uiberreitter von den sämmentlichen Landesfürstlichen Gefällen, sind verbunden in Eisensachen Sorge zu tragen; der Eisenobmann giebt ihnen zwar keine besondere Gewaltsbriefe hiezu, aber sie sind gleichwohl schuldig die Anzeige beym Eisenobmann zu machen, welcher alsdenn die Notion zu schöpfen hat, und bey der Execution müßen demselben alle Herrschaften beystehen. Die sich beschwert zu seyn glauben, können den Rekurs nehmen; es ist keine Zeit bestimmt, nach dem Patent hätten sie sich an die Repräsentation und Kammer, jtzt an die Justitzbankodeputation zu wenden; diese ist der Richter überhaupt in allen Gefällen, wo der Kammerprokurator mit verflochten ist: das mehrere kann im ersten Theil ersehen werden.

Keine Obrigkeit ist befugt, einen Schmied, Schlosser, oder dergleichen Eisenarbeiter aufzustellen, die Unanständigen abzuschaffen, oder denselben andere Arbeit aufzutragen, sondern man hat sich hierinfalls an den Eisenobmann zu wenden; ferner sind 100 Dukaten Strafe zu erlegen, wenn eine Herrschaft Hammer-Messerschmitten ꝛc. errich-

richtet, oder verändert, und Niemand darf mit Eisen handeln, als diejenigen, so von Hofe eine besondere Freyheit hiezu erhalten haben, und dieß unter Strafe der Konfiscirung. Der Eisenobmann ist zwar befugt einen Willbrief zu ertheilen, vermög welchem die Erlaubniß zu Handeln erlangt wird, aber er erlöscht mit der Person des Obmannes; er mag sterben, resigniren, oder sonst wegkommen, es ist alles eins. Falls auf dem Lande eine Eisenhandlung erledigt wird, soll der Obmann die Eisenhändler vernehmen, die Geschicktere vorziehen, die Erlerneten aber vor allen andern erwählen. Endlich müßen alle Eisenarbeiter ihre Zeichen auf das bearbeitete Eisen schlagen, damit man es kenne, von wem es seye, und deßwegen wird ein besonderes Buch gehalten, worinn alle diese Zeichen angemerkt sind.

Von dem

Lotto di Genova.

Dieses Spiel ist vermuthlich einem jeden bekannt, aber die Verbindlichkeiten, und Gerechtsamen sowohl der Pächter, Spieler, Kollekteurs

teurs ꝛc. dürften den Meisten verborgen seyn. Unter dieser Lotterie wird eine Wette auf 5 Numern, so von 90 herausgezogen werden, verstanden; wer auf einen Numerum gesetzt hat, welcher herausgezogen ward, erhält 14mal so viel, als sein Satz beträgt, z. B. für einen Gulden, vierzehn Gulden; würde man aber auf den Ruf wetten, z. B. daß die Zahl just beym 3. Ruf herauskomme, da muß ihm für eines, sieben, und sechszig mal so viel bezahlt werden: käme der Numerus nicht auf eben den selben Ruf, sondern z. B. auf den 4. so erhält der Spieler nichts, ausgenommen er hätte auf den Numerum noch besonders, ohne den Ruf zu bestimmen, gesetzt. Wer wettet, daß unter den herauszuziehenden Zahlen 2 auf einem Zettel seyn sollen, bekommt 240 für eines, z. B. für einen Groschen 240, oder 12 Gulden; würde er aber sein Looß auf 3 Numern richten, und diese kommen heraus dergestalt, daß er sie alle drey auf einem Zettel beysammen hat, so erhält er für eins, oder für einen Groschen 4800, für einen Gulden 4800 ꝛc. Man kann auch zugleich auf zwey Numeru wetten, und da müssen diese sammt dem Terno bezahlt werden, oder falls nur zwey herausgezogen würden,

den, und das dritte nicht, so wären in diesem Falle die zwey dennoch zu bezahlen, wo im Gegentheil, sofern auf zwey nicht zug leich gesetzt worden, und das dritte ausbleibt, nich ts gewonnen wird. Das übrige ist ohnehin jedem bekannt, nur ist noch zu erinnern, daß bey uns auf 4 Numern allein, oder auf alle fünfe zugleich, ohne daß eines zur Erhaltung des Gewinns ausbleiben dürfte, nicht gespielt werde, sondern sofern jemand unter mehr Numern auf 3, oder auch auf 2 und 3 gesetzt hat, und 4 oder 5 errathet, bekommt er im ersten Falle 4 Terni und 6 Ambi, im letztern aber 10 Terni, und so viel Ambi, dieweil nämlich so viel, und nicht mehrers in diesen Zahlen enthalten sind.

Dieses Spiel wird in Pachtung verlassen, und deßwegen sind verschiedene Patente vorhanden; das letzte ist von 17. März 1770, daselbst ward dieß Spiel dem Herrn Andre Barata und dessen Kompagnie auf 8 Jahre überlassen; das Patent hat 2 Theile, im ersten sind die Gerechtsamen und Verbindlichkeiten der Lotteriekammer, im zweyten ist der Plan des Spiels befindlich; daher ist beedes ein Gesetz, und darf nicht über-

schrit-

schritten werden. Dem zu Folge ist Niemand erlaubt durch besagte 8 Jahre in allen Deutsch- und Ungarischen Erblanden (mit Ausnahme der V. De. Lande, des Großfürstenthums Siebenbürgen, und des Temeswarerbannat) einige Lotterie- oder Glückshäfen, unter was immer für Ausreden einzuführen, oder zu halten, als allein diese Kompagnie, oder diejenigen, welchen es von derselben erlaubet wird. Die Silberglückshäfen, so in den Hauptstädten zu Marktszeit errichtet zu werden pflegen, die Wienerporcellainlotterien, wenn sie vom Hofe die Erlaubniß erhalten, und die grossen Lotterien, wobey das Billet 50 Gulden auf einmal beträgt, haben sich Ihre Majestät ausdrücklich vorbehalten. Ferner ist keinem Unterthan, oder Innwohner besagter Länder erlaubet, auf auswärtige Lotterien zu setzen, oder einen Theil daran zu nehmen, Geld zu sammeln, Plan auszutheilen ꝛc. die Uibertretter sollen am Gelde empfindlich gestraffet, und ein Drittel dem Denuncianten, eines dem Aerarium, und ein Drittel den Pächtern von der Strafe gegeben werden: wer nicht bezahlen könnte, müßte an der Haut büssen.

Dennoch ist in diejenigen Lotterien, so in den ausgenommenen Erblanden, z. B. in Siebenbürgen ꝛc. errichtet werden, nicht verboten, zu setzen, nur dürfen die Impressarien in denen im Privilegio enthaltenen Ländern keine öffentliche Kollekturen mit Aushangung eines Zeichens, aufstellen.

Die Pächter können ihre Lotterie ziehen, so oft sie wollen, Kollekteurs ꝛc. nach ihrem Belieben aufnehmen, und die Lotterie selbst jemand andern ganz oder zum Theil überlassen; dieß letztere aber müßte mit Einwilligung der Hofkammer geschehen, dieweil dem Hofe an dem Gefälle gelegen ist, und nicht ein jeder die erfoderliche Sicherheit verschaffen kann. Ihre Beamten haben sich derjenigen Freyheiten zu erfreuen, welche andere Pächter der kaiserl. königl. Gefälle genießen, das ist, sie sind als landesfürstliche Beamte anzusehen, dieweil sie landesfürstliche Gefälle besorgen. Die Streitigkeiten unter ihnen sind bey der Justitzbankodeputation zu behandeln, würde aber der Streit das Lottospiel nichts angehen, so wäre jeder bey seiner Gerichtsstelle zu belangen. Diese Sachen sollen summarisch abgethan werden, das ist, man

muß sie beßtmöglich beschleunigen, aber die nothwendige Zeit, damit der Richter sich einen ächten Begrif der Sache verschaffe, ist allzeit erfoderlich; es können Fälle zum Vorschein kommen, woben lange Termine zu ertheilen sind, dieweil der Richter nicht sprechen kann, bevor er den gänzlichen Unterricht erhält.

Es entstand die Frage, ob die Gläubiger das Recht hätten, die Lotterie fortzuführen, Falls ein Pächter mehrere Schulden hätte, als Vermögen, weil dieß ein persönliches Privilegium sey? in einem dergleichen Falle war schon einmal die Frage mit Ja entschieden, dieweil zugleich ein Kontrakt vorhanden ist, aber die Gläubiger müssen darthun, daß sie genugsam im Stande seyen, damit das Publikum nicht betrogen werde. Uibrigens ist bekannt, daß Kollektanten aufgestellt sind, welche die Numern gegen einen Schein indessen, bis selbe gedruckt werden, einschreiben, und gegen Vorweisung des Scheins, das gedruckte Zettel seiner Zeit abgeben; wer nun bey dergleichen Zetteln mit Betrug oder Verfälschung umgienge, der soll als ein Verfälscher criminalisch am Leibe gestrafet werden. Da-

mit

mit aber solche Zettel desto zuverläßiger seyen, und die Lotteriekammer die dießfalls zu machende Unkosten leichter bestreiten könne, ist derselben eine eigene Druckerey verwilliget, welches sonst so leicht nicht erlaubet wird, dieweil es ein Gewerb ist, wovon die Steuren zu bezahlen sind; daher darf bey der Druckerey nichts anders, als was die Lotterie betrift, bey Strafe von 6 Thaler für jeden Bogen, gedruckt werden. Falls jemand gegen die Lotterie eine Klage zu führen hätte, so pflegt man die Klage niemal gegen die Stelle selbst z. B. gegen die Lotterie, Postamt ꝛc. zu stellen, sondern allzeit gegen den Kammerprokurator; dieß geschieht aus Höflichkeit.

Die Lotterie hat ihre Hauptbücher, worein die Numern und Gewinnste getragen sind; diesen, sofern sie in behöriger Ordnung geführt werden, muß bey Gericht, wie den übrigen Haupt- und Handbüchern der landesfürstlichen Aemtern, vollkommener Glauben beygemessen werden, deßwegen hat die Hofkammer die Befugniß, besagte Bücher zu untersuchen, und die daselbst angestellte Personen in Pflicht zu nehmen. Das Lottospiel muß nach dem Plan, welcher dem Patent beygerückt ist,

fortgeführt werden, und dieser ist ein Theil des Gesetzes, daher können ihn die Pächter nicht im mindesten ändern; damit jedoch das Publikum und selbst das Aerarium dieserwegen sicher seye, so ist ein Komissarius ernannt, welcher den Lotterienversammlungen beywohnet, und Sorge trägt, daß nichts Gesetzwidriges unternommen werde; an allen Orten, wo eine Lotterie aufgerichtet wird, ist ein, von der dortigen Stelle beeidigter Lotteriesekretarius befindlich, welcher zu dem mit einem doppelten Schloß versehenen Archive einen Schlüssel hat, damit kein Theil ohne dem andern das Archiv aufsperren könne. In dieses werden alle Originalziehungslisten gelegt, hierinn darf nichts abgeändert, oder ausgelöscht werden, damit, wenn ein Streit, oder Druckfehler zum Vorschein käme, man sich in dem Archiv ersehen könne.

Zu der Ziehung selbst werden 4 Komissarien von der Landesstelle abgeordnet, welche zur Verhütung alles Betruges der Ziehung beywohnen müssen; daselbst werden die 90 Numern auf einem Zettel, deren ein jeder den Nam eines armen Mägdleins führt, nach und nach in 90 Ku-

geln

geln gesteckt, und eben so in den Topf geleget: den Mägdlein, deren Namen herausgezogen wird, ist die Lotteriekammer einer jeden 30 Gulden zu bezahlen verbunden. Bevor eine Kugel gezogen wird, muß der Topf jedesmal wohl gebeutelt, und hiedurch die Kugeln untereinander gemenget werden, hierauf wird der Topf öffentlich auf die Tafel gesetzt, und von einem Knaben durch ein enges, und nur für seine Hand passendes oben gemachtes Loch eine Kugel gezogen, welche der Knab nicht anschaut, sondern in die Höhe haltend, einem Komissario überläßt; hierauf wird sie von allen Verordneten beschaut, aufgeschrieben, und ausgeruffen, sodenn, wenn dieß 5mal auf eben dieselbe Art wiederholet worden, sammt den Namen der Mägdlein in dem Druck öffentlich angeschlagen. Zur Sicherheit der ausfallenden Gewinnste müssen die Pächter in der hiesigen Stadtbank eine Kaution von 300000 Gulden erlegen, worgegen diese verspricht, Falls die Lotterie mit den Zahlungen der Gewinnste in der bestimmten Zeit (das ist innerhalb 24 Stunden) nicht zuhält, die Gewinnste, und jenes, zu was der Impresario nebst seiner Kompagnie sonst verbunden ist, aus der Stadtbankohauptkassa baar

zu bezahlen, in diesem Falle aber müssen die weitere Ziehungen, alsogleich so lang eingestellt werden, bis die Kaution wieder ergänzet ist.

Für den Schein, so man indessen, bis der Zettel gedruckt wird, vom Kollektante erhält, muß ein jeder sein Geld, oder den gedruckten Zettel bekommen, und für dieses hat die Lotteriekammer selbst zu haften; aber für den Gewinn haftet sie allererst gegen Vorweisung des gedruckten Zettels, und überdieß muß er noch mit der allzeit vor der Ziehung in das Archiv gesperrten Hauptlista übereinstimmen, widrigens erhält der Spieler nichts; es war dießfalls wegen einem Kaufmann von der Neustadt ein Proceß abgeführt, allein er gewann nichts, dieweil es so verordnet ist, und kein Betrug geschehen kann, gestalten die Pächter weder etwas verändern, noch das Archiv ohne dem Schlüssel des Sekretärs aufsperren können. Nun könnte jemand auf der Hauptlista, die er nicht einsieht, einen Terno ꝛc. haben, welcher auf seinem Zettel, weil es falsch gedruckt ist, nicht steht, und auf solche Weise aus Unwissenheit seines Gewinns verlustiget werden; allein die Lotterie muß überhaupt für alle Gewinnste 6 Monate vom Tage

der

der Ziehung gerechnet, haften, nach Verlauf dieser Zeit ist es verjährt, und hilft keine Ausrede mehr; dieß ist die Verordnung des Gesetzes, und wem diese Bedingnisse nicht belieben, der kann das Spielen unterlassen.

Wer von dem Kollektanten nur den Schein, und kein gedrucktes Zettel hat, kann sich wegen den Gewinn an der Lotterie nicht erholen, sondern, Falls der Kollektant das Geld verbrauchte ꝛc. da hat er sich auch an ihn allein zu halten; aber gegen den gedruckt- und richtig befundenen Zettel wird einem jeden, wer er immer ist, die Zahlung gemacht: ist dieser verlohren, verbrannt ꝛc. so wird nichts bezahlt, wenn man auch die Numern in der Hauptlista selbst richtig eingetragen fände. Uibrigens werden öfters einige Numern gesperrt, das ist, die Lotterie nimmt keinen weiteren Satz mehr darauf an, nnd dieß ist das beßte Mittel, das Publikum wegen den Gewinn sicher zu stellen, gestalten die Pächter eben hiedurch öffentlich zeigen, daß sie nicht höher setzen lassen, als sie zu bezählen vermögend sind; um dieß zu bewerkstelligen, halten sie einen eigenen Kastellet, dieser berechnet mit einer ganz

besondern Manipulation alle Tage, wie hoch ein jeder Numerus allein, und mit andern gesetzt ist, und nach dessen Verhältniß werden sie auch gesperrt. Endlich weil die Wette vermög der Natur dieses Spieles vor der Ziehung geschehen muß, so haben die Pächter einen richtigen Termin zu setzen, wie lang das Geld von den Spielern angenommen werden soll; dieses Ding hat wegen einen Satz in Temeswar, wo wegen der Lotterie die nämliche Verordnung, wie allhier ist, einen grossen Streit abgesetzt: sie nahmen daselbst, wenn die Ziehung in Hermanstadt, oder in Klausenburg geschah, noch den Tage der Ziehung, und den folgenden Geld von den Spielern an; ein Spieler überdachte das Ding, und rechnete aus, daß er die Reise von Hermanstadt nach Temeswar in 36 Stunden zu hinterlegen vermögend sey; er reisete mithin zu einer Ziehung nach Hermanstadt, machte sich gleich nach der Ziehung zu Pferde, und kam nach 32 Stunden in Temeswar an; daselbst ward noch von den Kollektanten angenommen, daher setzte er die 5 Numern, und gewann 32000 Gulden. Aber die Sache kam an Tage, er hatte sich Anderen anvertraut, und ihnen seine Numern auch gera-

then;

then, deßwegen ward er statt der Zahlung als ein Betrüger eingeführt. Es waren aber noch andere, die gewonnen, und auch später gesetzt haben; diese behaupteten, daß sie von ihm nichts gewußt haben, und wollten ihr Geld: da waren einige der Meinung, daß die Lotterie nicht schuldig wäre zu bezahlen, dieweil dieses Spiel nach seiner Wesenheit auf das Zukünftige geht, und die Lotterie den Satz nicht einnahm, sondern nur die Kollektanten; allein sie mußte für ihre Beamten haften, und waren die Spielenden, welchen man wegen den Betrug nichts beweisen konnte, zu bezahlen durch die oberste Justitzstelle kondemnirt.

Von den Verordnungen in Münzsachen.

In Ansehung der Münz sind abermal verschiedene Verordnungen anzutreffen; das Hauptpatent ist vom 15. Septemb. 1755: einige sind noch später, aber sie betreffen das Hauptpatent

nicht, jedoch sind sie wegen andern Umständen nothwendig zu wissen. Daß das Recht Münz zu schlagen Niemand als dem Landesfürsten gebühre, ist eine in dem Staaatsrecht gegründete Sache; bey der Materie, woraus sie verfertiget wird, ist Schrott und Korn das beträchtlichste: es ist bekannt, daß die meisten Münzen aus Gold und Silber geschlagen werden, aber beydes ist niemal ganz rein, oder ohne Zusatz von einem andern Metall; daher nennt man den Zusatz: Legieren, so z. B. wird Gold mit Silber, oder Kupfer, das Silber mit Kupfer legirt, und folglich wird unter dem Korn die mit mehr, oder weniger Zusatz begabte Materie, unter dem Schrott aber das Gewicht der Münze verstanden.

Das Gewicht der Münzen ist besonders, man zählt nach der Marke, welche 16 Lothe, oder ein Halbpfund beträgt, und dieses ist nur bey dem Silber: so z. B. heißt es, ein dreyzehnlöthiges Silber, das will sagen, 13 Loth sind rein, die übrigen 3 Lothe von der Mark sind Zusatz. Bey dem Gold wird nach dem Karate gerechnet, deren 24 eine Mark machen, daher Falls das Gold nur 20 Karate hielt, da wären 4 Ka-

rate ebenfalls Zusatz. Unter dem Münzkurs wird Schrott und Korn verstanden, der Kurs aber ist nichts anders, als der von dem Gesetze festgesetzte Preis der Münzen, in welchem sie angenommen werden müssen. Der innere Werth des Geldes hat in sich allzeit seine Bestimmung, aber der Kurs, oder der Umlauf desselben muß nach der Menge des Goldes und des Silbers bestimmt werden; deßwegen kann man z. B. niemal sagen, der Gulden soll 50, oder 54 Kreuzer gelten, sondern es ist auf die Umstände zu sehen; itzt hat der Staat mehr Gold, als Silber, ein andersmal hat er mehr Silber als Gold, folglich muß man trachten, das Verhältniß, so viel es möglich ist, beyzubehalten. So genau kann jedoch das Verhältniß zwischen Gold und Silber nicht getroffen werden, beyläufig wird es wie eins zu vierzehn betrachtet.

Obgleich der Landesfürst allein befugt ist, Münz zu schlagen, so werden dennoch in die österreichischen Länder auch viele Münzen eingelassen, welches in andern Ländern z. B. in Frankreich nicht gestattet wird; allein Jedermann ist verbunden, diejenigen Münzen anzunehmen, welchen

chen von dem Landesfürsten der Umlauf verwilligt wird, sie mögen eigene oder fremde Münzen seyn. In dem Münzpatent wird erstlich von den Goldmünzen gehandelt; daselbst wird unter den fremden Sorten von Goldmünzen den Kuhrbayrisch- und Salzburgerischen Dukaten der Kurs in dem Preise, wie den kaiserlichen gestattet, aber sie müssen nach dem itzigen Münzkurs gepräget seyn, nämlich die Mark muß 23 Karat und 8 Grän halten: jeder Dukaten hat 60 Grän, und 5 Dukaten wägen ein Loth, folglich hat hier das Loth 5 Quintel, Falls man einen Dukaten als ein Quintel betrachten wollte. Die übrigen Dukaten aus dem Reiche, Holland, Schweden ꝛc. haben den Kurs auch, aber nur zu 4 Gulden, 14 Kreuzer, vormal zu 4 Gulden, 7 1/2 Kreuzer, und müssen überhaupt in dem konventionsmäßigen Schrott und Korn gepräget seyn. Es ist nämlich bekannt, daß zwischen des Kaisers Majestät, und den Reichsfürsten ein Vertrag gemacht ward, der die Konvention genannt wird, nach welchem die Mark zu 23 Karat, und 7 Grän geschlagen werden soll, das übrige kann Zusatz seyn.

Die

Die Bayrischen Maxdor haben gleicherdings den Kurs, und gelten itzt nach dem Patent vom 17. August 1763 5 Gulden 54 Kreuzer, aber sie müssen einen Dukaten und 53 Grän wägen; ferner die Bayrischen, Pfälzischen, und Würtembergischen Karolins, diese werden um 8 Gulden 52 Kreuzer genommen, sie müssen jedoch 2 Dukaten, und 48 Grän wägen: die halben gelten die Helfte. Auch den Preußischen doppelten Friderichsdor ist der Umlauf gestattet, und zwar für 14 Gulden 24 Kreuzer, den einfachen für die Helfte ꝛc. wenn sie 3 Dukaten, und 49 Grän schwer sind, und überdieß dürfen es keine andere seyn, als von dem Jahre 1750; endlich haben alle übrige Goldmünzen aus dem Römischen Reich den Kurs; von anderen wird in dem Patent keine Meldung gemacht, und dieß ist um der Ursache Willen zu merken, dieweil jedermann das kursmäßige Geld annehmen muß, widrigens ist der Schuldner selbes zu Gerichtshänden zu erlegen befugt.

Bey den Silbermünzen, so aus dem Römischen Reich sind, hat man zwischen den alt- und neuen einen Unterschied zu machen; die al-

ten Thaler haben einen Preis von 2 Gulden, aber die Mark muß 14 Loth, und 4 Grän fein halten, das übrige kann Zusatz seyn: die neuen müssen konventionsmäßig seyn, das ist, sie müssen nach dem Mark fein 13 Loth und 6 Grän halten, und eben so ist die Verordnung von den Gulden und halben Gulden zu verstehen: keiner andern Münz, heißt es, soll der Umlauf gestattet werden, als der landesfürstlichen.

Diese Verordnung erhielt dennoch eine Ausnahme, und zwar, erstlich wurden die Bayrisch- und Salzburgische Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, wenn sie konventionsmäßig sind, oder wenn ein Halbpfund 13 Loth, und 6 Grän fein wäget, ausgenommen: das Münzamt hat hierüber zu wachen, und von Zeit zu Zeit die Probe vorzunehmen, damit, wenn ein Fehler angetroffen würde, das Publikum gewarnet, und die Münz verruffen werde, wie solches mit den Montforterzwanzigern geschah. Weiters haben die Salzburgersiebzehner, dann die Schlesischen von Breßlau, Brieg ꝛc. (itzt werden keine mehr geschlagen) den Kurs; und dieses wären also die sämmentlichen Reichsmünzen, welchen der Umlauf

gestattet ward, all andere sind verboten, und dürfen nicht einmal hereingeführt werden.

Nun sind noch zwey Resolutionen merkwürdig, eine vom 10. September 1763, die andere vom 13. Oktober 1764: daselbst ist verordnet, daß alle Silbermünzen, welchen der Kurs nicht gestattet ward, konfiscirt werden sollen, und denjenigen, so sie einführen, wenn sie sich nicht melden, sollen sie weggenommen, Falls sich dieselben jedoch meldeten, ausgewechselt werden, daher ist nothwendig zu wissen, welchen Silbermünzen der Kurs gestattet seye? und diese sind nebst den bisher besagten: erstlich nach dem Patent vom 10. Novemb. 1759 die Nürnbergischen Thaler, Zwanziger, und Zehner, folglich haben die Guldon und halben Gulden keinen Kurs; zweytens nach dem Patent vom 30. April 1760 die Bayr u ischen Thaler, und Zwanziger, nichts weiters; drittens die Kuhrtrierischen Thaler, Zwanziger, und Zehner, dann die Zweybrückischen Thaler vom 20. Septemb. 1760, man sieht von lextern auch Gulden, Zwanziger ꝛc. aber im Patent ist hievon kein Wort enthalten; viertens im Jahre 1761 die Würzburgischen Thaler, wie die

An-

Anspachischen Thaler, und Zwanziger: man sieht hievon Gulden, halbe Gulden, und Zehner, diese sind nicht nur im Patent nicht angesetzt, sondern den 10. September 1763 ausdrücklich verboten worden. Endlich ward den 9. April 1763 den Fuldischen Thalern, die das Gepräge vom Jahre 1762 haben, der Umlauf auch gestattet. So sind die Gesetze, und wer so handelt, geht sicher; diese Verordnungen werden täglich übertretten, und man trift vielleicht kaum 20 Gulden an, wo nicht verbotene Münzen darunter sind, allein der Mißbrauch hebt deßwegen das Gesetze nicht auf.

Von den anderwärtigen Silbermünzen, so nicht aus dem Römischen Reiche sind, werden die Preußischen Thaler von dem Jahre 1750, wenn sie ein Loth, und ein Quintel wägen, für 1 Gulden 25 Kreuzer erlaubt (in diesem Falle werden die Preußischen Münzen nicht als Kuhrfürstliche, sondern als fremde betrachtet) die halben Thaler vom besagten Jahre haben den Kurs nur für 40 Kreuzer.

Ferner sind von dem Französischen Gold die doppelten Louisdor für 14 Gulden 36 Kreuzer gangbar, aber sie müssen 3 Dukaten, und 53 Grän wägen; die einfachen gelten nur 7 Gulden zwey Kreuzer, man muß nicht irre werden in Ansehung des vorigen Patents, diesen Kurs bekamen sie erst den 17. August 1763; weiters sind die Französischen Schildlouisdor das Stück zu 8 Gulden 37 Kreuzer, dann die Sonnenlouisdor, das Stück zu 8 Gulden 34 Kreuzer kursmäßig, sie müssen jedoch zwey Dukaten, und 20 Grän wägen. Von den Franzosischen Silbermünzen sind alleinig die neuen Thaler, oder die sogenannten Federthaler zu zwey Gulden 16 Kreuzer erlaubt, die übrigen sowohl, als die Gulden ꝛc. sind verboten.

Die Spanischen vierfachen Doppien haben den Umlauf zu 28 Gulden, 25 Kreuzer, und müssen 7 Dukaten, 44 Grän schwer seyn, die doppelten zu 14 Gulden, 12 Kreuzer. Die einfachen 7 Gulden 6 Kreuzer; die Philippsthaler zu 2 Gulden 12 Kreuzer, die halben gelten die Helfte; die Speciesthaler, Matten ꝛc. gehen zu 2 Gulden 4 Kreuzer. Die Portugiesischen fünffachen

Moidors kosten 28 Gulden 53 Kreuzer, uud haben 7 Dukaten, 42 Grän zu halten; die doppelt und die einfachen sind nach Verhältniß; ein doppelter Teston geht für 30 Gulden 46 Kreuzer, und muß 8 Dukaten 12 Grän wägen: die Toskanisch- und Niederländischen Münzen sind ohnehin kursmäßig, dieweil sie Innländische sind; nur ist zu merken, daß die Florentinerdukaten, oder die Gigliati, dann die Zechine 4 Gulden 18 Kreuzer, wie unsere Kremnitzerdukaten gelten; ein Toskanischer Piaster kostet 2 Gulden 28 Kreuzer, ein Livorino 2 Gulden 4 Kreuzer, ein Venetianischer Dukaton 2 Gulden 28 Kreuzer, ein Dukato 1 Gulden 33 Kreuzer, eine Justina 2 Gulden 12 Kreuzer, ein Mantuanerthaler 1 Gulden 54 Kreuzer, ein päpstl. Scudi 2 Gulden 6 Kreuzer, eine Genuina 2 Gulden 58 Kreuzer, und ein Rubel 1 Gulden, 41 Kreuzer.

Man hat zu den Münzen also in dem Patent ein eigenes Gewicht bestimmt, wobey auf jedes Goldstück ein Grän zu gut gehalten wird, es mag ein Dukaten, ein Souveraindor, oder was immer seyn, so darf nicht mehrers als eine Grän abgehen, z. B. der Souveraindor muß 3 Dukaten,

ten, 11 Grän halten: würde nun mehrers als ein Grän abgängig seyn, da wäre sowohl dieser, als alle übrigen dergleichen Münzen nicht mehr kursmäßig; niemand soll sich bey Strafe der Konfiskation unterstehen, eine solche Münze an Zahlungsstatt auszugeben, oder anzunehmen, sondern sie muß in das Münzamt gebracht, und daselbst zur Einschmelzung gegen Abzug eines Kreuzers für jeden Gulden, so die Münz werth ist, und 4 Kreuzer für jedes Grän übergeben werden, z. B. bey einem Souveraindor, der nur 3 Dukaten, und 9 Grän schwer wäre, würden 12 Kreuzer für die 12 Gulden, dann 8 Kreuzer für die abgängigen 2 Grän, folglich 20 Kreuzer abgezogen werden: Patent vom 23 März 1771.

Es ist jedoch den 17. April des nämlichen Jahres zugleich das vorher nur eingeschlichene Mandeldukatengewicht verworfen, und ein mit dem Wienermarke, wovon 6 Kölner gerade fünf Wienermarke, ausmachen, übereinstimmendes Dukatengewicht, mit runden Dukatensteine sammt einem Knopf zur Vermeidung der Abwetzung, eingeführet worden, und nur gegen diesem Gewichte ward vom Stücke ein Grän zugestanden, Falls selbes

von dem Zimmentirungsamte gehörig bezeichnet ist.

Aus dem, was bisher gesagt ward, ist die Folge, daß nicht nur eine ganze Mark, sondern ein jedes Stück das Gewicht haben müsse; ferner, daß sich niemand unterstehen soll, bey einem ungewichtigen Goldstücke die Grän sammt dem Aggio, wie es öfters geschieht, abzuziehen, sondern daß man es in das Münzamt zu bringen verbunden sey. Wer eine grössere Menge von solchen Geldern in dem Münzamt einschmelzen läßt, ist nach dem Patent vom Jahre 1755 befugt, für die Wienermark 333 Gulden zu fodern, und Falls es Holländerdukaten wären, welche auf Silber legirt sind, da hat das Münzamt das Silber in Ablesung zu nehmen, oder dem Eigenthümer zurückzustellen. Endlich kam noch ein Nachtrag zu dem Patent, vermög welchem die Sächsischen 8 gute Groschenstücke zu 28 Kreuzer erlaubt werden; ferner daß niemand schuldig sey, die Dukatenstück für Stücke vorzuwägen, Falls die Bezahlung wenigst 100 Dukaten auf einmal beträgt, und hier seyen auf 100 Dukaten 30 Grän passirt; würden jedoch einige gar zu unwich-

wichtig ins Gesicht fallen, so könnten sie ausgeschossen werden.

Die Münzen sind auf zweyerley Art zu betrachten, nämlich als Metallen, oder nach ihrem innerlichen Werth; und als eine Maaß, wodurch alle andere Sachen gemässen werden können; im letztern Falle muß der Landesfürst den Werth der Münzen bestimmen, und hienach haben sich die Unterthanen genau zu halten. Nun kann man von den Münzen etwas abzwacken, beschneiden, kippen, wippen ꝛc. und dieß ist kriminalisch; oder man kann sie in einem höhern Werthe ausgeben, welches aggiotiren genannt wird, wie z. B. die türkischen Unterthanen vor einigen Jahren 2 Groschen 7 Kreuzer ꝛc. um einen kaiserl. Thaler mehr als 2 Gulden gaben: dieß ward durch das Patent vom 12. Juni 1768 nur in Ansehung der Silbermünzen verboten, und zwar bey Verlust des dritten Theiles, welches den 5. Februar 1770 durch ein Patent auf den Verlust des Ganzen, wovon ein Drittel dem Denuncianten abzureichen, erstreckt ward. Wegen den Goldmünzen, Falls jemand dieselben in einem höhern Preise einwechselt, oder ausgibt,

ist

ist gleicherdings die Konfiscirung des ganzen Geldes durch das Patent vom 23. März 1771 verordnet worden. Vor etwelchen Jahren hat ein Pohlnischer Edelmann Bequemlichkeit halber vor seiner Abreise Gold gegen Silber eingewechselt, und 4, 5, auch 6 Kreuzer für den Dukaten Aggio gegeben; die Sache ward dem Kammerprokurator angezeigt, welcher auf die Konfiskation drang, und sich in dem Patent vom Jahre 1771 gründete; allein der Pohle war kaum etweiche Monate hier, und verstand nicht einmal recht deutsch, deßwegen ward er auch losgesprochen, aber die übrigen, so mit ihm wechselten, wären strafmäßig gewesen. In dem Patent vom 26. May 1746 ist das Aggiotiren von den Silbermünzen überhaupt verboten: § 5, sie mögen innländisch- oder ausländische seyn; aber im Patent vom 12. Juni 1768 ward es nur von den innländischen, und denen derzeit den Kurs habenden Reichskonventions-Silbermünzen verordnet, § 1. daher betrift das Verbot die übrigen, z. B. die Französisch-Spanischen ꝛc. nicht. Ferner wird in diesen beeden Patenten von dem Aggiotiren des Goldes keine Meldung gemacht, nur allein nach dem Patent vom 23. März 1771

wird

wird es am Ende desselben verboten, es heißt nämlich: nicht minder hat es in Ansehung des unerlaubten Aggiotirens, oder Aufwechselns der Goldmünzen in einem höheren, als dem ausgemessenen Werthe bey den Generalien, und überhaupt bey der Anordnung zu verbleiben, daß alle aus unseren Erblanden in fremde auszuführende Münzen vorher bey Strafe der Konfiskation einem unserer Münz- Kreis- Maut- Oberämter, oder Landprobierer vorgewiesen worden, von selben versiegelt, und mit einem unentgeltlich zu ertheilenden Paß begleitet seyn sollen.

Die Strafe der Konfiskation muß ein jeder im Ganzen leiden, der Einwechsler, und der Ausgeber, das ist, der Kammerprokurator kann von beyden angehen, wen er will, folglich Falls der Einwechsler mit dem Geld schon lang aus dem Lande wär, so müßte dennoch der, so ihms im höhern Werthe gab, die ganze Summa zur Strafe erlegen. Vor diesem hat man dem Kammerprokurator bey seinen Klagen auch den Beweis aufgetragen, aber dieß ist abgekommen, dieweil er nicht für sich, sondern für das gemeine Wesen besorgt

ist,

ist, und den Oberkeiten selbst daran liegt; man begnügt sich mithin, wenn er nur Spuren anzugeben weiß. Die Ursache dieses Verbotes besteht darinn, damit die Münzen in ihrer Maaß bleiben, und nicht gegen den Willen des Landesfürstens erhöhet werden. Man sah vor einigen Jahren dieses Uibel in etwelchen Bezirken des Römischen Reichs zum Genügen; wie die Kaufleute einiger Reichsstädte wollten, so mußten ganze Striche des Landes, und die in den Städten selbst tanzen: itzt gaben sie die Karolins zu 11 Gulden 1/2 aus, die Federthaler zu 48 Kreuzer, und auch 50 Kreuzer, wie sie nämlich viel oder wenig von einer Sorte beysamm hatten, und das übrige Volk mußte seiner Zeit den Schaden tragen. Auch bey uns giebt es einige, die für das Aggiotiren portirt wären, sie sagen: daß man hiedurch desto eher in die Kenntnisse des Verhältnisses zwischen Gold und Silber gelange, man könne bey der Aufsuchung des Silbers ꝛc. schließen, daß es daran gebrechen müsse ꝛc. aber diese Beweggründe sind nicht hinlänglich, und so wurden sie von dem Landesfürsten befunden, mithin das Aufwechseln verboten.

Der Anzeiger von dergleichen Handlungen erhält abermal ein Drittel des konfiscirten Geldes, oder von dem, was eingeht, Falls das Ganze nicht erlangt würde; jedoch wird bey den konfiscirten Gütern jedesmal zuerst 20 pro Cent abgezogen, dieß ist schon die Uibung, z. B. von 100 Gulden 20, bleiben 80 Gulden, dann das Fiskalzehntl, oder 10 pro Cent für den Fiskus, mithin verbleiben noch 70 Gulden, wovon der Denünciant sodann sein Drittel zu beziehen hat. Die Wechselsensalen, dieß sind die Unterhändler bey Wechselnegotien, haben überdieß noch die Entsetzung von ihrem Dienst als eine Strafe zu ertragen, Falls sie sich zu dergleichen Negotien gebrauchen ließen.

Aus dem, was bisher gemeldet ward, ist genugsam zu ersehen, daß überhaupt die Ausfuhr des Geldes ohne Paß in fremde Länder verboten sey, besonders aber ist dieses Verbot in Ansehung der innländischen, oder in den Erblanden kursmäßigen Konventionsthalern, Gulden, und halben Gulden durch ein Patent vom 12. Juni 1768 erneuert worden, und zwar unter Strafe der Konfiskation eines Drittels; aber

nachdem diese Strafe nicht verfänglich war, so ward vom 5. Hornung 1770 eine neue Verordnung erlassen, vermög welcher auf die Ausführung besagter Geldsorten ohne Paß, und sogar auf dem Transito, oder Durchfuhren die Konfiskation des Ganzen festgesetzt wurde: und das nämliche Verbot ergieng voriges Jahre 1776 in Ansehung der Siebenzehner. Nun schicken wir nicht so viel Waaren hinaus, als bisher noch hereinkamen, folglich könnte mans mit alleinigen Wechseln nicht richten, und ist also nothwendig, daß man Geld hinaus lasse; allein ein jeder muß sich dießfalls bey einem Münz- Kreis- oder Obermautamt melden, daselbst das Geld verpetschiren lassen, und einen uuentgeitlich zu ertheilenden Paß erheben. Den Reisenden soll jedoch nach dem Patent vom 26. May 1746 so viel Geld unversiegelt gelassen werden, als sie zu ihrer Reise wahrscheinlicher Weise nothwendig haben, und hierunter wird auch die Zurückreise verstanden.

Die Entschuldigung mit der Unwissenheit wird hier, wie bey all übrigen Straffällen nicht angenommen, dieß verursacht die allgemeine Gefahr; alle Strafgesetze würden lächerlich werden,

und Niemand würde zu finden seyn, der nicht seine Zuflucht zur Unwissenheit nehmen sollte; dennoch ist den Beamten von den Ein- und Ausbruchsstationen besonders aufgetragen, daß sie die Reisenden zu befragen haben, ob sie Geld mit sich führen? sagen sie solches nicht an, so ist es ihre Schuld, und melden sie sich dessen, da muß es ausgewechselt, oder wenigst zurück gewiesen werden. Ein sicherer Rätz hatte in einigen Fässern Schmalz, und in einem andern Geld, worüber jedoch Schmalz gegossen war, und so kam er in Semelin richtig an; er ward daselbst befragt, ob er keine Thaler ꝛc. führe? worüber er antwortete: Ihr sehet es ja, was ich führe; bey Abladung der Fässer merkten die Beamten, daß einige derselben den Abladenden viel beschwerlicher seyen, als die übrigen, und wollten visitiren, hierauf sagte der Rätz, es brauche nicht vieles Durchsuchen, er habe auch Geld darinn: allein man war mit seinem Geständniß hernach nicht mehr zufriede, sondern weil auch die mitgebrachte Volleten nur von Schmalz Meldung machte, so ward das Geld konfiscirt; mithin muß die Ansage aufrichtig, und ohne Betrug beschaffen seyn.

In dergleichen Fällen muß das gewöhnliche Konstitutum gleicherdings vorgenommen werden, und hiebey ist, wie in all übrigen Fällen, ein unpartheyischer Mann nothwendig, dieser ist allzeit die Ortsoberkeit, Falls eine vorhanden ist. Wenn der Schwärzer durchgieng, da wären nach der Regel die Edikten öffentlich anzuschlagen, und in die Zeitung zu setzen; aber dießfalls ist besonders verordnet: daß die Edikten abermal, wie in dem Kontrabande von Mautsachen, nur bey dem Münzamt anzuschlagen seyen: in Oesterreich muß man sich überhaupt um den ergangenen Spruch melden, es wird Niemand von Amtswegen zugestellt.

Den 27. September 1760 ward eine neue Münz eingeführt, nämlich die Kupferkreuzer ꝛc. diese wurden geschlagen, damit die schlechte oder gar zu kleine und unkennbare Scheidmünz aus unsern Ländern kam; in Vorderösterreich würde auch Kupfergeld geschlagen, aber es hat in diesen unseren Ländern keinen Kurs, dieweil es zu gering ist: allein dieß geschah nicht ohne Ursache, dieweil die Stände des Reichs, so dort allenthalben vermenget sind, noch geringeres

Kupfer-

Kupfergeld schlagen, und folglich das ihrige gegen dem unsrigen austauschen würden. In grossen Zahlungen, und überhaupt ist Niemand verbunden, mehr als 15 Kreuzer Kupfergeld auf einmal anzunehmen, und dieß um so viel mehr an halben Kreuzern, dieweil es nur eine Scheidmünz zum ausgleichen ist, Resolut. vom 2. May 1761, Patent vom Jahre 1768. In Ansehung der Steuren, und des Kontributionale, oder andern landesfürstlichen Abgaben ist durch das Patent vom 19. April 1766 verordnet: daß man 5 pro Cent Kupfergeld, oder an hundert Gulden fünfe annehmen müsse; dieß betrift aber die übrigen Schiedmünzen nicht, und ward hauptsächlich wegen den Unterthanen der Herrschaften befohlen.

Von dem
Stempelpapier.

Der Stempel ward in Oesterreich schon im Jahre 1686, dann 1692 eingeführt, und deßwegen ist auch letzteres Patent zum Grund der neuen Verordnung gelegt worden. In Ansehung dieser Verordnung sind drey Patente vorhan-

handen, das erste ist vom 3. Hornung 1762, das zweyte vom 2. Brachmon. 1762; dieß ist die Erläuterung des erstern, und das dritte vom 25. April 1764. Durch diese Verordnungen hat der Stempel 4 Klassen bekommen, nämlich zu 2 Gulden, zu 1 Gulden, zu 15 Kreuzer, und zu 3 Kreuzer. Gleich Anfangs wird verordnet: daß alle Schriften, die an Ihre Majestät, oder an die Hofstellen, dann an andere untergeordnete Aemter sowohl, als an die übrigen Gerichtsstellen, Herrschaften, Grund- und Dorfoberkeiten ꝛc. eingereicht, oder von diesen expedirt werden, gestempelt seyn müssen; ferner unterliegt alles der Stemplung, was auch außer Gericht einen öffentlichen Glauben verdient, oder woraus eine Verbindlichkeit, und Beweis erwachsen soll, folglich alle Kontrakten, Verbindlichkeiten, Quittungen, Auszüge, Conti ꝛc. und hiebey ist das gestempelte Papier oder Pergament pro forma substantiali, das ist, es macht das Wesentliche aus, und der Kontrakt ist ohne dem Stempel nichtig. Aber man muß dieses recht verstehen: Falls die Parthey den einzigen Beweis aus diesem Instrument zu machen hätte, da wäre der ganze Vertrag nichts; sofern sie aber auch andere

re

re Beweise, z. B. Zeugen hätte, da könnte man durch diese den Beweis führen, mithin müßte der Kontrakt gehalten werden; Jemand verhandelte eine Obligation per 4000 Gulden, und gab die Ceßion auf einem ungestempelten Papier; der Verkäufer erhielt sein Geld baar, allein nach etwelchen Monaten gab er vor, daß er diese Obligation nicht verkauft habe, und foderte sie zurück, aber das Geld wollte er dennoch behalten, dieweil der Käufer die ungestempelte Ceßion nicht aufweisen dürfte, und dieselbe ohnehin ungiltig gewesen wäre: aber der Käufer konnte zu seinem Glücke den Kontrakt noch auf eine andere Art beweisen, und deßwegen war er auch giltig. An diese Verordnung ist jedermann ohne Unterschied des Standes, und selbst die Ausländer, so in dem österreichischen Lande Proceß führen, oder sonst etwas abhandeln, negotiren ꝛc. gebunden; die Mendicantes der ersten Klasse, das sind die, so weder gestiftet, noch Kapitalien besitzen, alleinig ausgenommen. Es ist dennoch für die ungestempelten Schriften noch ein Mittel übrig, nämlich eine Frist von 4 Wochen; wer in dieser Zeit eine auf ungestempelten Papier gesetzte Schrift von dem Tage der Ausstellung gerechnet,

stempeln läßt, hat nur den doppelten Stempel zu bezahlen, z. B. statt einem Groschenstempel muß er 2 Groschen erlegen: nach Verlauf der 4 Wochen, unterliegt er der ganzen Strafe, wovon hernach. Die alten Urkunden, was nämlich vor diesem Patent verfertiget ward, dann die aus fremden Ländern kommende Schriften, wie auch die letztwilligen Anordnungen ist Niemand gleich stempeln zu lassen verbunden, sondern erst alsdann, wenn man dieselben bey Gericht anführen will, und da ist das Stempelamt schuldig, solches gegen Erlag der einfachen Gebühr, zu verrichten. Man ist nach dem Patent nicht schuldig, dergleichen Papier in der Urschrift stempeln zu lassen, allein dieß ist nur zu verstehen, wenn die Parthey das Original zu ihrem Beweis nicht selbst produciren muß, in einem solchen Falle ist genug, Falls die Kopie auf gestempelten Papier eingereicht wird. Bey den Testamenten, Kodicill- und letztwilligen Anordnungen schieben viele Leute ihre Anstalt bis auf die letzt hinaus, wo öfters keine Zeit übrig wäre, um einen Stempel umzusehen; daher kann man diese Anordnungen erst nach der Publikation stempeln lassen, jedoch muß mans nicht länger verschieben.

Die Testamente ꝛc. werden bey Gericht aufbehalten, wie im ersten Theile zu ersehen ist, mithin könnte man, Falls das Testament noch nicht gestempelt wäre, die Kopia stempeln, oder den behörigen Stempelbogen beylegen; aber auf einem Bogen, oder auf einem gestempelten Blatt kann nur ein einziges Instrument ausgefertiget werden, z. B. bey grossen Käufen, oder Zahlungen werden gemeiniglich Termine gemacht; nun werden heute 10000 Gulden bezahlt, der Verkäufer schreibt sie auf den Kaufbrief; ein andersmal bezahlt der Käufer wieder, und der Verkäufer schreibt es abermal auf den Kaufbrief ꝛc. da wäre solches nicht erlaubt, sondern, wenn die Zahlung auch in 6 und mehr Fristen geschähe, so müßten gleicherdings 6 und mehr Stempelbögen gebraucht werden; man kann zwar die Bezahlung auf den Kaufbrief schreiben, aber es muß auch zugleich ohne Verschub jedesmal der Stempel daraufgeschlagen werden: wer dawider handelt, hat die Strafe verwirket, daß seine Handlung ungiltig und nichtig anzusehen ist.

Zu der ersten Klasse mit zwey Gulden gehören alle Majestatica, Gnadenverleihungen, Stan-

deserhöhungen, Inkolaten, Nachlaß an Jahren, Pardonbriefe, Konsens, Privilegien, Dispensationen, und alldasjenige, was von dem Landesfürst selbst unterzeichnet, oder mit dem Gnadeninsigel ausgefertigt, und zugestellt wird; ferner müssen mit dem 2Guldenstempel versehen seyn alle von den höhern Ständen abzufassende letztwillige Anordnungen, und Geschenke sowohl unter Lebenden, als in Ansehung des Todes, Errichtungen von Majorat- oder Fideicommissen, Ehepakten, Heirathsbriefen, oder Bürgschaften, Lehenbriefe, Certiorirungen, Cessionen, Verzichten ihrer Töchter, Renuncirungen, Erbtheilungen, Absolutorien, Zeugnissen unter adelichem Glauben und Trauen, Verkünd- Tauf- Kopulation- und Todtenschein ꝛc. Unter diesen höhern Ständen werden alle von den Herrn- und Ritterstande, dann diejenigen von der Geistlichkeit begriffen, welche an der Gültenein-tage stehen, oder sonst die Privilegien der Landstände genießen. Endlich sind zu dieser Klasse mit 2Guldenstempel alle Zins- und Interessequittungen gehörig, wobey die Summa mehr als 1000 Gulden beträgt; und dieß nicht nur bey Adelichen, sondern überhaupt bey Jedermann.

In der zwoten Klasse ist ein Guldenstempel vorgeschrieben; dieser ist mit einem gekrönten Schild signirt, da jener der ersten Klasse einen doppelten Adler führt. Zu dieser Klasse gehören alle Gnaden- und andere Sachen, so von dem Landesfürst nicht selbst unterzeichnet werden, sondern durch die Expedition der Stellen an andere Aemter, Dikasterien, Stellen ꝛc. ergehen, von diesen weiters, durch Insinuirungen, Noten, und Dekreten ꝛc. erlassen werden, und Standeserhebungen, Nobilitirungen, Privilegien, Diplomata, Inkolaten, Erricht- Befrey- und Allodialisirungskonsens, oder Bekräftigung der Lehen, Fideicomiss, und Majoraten, Nachsicht der Kaducitäten, Nachlaß an Jahren, Zustellungen der Salvæ Quardiæ, Pardonbriefen, Versicherungsdekreten, und Expectanzen, dann Titulos Mensæ, Weglaßbriefen aus der Unterthänigkeit in die Freyheit, Rathswahlen, oder andere Wahlbriefe, Geburts- Lehr- und Meisterbriefe, und Freypässe, die nach Bewilligung des Landesfürsten in den Ländern, ausgetheilt werden. Endlich die Universitätsgradirungen, die Jurisconsulta, oder die Meinungen der Rechtsgelehrten in Sachen der Parteyen, die Legitimirungen, oder Herstellungen der Ehre, die

Gewalt und Vollmachten, z. B. bey Bestellungen eines Rechtsfreundes zur Ausführung der Rechtssachen; weiters die Dekreten der Gerhaben, und die vormundschaftliche Quittungen bey dem höhern Stande, die Zustellungen und Dekreten über die Diensterheilungen (hier werden wahrscheinlicher Weise nur die landesfürstlichen Bedienstungen verstanden) Besoldungsanweisungen, Adjuten oder Beyhilfe, Pensionen, Kassaanweisungen, und Begnädigungen, so wenigst 100 Gulden betragen, und alldiejenigen Personen, so geadelt, betitelt, oder graduirt sind, und unter dem höhern Stande nicht begriffen werden: das Patent macht auch von den Privilegirten in diesem Paragraph Meldung; nun hat fast ein jedes Handwerk seine Privilegien, aber es scheint nicht, daß diese gleicherdings hierunter verstanden werden.

Ferner muß der Guldenstempel gebraucht werden bey den letztwilligen Anordnungen der Landesadvokaten, und Prokuratoren, der herrschaftlichen Oberbeamten, und derjenigen, welche das Privilegium possidendi erhalten haben, nämlich zum Besitz der Landgüter; denn bey den bürgerlichen Häusern wird keines ertheilt, son-

dern

dern man bezahlt die Tax; weiters bey den Geschenken der itzt gedachten Personen unter Lebenden, oder in Ansehung des Todes, jedoch wird bey erstern der Stempel nach dem Betrag gebraucht; dann bey ihren Inventarien, Erbtheilungen, Raitbriefen, oder Absolutorien über die Rechnungen, Einantwortungen der Erbschaften, Endurtheile, Expensmoderirungen, Revisionssprüche, dieß wird aber nicht beobachtet; ferner die gerichtlichen Taxirungen bey dergleichen Personen, alle Verbindlichkeiten, und Kontrakten, Heirathsbriefe ꝛc. Tauf- und Todtenscheine, Bezahlungsanweisungen, Lohnbriefe, Gewähren, Auszügl, und Konti der Kauf- und Handwerksleute, auch die Quittungen, und Notariatsinstrumenten: die Wechselprotesten, so wie die Wechsel selbst sind überhaupt frey; endlich alle andere Beweisthümer, so eine gerichtliche Giltigkeit haben sollen: dieß ist jedoch dergestalt zu verstehen, daß diese Schriften, Auszüge, Konti ꝛc. über 500 Gulden betragen, und 1000 Gulden nicht übersteigen, widrigens wenn sie nur 500 Gulden, oder darunter ausmachen, wären sie zu den zwey niedrigen Klassen gehörig; und so ward der § 4. den 6. Brachmonats 1762 nicht nur erklärt, son-

dern überhaupt verordnet, daß bey den Quittungen, und derley Schriften der Stempel nicht nach dem Rang der Person, sondern nach dem Betrag genommen werden soll, und auf diese Art wird es auch wirklich gehalten. Die Obligationen und Quittungen, welche von dem Landesfürsten, oder den öffentlichen Gründen ausgestellt werden, sind ebenfalls vom Stempel befreyet, aber die Partheyen sind deßwegen nicht frey, und müssen folglich auf ihren Quittungen ꝛc. auch bey diesen Aemtern den gebührenden Stempel haben; etwas besonders ist in Ansehung der landesständischen Obligationen, und Papieren, dann deren bey dem Kupferamt, Stadtoberkammeramt, und vor allen derjenigen, so von dem Banko sind, verordnet; in Rucksicht auf derley Papier ward durch ein Avertissement vom 1. May 1772 besagten Kassen kund gemacht: daß bey diesen Gefällen, so wie beym Stadtbanko kein Stempel weder bey der Quittung, noch bey einer Cession erfoderlich sey, und daß deßwegen die Obligationen indoßirt, oder die Ceßion gleich auf dem Rucken derselben angemerkt werden könne.

In die dritte Klasse, bey welcher der 15-

Kreu-

Kreuzerstempel gebraucht wird, sind gehörig alle letztwillige Anordnungen, Inventarien, Raitbriefe ꝛc. so von ständischen, und herrschaftlichen Beamten, Pachtern, und von allen unprivilegirten Bürgern errichtet werden; ferner alle Instrumenten, Quittungen und Schriften, so mehr als 100 Gulden betragen, aber 500 Gulden nicht übersteigen. Bey den Inventarien wird in der Ausübung nicht auf die Person, sondern durchaus auf den Betrag gesehen. Weiters müssen einen 15Kreuzerstempel haben alle Rescripten in Sachen der Partheyen (es scheint, daß hierunter diejenigen verstanden werden, welche der Hof selbst kund macht) dann die Endurtheile der nachgesetzten Instanzen; aber es haben alle Stellen eine vorgesetzte, daher wird durchaus nur der 15Kreuzerstempel genommen, wie zuvor gesagt ward; weiters alle gerichtliche Verlässe, Deklarationen, oder Sprüche in der Appellation (diese Sachen sind in dem ersten Theile bey der Proceßordnung sämmtlich erklärt) Kompaßschreiben, persönlich- und dingliche Exekutionen, Arrest- und Steckbriefe, wenn nämlich auf einen wegen der Flucht Verdächtigen der Arrest gleich vor Anfange des Processes verlangt wird; An-

sätze, Auffandungen, Pfändungsurkunden (dieß alles ist in dem ersten Theile zu ersehen) das Beherrschungsrecht; es ist nur in Böheim bey den Leibeigenen üblich, dann die gerichtlichen An- und Auffindungen, Anbothsbriefe, gerichtliche Verbote, Wahrnungen, Revers zum Land, Kommißionsbefehle zur Einantwortung, und die hierüber abzustattende Relationen, Vormerkungen bey der Intabulation, den Stadt - und Grundbüchern, die Extrakten aus denselben, gerichtliche Urkunden und Attestationen, Intimirungen über das sichere Geleit, Moratorien, öffentliche Ladungen vor Gericht, Subhastationspatente, Frey- und andere Pässe, welche die besondere Bewilligung des Landesfürstens nicht bedärfen; nicht weniger die Dekreten der Gerhaben, und die vormundschaftlichen Quittungen, die Gewalt- und Vollmachten, die Ehe - Verkündigungs - Tauf- und Todtenscheine der Personen, so nicht in die höhere Klassen gehören: ferner die Rescripten in Partheysachen, Expeditionen, Dekreten, und Verordnungen, Erklärungen, Erkennungen der introducirten Appellation, Bürgschaften währender Appellation, Entschuldigungen wegen der Contumacia, Protestationen, Uibersendungen an den

obern

obern Richter, Revisionsgesuch, die Aposteln bey der Appellation, Eidzettel und Attestata derselben, oder Zeugnisse über die nach der Eidesformel abgelegte Juramenten, die Relationen auf Ansuchen der Partheyen, die Kriminalverhör, wenn der Inquisit etwas im Vermögen hat; alle Protokollsextrakten und andere Schriften, welche vidimirt werden, die Bescheidungen der Partheyen, so nicht auf schon gestempelte Anbringen gesetzt werden, die Wirthschaftsrechnungen, oder Auszüge von denselben, jedoch nur dazumal, wenn hierüber ein Rechtsstreit entsteht, und dieselbe bey Gericht aufzuweisen sind; endlich alle übrige rechtliche Schriften ꝛc. so in den Ländern eine andere Benennung haben, aber mit den itzt gedachten dennoch übereintreffen.

Zu der vierten Klasse mit dem 3Kreuzerstempel gehören alldiejenigen Instrumente, Quittungen und Schriften, welche nur 100 Gulden, oder noch weniger an dem Werthe betragen; bey den Quittungen, so nicht über einen Gulden am Werthe halten, wird kein Stempel gebraucht; ferner alle Anbringen bey einer Gerichtsstelle ohne Ausnahme, die in den obigen Klassen nicht ent-

halten sind: jenes, was die Unterthanen, und gemeine Bauersleute bey ihrer Oberkeit außer einem Rechtsstreit übergeben, ist Stempel frey; ferner gehören zu dieser Klasse alle Haupt- und Satzschriften bey einem Proceß, nebst den Beylagen, dennoch ist bey diesen auf ihre Eigenschaft zu sehen; die Rotuli, Appellationen, Anmerkungen, Gravamina, die Weis- und Fragartikeln, Zeugenaussagen, und was dahin einschlägt, Erweisungen der Foderung bey der Krida, die Klassifikationen, alle Abschriften von den Judicialschriften, und von denen, so dem Gegentheil zugestellt werden; endlich alle übrige unvidimirte Kanzleyabschriften, Exekutionsscheine, Attestaten ꝛc. dann die Wanderpässe und Kundschaften, die Inventarien, Schätzungen, Abhandlungen, und Gewähre der geringen Bürgers- und Bauersleute, nicht weniger die Bestallungsbriefe, Lohn- und Spannzetteln, so 100 Gulden oder weniger betragen.

Damit aber dieses Gesetz genau befolget werde, so sind folgende Strafen mit der Uibertrettung verknüpft: erstlich sind alle bey Gericht eingereichte Schriften, worauf sich kein Stempel

be-

befindet, als ungiltig anzusehen, und wieder hinauszugeben; würde ein Richter auf eine ungestempelte, oder mit dem behörigen Stempel nicht versehene Schrift einen Bescheid ertheilen, da hat er für ein jedesmal 6 Gulden, der Sachwalter, welcher sie übergibt, 4 Gulden, und die Kanzleyperson, Secretarius &c. so sie ausfertiget, gleicherdings 4 Gulden zur Strafe zu bezahlen; diese Strafe wird von dem Fiskus ohne alle gerichtliche Verfahrung gleich nach gebrachtem Beweis einkaßirt. Deßgleichen sollen alle Kammeral- und Kriegszahlämter sammt den übrigen Kassen und Aemtern ohne Ausnahm keine Zahlung leisten, es seye denn, daß die Quittungen mit dem behörigen Stempel versehen sind, widrigens werden ihnen solche Quittungen in ihren Rechnungen gar nicht paßirt, oder ausgestellt werden.

Zweytens sofern bey den Auszügen, Quittungen, und Konti der Kaufleute, Handwerker ꝛc. kein Stempel, oder nicht ein behöriger befindlich ist, da soll der Schuldner von jedem 100 Gulden 20 über den Ordinariabbruch abziehen, dieses auf dem zu bezahlenden Konto ꝛc. anmerken, die Helfte davon in das Stempelamt schicken, und die übrige

Helf-

Helfte für sich behalten; würde er dieses unterlassen, und dessen überzeugt werden, so hat er selbst von dem Betrag des Auszuges 20 pro Cent in das Stempelamt zur Stafe zu erlegen. Hier ist zu merken, daß in Oesterreich ein Gebrauch sey, vermög welchem man bey allen Auszügen und Konten 10 pro Cent, bey jenen der Apoteckern aber gar 20 pro Cent abzuziehen befugt ist; auf diesen Abzug wird auch bey Gericht gesprochen, und deßwegen macht das Gesetz in dem Patent den Ausdruck: Uiber den Ordinariabzug. Es sind zwar verschiedene Waaren, wobey sich die Handelsleute über einen solchen Abzug sehr beschweren würden, z. B. bey dem Zucker sagen sie, daß sie nicht so viel gewinnen, mithin verliehren müßten; allein sie können die Zahlung und den Preis durch einen Vertrag festsetzen, oder bedingen: daß sie die Waare gegen den Abzug in einem solchen Preise nicht überlassen, widrigens würden sie nichts ausrichten: einem sichern Gerhab, der bey dem Auszügel des Schneiders für seinen Pflegsohn die gewöhnliche 10 pro Cent nicht abzog, ward es als ein Mangel ausgestellt, und mußte den Abzug ersetzen gegen dem, daß er sich an dem Schneider erholen könne. Wem also ein Schneider ꝛc. einen

mit

mit dem behörigen Stempel nicht bezeichneten Konto z. B. auf 200 Gulden bringt, der kann ihm 20 Gulden für den Ordinariabzug, dann muß er demselben noch 40 Gulden wegen den Stempel, abziehen, solches auf den Konto schreiben, und 20 Gulden hievon in das Stempelamt schicken.

Drittens ist überhaupt verboten eine Obligation, Kontrakt, oder was immer für eine der oben gemeldten Schriften auf ein ungestempeltes Papier ins Reine zu setzen; wer dagegen handelt, hat eine Frist von 4 Wochen von Dato der Ausstellung, während welchem er gegen dem Erlag des Doppelten, z. B. gegen 2 Groschen statt einem seine Schrift noch stempeln zu lassen befugt ist, aber nach deren Verlauf darf sie ohne besondern Konsens nicht mehr gestempelt werden, bey Gericht ist sie als ungiltig zu verwerfen, und der Schuldner von allem Anspruch so lang zu befreyen, bis er von den über das Sigelamt bestellten Komissarien einen Konsens zur Stemplung erhalten, und für solchen 20 pro Cent gegen Quittung in das Stempelamt erleget. Diese 20 pro Cent gehen nicht den in der Schrift enthaltenen Betrag, sondern nur die zwanzigfache Stempelgebühr n, z. B. bey

einem Guldenstempel wären 20 Gulden zu bezahlen; aus dem Patent selbst könnte man dießfalls irre werden, aber die Sache ward besonders erläutert. Die gewöhnlichen gedruckten Instrumente, Päße, Kundschaften, Tauf- und Todtenscheine ꝛc. nicht weniger die auf Pergament geschriebenen Urkunden können in 4 Wochen vom Tage der Ausstellung gegen die einfache Gebühr gestempelt werden, widrigens, oder wenn kein behöriger Stempel darauf gedruckt würde, soll der Uibertretter für jedes Blatt 24 Gulden Strafe bezahlen. Es heißt in dem Patent: der Uibertretter, folglich muß mans wissen, oder wissen können, so z. B. war ein gewisser Pfarrer in Ansehung des ertheilten Kopulationsschein nicht sträflich, bey welchem sich eine sichere Gräfinn nur unter dem Name einer Jungfer ꝛc. und in solcher Kleidung trauen ließ.

Damit man aber aller Orte mit gestempeltem Papier richtig versehen werden könne, so sind nicht nur die Salz- Maut- und Zollbeamte, sondern auch die Kreisämter, Oberkeiten, Stadt- und Gerichtsschreiber mit Stempelpapier versehen worden, welches sie um die patentmäßige Gebühr

an die Privaten, jedoch nur zum eigenen Gebrauch verkaufen können; sonst ist es Niemand erlaubt, mit Siegelpapier zu handeln, es sey dann, daß er von der Obersiegelamtsdirektion allhier die Erlaubniß erhalten habe.

In den Siegelämtern, und Niederlagen sollen auch gestempelte Bögen von Regal- und Medianpapier, dann Pergamentsorten zu finden seyn, aber hiebey muß das Papier besonders, nämlich ein Regalbogen mit 3 Kreuzern, ein Median mit 2 Kreuzern, und ein Pergamentfell über den Kosten des Pergaments mit 3 Kreuzern bezahlt werden. Wer schon gestempeltes Papier hat, z. B. einen Bogen mit dem Guldenstempel, und braucht einen 2 Guldenstempel, der hat nur noch einen Gulden darauf zu zahlen; sofern aber Jemand den gestempelten Bogen verderbt, unbrauchbar macht ꝛc. da muß ihm gegen diesem, und noch einem andern ungestempelten von gleicher Qualität ein neuer Stempelbogen unentgeltlich ertheilt werden. In Ansehung des für Stempelpapier erlösten Geldes entstand die Frage, ob selbes bey einer Krida, welche sich wirklich in Neustadt ergab, ein Vorrecht habe? dieses ward

bey

bey Regierung ab= bey der Revision aber zugesprochen.

Man kann Halbe=Viertelbögen ꝛc. stempeln lassen, jedoch muß dem Amte in diesen Fällen ein Gegenschein gereicht werden, dieweil das Papier demjenigen, so es über sich hat, vorgelegt wird, und von ihm eben so viele Bögen wieder verrechnet werden müssen. Den Gerichtsstellen, und Oberkeiten wird das Stempelpapier geborgt, aber sie müssen den Betrag des hieraus erlösten Geldes alle Monate abführen; für ihre Mühe wird ihnen von jedem Gulden 1 1/2 Kreuzer oder 2 1/2 pro Cent gelassen, wobey jedoch das Stempelamt befugt ist, bey einem Verdacht nach Verlauf der monatlichen Frist den Papiervorrath zu untersuchen.

Wer das Stempelpapier baar bezahlt, und wenigst für 50 Gulden auf einmal abnimmt, kann von jedem Gulden einen Groschen, oder 5 pro Cent abziehen, es ist nicht nothwendig, daß der Kauf nur von einer Gattuug geschehe, sondern es ist genug, wenn man um 50 Gulden, oder mehreres überhaupt käuft.

Von

Von dem Stempel ist all dasjenige befreyet, was das Aerarium betrift, dieweil sich der Landesfürst selbst bezahlen würde, wenn auch bey solchen Geschäften ein Stempel erfoderlich wäre; daher wird bey allgemeinen Anlagen, und deßwegen auszufertigenden Quittungen, Bolleten ꝛc. Maut-Aufschlags-Paßierzetteln kein Stempel gebraucht, und eben dieß versteht sich auch vom Fiskus als Fiskus, aber nicht für seine Person; würde eine Partey gegen den Kammerprokurator seinen Proceß verliehren, so müßte sie die Stempelgebühr statt dem Fiskus gleichwohl nachtragen, obschon derselbe keinen Stempel gebraucht hätte. Ferner sind die Kriminalabhandlungen, wenn der Inquisit kein Vermögen hat, stempelfrey; dann alle Berichte, Gutachten, Expeditionen ꝛc. welche ex Officio ergehen: unter diesem wird all jenes verstanden, was der Richter zu Folge seiner Instruktion von Amtswegen zu verrichten hat, es ist nicht darauf zu sehen, ob die Sache angezeigt ward, oder ob dieselbe von dem Richter aus eigenem Antrieb untersucht werde. Weiters die Sammelpatente z. B. bey einer Brandsteuer ꝛc. die Fähdebriefe, oder Gesundheitspässe, die Soldatenabschiede, und diejenigen, welchen nach abgelegtem Eid der Armuth

von den Advokaten der rechtliche Beystand unentgeltlich geleistet wird; dennoch geschieht es selten, daß sie dieses Jurament schwören müssen, dieweil man nicht so leicht erkennen kann, ob jemand wahrhaft arm sey, daher ist verordnet: man soll darauf sehen, ob einer Partey die Gerichtstaxen nachgelassen werden, welches dazumal geschieht, wenn dieselbe von ihrer Oberkeit ein Zeugniß ihres Unvermögens beybringt.

Weiters bezahlen keinen Stempel die Bettelorden der ersten Klasse, nämlich die, so keine Fundation haben; dann die Spitäler, welche von dem blossen Allmosen leben; die Wechselbriefe ohne Unterschied, und die Proteste: beede aber müssen nach dem Betrag gestempelt werden, Falls hierüber ein Rechtsstreit entstünde. In dem Patent heißt es, sie seyen außer einem Proceß zu Gunst eines Handelstandes frey zu lassen, und deßwegen könnten die trocknen Wechselbriefe einen Zweifel erregen, dieweil dieses nichts als Schuldscheine sind, die unter das Wechselgericht gehören: aber sie werden nach der Beobachtung durchgehnds ohne Stempel geschrieben. Uibrigens wenn jemand den Stempel nachzugraben, oder

zu stechen sich unterfangen, und damit dieses Gefäll betrügen sollte, da ist derselbe am Leben, oder nach den Umständen, am Leibe zu bestrafen; wer seine Mitschuldigen dießfalls anzeigt, ist nicht nur von der Strafe befreyt, sondern er muß noch besonders von dem Stempelamt, wo die Anzeige geschieht, belohnt werden: endlich erhalten die Denuncianten von den Stempelübertrettungen überhanpt die Helfte der Strafe.

Von dem

Karten- und Kalender-stempel.

Dieser Stempel ward nach dem Beyspiel der königl. Böheimischen Erblande eingeführt, dieweil die vorhergehende in Oesterreich gewöhnliche Sieglung der Karten gegen die Schwärzungen nicht hinreichend befunden wurde. Dem zu Folge muß in jedem Kartenspiel ein rother Siebner gestempelt, und hiezu an allen Orten, wo ein Kartenmaler befindlich ist, ein ohnedem beeidigter Kammeral- oder Bankalofficiant ge-

braucht werden. Niemand darf sich unterstehen, mit ungestempelten Karten zu spielen, weder solche zu verkaufen; man kann zwar fremde Karten kommen lassen, aber es ist nicht erlaubt, mit denselben zu spielen, oder sie zu verkaufen, bevor sie nicht behörig gestempelt worden sind, und dieß betrift alle Karten, sie mögen schon als ein Vorrath bey Handen, oder allererst anzuschaffen gewesen seyn. Die Kartenmacher in Wien, oder wo sonst eine Niederlage ist, müssen alle fabricirte Karten zur Einlösung in die Niederlag geben, und ein jeder seine Karten mit seinem Nam bezeichnen. Die Gebühr dieses Aufschlags hat drey Klassen: in der ersten sind alle feine, ganz- und halbplanirte Tarock- Piquet- Trapelir- und halbplanirte deutsche Karten begriffen, wobey für jedes Spiel zu stempeln sieben Kreuzer zu bezahlen kommen. In die zwote Klasse gehören alle unplanirte deutsche kleine Trapelir- Labet- und Bauernkarten, wo für jedes Spiel zwey Kreuzer Stempelgebühr zu entrichten ist; zu der dritten Klasse sind alle fremde außer den böheimischen und österreichischen Erblanden gemachte Karten, von welchen ohne Unterschied der Gattung bey jedem Spiel 10 Kreuzer für die Stemplung abzureichen sind. Der

Der Preis, nach welchem die Karten verkauft werden müssen, ist in dem Gesetze selbst festgesetzt; dieser ist zweyerley, nämlich der Preis alla grosso, oder im Grossen, und der alla minuta, oder im Kleinen, das ist, wo einzelne Spiele verkauft werden; wer wider diesen handelt, oder ein Spiel theurer verkauft, hat für jedes verkaufte Spiel 5 Gulden Strafe zu erlegen; es ist aber der Preis folgender: Ein Spiel Tarockkarten 40 Kreuzer, fein planirte Karten 15 Kreuzer, halbplanirte das Spiel 9 Kreuzer, unplanirte oder gemeine 6 Kreuzer, und ein Spiel Bauernkarten 4 Kreuzer. Nach dem Patent mußte vormal der Stempel für diejenigen Karten, so in fremde Länder geschickt wurden, vergütet werden; aber dieß ist itzt abgekommen, dieweil man erfahren hat, daß nach der Hand die nämlichen Karten wieder hereingeschwärzt wurden; daher unterliegen itzt die hinauszuführenden Karten keiner Stemplung mehr. Wer ungestempelte Karten hat, der muß nebst der Konfiscirung derselben für jedes Spiel 6 Gulden Strafe bezahlen; sofern ein Kartenmaler ungestempelte Karten verkauft, oder die Karten in Wien, und andern Orten, wo landesfürstliche Kartenniederlagen

lagen sind, an jemand andern, als an die Niederlage abgiebt, hat er die Karten verwirket, und für jedes Spiel 10 Gulden Strafe zu bezahlen. Die Kaufleute oder andere, so keine Kartenmaler sind, bezahlen von jedem verkauften ungestempelten Spiel 6 Gulden; aber derjenige, von dem der Kaufmann ꝛc. die Karten empfangen hat, muß auch 6 Gulden von jedem Spiele, und überdieß eben so viel der Käufer zur Strafe entrichten. Wer in seiner Wohnung ungestempelte Karten zum Spielen dargiebt, muß über die von jedem Spiele zu bezahlende 6 Gulden noch 24 Gulden zur Strafe erlegen; wenn aber jemand in seiner Wohnung mit solchen Karten, die ein anderer mitbringt, auch nur spielen läßt, so hat er 12 Gulden, und eben so viel der andere, welcher die Karten mitgebracht hat, zu bezahlen: von diesen Strafen erhält der Anzeiger die Helfte, und sein Nam wird verschwiegen, die andere Helfte fällt der Stempelamtskassa zu.

Endlich müssen alle sowohl innländisch- als ausländische Kalender, so in die Erblande eingeführt werden, mit einem Stempel bezeichnet seyn; niemand darf einen andern Kalender,

wenn

wenn er auch ausländisch wäre, gebrauchen, noch weniger verkaufen, sondern sie müssen sämmentlich Stück für Stück gestempelt werden. Dieser Stempel ist in 5 Klassen eingetheilt: in der ersten werden von dem Stück 15 Kreuzer bezahlt, und zu dieser gehören alle ausländische, und die in den böheimischen und österreichischen Erblanden nicht gedruckte Kalender, wie sie immer Namen haben, ohne Unterschied der Sprache, oder der Grösse; in der zwoten Klasse mit 12 Kreuzern sind alle innländisch gedruckte Hof= Ehren = Galla = und Instanzenkalender, geistliche Directoria, Schematismi, und alle übrige Kalender, so eine besondere Beschreibung angehenkt haben, ohne Unterschied des Formats befindlich; zur dritten Klasse mit 6 Kreuzern gehören die Kupferstiche sammt dem Kalender, welche zur Aufpappung der Kalender schon zugerichtet sind, ferner die sogenannten Krackauer = und Warschauerkalender, wie auch alle übrige, so in Quart gedruckt sind, nicht weniger die kleinern in andern Format gedruckten, wenn sie mit verschiedenen Kupferstichen geziert sind; die vierte Klasse mit 2 Kreuzern begreift die ordinaire Kalender in Oktav, und kleinerem Format; und die fünfte

Klas=

Klasse, wo von einem ganzen Riß 4 Gulden oder von jedem Stück zwey Pfenninge zu bezahlen sind, enthält die Bauernkalender, und dergleichen Tafeln. — Die Kalender, so in fremde Länder verschickt werden, sind von der Stempelgebühr befreyet, aber sie müssen ordentlich sammt dem Orte, wohin sie zu führen sind, bey dem Stempelamt angesagt, daselbst sigillirt, und ein Paß genommen werden: an dem Orte, wo eine Buchdruckerey befindlich ist, mußten deßwegen, und zu leichterer Bewirkung der Stemplung Stempeläm-ter errichtet werden, wenn solche nicht schon zugegen waren. Die Buchdrucker oder Buchbinder, so ungestempelte Kalender verkaufen, oder abgeben, haben nebst der Konfiscirung für jedes Stück 10 Gulden Strafe zu erlegen; derjenige, welcher an einem Orte ungestempelte Kalender einführt, und nicht stempeln läßt, oder gar verkauft, oder auch zum Verkauf überläßt, hat sowohl, als der andere, der den Verschleiß übernimmt, ein jeder für das Stück 6 Gulden, der Käufer aber, was Standes er immer ist, so den Kalender zu seinen Gebrauch, oder für einen andern, ohne damit zu handeln, kauft, 4 Gulden für das Stück Strafe zu entrichten, hievon erhält der Denunciant die Helfte.

Die

Die Verfälscher von dem Karten- und Kalenderstempel haben eben dieselbe Strafe zu gewarten, wie jene von dem Papierstempel.

Von der

Stempelerläuterung.

Nachdem über das itzt gedachte Stempelpatent verschiedene Anfragen gemacht wurden, dieweil, wie sich die Erläuterung gleich beym Eingang selbst ausdrückt, alle mögliche Fälle des Gebrauchs nicht wohl vorgesehen werden konnten, so kam den 2. Brachmonats 1762 eine Erläuterung zum Vorschein. Es ward angefragt, ob die Originalien, Falls man mit denselben Beweis führen wollte, eingeschickt werden müssen? hierüber wurde verordnet: daß man hiezu nicht verbunden sey, wohl aber müssen die einzulegenden, sie seyen Originalien, oder Abschriften auf Siegelpapier gefertiget seyn. Dieses macht einen Unterschied, indem bey einem Vidimus ein 15 Kreuzerstempel, bey einer Abschrift aber nur ein Groschenstempel gebraucht werden muß. Ferner, wenn ein Instrument in den böheimischen und österreichischen Erb-

landen errichtet wird, da ist man schuldig, sich alsogleich bey Errichtung desselben dem Stempel zu unterwerfen, würde selbes aber außer besagten Erblanden errichtet, so ist diese Verbindlichkeit nicht vorhanden, mithin kann man von einem solchen Original eine Abschrift verfertigen, und dieselbe gestempelter einlegen. Bey Processen, so von dem 1. April 1762 angefangen, ist es erlaubt, die eingelegten Schriften ungestempelt zu lassen, und eben dieß ist auch von den Quittungen und Beylagen der Rechnungen Rechtes; Anfangs kam dieser Fall öfters vor, itzt wird er sich schwerlich mehr zeigen. Von den Quittungen, so überhaupt von Kapital und Interessen ausgestellt werden, nicht minder von den Kontrakten, Instrumenten, Auszügeln, Heirathsbriefen, Gewähr, und all übrigen Schriften, so im 4. Artikel des Patents enthalten sind, wird der Stempel nach dem Betrag genommen; was nicht über einen Gulden beträgt, ist stempelfrey: ist aber in dergleichen Instrumenten kein Betrag ausgedrückt, z. B. die Schrift enthält eine Gerechtsame, vermög welcher jemand über des andern Grund sein Wasser zu leiten befugt wird, da muß der Stempel nach der Person gebraucht werden: und dieß ist

über-

überhaupt von allen zu verstehen, von was immer für einem Stande dieselben seyen.

Die Besitzer von den Dominikalgründen, wenn sie die Besitzfähigkeit auf eine Zeit erhalten, bezahlen bey dem Stempel nach der Person nur einen Gulden, oder nach der zwoten Klasse, ausgenommen ein solcher Besitzer wäre schon ein Stand der ersten Klasse, und wollte einen solchen Grund nur auf eine Zeit, z. B. bis zur Erlangung seines gemachten Vorschusses besitzen, in diesem Falle müßte er den Stempel der ersten Klasse gebrauchen. Die Mäßigungen der Gerichtsunkosten sollten den Stempel gleicherdings nach dem Betrag haben; aber bey diesen muß man unterscheiden: einige sind die Taxen, Zustellungen der Schriften ꝛc. und diese sind schon für sich selbst unstreitig; allein unter den Gerichtsunkosten erscheint auch die Advokatengebühr, welche der Mäßigung unterliegt, und diese wird nur als ein Spruch betrachtet, und folglich der 15 Kreuzerstempel gebraucht. Dieß ließ sich auch nicht anders behandeln, dieweil die Moderirung erst nach den Umständen durch den richterlichen Ausspruch geschieht: aber die Expens. Specifikationen werden

nach dem Betrag gestempelt, und ein in die Expensen Kondemnirter entrichtet den Stempel nach der Qualität seines Gegners.

Alle Schriften, so von Amtswegen ergehen, sind vom Stempel befreyt, aber die Beylagen, welche aus einer andern Ursache herrühren, sind nicht frey, z. B. der Kammerprokurator muß sein Geld zu der Kommercienkassa abführen, und verlangt daselbst einen Gegenschein, da ist er frey; aber er hat auch Denuncianten gehabt, von welchen er das Zeugniß brauchte, diese sind nicht frey, sondern sie müssen den gebührenden Stempel haben. Bey Erbserklärungen wird der Stempel nach dem Stande des Erblassers genommen, z. B. der Graf setzt seinen Kutscher zum Erb ein, so muß er sich in der Erbserklärung des 2 Guldenstempels bedienen. Sofern Obligationen, die nur einen 3 Kreuzerstempel brauchen, vidimirt werden müssen, haben sie dennoch wie die übrigen, den 15 Kreuzerstempel nothwendig; die Gewalt- und Vollmachten führen den Stempel nach dem Stand der Person, so sie ausgestellt. Die Endurtheile haben einen Stempel nach Beschaffenheit der Instanz;

stanz; die höhern Instanzen sollen sich des Guldenstempels, die Nachgesetzten desjenigen von 15 Kreuzern bedienen: aber es ist wahrscheinlich, daß unter den höhern Instanzen nur die unmittelbare, z. B. die oberste Justitz, Hofkriegsrath ꝛc. verstanden werden, dieweil in bürgerlichen Fällen alle übrige Stellen in Ansehung dieser unter die Nachgesetzten gehören.

Auch bey den Veranlassungen (wenn nämlich der Spruch des Richters gleich auf die Bittschrift geschrieben wird, z. B. Jemand wird zu der Revision gelassen, die Akten kommen zur Regierung, worüber den Parteyen durch ein Dekret befohlen wird, daß sie an einem Tage zu deren Eintheilung erscheinen sollen; über dieses wird hernach ein Verlaß ertheilt, vermög welchem die Partey ihre Revisionseinrede in 14 Tägen erstatten soll) wäre nach der Erläuterung ein Stempel zu gebrauchen, es wird aber niemal beobachtet, dieweil solche Veranlassungen nicht als Sprüche angesehen werden, gestalten der Spruch eine Entscheidung der Streitsache ist, und in der Erläuterung Artik. 13. der Stempel nur von allen sententiis definitivis, sie seyen mit- oder ohne Insiegel,

siegel, gefodert wird. Bey den Konti, Auszügeln ꝛc. hat derjenige den Stempel zu bezahlen, der dieselbe ausstellt; es wird fast beständig das Gegentheil beobachtet, allein dieß ist nur ein Geschenk von dem andern, wenn es zur Klage käme, so hätte der Aussteller der Quittung ꝛc. verlohren. Die Dekreten der Gerhaben, und Kuratoren müssen nach dem Stande des Pflegbefohlenen gestempelt werden: die persönlich- und dinglichen Exekutionen brauchen einen 15 Kreuzerstempel, aber die Bittschriften, worinn man deßwegen anlangt, haben nur einen Groschenstempel nothwendig. Heute zu Tage kömmt gleich auf die Bittschrift des Klägers der Auftrag, daß der Ansatz zu führen sey, welches in dem ersten Theile zu ersehen ist; aber nicht alle solche Verbescheidungen sind Real- oder Personalexekutionen (z. B. ich habe von meinem Schuldner einen Schein pr. 1000 Gulden in Handen, und klage denselben hierüber, da wird dem Beklagten die Bezahlung in 14 Tägen aufgetragen; auf wiederholtes Anlangen erhält er eine Frist von 8 Tägen, und Falls er noch nicht bezahlt, so wird der Ansatz verwilliget: nun findet man nichts bey ihm, da langt der Gläubiger um die Namhaft-

haftmachung der Güter unter dem Personalarrest an, und erst hier, wenn endlich ein besonderes Dekret ausgefertiget wird, ist bey demselben der 15 Kreuzerstempel zu gebrauchen; oder Jemand hat an einem Menschen zu fodern, der sich öfters zu verbergen sucht, er trift ihn unversehens an, und entläßt ihn nicht mehr, sondern bittet bey Gericht um den Personalarrest, welcher ihm auch verwilliget wird, Falls er ein Mann ist, den man deßwegen zu finden weiß; dieß alles ist noch keine Personalexekution, oder Vollstreckung des Spruches, sondern nur eine Vorsicht, und ist folglich nicht unter den 15 Kreuzerstempel gehörig.

Die gerichtlichen An- und Aufkündigungen, dann die abgefoderten Erklärungen müssen gleicherdings einen 15 Kreuzer Stempel haben; die Inventarien, Erbtheilen, und Abhandlungen sollen den Stempel nach Qualität der Person führen; aber er wird allzeit nach dem Betrage genommen, dieweil in der Erläuterung Art. 18 Meldung geschieht: daß man zwischen dem Reich- und Armen einen Unterschied zu machen habe, wozu die Klaßifikation nach dem Betrage die beßte Richtschnur

sey,

sey, welches dennoch nicht von den bey der Kanzley bleibenden Originalien, sondern von denen der Partey hinauszugebenden authentischen Abschriften seinen Verstand habe. Die jährlich einzureichenden Fideikommißtabellen sind vom Stempel befreyt; dieß versteht sich von selbst, dieweil sie von Amtswegen abgefodert werden; es ward nämlich den Gerichtsstellen aufgetragen, daß sie über die Fideikommiß Obsicht tragen sollen, mithin um den Stand derselben zu wissen, werden Tabellen abgefodert, worinn sie sich in Ansehung des Schulden- und Vermögenstandes auszuweisen haben, welche ungestempelt übergeben werden. Ferner sind die Verordnungen stempelfrey, wodurch der Fideikommißbesitzer zu seinen Verbindlichkeiten durch die Stelle angetrieben wird, z. B. es werden ihnen zuweilen, wenn es die Nothwendigkeit erheischt, Konsensualposten erlaubt, bey welchen sich die Gläubiger wegen ihren Darleihen an dem Gut selbst zu erholen befugt sind, welches ohne Erlaubniß auf den Nachfolger niemals auszudehnen wäre, und diese Erlaubniß erhalten sie nur unter der Bedingniß, daß sie die Schuld in gewissen Fristen z. B. in 8 Jahren tilgen sollen, wozu die Saumseligen von der Oberkeit ex Officio angehalten werden.

So-

Sofern aber ein Bericht von der höhern Stelle auf Ansuchen der Partey gefodert wird, da ist der Stempel erfoderlich, diewell es nicht mehr von Amtswegen, sondern als eine Sache auf das Gesuch der Partey zu betrachten ist.

Die Kreisämter haben über die öffentlichen, und politischen Sachen Sorge zu tragen; bey diesen ist der Stempel von den Steckbriefen, Kompaßschreiben, und all übrig einlangenden Berichten &c. zu bezahlen, wenn selbe auf Ansuchen der Partey erlassen werden: da hingegen all übriges, was ex Officio ergeht, oder in öffentlichen Fällen den Kreisämtern zugestellt wird, von dem Stempel befreyet verbleibt. Zuweilen werden den Kreisämtern auch Processe aufgetragen, unerachtet dieß eben ihr Amt nicht wäre, dieß geschieht allzeit in den Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Herrschaften: und in solchen Fällen sind sie in Ansehung des Stempels wie die übrigen Gerichtsstellen zu betrachten.

Bey den Heirathsverträgen ist der Stempel nach der Person zu nehmen, Falls in dem Instrument kein Heirathgut ausgedrückt wäre, wi-

drigens müßte er nach dem Betrage genommen werden; die Pupillartabellen, welche jährlich über das Vermögen des Mündels, über die Verwaltung, Alter ꝛc. eingereicht werden, unterliegen so, wie die übrigen Rechnungen, nur bey einem Rechtsstreit der Stemplung, aber die Raitbriefe hierüber, oder die Absolutorien müssen gestempelt werden; die Erläuterungen über die Mängel und Supermängel sind auch noch kein Proceß, folglich brauchen sie keinen Stempel; Falls jedoch der Gerhab mit der Stelle streitig würde, und die Sache gerichtlich zu entscheiden wäre, da müßte man sich des behörigen Stempels bedienen. Bey den Weglaßbriefen, wodurch der Unterthan nicht in die gänzliche Freyheit, sondern nur von seiner Herrschaft unter eine andere gelassen wird, ist nur der fünfzehn Kreuzer Stempel erfoderlich; die von den Gerichtern herauszugebenden Taxzetteln brauchen keinen Stempel; die bey den Städten von dem Magistrat ertheilten Paßirzetteln über Nahrungssachen, so in das Gerichtliche nicht einschlagen, oder ihre Berichte in Wirthschaftssachen ꝛc. sind vom Stempel ebenfalls befreyet, und das nämliche Bewandniß hat es mit den Wanderpässen der Reisenden. Die bemittelten Inquisiten haben die Sigelgebühr gleich

zu erlegen, aber die Unkosten, z. B. die Beschau, das Botenlohn, Post, die Azung ꝛc. gehen der Stempelgebühr vor. Die Verlassenschaftsinventarien müssen, sobald sie herausgegeben werden, den gebührenden Stempel haben; bey den Inventuren aber der Kridäabhandlungen ist so, wie bey solchen Klaßifikationen nur ein Groschenstempel erfoderlich.

Die Legscheine, so für die gerichtlichen Hinterlegungen z. B. bey den Legaten, in Streitsachen der Parteyen ꝛc. herausgegeben werden, bedarfen keinen Stempel; wenn sie aber als Memorialien eingereicht werden (man nennt sie Fürzuhalten wegen der Bescheidung, welche auf eine solche Art ergeht) so ist ein Groschenstempel nothwendig: die von den Parteyen über die Erhebung des Depositum einzulegenden Quittungen sind nach dem Betrage des Depositum zu stempeln. Bey den Wahlbriefen, Bekräftigungen, und Expeditionen der Raths-und Richterwahlen ist zwar der Guldenstempel erfoderlich, aber die dießfälligen Relationen, Wahlprotokollen und Berichte sind von dem Stempel frey zu lassen. Es kömmt nämlich zu den Rathswahlen der mitleidenden Ortschaften jederzeit der städtische Kommißarius, welcher ihre Wahl an-

zuhören, darüber zu referiren, und andere Umstände zu erläutern hat, welches als eine Sache von Amtswegen angesehen wird. Die Konti und Gegenkonti zwischen den Kaufleuten, die sie nämlich wegen den jährlichen Bücherauszügen verfertigen, sind ohne Stempel; desgleichen wurden zu Gunst der Handlung die auf Wechselbriefen, und auf Waaren beschehenden kaufmännischen Assegni freygelassen: dennoch müssen diese insgesammt, wie die Protesten, Falls ein Rechtsstreit darüber entstünde, und sie vor Gericht aufzuweisen wären, gestempelt, oder in einer gestempelten Abschrift eingelegt werden: alle übrige Instrumente der Negotianten müssen gleich auf Siegelpapier geschrieben werden, und die andern Konti, so nicht von Negotianten, sondern von Personen hoch-oder niedern Standes auszufertigen sind, unterliegen allzeit dem Stempel.

Unter den Stiftungen ist keines frey, die armen Häuser alleinig ausgenommen, welche nur von dem blossen Allmosen leben; aber die von den Unterthanen außer einem Rechtsstreit bey ihrer Oberkeit eingereichten Anbringen sind von der Stemplung freyzulassen. Alle Bittschriften

an

an die Majestät haben nur einen Groschenstempel nothwendig, diejenigen, so um Erhaltung der Gnaden, Privilegien ꝛc. unmittelbar bey Hofe eingereicht werden, wovon oben in der ersten Klasse Meldung geschah, sind ausgenommen. Die Beylagen, so mit dem behörigen Stempel nicht bezeichnet sind, sollen zur Verbesserung wieder hinausgegeben werden, folglich ist dießfalls vor dem Sentenz Niemand strafbar. Das Reichshofraths = und Kanzleypersonale ist gänzlich vom Stempel befreyet, dieweil sie als Fremde betrachtet werden, die sich nur wegen der Gegenwart des röm. Kaisers Majestät hier aufhalten; sie haben noch über dieß die Wahlkapitulation für sich: aber sie kaufen Wein, schließen andere Kontrakte ab ꝛc. welche ihr eigenes Geschäft sind, und bey diesen wären sie aus der Wahlkapitulation nicht frey, daher wurden sie in dem Gesetze besonders ausgenommen.

Der Ritterstand ist in Oesterreich zweyerley; einige sind zugleich Landmänner, die andern sind es nicht: deßwegen sind alle Adelichen, so nicht unter den Ständen begriffen, zu der zwoten Klasse des Stempels gehörig. Die privilegir-

ten Personen unterstehen gleicherdings der zwoten Klasse; dieweil jedoch fast jedes Handwerk seine Privilegien hat, und mithin schwer zu verstehen war, was eigentlich unter die zur zwoten Klasse gehörigen zu zählen sey, so wurden in der Erläuterung einige genannt: nämlich alle privilegirte Niederlagsverwandten, und Negotianten, dann die, so eine besondere Freyheit zu dem Besitz eines adelichen Guts erhalten haben; unter diesen konnte auch ein Privilegium auf dem Zehend = Taz = und Ungeld verstanden werden; ferner diejenigen, so zu einem besondern Geschäft, Pachtung, Fabriken, Lottospiel ꝛc. privilegirt werden: alle diese, so oft der Stempel nach der Person genommen wird, müssen den Guldenstempel gebrauchen. Der Kammerprokurator bedient sich nicht nur in Amtssachen, sondern auch in Dingen, so zur Lehenbank gehören, keines Stempels: aber sofern er einen Privat vertritt, wie oben gemeldet ward, z. B. Jemand besitzt ein herrschaftliches Lehen, und jaget, der Nachbar nimmt ihm die Flinte weg, und nöthiget ihn, hiedurch eine Gewaltklage anzustellen, der aber verlangt, daß ihn der Kammerprokurator vertreten soll: hier muß auch für den Kammerprokurator der Stempel entrichtet werden. Das-

Das Militär ist nach der Regel gleicherdings zum Stempel verbunden, dennoch muß man einen Unterschied machen; hat der Soldat ein Geschäft für sich, da ist er wie ein anderer zu betrachten; betrift aber seine Verrichtung das Militärwesen, das Regiment, die Kompagnie ꝛc. so hat er keinen Stempel nöthig, dieweil dieß das Aerarium selbst angeht: dieses ist die Ursache, warum die Militärtabellen, Anzeigen, Paßporte für die Gemeinen, kommissariatische Entwürfe, Adjustirungen der Rechnungen über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, und was ein Korpo aus der Kriegskassa auf Löhnung, Rekroutirung, zum Packen ꝛc. erhält, imgleichen all dasjenige, was innerhalb des Regiments zwischen diesen, den Gemeinen, und Officiers, oder zwischen diesen, und der Regimentskassa, dann den Feldproviantämtern vorgeht, stempelfrey gelassen werden. Wenn das Militär mit einem Negotianten ꝛc. einen Kontrakt anstößt, da hat der Negotiant jederzeit ein Muster herzugeben, auf daß man sich hienach richten könne; sodann folgt ein schriftlicher Aufsatz, welcher nicht stempelfrey ist: dieß ist jedoch nur von dem Exemplar zu verstehen, welches der Negotiant abgiebt,

dasjenige von dem Officier, oder der Militär-person wird ex Officio verfaßt, und ist folglich vom Stempel ausgenommen, und so hat man sich mit all übrigen derley Kontrakten, Reversen, Quittungen ꝛc. zu achten. Die Marquetänter suchen ihren eigenen Nutzen, daher sind sie an den Stempel durchaus gehalten; desgleichen unterliegen demselben alle Quittungen, die bey der Kriegskassa für Bezahlungen an einzelne Personen eingelegt werden; ferner die mit einem Officier im einzeln, oder mit dessen Erben zu pflegende Gebührsberechnungen, z. B. er stirbt, die Erben melden sich, und wollen, daß man ihnen die Rechnung mache; oder ein Officier will selbst die Rechnung haben, auf daß er wisse, wie er stehe: die Invaliden sollen dem Militär, in Ansehung ihrer Gründe aber den Spitälern, so Kapitalien besitzen, gleichgehalten werden.

Endlich sind noch einige spätere Resolutionen ergangen, worinn anderweite Verordnungen wegen dem Stempelpapier enthalten sind; die erste ist vom 25. April 1764, daselbst ward weiters vorgesehen, daß nur die ungestempelten Beylagen wieder hinaus zu geben seyen; diejenigen,

gen, so einen unächten Stempel haben, seyen dem Fiskus zu überliefern, worüber eine Strafe mit 12 Reichsthalern für das Stück zu bezahlen sey: die Helfte gebührt dem Denuncianten. Ein jedes Amt soll mit Stempelpapier versehen seyn, damit sich die Unterthanen daselbst gleich versehen können; dieß ist jedoch nur von den Grundoberkeiten zu verstehen, die Dorfoberkeiten und Landgerichte betrift es nicht; die Resolution redet zwar im allgemeinen Tone, aber weil diese Fälle letztere zwey Oberkeiten selten betreffen, so wird die Resolution nach der Beobachtung auf besagte Art ausgelegt. Würde eine Grundoberkeit von allen Gattungen des Stempelpapiers nicht jederzeit wenigst mit etwas versehen seyn, so hat der Beamte 20 Gulden Strafe zu bezahlen, das Stempelamt ist befugt, deßwegen von Zeit zu Zeit eine Visitation vorzunehmen, das ist, zu verlangen, daß das benöthigte Stempelpapier vorgewiesen werde; und hierüber hat sich kein Beamter zu beschweren, dieweil selbes mit zwey und einem halben pro Cent geborget, und gegen baarer Bezahlung mit 5 pro Cent Genuß überlassen wird, dennoch müssen in diesem Falle wenigstens 25 Gulden auf einmal abgenommen

werden. Bey der Visitation müssen Abgeordnete von dem Kreisamte zugegen seyn, und man ist nicht befugt, die sämmtlichen Schriften zu durchsuchen, sondern man kann allein jenes Instrument verlangen, worauf der Verdacht, und die Anzeige ist. Der Beamte hat für ein solches Instrument gleicherdings das Zwanzigfache zu bezahlen, wie die übrigen; nur dieses ist besonders, daß er noch die Reis = und Liefergelder denen, so von dem Kreisamte zugegen sind, vergüten muß.

Die angesehenern Personen, Personæ honoratiores, werden abermal durch den Kammerprokurator bey der Justitzbankodeputation belangt, die übrigen werden zum Stempelamt gebracht, konstituirt, und die Notion geschöpft: der Rekurs hat hier Statt, wie in andern Fällen, nach Verlauf der Zeit ist die Notion in die Rechtskräften erwachsen. Es wird auch öfters angetragen, daß man sich mit den Beamten abfinden soll. Weiters ist in dieser Resolution ausdrücklich wiederholt, daß man bey den nicht anf gehörigem Stempel ausgestellten Auszügen ꝛc. über den gewöhnlichen Abzug 20 pro

Cent

Cent abziehen müsse, oder die obenbesagte Strafe zu entrichten habe. Ein sicherer Kaufmann gebrauchte zu einen Konto pr. 1000 Gulden nur den 15 Kreuzerstempel; er ward zur Rede gestellt, und hatte gar nichts geläugnet, auch eingestanden, daß ers wohl wisse, wasgestalten ein Guldenstempel erfoderlich wäre, aber er wüßte auch, daß dieser Konto dem Abzug unterliege, und folglich hernach nicht mehr 1000 Gulden betrage, dieweil die Zahlung der Waaren nicht akkordirt wurde: und deßwegen ward er auch ohne Strafe entlassen. Wenn die Gerichtsstellen die ungestempelten Beylagen dem Kammerprokurator zustellen müssen, so soll der Proceß dennoch nicht liegen bleiben, sondern sie haben Abschriften davon zu nehmen: übrigens gehen die Strafen nicht zu den Erben über, allein sofern ein Theil, welcher eine Quittung ꝛc. die gegen das Stempelpatent ist, ausstellt, oder annimmt, indessen auch versterben sollte, da hätte dennoch der andere noch lebende Theil die Strafe abzuführen.

Unter den weitern Resolutionen ist die von dem 29. May 1762 gleichergestalten merkwür-

würdig; in dieser ward in Ansehung der Interesse- Schulden- wie auch Erbsteuer verordnet, daß in den Fällen, wo dießfalls von Amtswegen etwas geschieht, kein Stempel erfoderlich sey, folglich sind die Berichte, Noten ꝛc. davon befreyt: aber Falls eine Parthey um Verlängerung des Termins, oder sonst um etwas einkäme, so wäre sie nicht frey, sondern sie müßte den Groschenstempel dabey gebrauchen. Eine weitere Resolution ist von dem 19. Heumonate 1762, worinn alle Scheine, Quittungen ꝛc. die nicht über einen Gulden betragen, stempelfrey erklärt werden, und dieß ward nur eine Wiederholung des vorigen, so wie in der Resolution vom 21. August 1762 in Ansehung des Kammerprokurators wiederholt wurde, daß er nur in Amtssachen, aber nicht in seinen, oder andern einseitigen Vertrettungen der Pächter, Aemter ꝛc. vom Stempel ausgenommen sey, z. B. einem Kaufmann wird die Maut geborgt, der nach Verlauf des Termins mit der Zahlung nicht zuhält; in diesem Falle muß der Kammerprokurator angegangen werden, daß er die Zahlung eintreibe, und hiebey ist er von dem Stempel befreyt.

Durch eine Resolution vom 13. Winterm. 1762 wurden die geistlichen Konsistorien stempelfrey erklärt; allein dieses ist wahrscheinlicher Weise nur von den geistlichen Behandlungen zu verstehen, dieweil in weltlichen Dingen keine Bewegursache vorhanden wäre: aber eben dieß ist bey den Konsistorien der Streit, was nämlich geistliche, oder weltliche Behandlungen daselbst seyen? In dem eilft- zwölften Jahrhunderte ꝛc. findet man Leute, die bey diesen Gerichtsstellen alles unter den geistlichen Handlungen zählen; andere wollen nichts für geistlich halten, und beede fehlen; denn es ist eine ausgemachte Sache, daß die Lehre Christi, die Ausspendnng der heiligen Sakramenten, und andere hiezu unmittelbar gehörige Dinge geistliche Behandlungen seyen; folglich wäre vermög dieser Resolution kein Zweifel, daß die Geistlichen, sofern ihnen Erlaubniß zum Meßlesen, Beichthören ꝛc. ertheilt würde, vom Stempel befreyt seyen; aber es giebt bey den Konsistorien noch andere Abhandlungen, welche keine geistliche Sachen betreffen, und denselben nur von den Monarchen, nicht von Christo durch seine Aposteln überlassen wurden, z. B. die Eheverlobnisse, die Ehen selbst als

Kon-

Kontrakte ꝛc. und in diesen Dingen scheint es nicht, daß sie durch besagte Resolution von Stempel freygesprochen wurden.

Ferner sind die Rechnungen, und Absolutorien in Betreff der Erbsteuer durch die Resolution vom 8. Jänner 1763 vom Stempel ausgenommen, indem solche Ausweisungen lediglich wegen der Erbsteuer, damit sie nicht verkürzt werde, zu geschehen haben; dann ist eine anderweite Resolution vom 19. März 1763 vorhanden, welche jedoch nur die Stadt Wien betrift, vermöge welcher die von Wien bey den für die Hofschulden auszustellenden Quittungen keinen Stempel gebrauchen dürfen; nämlich der Hof nahm verschiedene Gelder auf, und unter denselben auch einige durch die von Wien: diese haben aus der Ursache wieder Schulden gemacht, welche sie verzinsen müssen; daher sind sie bey solchen Quittungen stempelfrey. In Ansehung der Karten ist durch Resolution vom 6. August 1763 verordnet, daß diejenigen, so in die Fremde verschickt werden, nicht mehr zu stempeln, sondern zur Versieglung in das nächste Amt zu liefern seyen. Wegen den Mendikanten der ersten

sten, Klasse ward eine Resolution den 20. Au=gust 1763 erlassen, worinn die Barmherzigen, und die Trinitarier denselben gleicherdings beyge=zählt werden, ohne daß man auf die Stiftung, oder Kapitalien bey ihnen zu sehen habe.

Durch eine anderweite Resolution von 8. Christmon. 1764 werden die Rechtsangelegenhei=ten der Armenhäuser, und der sämmtlichen Spi=täler, ohne auf die Stiftung zu sehen, vom Stempel frey erklärt; dann daß die, so taxfrey gelassen werden, auch keinen Stempel gebrau=chen, ohne daß sie dem Patent zu Folge das Jurament der Armut schwören müssen: dennoch wird zur Taxbefreyung ein Attestat wegen der Armut von dem Richter des Ortes erfodert. In einer Resolution vom 20. May 1765 ward we=gen dem zwanzigfachen Betrag in Sträffällen die Erklärung gemacht, daß derselbe nicht von dem in dem Instrument enthaltenen Werth, sondern von der Stempelgebühr zu verstehen sey. Bey einem sichern Kaufmann, der zu einer Obliga=tion, die 1000 Gulden am Werthe überstieg, nur einen Guldenstempel gebrauchte, und folg=lich das Zwanzigfache vom Zweyguldenstempel

Stra=

Strafe erlegen mußte, entstand die Frage, ob er vollständig 40 Gulden zu erlegen habe, oder ob er den auf der Obligation schon befindlichen Gulden abziehen könne? es ward aber erkannt, daß er nur noch 39 Gulden Strafe zu erlegen habe, dieweil er in keine höhere Strafe, als auf 40 Gulden verfallen wäre, wenn er auch gar keinen Stempel gebraucht hätte. In Ansehung der Hausbücher bey den Profeßionisten, welche sie halten, um sich danach zu richten, oder den Kundschaften Rechenschaft ertheilen zu können, ergieng den 16. Hornung 1765 eine Resolution, vermöge welcher diese Bücher frey vom Stempel seyen, sofern sie nur zur Einsicht gebraucht werden; wenn sie aber dem Profeßionisten, dem Kaufmanne, der Herrschaft ꝛc. zu einen Beweis dienen sollten, da müssen sie gestempelt werden. Wegen den Zeugenschaften der Studirenden, und ihres gemachten Fortganges ward den 5. April 1765 verordnet, daß diejenigen, so nur zur Fortsetzung der Studien, z. B. aus der Weltweisheit zu der Arzneykunst ertheilt werden, keinem Stempel unterliegen; sobald sie aber zu einem Unterkommen, z. B. zu einem Dienst, Beneficium &c. abgegeben werden, da müssen sie den gebührenden Stempel haben.

Den

Den 20. April 1765 kam eine Resolution in Ansehung des Depositenamtes zum Vorschein, Kraft welcher die Scheine über die dortige Ausfolglassung des hinterlegten Guts gleicherdings einen Stempel haben sollen; jedoch Falls mehrers hinterlegt würde, als nothwendig ist, oder bey Umschreibungen der Obligationen, so auf den Erblasser lauten, und andern verschiedenen Fällen wegen den Pupillengeldern sey hinfür kein Stempel mehr erfoderlich, unerachtet derselbe zuvor von dem Erbe ꝛc. allzeit gebraucht werden mußte. Sofern also ein hintergelegtes Gut nur auf eine Zeit, und auf Wiedererlegen erhoben wird, so hat es auch keinen Stempel nothwendig: übrigens sollen die Rechnungsrevidenten, wenn einige Beylagen nicht gestempelt wären, die Anzeige hievon machen, widrigens haben sie die Strafe selbst zu bezahlen. Wer in Rucksicht der Stempelstrafe den Rekurs nehmen will, hat zu erst dem Stempelamte die Strafe zu erlegen, ehe soll er nicht gehört werden, laut Resolutionen vom 14. December 1765, dann vom 22. May 1766.

Durch die Resolution vom 23. August 1766 ward die 24 stündige Arreststrafe für die, so den Stempel ausschneiden, und auf einen andern Bogen machen, zu gering erklärt, und nach den Umständen ein Arrest von 4 und 6 Wochen festgesetzt; dann daß bey Vidimirung der Instrumenten auch eine Meldung zu machen sey, was man sich für eines Stempels bedient habe; es wäre daher nicht hinlänglich, wenn der, so das Instrument vidimirt, nur sagen sollte: Und ist dem Originale gleichlautend befanden worden ꝛc. sondern er muß zugleich melden, was sich für ein Stempel dabey befinde. In der Resolution vom 4. Oktober 1766 wird der Stempel, welcher sonst bey dem Scheine der Dienstboten nach der Person des Ausstellers gebraucht werden müßte, nur auf einen Groschenstempel bestimmt; und durch die Resolution vom 5. Oktober 1767 ward verordnet, daß alle Streitigkeiten, so sich in Stempelsachen ergeben, bey der Justitzbankodeputation anzubringen seyen. Ferner werden durch eine Resolution vom 4. November 1768 die den Fabrikanten zum Verschleiß ihrer Waaren oberkeitlich ertheilten Attestaten, nämlich daß diese und jene Waare von dem Fabrikante und an

dem

dem Orte verfertiget worden sey ꝛc. stempelfrey gelassen, und dieß zu Gunst des innländischen Handels; dann laut Resolution vom 21. Jänner 1769 ward entschieden: daß, nachdem auf einem Stempelbogen nur eine Urkunde geschrieben werden könne, sofern deren mehrere auf den nämlichen Bogen geschrieben würden, dieselben gleicherdings das Zwanzigfache zur Strafe bezahlen sollen. Endlich wurden durch Resolution vom 4. März 1769 die Inn- und Extabulirungen der Stiftbriefe, dann die von dem Stiftungsfunde zu ertheilenden Berichte von dem Stempel befreyet, es ist nämlich zur Besorgung der Stiftungen eine Kommißion aufgestellt, welche hierüber zu sorgen hat, dem zu Folge fodert sie öfters Berichte ab, und diese sind stempelfrey.

Von der

geistlichen Beysteuer.

Unter dieser Beysteuer, welche das Subsidium Ecclesiasticum genannt wird, versteht man einen von der Geistlichkeit abzureichenden Beytrag,

wozu die Erzherzogen vom Hause Oesterreich das Recht von Rom aus hauptsächlich wegen dem Schutze der Christenheit gegen die Türken erhielten; die Zeit, auf welche dieses Recht ertheilt ward, ist mit dem Jahre 1767 erloschen, daher wurde diese Steuer den 31. September 1768 aufs neue Jure Regio, oder aus allerhöchster landesfürstlicher Macht ausgeschrieben. Es wurden nur 2 Klassen gemacht, eine für den Prälatenstand, welcher die Austheilung unter sich machen konnte, und die andere für die Bistümer; diese hatten abermal ihre Eintheilung zu machen, nämlich nach Verhältniß der Bistümer, z. B. für Wien so viel, für Neustadt, Passau, Salzburg so viel ꝛc. aber Salzburg ist nicht im Lande, deswegen wird es dem Erzdiakonus zu Weizberg zugestellt. Die Bezahlungen haben sie jederzeit bis Ende Juni in das Universalkammeralzahlamt zu erlegen, die Quittungen aber müssen sie bey Regierung vorbringen.

In Ansehugg des deutschen Ordens, und der Maltheser war ein Zweifel, ob sie zur geistlichen Beysteuer auch verbunden seyen; aus der Ursache ward wegen dem deutschen Orden eine

Reso-

Resolution vom 2. Juli 1769 erlassen: wegen den Maltheſern ergiengen mehrere, aber die vom 10. Jänner 1772 iſt die Hauptreſolution, vermöge welcher beyde Theile zur Entrichtung dieſer Beyſteuer anzuhalten ſind. Sofern ſich einige von den Geiſtlichen weigerten, dieſe Steuer zu bezahlen, da ſollen ſie durch die Sperrung ihrer zeitlichen Einkünfte hiezu betrieben werden, wie denn ſolches überhaupt bey den Geiſtlichen die Art der Exekution iſt. Da nun der Prälatenſtand den Erlag hievon in corpore zu machen hat, der Ordinarius aber unter ſeinen Geiſtlichen eine Austheilung treffen, und den Betrag hievon ſammeln muß, ſo war die Frage, ob er für dieſe Mühe einige Unkoſten anzurechnen befugt ſey? Hierüber ergieng eine Reſolution den 16. Jänner 1772, daß keinem Ordinarius dießfalls etwas zu fodern gebühre. Uibrigens iſt bey dieſer Gelegenheit noch zu merken, daß bey Erwählung eines Prälatens, oder eines andern infulirten Vorſtehers eine ſogenannte Infulſteuer an mehreren Orten von den Unterthanen gefodert wurde; daher ward durch ein Patent vom 19. Juli 1770 verordnet: daß nicht nur allein dergleichen geiſtliche Vorſteher bey ſchwerer Ahndung

von

von Foderung der Infulsteuer sich enthalten sollen, sondern auch die Unterthanen auf eine beschehene Foderung nichts zu bezahlen haben, und von allen Gerichtsstellen hierauf feste Hand zu halten sey.

Von dem Postwesen.

Das letzte Patent in Postsachen ist vom 8. Hornung 1772; dieses gründet sich in jenem von 16. Decemb. 1748, und ist eigentlich dessen Wiederholung. Gleich Anfangs wird verordnet, daß die Postmeister, oder Postverwalter, es ist alles eins, die ihnen anvertraute Post in eigener Person besitzen, und beherrschen, auch davon ohne sehr wichtige Ursachen niemal über 3 Täge, ausgenommen sie hätten sich um Erlaubniß angefragt, ausbleiben sollen. Bey der Post ist zwischen dem Postwagen, und der reitenden Post ein Unterschied zu machen; letzterer sollen keine schwere Päcke aufgegeben werden, und dieses ward dem Ermessen der Postmeister überlassen. Keine Person soll mit der Ordinaripost befördert wer-

werden, ausgenommen von den Hauptpostämtern; dieses geschah, damit sich Niemand zum Entweichen der Post bedienen könne, und deswegen muß der Reisende auch zuvor einen Zettel erheben. Ferner wird § 2. verordnet: daß die Postmeister der Grundoberkeit keine Dienste zu leisten verbunden seyen; desgleichen auch keiner andern Oberkeit, aber dieß ist nur für ihre Person zu verstehen: hätten sie zugleich unterthänige Gründe ꝛc. da wären sie von diesen zu allen, und selbst zu der Robat verbunden. Die Beschwerden haben sie bey der Hofkammer anzuzeigen, welche die Klage durch den Kammerprokurator der Justitzpankodeputation übergiebt, dieweil solche Beschwerden nicht die Person des Postmeisters, sondern das Postwesen selbst betreffen.

Den sonst reitend- oder fahrenden Posten darf die Ordinarie nicht mitgegeben werden: § 3; die Reisenden sollen sich sittsam, und hauptsächlich ohne Thätigkeiten verhalten, den Bedienten auf dem Sitze ist nicht erlaubt, einen Stock oder Peitsche zu haben: aber der Postknecht ist schuldig, in einem gestreckten Trabe zu fahren;

den-

dennoch nur bey gutem Wege und Witterung, und wenn solches nicht geschieht, so kann man es bey der Justitzbankodeputation, oder bey der Hofkammer, welche hernach die Sache befolget, anzeigen, wo sodann der Postmeister nach befundener Richtigkeit der Sache 10 Gulden Strafe bezahlen muß: sofern aber der Postillion im gestreckten Trabe fährt, und der Reisende hiemit nicht zufriede, denselben zu einen schleunigern Fahren anhält, da muß der Passagier den Schaden tragen, Falls einer verursacht würde; ist er angesessen, so kann ihn der Postmeister bey seiner Oberkeit belangen, wäre er aber nicht angesessen, da ist der Postmeister befugt, denselben anzuhalten, und die Sache bey der Hofkammer anzuzeigen, von welcher sie der Justitzbankodeputation übergeben wird. Sofern der Reisende bey Gericht widerspricht, und behauptet, daß er dem Postmeister keinen Schaden zugefügt habe, so ist es ganz natürlich, daß der Postmeister den Beweis führen müsse, dieweil derjenige, so etwas angiebt, dasselbe auch zu beweisen hat.

Aber wenn der Reisende von dem zugefügten Schaden überführt ist, und nur in Ansehung des Betrages von dem verursachten Schaden der Zweifel wäre, in diesem Falle könnte der Postmeister zu den Eid, wodurch er nämlich seinen Schaden beschwören müßte, gelassen werden, dieweil der Reisende durch die Betreibung des Postknechtes wider die Gesetze gehandelt hat: die Gerichtsunkosten werden unter dem Schaden gleicherdings verstanden, dieweil sie eine Folge davon sind.

Die Postverwalter ꝛc. sind von den Einquartierungen, und dem hiezu erfoderlichen Beytrage befreyt, jedoch nur in ihrer Wohnung, wo die Post ist, Falls sie noch ein anders Haus hätten, wären sie nicht frey; es ist eben dasselbe, wie bey den übrigen landesfürstl. Beamten, die eine Kassa zu besorgen haben: wenn sie aber auf dem Posthause noch ein anders, zu der Post nicht gehöriges Gewerb haben, so müssen sie davon bezahlen. Niemand soll sich unterstehen, die Postpferde mit Gewalt zu nehmen, dieweil der Postmeister ohnedieß zu der beßtmöglichen Beschleunigung verbunden ist, und sich aller Orte zur Vorbringung

seiner Klage eine Oberkeit befindet; wer dawider handelt, muß 100 Gulden Strafe bezahlen, und der Postmeister ist nebst deme den Beystand von der Oberkeit zu fodern befugt. Ein jeder Postmeister hat eine vorgeschriebene Anzahl der Pferde nach Umständen der Station; aber sie sollen über die zur Beförderung der Ordinariposten, und Estaffetten zu halten schuldige Pferde noch wenigst 6 gute, zum Fahren und Reiten brauchbare Pferde, nebst wenigst zwoen Kalessen, sammt dem erfoderlichen Geschirre stäts unterhalten, und ihre Wirthschaft mit den eigenen Pferden niemal dergestallt bestreiten, daß die Reisenden dadurch gehemmt werden: würden sich die Passagiers häufen, da kann sich der Postmeister an die Oberkeit wenden, welche die Unterthanen anhalten muß, daß sie zur Beförderung der Posten ihre Pferde hergeben, dennoch haben sie hernach das Postgeld nach eben dem Preise, wie der Postmeister, zu beziehen, nur daß der Postmeister von einem jeden Pferde für die einfache Post 6 Kreuzer, für die doppelte 12 Kreuzer ꝛc. abzuziehen befugt ist.

In dem Patent sind die Innhaber der Herrschaften nicht angehalten worden, daß sie auch ihre Pferde bey einem Abgang herzuleihen schuldig seyen, sondern es heißt: die Innhaber der Herrschaften sind frey: folglich können sich alle übrigen ohne Ausnahme nicht weigern. Die Postmeister sind nicht schuldig, einen Postillion vorauszuschicken, die Verbindlichkeit hiezu fängt erst an, wenn der Reisende wirklich auffitzt; zu den Straßen sind keine andern, als die Poststrassen gewidmet, ausgenommen in der Noth, z. B. bey Uiberschwemmungen ꝛc. Die Postknechte nehmen zwar auch Seitenwege, aber es sind nur die erlaubt, so bisher gebräuchig waren, jedoch ist ihnen nicht verboten, bekannte Personen auf ihre Orte, oder Herrschaften, Falls dieselben auch von der Poststrasse abgesöndert wären, zu überliefern. Wenn Jemand an seinem Zaune, Wiesen ꝛc. in dem Falle, wo die Post wegen der Nothwendigkeit einen andern Weg nehmen muß, ein Schaden geschieht, so muß es der Eigenthümer leiden, dieweil solches zum Beßten des Publikums geschieht; dennoch muß sich der Postillion von allem Muthwillen hüten, und der Eigenthümer kann sich dießfalls an die Hofkammer

wenden: man pflegt gleich eine Beschau vorzunehmen, und den Betrag des Schadens zu bestimmen. Kein Postmeister ist verbunden, mit zwey Pferden mehrers als zwey Personen zu führen; die Bagage darf für eine Person nicht mehrer als 60 Pfunde wägen, jedoch kann der, so nur reitet, ein Felleisen mit 60 Pfund gleicherdings mit sich nehmen. Weiters als eine Station zu fahren, oder zu reiten, ohne die Pferde zu wechseln, ist verboten, ausgenommen die Reise gieng von der Poststrasse hinweg, wo sich keine Posten befinden: jedoch sind die Postmeister verbunden, eine Postweit zu fahren, wenn es der Weg zuläßt.

Die Reisenden sollen keine Briefe, oder solche Sachen mit sich nehmen, welche der Post aufgegeben zu werden pflegen; widrigens haben sie von jedem Briefe einen Gulden, und von einem ganzen Päckel 4 Gulden Strafe zu erlegen; im Falle der Noth wäre eine Ausnahm, allein dergleichen Fälle werden sich schwer ergeben, gestalten die Post alle Täge abgeht, es müßte nur seyn, daß nothwendig ein Schreiben auf die Seite, wo keine Post geht, geschickt werden müßte.

Diejenigen, so aus fremden Ländern kommen, und Briefe bey sich haben, sollen dieselben vor ihrem Eintritt ins Land der Post übergeben, und nach ihrem Belieben an Jemand addreßiren. In Ansehnng der Landkutscher ward verordnet: daß keiner Herrschaft erlaubt sey, an Jemand dieses Recht zu übertragen; in ihrem Dienste oder Arbeit ist es ihnen zwar nicht verboten, aber um den Lohn, und für andere können sie keinen Landkutscher anstellen, folglich müssen diese ihre Privilegien von dem Landesfürsten haben. Den Landkutschern wird verboten, ein Posthorn zu führen, und die Leute von der Post abwendig zu machen: den Bothen zu Fusse wird in dem Patent vom 16. Decemb. 1748 ein Horn erlaubt, damit sie zu Nacht, oder sonst in einer Noth blasen können, aber es darf kein Posthorn seyn. Ferner sollen sich die Landkutscher nicht unterstehen, einen Vorreiter zu gebrauchen, oder die Pferde unterwegs zu wechseln, sondern sie müssen die Reisenden bis an den bestimmten Ort führen; z. B. sie sollten Jemand nach Linz führen, und wollten in St. Pölten andere Pferde nehmen, da könnten ihnen die Pferde konfiscirt werden.

Nie-

Niemand ist befugt von der Post hinwegzugehen, und einen Landkutscher zu nehmen, ausgenommen man halte sich vorher wenigst 3 Täge an dem Orte auf: dennoch sind die eigenen Pferde nicht verboten, z. B. eine Herrschaft nimmt bis auf eine gewisse Strecke Weges die Post, und den übrigen Weg macht sie mit ihren Pferden, so sie sich von ihrem Gut entgegen kommen läßt; dieweil von eigenen, und unentgeltlichen Gelegenheiten im Patent keine Meldung geschieht; Seitwärts, wo keine Post geht, kann man jedoch eine andere Gelegenheit nehmen, ohne daß man sich 3 Täge an dem Orte aufhalten muß. Auf der Poststrasse dürfen die Wirthe und Bauern keinen Reisenden mit gedeckten Wägen, oder Reitpferden für das Geld bedienen, widrigens ist der Postmeister befugt, die Pferde auszuspannen, und zu konfisciren: die Oberkeit muß ihm, wenn es nothwendig ist, hiezu Aßistenz leisten, unter Strafe von 100 Gulden, und dem Schadenersatz: die Fuhren müssen aber auf der Poststrasse für die Bezahlung und mit gedeckten Wägen, oder Reitpferden geschehen; mit den Zeißlwägen jedoch ist ihnen die Reisenden zu führen nicht verboten, aber zu einem Zeißlwagen ist erfoderlich, daß er

keinen Sitz habe, und nur mit Rohr, oder gar nicht bedeckt sey.

Wo keine Poststation befindlich ist, kann jedermann nach Belieben die Reisenden wegführen, und Falls dieselben keine Poststation zu betretten haben, da mögen sie die Reisende bis an ihr bestimmtes Ort bedienen; aber wenn sie indessen auf eine Post kommen müssen, da haben sie Halt zu machen, und den Reisenden der Post zu überlassen. Der Landesfürst kann Poststationen errichten, oder dieselben eintheilen, wie es ihm gefällig ist; jedermann ist verbunden den Postmeister in sein Haus zu nehmen, wenn es Platz giebt, und der Postmeister keine Wohnung hat, dennoch versteht es sich, daß er den billigen Zinns zu zahlen habe, wie solches von den übrigen landesfürstlichen Beamten schon öfters gemeldet ward; sofern er ein Haus oder Güter kauffen wollte, soll man ihm den Kauf nicht erschweren: es sind nämlich die Herrschaften nur schuldig, demjenigen ein Haus ꝛc. auf ihrem Grunde kauffen zu lassen, welcher auch ein Unterthan seyn, und deswegen angeloben will, in Ansehung anderer können sie solches abschlagen, dieweil es ihnen um die Gebühren

ren, Sterbtax, Abfahrtgeld ꝛc. zu thun ist; daher ward dieß besonders verordnet, und folglich können die Herrschaften einen Postmeister, unerachtet er unter ihnen nicht steht, in einem solchen Kaufe nicht stöhren.

In Ansehung des Trinkgeldes ist die Resolution vom 22. Jänner 1774 vorhanden; bey diesem wird der Unterschied zwischen 2, 4, und 6 Pferden, dann zwischen einer einfachen, anderthalben, und einer doppelten Post gemacht: bey der einfachen mit 2 Pferden ist Niemand mehrers als 17 Kreuzer, bey anderhalben 27 Kreuzer, und bey der doppelten 34 Kreuzer schuldig, und mehrers soll auch Niemand geben, damit die Postillions ihre Schuldigkeit beobachten, und nicht etwa bey einem Passagier ihrem Herrn die Pferde fast zu Grunde richten, und den andern nicht einmal mit dem gestreckten Trabe bedienen. Mit 3 Pferden sind von einer einfachen Post 24 Kreuzer, von anderhalben 34 Kreuzer, und von der doppelten 45 Kreuzer: mit 4 Pferden von der einfachen 34 Kr. von anderhalben 51 Kr. von der doppelten 1 Gulden 8 Kr. zu bezahlen.

End=

Endlich mit 6 sind einfach 1 Gulden, auf anderhalben 1 Gulden 30 Kreuzer, und bey der doppelten Post 2 Gulden zum Trinkgeld abzureichen. Für das Schmieren ist man ohne Unterschied 8 Kreuzer zu bezahlen schuldig; hat jemand seine eigene Schmier bey sich, so sind es nur 6 Kreuzer, aber der Passagier kann nach Belieben schmieren lassen, es mögen 2, 3 Posten, oder mehrere seyn. Wegen den Postkaleschen ist zu merken, daß der Postmeister nur zu einen offenen verbunden sey, und für dieses kann er nichts fodern; hat er aber auch andere Kalesche, so ist es sein freyer Willen, und hievon kann er begehren, was ihn gut deucht, ist es den Reisenden zu theuer, da können sie es stehen lassen.

Wer sich von den Postmeistern ꝛc. beschwert zu seyn glaubt, kann seine Klage bey der Hofkammer, oder bey der sich daselbst befindlichen Hofkommißion anbringen, die weitere Klage geht an die Justitzbankodeputation; aber man klagt aus Höflichkeit niemal die Stellen, sondern allzeit den Kammerprokurator; denn der Postmeister würde ohnedieß jederzeit die Vertrettung des Kammerprokurators ansuchen. Die Postmeister und Postillions, Falls sie beschwert sind, haben sich

an ihre Stelle zu wenden, und die Vertrettung des Kommerprokurators zu verlangen; dieser untersucht, ob ihre Beschwerden gegründet seyen, und reicht sodenn die Klage bey der Justitzbankodeputation ein, wo er aber auch den Beweis führen muß, dieweil er Kläger ist: bey den Strafen z. B. wegen Konfiscirung von Roß und Wagen muß gleicherdings, wie bey den übrigen Gefällen, eine Notion geschöpft werden.

Den 16. December 1748 wurden drey Patente am eben demselben Tage erlassen, eines betrift die Bothen, und die übrigen zwey gehen die Post an; von diesen betrift eines die Einrichtungen der Posten, in dem andern sind nur einige Zusätze enthalten. Vermöge diesen sollen die Postillions und die übrigen zur Bedienung der Posten gebrauchte Leute bekannt, ehrlich, und katholischer Religion seyn, wofür der Postmeister in Verrichtungen, so das Postwesen betreffen, jederzeit zu haften hat; die Postmeister sollen die Befehle der Hofkammer bedachtsam durchlesen, und genau befolgen; keiner soll die Leute des andern abreden, oder ohne Abschied in Dienst aufnehmen, auch soll kein Postknecht vor der Zeit austretten, wenn eine bestimmt ward, wi-

brigens hat er die vorgeschriebenen 14 Täge abzuwarten: würden sie vor der Zeit austretten, da sind sie bey einer Post zu dienen unfähig, und sollen auch nirgends gelitten werden. Ferner müssen die Postmeister die Ordinarie, oder die mit den Briefen abgehende Post jedesmal durch Pferde befördern, und dieses bey Tag, oder Nacht, durch eine eigene Gelegenheit; kein Passagier darf sie mit sich nehmen, welches im Patent vom Jahre 1772 ausdrücklich wiederholt wurde; sie muß gleich befördert werden, deswegen hat ein jeder Postmeister einen Zettel mitzugeben, welcher weiset, wenn sie ankam, und wieder abgieng: wer dießfalls etwas unterläßt, oder die Ordinarie nicht eigends abschickt ꝛc. hat 10 Gulden Strafe zu bezahlen.

Wenn ein Postillion auf der Gegenpost, die Ordinarie, oder eine Staffeten antrift, da hat er dieselbe ohne Widerspruch anzunehmen, und mit sich zurück zu führen; die Passagier sind gleicherdings verbunden, die Gegenpost, oder Wechslung der Pferde anzunehmen, dieweil es ihnen gleichgiltig seyn muß, wenn sie nur mit dem gestreckten Trabe befördert werden: die Postmeister sollen sich wegen solchen Abwechslungen

mit einander verstehen, und die Zahl der Pferde muß die nämliche seyn, wie sie der Passagier mitbrachte. Jedermann ist verbunden, das Postgeld sogleich beym Auffitzen zu bezahlen, Falls solches der Postmeister verlangt; es soll schleunigst oder ohne allem Verzuge eingespannt werden; wenn keine Pferde zu Hause sind, und der Postmeister gleichwohl die schuldige Anzahl hätte, die aber in Postsachen alle beschäftiget wären, da muß ihm die Ortsoberkeit einige verschaffen; hätte auch diese keine, so muß der Passagier warten: sofern jedoch der Postmeister die bestimmte Zahl Pferde nicht hielt, oder durch seinen Privatnutzen Schuld daran wäre, so müßte er dem Reisenden für allen Schaden und Unkösten haften. Wer der erste ankömmt, muß auch zu erst abgefertigt werden, man darf keinen dem andern aus Respekt, oder sonstigen Absichten vorziehen, widrigens ist der Postmeister strafmäßig, und hat den etwa zu verursachenden Schaden zu ersetzen. Ein sicherer Postmeister unweit Wien hat eine Herrschaft bey dem zu befahrenden Eisstoß vor dem andern Passagier, der jedoch ehe kam, abgefertigt; die Herrschaft ist noch hinüber gekommen, aber der Passagier nicht mehr, und hat hiedurch

nicht

nicht nur mehrers verzehren müssen, sondern noch einen weitern Schaden erlitten, welch alles der Postmeister vergüten mußte.

Sofern die Reisewägen gar zu schwer, oder mit Waaren und Leuten gar zu viel angehäuft sind, ist der Postmeister nicht verbunden zu fahren, aber bey zwey Personen und 120 Pfund Gepäcke kann er sich mit zwey Pferden nicht aufhalten; ferner müssen die Postmeister ein Pferd wegen der Ordinarie und Staffeten für allzeit zu Hause halten. Wenn sich der Fall ergiebt, daß man die Postpferde zum vorhinein bestellt, wie solches öfters geschieht: man pflegt der Ordinarie deswegen einen Zettel mitzugeben, oder schickt eine eigene Estaffete voraus: da kann es sich ereignen, daß der Passagier wegen Verhinderung ꝛc. den bestimmten Tag nicht eintrift, und in diesem Falle muß den Postmeistern das Wartgeld mit 30 Kreuzern von jedem Pferde des Tages bezahlt werden; das Patent sagt zwar nur 30 Kreuzern des Tages, aber diese sind alle Täge zu verstehen, so lang der Passagier ausbleibt, und die Pferde warten müssen. Wer von Wien aus mittels der Post eine Reise antritt, der ist verbunden, von der Staatskanzley, oder von dem Reichsvi-

cekanzler einen Zettel aufzuweisen; es trug sich zu, daß Leute von hier aus einen Lehnwagen nahmen, und sich dessen ein paar Posten weit bedienten, alsdenn nahmen sie die Post, und giengen auf solche Weise durch: daher ist in solchen Fällen allzeit der erste Postmeister von hier bis auf die sechste Post strafmäßig, dieweil auch derjenige, so mittels andrer Pferden von Wien abreist, gleichwohl von dem Postamte allhier ein Erlaubnißzettel bey sich haben muß, Falls er sich unterwegs mit der Post versehen will; dieß ist wegen den schlechten Leuten, damit ihnen die Schleunigkeit der Post nicht zur Flucht verhilflich seyn soll, und eben dieß ist die Ursache, warum den Postmeistern unbekannte Personen Seitwärts von dem Postwege zu führen nicht erlaubt ist.

Die Posten müssen sich mit dem in der Tariffe ausgesetzten Briefporto begnügen; zwischen den rekommandirt- und unrekommandirten Briefen wird im Patent nur der Unterschied gemacht, daß die Postmeister auf die Ordinarie, oder den Estafferen unterwegs beygebundene Briefe, und besonders, wenn sie rekommandirt sind, fleißige und genaue Obsicht zu tragen haben, folglich ist das, was sie weiters thun, nur eine Gefälligkeit

ligkeit; aber für Briefe, oder andere der Post anvertraute Sachen, so durch Verschulden verlohren gehen, muß die Post haften; jedoch ist bey dem Postamt ꝛc. hievon eine Meldung zu machen, und sich mit einem Schein versehen zu lassen; denn sofern von dem in die Briefe geschlossenen Geld, Bankozettel ꝛc. keine Meldung geschieht, da werden die Briefe als leer vermuthet, und die Post haftet nur für den Brief: es sind aber solche Briefe zuvor der Post zu weisen, und erst hernach daselbst zu petschiren, widrigens könnte man sagen, es sey ein Bankozettel mit 1000 Gulden darinn, obschon in dem Briefe nichts befindlich wäre. Endlich ist wegen Excessen, Thätigkeiten ꝛc. so auf der Post, oder unterwegs verübet werden, am Ende des Patents verordnet, daß die Reisenden, welche unbekannt sind, nicht weiter befördert, sondern die Sache mit allen Umständen und Zeugenschaften alsogleich bey der Postkommißion angezeigt werden sollen; würden sich die Excessen unterwegs ereignen, da hat der nächste Postmeister, bey welchem der Postknecht die Anzeige davon macht, eben dasselbe zu beobachten.

Von den Bothen.

In Ansehung der Bothen ist unter dem nämlichen Datum vom 16. Decemb. 1748 ein eigenes Patent ergangen: in diesem ward die Hauptabsicht dahin gerichtet, daß die Bothen der Post keine nachtheilige Unternehmungen, oder Eingriffe ins künftige, wie zuvor, machen sollen, daher ist das Postamt aller Orte, wo auch keine Posten sind, Briefsammler zu bestellen befugt; daselbst darf niemand anderer Briefe sammeln, ausgenommen es wäre an einem Orte weder eine Post noch ein Briefsammler vorhanden; in diesem Falle können auch andere die Briefe sammeln, aber sie müssen selbe gleich an die nächste Postistation überbringen, worüber ihnen der Postmeister einen Empfangsschein nebst der Helfte von dem Briefporto, wenn der Both nicht über 3 Meile zu gehen hat, sonst aber zwey Drittel desselben zu übergeben hat. Eine ganz besondere Beschaffenheit hat es mit den geschwornen Privatbothen; die Herrschaften und andere sind eigene Bothen zu schicken, oder zu halten befugt, wenn auch

an

an dem Orte eine Poststation befindlich wäre, aber diese Bothen sollen keinen andern Brief als die von dem Befrachter, annehmen, und keine andere zurückbringen, als jene, so dem Befrachter gehörig sind; handeln sie dawider, so sind für jeden einfachen Brief von dem Bothen sowohl als von dem Aufgeber ein Gulden, für einen doppelten aber zwey Gulden zur Strafe zu erlegen. Es wird jedoch eine Ausnahme gemacht, nämlich wenn zwischen dem Orte, wovon der Both ausgeschickt wird, und zwischen dem, wohin er geht, keine Poststation oder Briefsammler aufgestellt ist, in diesem Falle kann der Both die Briefe auch von andern Leuten hin und her befördern.

Die Herrschaften und Gemeinden haben Erlaubniß zum Behuf ihres Handels, und Beförderung ihrer Effekten überhaupt, auch wo Poststationen aufgestellt sind, eigene Bothen zu unterhalten; sie müssen aber alleinig zur Bestellung der mit dem herrschaftlichen, oder Gemeindesinsigel verpetschirten Sachen, Gerichts- oder anderen grössern Akten, und der beschwerten Briefe, denen nämlich etwas beygepackt ist, gebraucht werden: ledige Briefe sind ihnen abermal unter obiger Strafe, das ist, unter einem Gulden von je-

dem einfachen Briefe, welchen der Both, und der Aufgeber bezahlen muß, verboten; dennoch sind die Frachtbriefe, oder die zur Bestellung oder Beschreibung einer von dem Bothen zu kaufenden Waare mitgegebene offene Briefe und Zettel, dann die Wirthschafts- und andere in das herrschaftliche Haus unmittelbar gehörige Briefe, ingleichen die Bittschriften der Unterthanen an ihre Herrschaft hievon ausgenommen. Von den eingehenden Strafen werden den Mautbeamten 2 Drittel gelassen, damit sie desto fleißiger nachsehen, und die Bothen visitiren; ein Drittel erhält der Denunciant: wo keine Mauten zugegen sind, muß auf Ansuchen der Postbeamten, die Ortsoberkeit die Visitation vornehmen. Die Bothen, welche die Briefe verbergen, und bey der Visitirung ertappt werden, müssen das Vierfache zur Strafe bezahlen, nämlich von einem einfachen Briefe 4 Gulden; bey der Zurückkehr der Bothen muß all itzt besagtes wiederholt werden. Nach der Beobachtung werden die innländischen Bothen ohne besondern Verdacht nicht leicht visitirt, aber bey den ausländischen geschieht es gemeiniglich, dieweil sie bey der Aus- und Einfuhr wegen der Mautgebühr ohnedieß visitirt werden müssen.

Die

Die Herrschaften ꝛc. so eigene Bothen halten, sind verbunden, dieselben, so oft ein neuer angenommen wird, der nächstgelegenen Poststation mit dem Tauf- und Zunamen anzuzeigen, welche solches an die Hauptpostverwaltung eines jeden Landes zur Einregistrirung zu berichten hat; ferner sollen sie von ihrer Herrschaft, Gemeinde ꝛc. mit einem Bothenschild versehen werden, den sie auf der Strassen umhaben müssen, widrigens sind sie als unbefugte Bothen anzusehen. Alles, was bisher von den fahrend- reitend- oder zu Fuß gehenden Bothen in Ansehung der Briefen gemeldet ward, ist auch § 8 von den Fuhrleuten, Lehnrößlern, Müllern, und andern Fuhren, dann von den Schifleuten, Geyhändlern, Fragnern, oder wer es immer sey, verordnet worden; führen sie andere als beschwerte, oder auf den Schachteln, Päcken ꝛc. festgemachte Briefe mit sich (dennoch sind dem Eigenthümer höchstens 3 Briefe in seinen eigenen Geschäften mitzugeben erlaubt) da sollen dieselben von allen Mäuten, Postmeistern, und Ortsoberkeiten angehalten, die verschlossenen unbeschwerten Briefe abgenommen, und der nächsten Post zugeschickt werden, damit sie von dort aus an ihre Behörde gelan-

langen: der Postmeister hat den Mautbeamten ꝛc. die dießfalls gehabten Unkosten zu vergüten, und in Rechnung zu bringen, die Strafe aber wird denjenigen, so diese Briefe erwischten, zur anderweiten Aneiferung überlassen; wären diese Leute nicht bekannt, so müssen sie bis nach erlegter Strafe arrestirlich angehalten werden.

Die fremden oder ausländischen Bothen haben die Erlaubniß, beschwerte Briefe, oder solche, denen etwas beygepackt ist, Frachtbriefe, und offene Avisо mit- oder wieder hinaus zu bringen: desgleichen können sie Nachrichten von den überschickten Effekten, oder Specifikationen bey sich haben; aber ledige oder verschlossene Briefe, ganze Päcke mit Schriften oder Akten ꝛc. zu führen, oder durch ihre Briefträger austheilen zu lassen, ist ihnen verboten. Würden sie sich dessen schuldig machen, da haben sie für jeden einfachen Brief einen Gulden, und für ein Paquet 20 Gulden, wenn sie aber dieselben bey ihrer Ein- und Ausfuhr ꝛc. verbergen, oder auf Anfrage der Beamten nicht melden, für jeden Brief 4 Gulden, und für jedes Pfund der abgenommenen Briefschaften 80 Gulden Strafe zu erlegen, wer solches nicht bezahlen, oder hin-

läng-

längliche Sicherheit verschaffen kann, soll durch die Gerichte eines jeglichen Ortes in Verhaft genommen werden: die Innländer zahlen für das Pfund von dergleichen Päcken nur 20 Gulden. Die Visitationen und Anweisungen werden auf eben die Art, wie oben bey Abhandlung des Mautpatents gedacht ward, vorgenommen; aber die bey Visitirung abgenommenen Briefschaften ꝛc. müssen der nächsten Poststation zur behörigen Uibermachung zugeschickt werden. Unter diesen verbotenen Briefschaften werden auch die Zeitungspaqueter verstanden, welches im § 13 ausdrücklich verordnet ist.

Die Bothen sollen sich nicht unterstehen, einige Päcke, Schachteln ꝛc. so unter 8 Pfunde wägen, bey 100 Gulden Strafe von jedem Stücke mitzunehmen, ausgenommen der Pack wäre einem daselbst zugleich Mitreisenden gehörig, sondern sie sollen dieselben dem Postwagen übergeben, welcher auch alleinig befugt ist, obsignirtbaares Geld hinauszuführen, da hingegen den Bothen die Ausfuhr des baaren Geldes, ob sie gleich mit der Obsignation und Paßirung versehen wären, dennoch unter der patentmäßigen Strafe, nämlich unter der Konfiskation verboten ist, welches

ches nicht nur von den fremden Bothen, sondern auch von solchen Schifleuten § 16. ausdrücklich verordnet ward.

Endlich sind noch einige Resolutionen ergangen, nämlich den 9. Decemb. 1750, in welcher allen Landkutschern, und Roßausleihern verboten wird, sich der Postlivree zu bedienen; sie können sich eine Farbe nach Belieben wählen, aber solche Auffschläge, wie die Post hat, dürfen sie unter Konfiskation ihrer Livree, nicht führen. Eine andere Resolution ward den 22. März 1751 wegen den Zeißlwägen erlassen, worinn das, was oben gemeldet wurde, wiederholt, und weiter verordnet ist, daß sie sich auf keiner andern Poststrasse, als nach St. Pölten ꝛc. und über Greifenstein bis an die Donau betretten lassen sollen, und daselbst sey ihnen Pferde zu wechseln, nicht erlaubt. In der Resolution vom 2. May 1751 wird die Abwechslung, und das Unterlegen der Pferde den Fuhrleuten gleicherdings unter Strafe der Konfiskation verboten; von dem Wagen geschieht hier keine Meldung, aber wenn eine solche verbotene Fuhr erst nach der Hand in Erfahrung gebracht würde, da wäre gleichwohl von jedem Pferde 50 Gulden Strafe zu erlegen.

Fer-

Ferner wird durch eine Resolution vom 1. Juli 1752 dem Wirth zu Sieghardkirchen, und all andern überhaupt bey Strafe der Konfiskation verboten, die Reisenden auf der Poststrasse mit ganz- oder halbgedeckten Wägen zu bedienen, und das Verbot wegen Pferdwechslung der Zeißelwägen wiederholt. Weiters werden durch Resolution vom 8. Decemb. 1753 die Franciskaner postfrey erklärt; dann in einer andern vom Jahre 1754 wird verordnet: daß die bey Processen dem Gegentheil zuzustellenden Verordnungen von der Kanzley selbst der Post übergeben, und das Postporto bezahlt werden soll; man schickt sonst, wenn der Weg nicht zu weit ist, den Regierungsbothen ꝛc. welchem für die Meile 15 Kreuzer zu zahlen sind, aber wenn sich der Gegentheil weit weg, oder gar außer Landes befindet, da sollen dergleichen Expeditionen der Post durch die Kanzley übergeben werden, jedoch wird dieß so genau nicht beobachtet; die Agenten ꝛc. können es selbst thun, aber sie müssen eröfneter zur Post gebracht, und daselbst versiegelt werden, worüber die Post ein Attestat zu ertheilen hat, daß diese Expedition ꝛc. unter diesem Dato richtig zugestellt worden sey, dieweil sich die Parthey vor Gericht we-

wegen der Zustellung legitimiren muß: die Thürhüter verlangen, daß man ihnen dieses Postattestat übergebe, wogegen sie einen Zustellungsschein ertheilen, dieweil sie die gerichtlichen Zustellungen machen, und ihre Taxe davon beziehen. In dem Jahre 1759 ward durch eine Resolution in Ansehung der Pferde von den Unterthanen, wenn diejenigen des Postmeisters nicht hinlänglich sind; dann wegen den bey einer einfachen Post vom Pferde abzuziehenden sechs Kreuzern eine Wiederholung gemacht, mit dem Zusatze, daß die Postmeister das Stroh, Futter ꝛc. für ihre Pferde, wo sie wollen, zu kaufen befugt seyen. Endlich wurden die Expeditionen, so von Amtswegen ergehen, oder die Officiosa durch eine Resolutton vom Jahre 1763 frey erklärt, und durch eine anderweite Resolution vom 2. Juli des nämlichen Jahres ward verordnet, daß unter den Steuren auch Officiosa verstanden werden; dann wurde durch die Resolution vom 22. März 1769 die Verordnung wegen der Wohnung der Postmeister, wovon oben schon Meldung geschah, ganz wiederholt.

Ende des VIII. Bandes.

Der
österreichischen Rechte
zweyter oder politischer Theil.

Von dem
Versatzamt.

In Ansehung des Versatzamtes sind zwey Patente erlassen worden, eines ist vom 14. März 1707, das andere von 2. Jänner 1713; unter diesem Amte wird eigentlich eine Person nur im sittlichen Verstand betrachtet, welche auf Pfänder leihet, wovon die abfallende Zinse, nach Abzug der Ausgaben für das arme Haus, und folglich zur Beyhilfe der Armen be-

stimmt werden. Daselbst wird nur auf Pfänder geliehen, das Bettgewand, und Kirchensachen sind ausgenommen; damit jedoch der Werth der Sachen, welche zum Versetzen kommen, bekannt werde, so sind eigene Schätzleute aufgestellt; von diesen erhält man einen Schätzzettel, gegen welchem das Pfand überlassen wird, und wofür das Amt zu haften hat: mit diesem Zettel meldet man sich bey der Kassa, daselbst erhält man das Geld, so auf das Pfand geliehen wird, und zugleich einen andern Zettel, womit man sich in Ansehung des Versatzes bey der Auslösung des Pfandes legitimiren kann, und worauf das Pfand sammt dem geliehenen Kapital angemerkt wird. Nach dem Patent vom Jahre 1707 wäre auf ein Pfand, welches durch die Zeit abnehmen könnte, z. B. auf Seidenzeuge, die itzt in der Mode sind, nur die Helfte, auf Gold und Silber aber ꝛc. zwey Drittel des wahren Pfandwerths zu leihen; allein nach dem Patent von 2. Jänner 1713 ist kein Unterschied zu machen, sondern das Interesse von Jahr und Tage soll von dem Werth des Pfandes abgezogen, und sodann überhaupt zwey Drittel darauf geliehen werden. Das Interesse beträgt die Woche vom

Gul-

Gulden einen Heller, jedoch dergestalt, daß selbes, Falls das Pfand auch den folgenden Tage schon wieder ausgelöst würde, gleichwohl für 4 Wochen, nach der Hand aber, so lang es steht, Wochenweise berechnet, und bezahlt werden muß: diejenigen Pfänder, welche einen besonders grossen Platz erfordern, z. B. Säcke mit Baumwolle ꝛc. haben die Woche vom Gulden einen Pfennig zu entrichten. Was übrigens bey den Pfändern Rechtens ist, gilt auch hier; ereignet sich ein Zufall, wodurch das Pfand zu Grunde geht, oder verdorben wird, so leidet der Eigenthümer, aber für das Verschulden hat das Amt zu haften. Wer seinen Namen melden, und das Pfand dem Beamten selbst einhändigen will, um desto sicherer zu gehen, der kann es thun, und sodann wird er vorgemerkt, und das Pfand Niemand als ihm, übergeben; hieran darf Niemand ein Bedenken tragen, dieweil der Beamte unter seinen Eidespflichten verschwiegen seyn muß; sonst ist das Zettel überhaupt so viel, als an den Ueberbringer ausgestellt, wer damit kömmt, und die Zahlung leistet, dem wird das Pfand, ohne daß das Amt dafür haftet, übergeben. Diese Zettel werden öfters verkauft, oder weiter ver-

setzt, dieweil bekannt ist, daß die Schätzung gering ausfällt, damit das Versatzamt keine Gefahr laufe.

Wenn ein Zettel verlohren geht, sollte das Pfand dem Eigenthümer vermög des Patents nach erfolgter Richtigstellung gleichwohl ausgefolget werden, jedoch gegen annehmlicher Bürgschaft, welche in dem Protokoll anzumerken wäre, dieweil man den Eigenthümer nicht kennt; es wird aber bey allen öffentlichen Aemtern, z. B. im Banko, Landhause, Kupferamt ꝛc. ein dergleichen verlohrner Schein amortisirt, das ist, auf vorgehendes Ansuchen macht die Stelle öffentlich kund, daß die Obligation ꝛc. von dem Innhaber in einer gewissen Zeit, z. B. in Jahr und Tage producirt werden soll, oder sie werde nach Verlauf der Zeit als ungiltig, und nichtig angesehen werden; folglich wäre die Amortisation in Betreff des Versatzamtes bey der hochlöbl. Regierung anzusuchen, weil besagtes Amt dieser Stelle untergeordnet ist. Würde sich Jemand währender Zeit melden, so muß der Eigenthümer beweisen, daß es seine Sache sey, indem der andere durch das Zettel den Beweis in den Händen hat; etwas anders wäre bey den Bankooobli-

kooligationen, Wechselbriefen ꝛc. Rechtens, da wird eine Ceßion erfodert, dieweil sie den Namen haben, und nicht an Uiberbringer lauten.

Auslösen kann man dieß Pfand nach Belieben, dennoch ist das Amt nicht länger, als ein Jahr und 6 Wochen zu warten verbunden; wird während diesem Termin das Interesse bezahlt, so muß das Amt abermal ein Jahr und 6 Wochen zuwarten; die Kirschnerwaaren sind ausgenommen, bey diesen wird der Termin nur auf 3 Monate verlängert; werden aber die Zinse nicht abgeführt, da wird nach Verlauf dieser Zeit das Pfand denen Meistbietenden öffentlich verkauft, jedoch nicht unter dem Werth der Schätzung, dieß ist im Patent ausdrücklich vorbehalten, die Zeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Pfand versetzt ward. Aus dem vorgehenden fließt von selbst, daß gemeiniglich bey dem Verkauf dieser Pfänder ein Uiberschuß verbleibe, und dieß um so viel mehrers, als für die Mühe, Feilbietung ꝛc. nichts abgerechnet werden darf, indem unter dem Interesse alles verstanden wird; für diesen Uiberschuß hat das Amt von dem Tage der Licitation gerechnet, 3 Jahre zu haften, nach Verlauf dieser Zeit ist das Geld

dem Versatzamt heimgefallen. Bey einer solchen Licitation kann man auch andere Sachen, welche daselbst nicht versetzt sind, abgeben, und mitausruffen lassen, welches öfters geschieht, aber man muß dem Armenhaus von dem Gulden einen Kreuzer dafür bezahlen, und dieß ist der Ursprung, daß solches itzt auch in den übrigen Licitationen üblich ist.

Sofern Jemand gestohlene Sachen, oder etwas, so ihm nur anvertraut wird, z. B. eine Uhr zum Ausbessern und dergleichen, in das Versatzamt bringt, da wird solches dem Eigenthümer unentgeltlich ausgeliefert, Falls er hievon bey dem Amt eine vorläufige Anzeige gemacht hat; wenn aber, bevor die Anzeige geschehen ist, daselbst schon darauf geliehen worden wäre, so giebt das Amt keine Rede und Antwort mehr, sondern der Eigenthümer muß sich ausweisen, und den gemachten Vorschuß vergüten: wer auf dergleichen Güter bis 25 Gulden erhält, soll mit einem ganzen Schilling ausgepeitscht, und wer darüber empfangen hat, am Leben gestraft werden. Es ist Niemand erlaubt, um den nämlichen Zins auf Pfänder zu leihen, dieweil dieses bey dem Versatzamt in Ansehung

der

der Armen, wohin das Geld verwendet wird, üblich ist, dennoch kann Jedermann gegen dem erlaubten Interesse zu 4 pro Cent auf Pfänder leihen. Endlich wird das Versatzamt zugleich als ein Fragamt in dem Patent erklärt, folglich können sich diejenigen, so etwas verkaufen, oder einkaufen wollen, daselbst anmelden; das Amt hat hiezu ein eigenes Buch zu halten, in welchem alle zu verkaufende Sachen anzumerken sind; wer etwas zum Verkauf einschreiben läßt, bezahlt 17 Kreuzer Einschreibgeld, und wenn er die zum Verkauf angebotene Sache anderswo veräußert, muß er solches bey dem Versatzamt melden, damit dem Publikum kein ferner weiter Antrag gemacht werde: diejenigen, so sich da melden, und etwas zu verkaufen verlangen, haben gleichfalls 17 Kreuzer Aufschlaggebühr zu entrichten.

Von dem

Wucherpatent.

Das Wucherpatent ward den 26. April 1751 erlassen; aber auch in Ansehung der Interessen kamen noch zwey nachfolgende Verordnun-

gen zum Vorschein, eine von 7. May 1766, die zwote vom 10. Herbstmonats 1768. im ersten Theil, Seite 356. ward umständlich davon gehandelt, dennoch sind noch verschiedene Dinge für den politischen Theil übrig geblieben. Bey diesen Patenten waren viele Leute einer irrigen Meinung, und sind es öfters noch wirklich; vormals wurden die Interessen zu 5 und 6 pro Cent erlaubet, itzt seit dem Jahre 1766. sind die gesetzmäßigen Zinsen 4 von Hundert, und wo kein Unterpfand genommen wird, kann man nach dem Patent vom Jahre 1768. 5 pro Cent stipuliren; die Handelsleute, Fabrikeninnhaber, Fabrikanten, und die Juden können unter sich durchaus 6 pro Cent abreichen; die Kaufleute, alls dieselben mit keinem ausdrücklichen Unterpfand bedeckt sind, haben durch das Patent vom Jahre 1768. die Erlaubniß, auch von andern Leuten, die keine Kaufleute oder Fabrikanten ꝛc. sind, 6 pro Cent zu nehmen, unter sich konnten sie vormals 12 vom Hundert, itzt achte nehmen, dennoch muß der Handelstand auf letzteres von Zeit zu Zeit einkommen.

Uibrigens ist alldasjenige wucherisch, folglich verboten, was 6 pro Cent übersteigt; aber

wer

wer auch bey einem Unterpfand gleichwohl 5 oder 6 vom hundert fodert, handelt noch nicht wucherisch, allein dasjenige, so er mehrers als 4 pro Cent nimmt, muß als eine Interessesteuer bezahlt werden; das Patent sagt nirgends, daß 6 Procento verboten seyn, sondern es verordnet nur: daß der 5te oder 6te vom hundert als eine Intressesteuer zu erlegen sey. Man könnte zweifeln, ob jemand auf solche Weise mehrers als 4 Procent stipuliren würde, aber dieß geschieht gleichwohl, und hat seinen guten Nutzen, wenigst darinn, daß man hiedurch, falls jemand ohne von einem Dritten angezeigt zu werden, die Interessesteuer bezahlte, der Anklage des Kammerprokurators entgieng.

Bey den wucherischen Handlungen ist nicht nur das Gut fiskalisch, sondern die Schuldigen sollen nach Ermessen des Richters mit Arrest, Entsetzung des Amtes, durch Erklärung als Verschwender ꝛc. noch überdieß bestrafet werden; von der Strafe erhält der Anzeiger die Helfte, falls die Summa nicht über 4000 fl. beträgt, widrigens bekömmt er ein Drittel.

In Ansehung der Vollziehung der Strafen in wucherischen Kontrakten muß wohl über-

legt werden, daß der Kammerprokurator in die Gerechtsamen des Gläubigers eintrette, widrigens können sich viele Zweifel zeigen; daß das Wucherpatent zu Gunst der Schuldner gemacht worden seye, ist eine richtige Sache, daher, sofern ein Schuldner den Gläubiger noch nicht bezahlt hätte, darf derselbe den schuldigen Posten nicht mehr seinem wucherischen Gläubiger, sondern dem Fiskus erlegen, und bey der weitern von dem Richter zu verhängenden Strafe wird hauptsächlich darauf gesehen, ob der Schuldner sich aus einer wahren Noth in die wucherische Handlung eingelassen habe, oder nicht; im erstern Falle unterliegt er keiner weiteren Strafe mehr, als der Konfiskation des dem Gläubiger schuldigen Postens, aber sofern solches nur zum Spielen, Muthwillen ꝛc. oder schon mehrmalen geschehen wäre, da ist die Strafe nach den Umständen zu verschärfen, dennoch kann wegen den verschiedenen Fällen keine sichere Regel gegeben werden. Nun kann es sich ereignen, daß der Schuldner nicht mehr bezahlen kann; oder, was gemeiniglich geschieht, daß er nicht so viel erhalten hat, als sein Schuldschein ausweiset, in solchen Fällen muß man sich erinnern, daß der Fis-

kus an die Stelle des Darleihers komme, und folglich nichts weiters fodern könne, als was dieser zu fodern gehabt hätte. Es wurden einer sicheren Wittwe 10000 fl. unter wucherischen Bedingnissen gegeben; da die Sache entdeckt wurde, hatte die Wittwe nur noch 6000 fl. in ihrem ganzen Vermögen, folglich mußte sich der Fiskus mit diesen begnügen. Wenn mit Waaren wucherisch gehandelt wird, und dieselben noch vorhanden sind, so nimmt sie der Kammerprokurator hinweg; falls sie aber nicht mehr vorhanden wären, da ist im Patent verordnet: daß sie geschätzt, und dem Fiskus bezahlt werden müßten; dieß ist freilich beschwerlich, weil der Werth von einer Sache bestimmt werden sollte, welche nicht mehr vorhanden ist, daher muß auf die Aehnlichkeit andrer Waaren, und auf die Umstände gesehen werden. Ein Kavalier hat von einem Kaufmann Waaren empfangen, wofür er 250 fl. baar Geld erhielte, dem Kaufmann hat er einen Wechsel pr. 600 fl. dafür ausgestellt; da die Sache entdeckt wurde, übergabe der Kaufmann den Wechsel dem Kammerprokurator; der Kavalier beschwerte sich bey der Zahlung, daß er nicht 600 fl. empfangen habe: jedoch ließ ers nicht

zur

zur Klage kommen, sondern vergliche sich mit dem Kammerprokurator gegen dem, daß ihm 20 Procento nachgelassen wurden.

In dem Patent ist verordnet: daß die wucherischen Güter dem Fiskus ipso facto verfallen seyn; diese Worte haben Streit verursachet in Ansehung der Cessionen, oder Girirungen der Wechselbriefe: jemand hatte den Schuldschein schon einem Dritten cedirt, da entstand die Frage, ob der Kammerprokurator befugt seye, den Schuldschein, oder sonst einen girirten Wechselbrief von dem Dritten selbst ohne weiteres abzufodern? Und da ward ein Unterschied gemacht, ob der Dritte von der wucherischen Handlung etwas gewußt habe, oder ob er ganz unschuldig sey, und nichts davon habe wissen können; in ersterm Fall hat er den Schein ꝛc. alsogleich abzugeben, aber im letztrem Falle wird er bey seiner Foderung geschützt. Z. B. Ein Bürger, der kein Handelsmann ist, kauft bey einem Kaufmann 9 Zenten Kaffe, stellt statt der Zahlung einen Wechselbrief aus, worinn die Valuta mit Kaffee ausgedrückt wird; ein Dritter löset diesen Wechselbrief an sich, und es zeigt sich mit der Zeit, daß die Handlung wucherisch sey, in

solchen Umständen muß sichs der Dritte selbst zuschreiben, wenn ihm der Wechselbrief abgenommen wird, dieweil er einsehen sollte, daß ein solcher Bürger nicht 9 Zenten Kaffee auf einmal in seiner Behausung nöthig habe.

Die wucherischen Kontrakten, so schon geschlossen worden, aber noch nicht in Erfüllung gebracht worden sind, werden eben so angesehen, als wenn sie gänzlich vollbracht worden wären; die Unterhändler, die falsch- und wahre Namensträger, Bürgen, und alles, was mithilft, und von dem Wucher Wissenschaft hat, werden wie die Wucherer selbst gestraft. Oefters entstand die Frage, ob dasjenige, welches der Unterhändler bey einem wucherischen Kontrakt für seine Bemühung erhält, dem Wucherer zu gut komme z. B. jemand empfangt 4000 fl. und stellt dem Gläubiger einen Wechsel zu 5000 fl. aus; der Unterhändler bekommt für seine Mühe 400 fl. da ist der Kontrakt wucherisch, mithin das Kapital samt der Belohnung des Unterhändlers verfallen: nun tritt der Kammerprokurator in die Gerechtsamen des Darleyhers, folglich fodert er das Kapital von dem Schuldner; daher war die Frage, ob der Schuldner die von dem Unterhändler zu erlegende 400 fl. einrechnen könne,

ne, oder nicht, dieweil er auch dem Gläubiger das ganze Kapital hätte bezahlen müssen? Diese Frage ist itzt entschieden, da das Patent zu Gunst des gedruckten Theils erlassen ward, nämlich wenn der Schuldner die Remuneration gegeben hat, so wird sie ihm gut geschrieben, hat sie aber der Darleyher gegeben, da wird sie nicht eingerechnet, indem der Schuldner alles erlegen muß, was er empfangen hat.

In Ansehung der Namensträger, Cessionarien ꝛc. ist hauptsächlich der Bedacht auf die Umstände zu nehmen, nach welchen der Wucher begangen wird; Es wird ein Abzug gemacht, die Interessen werden zu hoch, oder zum vorhinein bezahlt ꝛc. am meisten aber geschehen die wucherischen Handlungen mit Waaren, deßwegen sagt das Patent: man habe zu erwegen, ob dem andern Waare gegeben worden seye, die er vernünftiger Weise für sich nicht brauchen kann; so z. B. kann man einem Juden, der sich vom Handeln nährt, Waaren geben, die einem andern nicht gegeben werden könnten; aus dieser Ursache nehmen dergleichen Leute einen Juden zu einen Namensträger, und sie selbst stehn bey dem Kaufmann für den Juden gut: da ist die Sache

ver=

verdächtig, und solche Unterhändler sind wie die Wucherer selbst zu bestrafen; sofern man sie nicht überweisen kann, sollen sie sich des Verdachtes durch einen Eyd entledigen, dennoch muß man bey solchen Fällen mit dem Juramente nicht gar zu freygebig seyn. In 10 Jahren von dem Tage des geschlossenen Kontrakts an gerechnet verjähren sich die wucherischen Handlungen in Ansehung der Klage des Kammerprokurators, aber es ist sehr wahrscheinlich, daß der Schuldner das zuviel bezahlte Interesse abziehen könne, dieweil die 10 Jahre nur eine Verjährung der Strafe, und nicht zugleich der unrechtmäßig bezahlten Zinsen sind.

Der Wucher besteht nicht nur in dem Gesetzwidrigen Interesse, sondern auch in den Zuschlägen, und in Handlungen, so gegen das Gesetz streiten, unter diesen sind folgende: wenn die Zinse zum vorhinein gefodert, oder abgezogen werden; wenn sie zum Kapital geschlagen, und von dem zum Kapital geschlagenen Interesse wieder Zinse genommen werden; wenn der Nutzen, welchen ein Unterpfand jährlich abwirft, 6 pro Cent übersteigt, und dem Gläubiger statt dem Interesse gelassen wird; dennoch ist diese 6 schwer zu erken-

nen

nen, dieweil die Rechnung auf die sämmtlichen Jahre des Kontrakts gemacht, und die Umstände, besonders die Gefahr überlegt werden muß: würde der Kontrakt vor Gericht errichtet, so kann er niemal als wucherisch angesehen werden. In Ansehung der Waaren, welche statt dem baaren Geld, oder wo Geld und Waaren zugleich hergegeben werden, ist das Gesetz sehr streng; so oft Jemand Geld und Waaren zugleich darleiht, er mag von dem Zuschlag eine Meldung machen, oder nicht, das Geschäft mag dem andern nachtheilig seyn, oder auch nützlich, so ist der Kontrakt gleichwohl wucherisch; das Patent giebt die Ursache dessen selbst an, weil nämlich unter diesem Mantel so vieler Wucher zuvor versteckt war. Ferner wenn weniger Geld oder Waaren abgegeben werden, als in dem Schuldschein ausgedrückt sind, z. B. jemand stellt ein Instrument für 1000 Gulden aus, und hat nur 900 Gulden empfangen; oder wenn in einem Waarenauszügel von Geld und Waaren zugleich Meldung geschieht, auch überhaupt, wenn etwas anders angesetzt wird, als der Schuldner von dem Gläubiger erhalten hat, so ist die Handlung jedesmal wucherisch.

Weiters sofern eine ältere wucherische Handlung einer neuen, die nicht wucherisch ist, eingeschlossen wird, oder der Fiskus erweisen kann, daß zur Bedeckung des Zuschlags einer von mehrern den nämlichen Tag errichteten Kontrakten wucherisch sey, oder falsch datirt wurde, z. B. Jemand entlehnt von einem Kaufmann 1500 Gulden, stellt zwey Wechselbriefe aus, einen mit 1000 Gulden, welche er auch alsogleich baar erhält, den andern mit 500 Gulden, aber für diese bekömmt er seiner Zeit nur 200 Gulden, das übrige wird ihm abgezogen, da ist nicht nur der letztere Kontrakt, sondern auch der erstere wucherisch, Falls man erweisen kann, daß beede in einem Tage geschlossen worden seyen; man kann dießfalls nicht scharf genug darein gehen, dieweil der Beweis nicht so leicht zu verschaffen ist, indem geschickte Wucherer nicht gerne Zeugen beyziehen.

Die fernerweite wucherische Handlungen bestehen darinn: wenn Jemand Waaren borgt, die er selbst nicht führt, nicht nothwendig hat, oder den Preis und die Quantität nicht ansetzt; wenn man bey Wechselbriefen die Valuta im Baaren ausstellt, und statt dessen nur Waaren,

Wein ꝛc. erhalten hat; wenn Jemand Waaren statt dem baaren Geld annimmt, um sie zu verkaufen, und sich Geld dafür anzuschaffen; endlich wenn auf ein Unterpfand Geld geliehen wird mit der Bedingniß, daß das Pfand dem Darleiher an Zahlungs statt verbleiben soll, Falls der Schuldner in der bestimmten Zeit mit der Bezahlung nicht beyhält: all diese Handlungen sind wucherisch, und das Gut ist fiskalisch. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Kaufleute, so Waaren, welche sie selbst nicht führen, auf Spekulation kommen lassen, unter diesen nicht gemeint seyen; aber wenn ein Schuhmacher, wie es wirklich geschah, welcher Geld braucht, statt demselben Kupferstiche übernimmt, so wird man wohl nicht zweifeln, daß die Handlung vermög des Gesetzes nicht wucherisch sey. In jedem Schuldschein muß der Preis und die Quantität ausgedrückt werden; es wäre nicht hinlänglich, wenn man platterdingen schreiben sollte, z. B. 15 Ellen Sammet, 16 Ellen Taffet, betragen 120 Gulden, sondern der Preis der Ellen muß angesagt, und die Specifikation von einem jeden besonders gemacht werden: geschieht dieses nicht, so streitet schon ein Verdacht

gegen

gegen den Kaufmann, der so viel wenigstens bewirket, daß er denselben durch Beweise von sich ablehnen muß.

Zuletzt werden alle übrigen Partitahandlungen als wucherisch erklärt; unter diesen sind auch die Darleihen, so auf die zukünftige Früchte, z. B. auf Weinlösen, Erndte ꝛc. gemacht werden, verstanden; von den Wiesen ward zwar keine Meldung gemacht, allein es ist die nämliche Ursach vorhanden, man will nicht zulassen, daß Jemand dem andern seine Sach abzudrücken Gelegenheit habe, dennoch muß der Preis zum vorhinein bestimmt werden, z. B. man leihet Jemand auf sein zukünftiges Weinlösen 50 Gulden, wofür derselbe 25 Eimer von seiner Fechsung, den Eimer nämlich für zwey Gulden, und nicht anders abzugeben hat; widrigens wenn der Preis nicht zum vorhinein vertragen wird, und man sich seiner Zeit mit dem landesüblichen Preise begnügen will, so ist auf die Fechsung zu leihen nicht verboten. Die Kaufleute, Falls sie unter sich ihre Geschäfte schließen, genießen einige Begünstigung, aber wenn sie mit andern Leuten handeln, da sind sie in nichts ausgenommen. Die Darleiher dürfen unter Strafe der Konfis-

kation keine Provision, Geschenke ꝛc. annehmen; bey Verschaffung auswärtiger Vorschüsse ist ein halber von hundert erlaubt, dennoch nur einmal für allzeit. Die Leibrenten haben eine besondere Begünstigung: bey diesen sind in Ansehung der Zinsen keine Schranken gesetzt worden, und wurden in diesem Patent auch von der Erbsteuer frey gelassen.

Uibrigens entstand öfters die Frage, ob es bey den wucherischen Kontrakten eine Zeit zur Reue gebe? z. B. Jemand behält von 1000 Gulden, die er dem andern leihet, 200 Gulden zurück; der Schuldner bezahlt seiner Zeit nicht, und der Gläubiger wird ihn zu klagen genöthiget: da besorgt er nun, der Schuldner möchte die Sach entdecken, und deswegen schreibt er auf den Rücken der Obligation: hieran habe 200 Gulden empfangen; oder er hat zu viel Interesse z. B. 10 pro Cent empfangen, da schreibt er das, was zu viel war, an dem Kapital ab? man hat dießfalls jederzeit gesprochen, daß es noch Zeit zur Reue sey, und die Strafe aufgehoben werde, wenn solches nur vor Einreichung der Klage des Kammerprokurators geschehe. Hierüber ward den 2. Wintermonats 1765 eine be-

son-

sondere Resolution erlassen, welche ausdrücklich verordnet, daß man vor der Klage des Kammerprokurators der Konfiskation nicht unterliege; nun wurde diese Resolution in Ansehung der Interessen und des Wuchers durch eine andere vom 3. Hornung 1766 aufgehoben, aber in Betreff der übrigen Sachen zum B. der Familiensteuer ꝛc. ist sie verblieben, bis endlich auch letzteres durch eine Resolution vom 24. Brachmon. 1773 abgeändert wurde, dieweil dieses Ding den Schreibern und anderen Personen hätte Gelegenheit geben können, die Leute vor der Klage des Kammerprokurators zu warnen, und sich Geld zu verschaffen: man kann sich auch nach dem Todschlag gereuen lassen, aber die Strafe ist deswegen nicht aufgehoben.

Endlich ward in dieser nämlichen Hofresolution weiters verordnet, daß die Stellen auf die Klage des Kammerprokurators bey dem Wucher nicht zu warten haben, dieweil auf eine solche Art das ganze Wucherpatent vereitelt werden könnte; daher sollen dieselben bey den wucherischen Fällen von Amtswegen darein gehen: es kann dem Wucherer zu keinen Nachtheil gereichen, wenn man die Zeugen auch ohne seiner

Gegenwart, oder ohne jener des Kammerprokurators abhört, der Kammerprokurator dient nur zur Aufklärung der Sache: dennoch kann die Parthey verlangen, daß ihr von der Aussage eine Abschrift mitgetheilt werde.

Von den

Juden.

In Ansehung der Juden sind verschiedene Gesetze vorhanden, aber durch das Patent vom 5. May 1764 ward die ganze Bestimmung derselben gemacht. Vor allem ist zu merken, daß die Juden in Oesterreich als Fremde betrachtet werden, und sich in Oesterreich ob- und unter der Enns nicht einmal niederzulassen befugt sind, es wäre dann, daß sie ein Privilegium, oder sonst eine Befugniß vom allerhöchsten Orte hiezu bewirket hätten. Hieraus folgt also, daß privilegirt- und fremde Juden bey uns anzutreffen seyen; sie sind zwar sämmtlich Fremde, nur ist der Unterschied, daß die privilegirten durch eine Ausnahme von dem Gesetze sich hier in Wien aufzuhalten berechtiget sind, da die frem-

den

den im engern Verstande nur geduldet werden. Die Privilegien hören mit Absterben des Landesfürsten auf, und müssen von dem neuen bestättiget werden, welches etwas kostet; weil nun die Juden keine Liebhaber vom Zahlen sind, so ließen sie ihre Privilegien nicht bestättigen, und daher wird man schwerlich einen ordentlichen privilegirten antreffen, den Arensteiner allein ausgenommen. Ferner sollen die Juden, wenn sie um ein Privilegium ansuchen, ihren Vermögenstand dem Gesuch beylegen, und hernach bey der Regierung behörig ausweisen, dann zugleich anzeigen, was sie dem gemeinen Wesen nützliches unternehmen, und wie viel sie jährlich Toleranzgeld abreichen wollen, wo es alsdann darauf ankömmt, ob, und unter was für Bedingnissen ihnen das Privilegium vom Hofe ertheilt werde; wären daselbst keine besondern Bedingnüsse enthalten, so kann sich der Jud mit seinem Weib, und denen noch in seinem Brod stehenden Kindern durch die im Privilegium bestimmte Zeit lediglich in Wien, und an keinem andern Orte aufhalten; die Verheuratheten, und eine besondere Familie führende Kinder aber haben für sich ein neues Privilegium zu bewir-

ken, oder von Wien, und aus Oesterreich weg-zuziehen; daher muß der Vater eine solche Veränderung bey Verlust seines eigenen Privilegiums der Regierung ohne Verzug anzeigen: die Schutzjuden stehen zwar unter dem Obersthofmarschall, aber dieß ist nur in Justitzialien, und nicht in politischen Fällen zu verstehen.

Die Geschwistere und übrigen Befreunde eines privil girten jüdischen Hausvaters dürfen sich ferner bey demselben nicht aufhalten, ausgenommen sie hätten von der Regierung eine Paßirung, worinn die Zeit, wie lang ihnen der Aufenthalt gestattet wird, auszudrücken ist; oder wenn sie bey ihren privilegirten Freunden die Stelle eines Buchhalters, oder Kaßiers vertretten, nnd unter denen dem Jude erlaubten Bedienten begriffen sind, da wird ihnen der Aufenthalt verwilliget, aber bey den jüdischen Dienstbothen muß zwischen dem männlich- und weiblichen Geschlecht ein Unterschied gemacht werden; von den Weibsleuten kann ein jüdischer Hausvater so viele in Dienst nehmen, als er zu seiner Wirthschaft nöthig findet, jedoch müssen dieselben ledigen Standes, oder Wittwen seyn, widrigens hat er für jede verheurathete 24 Reichs-

thaler Strafe zu erlegen: von dem männlichen Geschlecht ist keiner mehrers als 6 Personen mit Einbegriff des etwa benöthigten Buchhalters, und Kaßiers zu halten befugt; und diese müssen ledigen Standes seyn, oder Falls sie verheurathet wären, dürfen sich ihre Weiber und Kinder unter obiger Strafe allhier nicht aufhalten. Die Dienstbothen haben sonst überhaupt eine 14tägige Aufkündung, aber diese hat bey den Juden nicht Statt, sondern sie müssen ihre Dienstleute auf ein halbes Jahr aufnehmen; wenn sie Jemand vor, oder auch nach dieser Zeit aus dem Dienst entlassen, solches nebst dem Namen der, oder des entlassenen und neu aufgenommenen der Regierung melden, und Falls die zu entlassenden Schulden hätten, welche dem Hausvater bewußt sind, daselbst die Anzeige davon machen, widrigens hätte er selbst dafür zu haften. Die Anzeige ist vor der Entlassung zu machen, und diese ganze Verordnung ist sehr heilsam, dieweil sie öfters bey den Handwerkern, oder anderswo Schulden haben, und nach der Entlassung davon gehen: von den Christen dürfen sie keine andere Leute in Dienst nehmen, als alleinig 2 Schreiber, und einen Kutscher, wovon keinem in der

Kost zu stehen erlaubt ist, der Kutscher kann zwar in dem Stalle liegen, aber den Schreibern ist in dem Hause zu wohnen, oder zu schlaffen verboten.

Was bisher gemeldet ward, ist von den Schutzjuden zu verstehen, diejenigen, so mit dem Hofe einen Kontrakt anstossen, halten zuweilen einen jüdischen Korrespondenten, Afterlieferanten ꝛc. diese und andere ihnen nothwendige Mannspersonen werden ihnen zwar erlaubt, aber sie müssen solches nebst der Benennung der Personen der ni. öst. Regierung anzeigen, von da aus die Paßirung erwarten, und nach erhaltener Bewilligung dieselben zu keinem andern Handel und Wandel gebrauchen, als was in die Lieferung, oder in den Kontrakt einschlägt: die Regierung wird die Paßirung nicht leicht abschlagen, aber sie hat dennoch zu untersuchen, und Obsicht zu tragen, daß man den Stand eines solchen Juden wisse. Kein Lieferant soll unter Strafe von 24 Reichsthalern eine eigenmächtige Paßirung, oder Attestat an die Mauteinnehmer ausstellen, und im öftern Betrettungsfalle hat er das Privilegium noch überdieß verlohren; der Jud Oesterreicher hatte verschiedene solche Paßirungen ausgestellt,

gestellt, daher sagt das Patent: daß dergleichen Unfug unter bemeldter Strafe gänzlich abgestellt sey. Die Juden sollten schon um die Paßirung anlangen, bevor sie das Land Oesterreich, und nicht nur bevor sie die Stadt Wien betretten, so ist es verordnet, ob es gleich nicht gehalten wird. Weiters kann ein jüdischer Hausvater zwar in Gesellschaft seines Weibs, der Kinder, und Dienstbothen auch vor die Linien hinausgehen, aber allein darf er weder seinen Sohn noch Bedienten hinausschicken, ausgenommen er hätte von dem durch die Regierung hiezu ernannten Kommissarius einen Paßierzettel erhalten, worinn der Nam des abzuschickenden enthalten ist, damit er solches bey seiner Zurückkunft dem Mauteinnehmer abgeben könne: widrigens sind die Juden an die Stadt Wien allein gebunden, und sollen sich außerhalb den Linien nicht sehen lassen.

Bey den privilegirten Juden ist zu erwägen, ob ihnen die Erlaubniß, sich auf das Land zu begeben, oder daselbst aufzuhalten ausdrücklich, oder wenigst stillschweigend ertheilt worden sey: z. B. die Umstände seines Kontrakts erforderten, daß der Jud sich zuweilen auf das Land begeben müßte, wie solches bey der Tabackfabrik

zu

die zu Haimburg ist, öfters nothwendig wird: und in diesen Fällen haben sie Erlaubniß, auch auf das Land zu gehen, dieweil der Landesfürst durch den Kontrakt stillschweigend hiezu einwilliget; übrigens aber, wenn kein Ort genannt wird, oder die Umstände des Kontrakts nichts erfodern, sind sie an die Stadt Wien alleinig gebunden, und sollen nicht anders, als unter itzt gedachten Erfordernissen für die Linien hinausgehen. Die Verordnung geschah auch wirklich in guter Absicht, denn sie wissen ihre Sachen beständig dergestalt anzuschicken, daß man selten ohne Betrug von ihnen kömmt, und folglich um so viel ehe, wenn sie mit dem Landvolke zu thun haben; sie leihen auf die Weinfechsung zum vorhinein, welches jedoch den Christen selbst verboten ist, und andere Dinge mehr. Damit aber diese Verordnungen desto genauer befolget werden, so ist ein jeder jüdischer Hausvater verbunden, alle Vierteljahre ein getreues Verzeichniß einzureichen, worinn sein Weib und Kinder mit Vor- und Zunamen, das Alter eines jeden, dann die in seinem Dienst stehende Leute, wie auch, Falls ein fremder mit dem Paßirzettel versehener Jud bey ihm wäre, dieser gleicherdings

sammt

sammt dem Beysatz, wie lang derselbe sich bereits hier aufhalte, ausgedrückt werden müssen, widrigens ist wegen Unterlassung der einzureichenden Specifikation selbst die Strafe 24 Reichsthaler, und eben so viel beträgt die Strafe, wenn der Jud das Verzeichniß zwar eingereicht, aber in demselben etwas ausgelassen hat.

Ein privilegirter Jud ist befugt mit dem zu handeln, was sein Privilegium ausweiset, aber mit nichts weiterem, und daselbst muß man die Auslegung nach dem Worte machen, dieweil die Juden Fremde sind, welche keine Befugniß haben, Oesterreich zu betretten; die Handlung nach Ausweisung des Privilegiums wird dem Hausvater nur alleinig zugestanden, und Falls dessen Kinder, oder Bediente sich anders, als zu Händen ihres Vaters, oder des Dienstherrn in eine Handlung einließen, da sind die sämmtlichen Waaren fiskalisch, und wenn erwiesen wird, daß der Hausvater hievon Wissenschaft gehabt habe, so ist sein Privilegium verlohren, und er von hier abzuschaffen. Andere Juden, die einen Freyheitsbrief zum handeln auf allezeit, oder unbestimmt haben (dieß ward ihnen vormal zu weilen ertheilt, itzt geschieht es nicht mehr) sind

mit nichts anderm, als mit Wechsel, Geld, und Jubellen zu handeln berechtiget, widrigens haben sie ihr Privilegium verlohren; es ist zwar kaum zu beschreiben, wie oft diese Verordnung übertretten wird, einige sind Schutzjuden, welche mit dem Hofe zuweilen einen Kontrakt auf gewisse Lieferungen anstossen, sie sollten sich nur mit dem beschäftigen, was ihr Kontrakt ausweiset, und dieses allein zu Händen des Aerariums, oder deren von demselben angewiesenen Personen, aber es wird nicht gehalten; indessen ist das Gesetz vorhanden, und sie würden bey einer sich dießfalls ereignenden Klage ohne Anstand kondemnirt werden, ja die Strafe sollte vielmehr eine Verschärfung erhalten, dieweil die gegenwärtige nicht zulänglich ist. Unter den Wechseln werden in dem Patente nur die eigentlichen Wechseln, welche von hier an ein anderes Ort gehen, und davon im ersten Theile ausführlich gehandelt worden ist, verstanden, dieweil die trockenen Wechsel nichts anders als Schuldscheine sind, wobey man sich dem Wechselgerichte unterwirft. Ferner kann unter dem Handel mit Geld nichts anders verstanden werden, als das Geldleihen, und dieß nach Vorschrift der Gesetze, denn das

Aggi=

Aggiotiren, und all übriges Geldwuchern ist verboten, und so verhält es sich gleicherdings mit den Jubelen.

Daß die Juden nicht hausiren, oder ihre Waaren von einem Hause in das andere zum Verkaufe tragen sollen, versteht sich von selbst, dieweil solches so gar den Christen verboten ist, aber auch die Christen sind nicht befugt von einem Jude etwas zu kaufen, womit derselbe nicht handeln darf, z. B. Zucker, Tücher ꝛc. dieweil ein jeder wissen muß, daß die Handlung gesetzwidrig sey: bey dem Juden ist die Waare fiskalisch, die Strafe der Christen ist in dem Gesetze nicht bestimmt, mithin dem Erachten des Richters überlassen worden. Es sind nicht nur die Waaren, so der Jud beym Hausiren verkauft, verfallen, sondern auch der Werth von dem Verkauften, Falls es schon verschleppt wäre, ist fiskalisch; derjenige, so schon vor 6 Monaten seine Waaren verkauft hat, handelte eben so gut wider das Gesetz, als der, so dieselben allererst vor 3 Tägen verkauft, und wo die Waaren selbst noch vorhanden sind, folglich ist der eine wie der andere strafmäßig: bey Gericht wird auch so gesprochen. Die Juden sollen die Sachen, so ihnen

nen verdächtig vorkommen; oder durch die Zeitungen, den gemeinen Ruf, und die Kundmachung des Eigenthümers für gestohlen erklärt werden, nicht nur nicht kaufen, oder vertuschen, sondern unverweilt an dem gehörigen Orte anzeigen, widrigens sollen sie mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden. Dießfalls ist noch eine besondere Verordnung vom 19. Heum. 1716, nebst einem Ruf vom Stadtgericht vorhanden, vermög dem bey einem solchen Kauf, Falls der schuldige Jud nicht mehr zu haben wäre, die ganze Judenschaft dafür haften muß; man geht nicht hinein, ob der Jud gewußt habe, daß die Sache gestohlen sey, oder nicht, es ist genug, wenn der Verkauf verdächtig war, z. B. ein Kuchelweib bringt silberne Löffel; ein Dienstmensch will eine goldene Uhr, Dosen ꝛc. verkaufen; sie pflegen sich zwar manchmal auszureden, wie es die Christen bey solchen Käufen gleicherdings machen, und sagen: das Mensch gab vor, daß ihre Frau an Geld anstehe, daß der Herr nicht genannt werden wolle ꝛc. allein dieß ist nicht genug, sie müssen sich bey dem Eigenthümer selbst erkundigen, widrigens fällt der ganze Verdacht einer Diebsverheelung auf sie.

Der-

Dergleichen Leute pflegen solche Sachen gemeiniglich gleich weiter zu geben, das Silber einzuschmelzen ꝛc. aber sie müssen den Eigenthümer schadlos halten, Falls sie dessen überzeugt werden, dieweil sie es hätten wissen können, und sollen, folglich eben hiedurch eines Verbrechens schuldig geworden sind.

Kein Jud soll sich unterstehen, etwas auf ein Haus, Grundstück, oder Fechsung zu leihen, noch weniger ein Haus, oder andere Realitäten in der Stadt, weder auf dem Lande unter seinem, oder eines christlichen Gewährtragers Namen zu erkaufen, widrigens ist das geliehene Geld, oder die erkaufte Realität konfiscirt, und überdieß hat der Verkäufer, Falls der Jud selbst von ihm kauft, oder der Gewährträger, Falls sich jemand hiezu gebrauchen läßt, eine empfindliche Geldstrafe verwirket. Unter der Fechsung versteht man alles, was die Erde hervorbringt: Getreide, Heu, Wein ꝛc. auf die künftige Fechsung leihen ist überhaupt allen verboten, ob sie gleich Christen wären, jedoch nur unter oben besagten Verträgen, und Bestimmung des Werths zum vorhinein; diese Dinge werden fast beständig übertretten, aber dieß macht nichts zur Sa-

che, das Gesetz ist richtig, und niemand kann es aufheben, als der Landesfürst, folglich sind solche Handlungen sämmtlich strafmäßig. Die Juden leihen dennoch in der Stadt Wien öfters auf Realitäten, das ist, sie versichern sich ihres Kapitals, und lassen sich vormerken, welches ihnen erlaubt wird; aber Falls sie um die Bezahlung zu erhalten den Ansatz führen müssen, da haben sie das liegende Gut baldmöglichst zu verkaufen, das ist, sie dürfen den Verkauf niemal über die Jahre hinaus verschieben, widrigens hätten sie alle Gelegenheit, das Gesetz, so ihnen den Ankauf der Güter verbietet, lächerlich zu machen. Ferner sollen in den Vorstädten außer zween Männern, und so viel Weibern, welche in dem an die jüdische Begräbniß in der Rossau stossenden Hause ohne jedoch den mindesten Handel zu treiben, sich aufhalten können, keinem Juden zu wohnen gestattet werden; in der Stadt aber darf der Jud keine Wohnung beziehen, bevor er sich dießfalls bey der ni. öst. Regierung gemeldet, und die Bewilligung erhalten hat, widrigens sofern ein hier schon wohnhafter Jud seine Wohnung ohne solcher Bewilligung verändert, oder ein neuerdings angekommener in ein

christ=

christliches Haus, Monatzimmer, Wirthshaus ꝛc. einziehen sollte, so hat derselbe 50 Reichsthaler Strafe zu bezahlen. Diese Verordnungen werden alle aus gutem Grunde erlassen; denn die Juden haben tausend unerlaubte Kunstgriffe, und suchen die Gesetze auf alle Art, wo sie können, zu vereiteln, mithin muß man durchgehnds bessere Obsicht auf sie tragen.

Damit die Juden von den Christen desto leichter erkannt werden, so sind alle vereheligten Juden, oder Wittwer verbunden, ihre Bärte kennbar wachsen zu lassen; wer dawider handelt, und ohne einem kennbaren Bart betretten würde, soll sogleich gefänglich eingezogen, das erstemal um 24 Reichsthaler, wenn er keine Mittel hat, am Leibe, das zweytemal aber noch schärfer gestraft, und nach Beschaffenheit der Umstände, von hier gar abgeschaft werden. Die privilegirten Juden gehören in Justitzsachen unter dem Oberstthofmarschall, und in den öffentlich- und politischen Sachen unter die Regierung; aber sie müssen das Privilegium aufweisen können, neue Privilegien werden ihnen nicht ertheilt: die übrigen Juden ohne Unterschied stehen sämmtlich unter der Regierung. Sie werden auch beym

Stadtgericht geklagt, aber dieß ist ihre ordentliche Gerichtsstelle nicht; sie können einen Ausnahm dagegen machen: bey dem Wechselgericht müssen sie erscheinen, wenn sie sich in Negotien, die dahin gehörig sind, einlassen, weil dieses eine privilegirte Gerichtsstelle ist. Weiters haben die Rabbiner nicht die mindeste Jurisdiktion über die Juden auszuüben; man muß sich nicht irre machen lassen, wenn die Rabbiner zuweilen unter den Juden einen Schiedsrichter machen, so ist es noch keine Ausübung von einer Jurisdiktion, dieß kann ein jeder, wenn die Partheyen damit zufriede sind. Es ist den Juden verboten, eine eigentliche Synagog, worinn sie gemeinschaftlich betten, und studiren, zu halten, sondern ein jeglicher Hausvater muß in möglicher Stille in seinem Hause ein Zimmer hiezu wiedmen. Wenn das Hochwürdigste auf der Gasse getragen wird, soll sich ein jeder Jud alsogleich in das nächstgelegene Haus begeben, und daselbst abwarten, bis man vorbeygegangen ist; würde selbes aber bey einer jüdischen Wohnung vorübergetragen werden, da soll sich keiner von den Hausgenossen an dem Fenster sehen lassen, sondern sie haben sich dergestalt zu entfernen, daß

sie

sie weder gesehen werden, noch auf die Gasse sehen können, wo im Uibertrettungsfalle, sogar, wenn der eigene Uibertretter nicht mehr zu finden wäre, der jüdische Hausvater selbst am Geld, oder Leibe, auch nach Umständen, mit der Abschaffung zu bestraffen ist. An den Sonn- und Feyertägen darf kein Jud vor 12 Uhr Mittags aus seiner Wohnung gehen, oder vor dieser Zeit einen Handel treiben unter Strafe von 12 Reichsthalern, Falls jedoch jemand von ihnen ein nothwendiges Geschäft hätte, da müßte er solches bey dem Präsidenten der Judenkommißion anzeigen, und von da aus eine schriftlich- unentgeltliche Erlaubniß erhalten. Bevor das Privilegium erlöscht, muß der Jud um die Bestättigung anlangen, Falls er sich länger hier aufzuhalten gesinnt ist, und zwar 6 Wochen zuvor, damit er indessen Zeit habe zu warten, ob ihm eine fernerweite Erlaubniß ertheilt werde, oder nicht; würde er solches unterlassen, und sodann in der Stadt, oder in den Vorstädten betretten, da soll er in Verhaft genommen, und vor die Linien hinausgeführt werden, welches so viel ist, als wenn er aus dem ganzen Lande geschickt würde, dieweil ihm auf dem Lande zu bleiben nicht erlaubt

ist: sofern er einige Geschäfte noch nicht geendiget hätte; kann er einen christlich- oder auch jüdischen hier zu bleiben befugten Sachwalter bestellen.

Die mit keinem Privilegium versehenen, und nur auf eine Zeit hieher kommenden Juden haben gleich an der Linie ihren Namen, die Ursach, warum sie kommen, und den Ort, wo sie wohnen wollen, dem Mauteinnehmer anzudeuten, und daselbst solang abzuwarten, bis derjenige, welcher von dem Mautner zu den von der Regierung ernannten Kommissarius um die Passirung abgeschickt ward, wieder zurückkömmt, und das Paßirzettel überbringt, wofür der Jud dem Uiberbringer 17 Kreuzer bezahlen muß; für jeden Tag, welcher ihm in dem Paßirzettel zugestanden wird, hat er zur Marktzeit 2 Gulden, außer der Marktzeit aber einen Gulden zum vorhinein zu entrichten (diese Abgaben sind von den hiesigen Juden in Verpachtung überlassen worden, daher bezahlen sie jährlich überhaupt etwas Gewisses) dennoch werden die, so bey den Linien darthun, daß sie Pagamenter, oder Bruchsilber für das allhiesige Münzamt mit sich führen, oder daß sie wegen Anzeigung eines Kon-

tra-

trabands hieher kommen, oder endlich, daß sie eine Foderung an das Aerariüm zu machen haben, wobey ihre Gegenwart nothwendig sey, von den erstgedachten Erfordernissen ausgenommen; in solchen Fällen soll jemand von den Linien gegen Bezahlung der 17 Kreuzer mit dem Jude zu den Kommissarius geschickt, demselben von dortaus ein Paßirzettel auf 24 Stunden gegen dem ertheilt werden, daß er sich gleich des andern Tages mit einem Attestat von der Behörde legitimire, und wie lang seine Gegenwart nothwendig sey, behörig zeige, damit hienach das gedruckte Paßirzettel eingerichtet, und dem Jude ertheilt werden möge. Die solchergestalten hereingelassenen Juden müssen in jenem Falle, wo sie persönlich zu erscheinen haben, aufweisen, daß sie von der Stelle gefodert worden seyen, dieweil sichs öfters zeigte, daß sie nur um hier zu seyn, Streit anfiengen; überhaupt aber können sie sich nirgends als in der eigends hiezu gewiedmeten Garküche, oder bey einem privilegirten Juden aufhalten, widrigens, wenn sie in einer christlichen Wohnung, Wirthshause ꝛc. angetroffen werden, haben sie 24 Reichsthaler, und derjenige, so sie beherberget, 50 Reichstha-

ler Strafe zu bezahlen. Ferner ist diesen Juden aller Handel, auch der, so den privilegirten gestattet wird, unter Strafe der Konfiscirung ihrer Waaren, oder Falls dieselben schon verbraucht wären, des Werths davon verboten; während ihrem Aufenthalt sind sie an die nämlichen Gesetze, wie die übrigen Juden, gebunden, und wenn sie ihren Endzweck vor Verstreichung der ihnen eingestandenen Zeit nicht erreichen, da müssen sie um die Verlängerung mit einem glaubwürdigen Zeugniß wenigst einen Tag zuvor anlangen, oder wenigst den Tag nach dem verstrichenen Termin längstens bis Mittagszeit die Stadt, und Vorstädte verlassen, und ihr Paßirzettel bey den Linien zurückgeben, widrigens haben sie für jeden Tag des weitern Aufenthalts 6 Reichsthaler Strafe zu erlegen. Sowohl der Innhaber der jüdischen Garküche, als die gesammten übrigen Juden dürfen keinen fremden Juden ohne Vorweisung seines Paßirzettels, und der dafür bezahlten Taxe unter 24 Reichsthaler Strafe, die der fremde gleicherdings, wie der, so ihm den Unterstand giebt, bezahlen muß, in die Wohnung einnehmen, der Falls die bestimmte Zeit verflossen ist, längern Aufenthalt gestatten, wi-

drigens hätten sie im letztern Falle die täglichen sechs Reichsthaler für den fremden selbst zu bezahlen.

Von der Börse.

Unter der Börse wird ein Ort verstanden, wo die Käufer und Verkäufer der öffentlichen Papiere einander antreffen, und vermittels geschworner Sensalen ihre Käufe, uud Verkäufe schließen können, wo ihnen zugleich der Preis, in welchem alle öffentliche Papiere den Tag vorher waren, durch Kurszettel kund gemacht wird. Schon den 14. August 1761 wurden die Kaufleute hiezu eingeladen, aber der vorgesetzte Endzweck ward nicht erreicht; daher ist den 1. August 1771 ein anders Patent erfolgt, welches die gesetzmäßige vollständige Bestimmung der Börse, und der Mäckler, oder Sensalen gemacht hat: in Ansehung letzterer wurde den 9. März 1771 gleicherdings schon durch ein Patent eine Regel gesetzt, welche jedoch durch das Patent vom 1. August besagten Jahres, als durch den letztern Willen des Landesfürstens, ihre gänzliche

Bestimmung erhielt. Es wurde hier in Wien ein besonderer Ort hiezu gewählt, und die Verordnung betrift folglich nur diejenigen Obligationen, so allhier verhandelt werden: es würde zu beschwerlich seyn, und viele Unkosten verursachen, wenn die, so z. B. von St. Pölten, Neustadt ꝛc. einige Papiere verhandeln wollten, jederzeit hieher nach Wien kommen müßten.

Gleich Anfangs des Patents wird verordnet: daß die Börse mit dem 1. Herbstm. 1771 ihren Anfang nehmen, und lediglich von der hochlöblichen ni. öst. Regierung abhangen soll; zu dem Ende ist ein eigener Komissarius ernannt, welcher auf alle daselbst vorgehende Handlungen eine genaue Obsicht zu tragen, und sich deswegen jedesmal einzufinden hat; er muß die Sachen indessen schlichten, bis sie ordentlich angebracht werden können, und gegen diese vorläufige Anstalt wird keine Ausnahme angenommen. Die Börse soll alle Tage, die Sonn- und gebotene Feyertäge ausgenommen, Morgens von 11 bis 1 Uhr, nach Mittags von Michaeli bis Georgi von 3 bis 4 Uhr, und von Georgi bis Michaeli von 4 bis 5 Uhr offen stehen. Zur Verhütung aller Unordnung ist bey dem Eingang eine

hin-

hinlängliche Militärwache bestellt, und der Eintritt wird jederman, wer daselbst Geschäfte haben kann, gestattet; nur das weibliche Geschlecht, folglich auch die Kaufmannsfrauen, so die Handlung als Wittwe führen, dann die Banquerotirer, so lang sie sich nicht mit ihren Gläubigern verglichen, und wieder eine Handlung angefangen haben, nicht minder die öffentlich erklärten Verschwender, und Minderjährigen werden von der Börse ausgeschlossen.

Auf dieser Börse müssen alle Geldnegotien ohne Unterschied, wo es auf den Verkauf, oder auf die Verwechslung öffentlicher Papiere, und förmiger Wechselbriefe ankömmt, geschlossen werden: dennoch wird das Gesetz schon erfüllt, wenn die Partheyen ihren Handel daselbst zwar nicht schließen, aber die Abschließung desselben der Börse unverweilt anzeigen; nach dem Wort des Patents sollten die Sensalen selbst bey der Schließung der Negotien gegenwärtig seyn, allein in der Ausübung begnügt man sich mit der Anzeige, und so ward auch bey der Stelle schon einmal gesprochen. Unter diesen blos allein auf der Börse abzuschließenden Handelschaften werden jene öffentliche Papiere nicht verstanden, welche

jemand seinem Gläubiger statt der Bezahlung über-
giebt, oder mit welchen bey einem Kauf von Re-
alitäten, Haus, Acker ꝛc. die Bezahlung gemacht
wird; diese Handlungen können aller Orte ge-
schehen, nur darf hiebey weder Rabat noch Aggio
anzutreffen seyn, sondern man muß sie statt baa-
ren Gelde in dem nämlichen Werthe, wie sie lau-
ten, annehmen, und keine Handlung oder Hin-
terlist mit dem Papier selbst machen. Wer eine
Verhandlung oder Negotium mit den öffentlichen
Papieren, und förmlichen Wechseln unternimmt,
und besagter Massen keine Anzeige hievon macht,
hat die Helfte des Betrags, Falls selber 1000
Gulden nicht übersteigt, und wenn das Negoti-
um über 1000 Gulden beträgt, jederzeit 1000
Gulden Strafe zu bezahlen, wovou ein Drittel
dem Anzeiger gegeben wird. Die nämliche Stra-
fe haben die zu erlegen, welche in ihren Häu-
sern, oder Wohnungen einige Zusammenkünfte,
wo dergleichen Handlungen unternommen wer-
den, gestatten, ohne dem ni. öst. Merkantil-
und Wechselappellatorium eine Anzeige hievon
zu machen. Sollte jemand aus eigennützigen Ab-
sichten, oder um den Werth der Wechseln und
solcher Papiere fallen zu machen, selben mit lauter
Stimm ausruffen, oder dem andern durch Zei-

chen zu erkennen geben, z. B. jemand kauft ein dergleichen Papier um einen geringern Preis als sonst, nnd ruft solches mit lauter Stimme aus, oder giebts den andern zu verstehen, da hat er gleicherdings die Strafe von 1000 Gulden verwirkt, und der Eintritt auf die Börse soll ihm für beständig untersagt werden. Wer auf der Börse Zankereyen anfängt, in Beschimpfungen oder gar in Thätlichkeiten ausbricht, soll gleich dort arretirt, und mit einer nach den Umständen abgemessenen Strafe belegt werden.

Zur Verhandlung der Wechselbriefe werden keine Sensalen erfodert, allein der Handel muß gleichwohl auf der Börse geschehen; da aber zuweilen dringende Wechselnegotien vorfallen, wobey man die Stunden, an welchen die Börse eröffnet ist, nicht auswarten kann, so mögen solche auch außer der Börse, jedoch mit Beyziehung eines Sensalen geschlossen werden, welcher das Geschäft in das Tagebuch des künftigen Tages mit Anmerkung der Ursachen des geschlossenen Handels einzutragen hat. Was die Verhandlung der öffentlichen Papiere hier in Wien anbelangt, so muß die wirkliche Abschließung durch die Sensalen geschehen, widrigens hat der Verkäufer sowohl, als der Käufer die oben ge-

meldte Geldstrafe zu erlegen, die ganze Handlung ist nichtig anzusehen, und Falls die Ubertretter diese Geldbuß nicht erlegen können, sollen sie 3 Monate in Arrest genommen werden.

Es giebt eigentlich dreyerley Mäckler, Wechsel = Waaren= und türkische Sensalen; sie müssen von dem Handelstand, und zwar von 5 Niederlägern, und 5 andern Kaufleuten geprüft und aufgenommen werden: nebst der erfoderlichen Geschicklichkeit ist nothwendig, daß ein jedes aufzunehmendes Subjekt 25 Jahre alt sey, und von einer erprobten Redlichkeit befunden werde, dieweil sie Negotien zu schließen haben, und ihren Büchern vollständiger Glaub beygemessen wird. Daher werden durch das Gesetz selbst alldiejenigen ausgeschlossen, welche einen Banquerot gemacht, oder um ein Moratorium auch nur angesucht haben. § 14. Wenn die Wahl geschehen ist, so werden die tauglich befundenen dem Wechselgericht vorgeschlagen, welches nach abermaliger Untersuchung ihrer untadelhaften Aufführung dieselben zu dem Amt eines Mäcklers zu erwählen, dem Wechselappellatorium zur Bestättigung anzuzeigen, und in Eid, und Pflicht über alle in dem gegenwärtigen Patent sie betreffende Punkten zu nehmen hat. Falls sich durch Austrettung

oder Absterben der schon aufgestellten Sensalen eine Erledigung zeigt, da sollen von den 10 Deputirten des Handelstandes drey Subjekten zur Auswahl dem Wechselgericht erster Instanz vorgeschlagen, und weiters verfahren werden, wie zuvor.

Keiner von den Sensalen soll sich an den Tägen, wo die Börse offen steht, unter keinerley Vorwand, die Krankheit allein ausgenommen, wegzubleiben unterstehen, und einem jeden derselben ist von dem Wechselappellatorium ein Blat für Blat paragraphirtes Tagebuch zuzustellen: (dieß ist ein Buch, bey welchem jedes Blat durch jemand von dem Wechselappellatorium mit Zügen, Hand, und Numern bezeichnet wird, damit kein Blat herausgenommen, oder sonst auch nur die mindeste Verfälschung unterlaufen könne) in welches der Mäckler alle von ihm verrichtete Handlungen von förmlichen Wechselbriefen, und öffentlichen Papieren alle Tage, ohne etwas aufzuschieben, einzutragen hat; eine jede Handlung muß ihr besonderes Numer erhalten, aber von dem Namen der Parthey, welche das Negotium betrift, darf keine Meldung gemacht werden, ausgenommen sie würde es selbst verlangen, dieweil den Kaufleuten öfters wegen den Kredit

daran gelegen ist, daß mans nicht wisse: alsdann ist der Parthey zu ihrer Sicherheit von dem Sensalen ein gefertigtes Certifikat oder Zeugniß auszustellen, in welchem das Blat des Tagebuchs sammt dem Numer auszudrücken ist, dieweil die Gegenparthey, Falls sich ein Streit ereignete, denselben Artickel in dem Buch selbst einzusehen befügt ist, daher sind die Sensalen schuldig, dieses Buch, welchem vollkommener Glaub von den Gerichtern beygemessen werden muß, dem Wechselgericht vorzulegen, und einen Extrakt daraus zu ertheilen.

Den Sensalen ist § 20 ausdrücklich verboten, sich in ein Negotium, es sey unter was immer für einem Vorwand, einzulassen, oder an einer Handlung durch Societät weder unter sich, noch mit einem Kaufmann Theil zu nehmen, desgleichen für Rechnung der Fremden eine Kommißion zu unternehmen, oder gar eine Handlung unter fremden Namen zu führen, bey Strafe der Entsetzung ihres Dienstes, und einer Geldbusse von 1000 Gulden, wovon ein Drittel dem Kommissarius von der Börse, eines dem Anzeiger, und eines dem Aerarium zufließen soll.

Dieses Verbot geschah aus der Ursache, weil die Mäckler die Preise von dem Käufer und Verkäufer wissen, und die beßten Negotien für sich behalten würden; - jedoch ist ihnen die Unternehmung einer Kommißion für Fremde nicht verboten, sofern die Fremden zur Zeit der geschlossenen Handlung sich hier in Wien gegenwärtig finden, oder Falls ein Fremder dem Sensale zuschrieb, daß er ihm Banquoobligationen ꝛc. mit so viel Aggio kaufen soll, wenn er nur nicht damit negotirt, oder ihm zu handeln, und zu gewinnen frey stände, es muß der Werth vorgeschrieben, und bestimmt werden, widrigens darf er sich nicht im mindesten einlassen. Die ihnen anvertraute Handlungen sollen sie unter der nämlichen Strafe niemand andern, selbst ihre eigene Söhne nicht ausgenommen, verrichten lassen, dieweil die Untersuchung der Redlich- und Geschicklichkeit auch nur bey ihren Personen geschehen ist: im Falle also ein Sensal durch eine Krankheit verhindert würde, da soll das schon angefangene Negotium durch einen andern Sensal zu Ende gebracht werden. Nicht weniger darf bey itztgedachter Strafe ein Mäckler für eigene Rechnung mit Wechselbriefen oder öffentli-

chen Papieren einen Handel treiben; er kann für sein baares Geld freylich auch Obligationen kaufen, aber nicht als Sensal, folglich muß er, wie ein anderer, dabey gleicherdings einen Mäckler haben. Ferner kann sich kein Sensal unter Verlust seines Dienstes als Buchhalter, Kaßier ꝛc. bey einem Wechsler, Kaufmann, oder bey andern gebrauchen lassen, noch weniger eine negotirende Person Jemand offenbaren, wenn dieselbe die Bekanntmachung ihres Namens nicht ausdrücklich gestattet, oder dieselbe mit dem Preis der Papiere hintergehen, widrigens ist er verbunden, der Parthey allen Schaden zu ersetzen, wird seines Dienstes verlustigt, und hat 1000 Gulden Strafe zu erlegen.

Unter eben derselben Strafe ist den Mäcklern verboten, irgend einen Wechselbrief, oder ein öffentliches Papier zu verhandeln, so einem bekannten fallit gewordenen zugehörig ist, ausgenommen das Papier würde ihnen von den über das Vermögen des Gantirers rechtlich aufgestellten Verwaltern zum Verhandeln übergeben; weiters können sie bey der nämlichen Strafe keine Wechselbriefe oder andere Billets giriren, oder Negotien von Wechselbriefen, und öffentlichen

Pa-

Papieren anderswo, als auf der Börse vornehmen; für ihre Bemühung ist ihnen vermög des letztern Patents § 28 ein Gulden vom tausend durch den Käufer, wenn nichts anderes bedungen worden, zu entrichten, dieß wird die Sensarie genannt, mehrers darf der Sensal unter keinem Vorwand begehren: würde er die Sensarie von dem Käufer, und Verkäufer nehmen, so wäre er willkührlich zu bestraffen, aber sofern er mehrers nähme, um dem Verkäufer den Vorzug für einen andern einzugestehen, da ist er in die Strafe des Verlusts seines Dienstes, und in die Geldbusse von 1000 Gulden verfallen. Die Namen der solchergestalt ihres Dienstes verlustigten Sensalen sollen auf der Börse an einer schwarzen Tafel angeschlagen, und das Publikum hiedurch gewarnet werden, damit sich ihrer Dienste niemand mehr gebrauche. Endlich haben sich die gesammten Sensalen täglich nach geschlossener Börse bey dem Kommissarius zu versammeln, den mittleren Preis von den Wechseln sowohl, als von den öffentlichen Papieren desselben Tages zu bestimmen, und die Kurszettel hienach zu verfassen, welche zuver dem Präsidenten des Wechselappellatorium, oder in dessen Abwesen-

heit, dem ersten Assessor zur Gutheißung vorgelegt, und sodann am folgenden Tage auf der Börse angeschlagea werden müssen.

Von der
Fallitenordnung.

Den 18. August 1734 kam die Fallitenordnung zum Vorschein, worinn in Ansehung des Handelstandes eine Richtschnur gesetzt ward: es soll kein Handelsmann aufgenommen werden, der die erfoderlichen Einsichten, und die Einlage, oder einen gewissen zur Handlung bestimmten Betrag nicht besitzet; dem zu Folge soll ein Wechsler wenigst 50000 Gulden, ein Niederläger oder Großhändler 30000 Gulden, und andere geringere Kaufleute auf das wenigste 8000 Gulden zur Einlage haben. Dieß ist die Summa, welche zur Handlung gehörig ist, es wird jedoch nicht erfodert, daß ein Handelsmann besagte Summa ganz allein besitze, sondern ein Drittel ist schon hinlänglich, die übrigen zwey Drittel können Darleihen seyn, aber hier wird unter dem Darleihen kein Geld verstanden, welches dem andern auf zwey, drey

Jah-

Jahre ꝛc. wie sonst gewöhnlich, geliehen wird, sondern es muß eine öffentliche, oder wenigst eine heimliche Societät seyn, damit die Handlungsgläubiger sich vor all andern Privatgläubigern an besagten Fundum halten können. Die Tabackpächter haben in den vorigen Zeiten einsmal mehr Schulden gehabt, als der Handlungsfund ertragen konnte; unter diesen waren Handlungs- und Privatgläubiger, aber bevor erstere nicht befriedigt waren, erhielten die Privatgläubiger aus dem Handlungsfund nichts.

Die öffentlichen Handlungsgesellen sind diejenigen, welche mit ihrem sämmtlichen Vermögen, sie mögen es eingelegt haben, oder nicht, zu haften verbunden sind; die heimlichen sind jene, so nur mit einem bestimmten Theil, z. B. mit 10000 Gulden zu haften versprechen, aber sie müssen, gleichwohl wie die öffentlichen Handlungsgesellen bey dem Wechselgericht eingetragen werden: im ersten Theile, Seite 250 ist das weitere hievon zu ersehen. Bey der Einlage soll kein Betrug gespielt werden, und die Handlungsgesellen haben einer für alle, und alle für einen zu stehen, daher muß auch die ganze Societät als eine einzelne Person im sittlichen Ver-

stand betrachtet, und nicht einem ins besondere bezahlt werden. So lang sich bey der Handlung ein Verlust zeigt, darf keiner auch nur das mindeste herausnehmen, sofern aber ein Gewinn vorhanden ist, kann ein jeder 6 pro Cent herausziehen, dieweil er hievon leben muß, der übrige Gewinn hat in der Handlung zu verbleiben, so lang die Societät dauert. Damit jedoch bekannt werde, wie die Handlung stehe, und was ein jeder herausgenommen habe, so muß alle Jahre eine Inventur gemacht, und die Bilance gezogen werden; ersteres ist die ganze Waarenbeschreibung, letzteres ist ein summarischer Auszug davon. Würde sichs nun zeigen, daß einer von den Handlungsgemeinern mehrers als die 6 pro Cent genommen habe, so ist er selbes zu ersetzen verbunden, Falls dieses die Ragion, oder der Handlungsfund erheischt.

Alle Errichtungen von einer Handlung müssen bey dem Wechselgericht gemeldet werden; man verfaßt eine Schrift, worinn die Meldung von Errichtung der Handlung, und in was sie bestehe, gemacht wird; ferner zeigt man die Einlage und zugleich die öffentlich=oder heimlichen Handlungsgesellen an, und übergiebt die Firma

oder die Unterschrift, welcher sich die Handlung zu bedienen gedenkt, die bey dem Wechselgericht im Original aufbehalten wird, damit man denjenigen, so sich daselbst hierum erkundigen, sichere Nachricht ertheilen könne. Endlich macht man sich durch die Oblatorien (dieß sind Schreiben an die Handelsplätze, worinn die Handlung, die Firma, sammt einem Ersuchen wegen des Zuspruchs enthalten ist) bekannt, in welchen auch die heimlichen Handlungsgesellen anzuzeigen sind. Wenn die Zeit einer Societät, z. B. 8 Jahre, verflossen ist, und jemand davon austretten will, so muß die Austrettung bey dem Wechselgerichte geschehen, dieweil auch der Eintritt daselbst protokollirt ward, und diejenigen, so sich beym Wechselgericht in Ansehung der Handlung, und derselben Kompagnions anfragten, betrogen werden könnten, Falls von dem Austritt keine Meldung gemacht würde; daher müßte ein solcher, wenn er der Societät auch gänzlich Genügen verschafft hätte, für die Schulden, so nach seinem Austritt von den übrigen in Ansehung der Handlung gemacht worden, gleichwohl haften. Die heimlichen Handlungsgesellen können austretten, wenn sie wollen, aber sie

müssen statt ihrer einen andern mit dem nämlichen Kapital herstellen, widrigens sind sie auf eben die Art, wie die öffentlichen auszutretten verbunden. Wer sich bey dem Wechselgericht mit der behörigen Einlage ausweist, solche aber indessen nur von einem Dritten zu leihen genommen hat, ist nicht nur allein strafmäßig, sondern auch der Darleiher ist zu bestraffen, Falls er solches gewußt hat (denn wenn er keine Wissenschaft gehabt hätte, zu was der andere das Geld verwenden wolle, so könnte er nicht gestrafft werden) und muß mit seiner Foderung so lang zurück stehen, bis alle übrigen Gläubiger befriediget sind, dieweil er das Publikum sammt dem Wechselgericht zu betrügen geholfen hat. Die Ehefrau, sofern der angehende Kaufmann schon geheirathet wäre, muß einen Revers ausstellen, daß sie den Handlungsgläubigern mit ihren Sprüchen nachgehen wolle, widrigens, wenn sie sich dessen weigerte, ist in dem Patent verordnet, daß dem Mann die Handlung nicht gestattet werden sollte, es wäre denn, daß er seine Frau sicher stellte, und folglich so viel, als sie zu fodern hat, zu des Gerichtes Händen erlegte, oder nach dem eingeführten Vormerkungspatent dieselbe vormerken ließ. So scheint es, daß der 13. Paragraph

in der Fallitenordnung, welcher eben so gar klar nicht ist, zu verstehen wäre. Würde aber ein solcher Handelsmann ledigen Standes seyn, und sich allererst zu verehligen gedenken, da muß der Heirathsbrief dem Wechselgericht vorgelegt, und von demselben gutgeheißen werden, widrigens hat die Frau ihr Vorrecht verlohren. Das Wechselgericht hat bey dergleichen Kontrakten zu untersuchen, ob den Handlungsgläubigern hiedurch eine Gefahr zugezogen werde, oder nicht; im ersteren Falle, z. B. wenn kein weiters Vermögen vorhanden wäre, als die alleinige Einlage, ist der Heirathsbrief nicht zu approbiren, dieweil die Einlage von dem Gesetze selbst gefodert wird: im letzterem Falle aber kann die Gutheißung ohne weiters erfolgen.

In Ansehung der übrigen Güter, so die Frau ihrem Mann zubringt, genießt sie gleicherdings vor den Handlungsgläubigern kein Recht; man macht keinen Unterschied, ob der Mann schon vor der Heirath ein Kaufmann gewest, oder allererst währender Ehe ein solcher geworden sey, seine Ehefrau muß allen Handlungsgläubigern weichen, dennoch kann sie ihre Sicherheit zuvor beym Wechselgericht suchen, oder die Güter für

sich behalten, und ihrem Mann gar nicht zu bringen. Folglich hören die stillschweigenden Unterpfänder der Weiber bey den Handelsmännern auf; in Betreff der Geschenke, so die Kaufleute an ihre Ehefrauen machen, ist zu entscheiden, ob das Geschenk der Frau schon wirklich übergeben worden sey, oder nicht? im letztern Falle geht sie allen Gläubigern nach, aber im erstern Falle, wenn ihr das Geschenk ohne Betrug oder Hinterlist gegeben ward, da kann sie es behalten, z. B. ein Kaufmann hat vor 10 Jahren, da er noch in guten Umständen war, seiner Ehefrau ein Geschenk gemacht, welches beträchtlich ist; nun kömmt er wegen seinen Schulden an die Gant, und die Gläubiger geben vor, daß er seiner Frau schon dazumal hiedurch mehrers gegeben habe, als die 6 pro Cent, und sein Vermögen erleiden konnte, und fodern deswegen das Geschenk zurück: in solchen Umständen müßte die Frau erweisen, daß ihr Mann solches zu thun im Stande war, widrigens würde ihr das Geschenk abgenommen, und die Gläubiger daraus befriediget werden.

Wenn alle Handlungsgläubiger befriediget sind, so können die übrigen Gläubiger ihre

Be=

Bezahlung fodern. In dem § 25. ist in Ansehung der förmlichen Wechselbriefe etwas besonderes, welches durch die Wechselgerichtsordnung erklärt wurde, nämlich daß sie ein persönliches Privilegium haben; allein man muß wohl unterscheiden, ob sie schon acceptirt worden seyen, oder nicht; bey einem sehr bekannten Kaufmann ward deswegen ein Proceß abgeführt, wo gesprochen wurde, daß diejenigen, so acceptirt worden seyen, ein Vorrecht haben sollen, die übrigen nicht, und dieweil dieser Spruch bey Hofe geschah, so ist es sehr wahrscheinlich, daß in einem andern Falle eben also gesprochen werden dürfte. Die Waaren und Wechselbriefe der Fabriquen haben ein persönliches Vorrecht auf die Zeit eines Jahres, nicht länger; und diese Zeit scheint auch für die förmlichen Wechselbriefe überhaupt bestimmt zu seyn: es ward ihnen zwar schon einmal durch einen richterlichen Spruch das Vorrecht nach einer Zeit von 5 Jahren zugestanden, allein hierauf wäre sich nicht zu verlassen, es könnte Streit absetzen, dieweil zu Folge der Wechselgerichtsordnung das Wechselgerichtsrecht nach einem Jahr verjährt wird, wie in dem ersten Theile zu ersehen ist, und der Wechselbrief

für nichts anders als für eine ordinaire Foderung gehalten werden kann. Die Fabriquen, so ein persönliches Vorrecht genießen, sind überdieß in dem Gesetze genannt, und im ersten Theile Seite 285 zu ersehen; ferner kann ein Wechselgläubiger seine Exekution auch währendem Konkurs betreiben, welches bey andern Gläubigern nicht Statt findet: der Vertretter der Massa kann zwar begehren, daß das Unterpfand bey Gerichtshänden verbleiben soll, aber er muß darthun, daß ein andrer auf das Pfand ein Vorrecht habe, und deswegen ist von der Stelle ein Kompaßschreiben an das Wechselgericht zu erlassen: dennoch williget das Wechselgericht so platterdingen nicht ein, dieweil die Handlungsgläubiger vor allen andern auf die Handlung ein Recht haben, allein in Ansehung der übrigen Mobilien könnte sichs gleichwohl schicken.

Ein jeder Kauf = und Handwerksmann kann auf ein unterschriebenes Auszügel nach Verlauf eines Jahres, 6 Wochen, nnd 3 Täge vormals 5 pro Cent, itzt wegen Abänderung der Interessen 4 pro Cent anrechnen, von dem Tage der Unterschreibung angefangen; diese Leut lassen zwar die Auszügel selten unterschreiben

aber

aber sie thäten wohl, wenn sie solches beobachteten, dieweil ihnen widrigenfalls kein Interesse gebührt, ausgenommen sie wären zu klagen beqüemiget, da können sie den Zins von dem Tage der Einreichung der Klage anfodern, weiter nichts. Sofern ein Kaufmann bey dem andern Waaren nimmt, mit welchen er selbst handelt, wie es täglich geschieht, oder die er auf Spekulation gebraucht, da ist solches eine Merkantilsache, und gehört zum Wechselgericht; aber wenn der andere Waaren nimmt, womit er sonst nicht zu handeln pflegt, z. B. ein Leinwathändler nimmt Koffee, Zucker ꝛc. und stellt hierüber keinen Wechselbrief aus, so ist die Sache zu der ordinaire Instanz gehörig, dieweil es nicht als eine Merkantilsache angesehen wird. In der Fallitenordnung ist vorgesehen, daß über die Klage von einem Auszug eine Tagsatzung anzuordnen sey, aber bey den Stellen wird die Unklaghafthaltung verbeschеidet, und wenn der Kaufmann sein Buch aufweiset, und hierüber schwört, so muß der Schuldner bezahlen: dennoch heißt es im Patent, daß die Kaufleute in einem guten Ruf, und von einem ehrbaren Lebenswandel, dann die Posten aus der sogenannten Straza,

oder

oder dem Tagebuch in das Hauptbuch eingetragen seyn müssen; sie sind schuldig, beedes mitzubringen, und der Kaufmann, oder ein verständiger Buchhalter sollte die Posten selbst alle Tage eintragen, dieweil die übrigen hineinschreiben könnten, was sie wollten; so ist es verordnet, aber es wird nicht gehalten, sie schreiben manchmal vielerley Sachen mit einander erst nach einem Monat ein, und dieß ist sicher ganz etwas anders, als was gleich täglich, und ordentlich geschieht.

Das Handlungsbuch muß das Datum, Jahr, und Tag, und hauptsächlich wem, und von wem geborgt worden sey, enthalten; die Dienstherren oder Frauen sollen für das haften, was ihre Dienstboten in den Gewölbern nehmen, jedoch ist dieses nur in jenen Sachen zu verstehen, zu welchen Dienstboten gebraucht, und öfters geschickt werden, folglich dem Handelsmann bekannt sind; deswegen haben die Dienstherren ꝛc. solche Kaufleute zu benachrichten, Falls sie den Dienstboten entlassen, damit derselbe nicht etwa auf ihren Namen in dem Gewölbe noch etwas herausnehme, wie solches schon öfters geschehen ist. Weiters soll in das Handlungsbuch nichts

anders geschrieben werden; als was in die Handlung des Kaufmannes einschlägt; würde er jemand ein Geld leihen, so gehört es nicht dahin, wenn es auch ein Wechsler wäre, mithin würde das Buch keinen halben Glauben mehr machen. In Ansehung der Auszügeln bey den Handwerksleuten, oder der Scheine von geringern Krämern ꝛc. die keine solche ordentliche Bücher halten, wird die Sache ganz anders beobachtet, als das Gesetz befihlt: es geschieht fast täglich, daß die Leute ihre Bücherauszüge ꝛc. zu beschwören zugelassen werden, und in dem Patent ist ausdrücklich verordnet, daß sie unterschrieben seyn müssen, und Falls solches nicht geschehen wäre, da soll nach Verlauf von Jahr und Tage gar kein Beweis aus dem Buch mehr giltig seyn; es heißt, während dem Jahre habe der Richter zu erkennen, was rechtens sey, ob nämlich die Parthey zum Juramente zu lassen, oder nicht, aber nach Jahr und Tag habe der Kläger seinen Beweis zu führen, wie ein anderer. Sie werden öfters nach mehrern Jahren zum Eid gelassen, weil sich die Gegenparthey nicht darwider aufhält, allein wenn dargegen protestirt würde, da müßte nach dem Patent gehandelt werden, widrigens könnten diese

Leu-

Leute einen dritten nach ihrem Belieben zum Schuldner machen.

Den Abbruch von 10 pro Cent, und bey den Apotecken 20 vom hundert, müssen sie leiden, wie oben gemeldet ward; sofern die Ehefrauen an dem Verderben der Handelsleute, oder an ihren Verschwendungen eine Schuld haben, sollen sie ihrer Sprüche verlustigt seyn, oder wenigst kein Vorrecht genießen; in Betreff der Handwerkern ist dießfalls nichts ausdrückliches verordnet: vor etwelchen Jahren hat wegen dem Verderben eines gewissen Handwerksmann der ganze Magistrat von dem Orte ein Zeugniß ausgestellt, daß sein Weib die Schuld von dem Untergang trage; man wollte nur haben, sie solle mit ihren weiblichen Sprüchen den Gläubigern nachstehen, und führte eben dieses Patent wegen Aenlichkeit mit den Handelsleuten an, allein man hat nichts ausgerichtet, und ihr Vorrecht ward ihr sowohl bey Regierung, als bey der obersten Justitz zuerkannt.

Die

Die Kaufleute, so Schulden haben, sollen auf ihre Gläubiger bedacht seyn, und sich nicht weiter einlassen, als was sie bezahlen können; dem zu Folge haben sie ihren Stand der Oberkeit bey Zeiten einzureichen, dieweil sie fremdes Geld der Gefahr aussetzen, Falls sie finden sollten, daß sie nach verschiedenen Fällen nichts weiters in ihrem Vermögen haben, als was sie ihren Gläubigern schuldig sind. Aus diesem läßt sichs schließen, wie in Betreff des Arrestes bey denen ins Verschulden gerathenen Handelsleuten zu Werk zu gehen sey; man vermuthet allzeit, daß sie durch Unglücksfälle in ihren Zustand versetzt worden seyen, mithin werden sie von Amtswegen nicht in Verhaft genommen; aber auch auf Ansuchen der Gläubiger wird der Arrest nicht ertheilt, ausgenommen sie erweisen einen Betrug des Gantirers, und da muß er wieder entlassen werden, wenn er das Gegentheil zu zeigen vermögend ist.

Die Kaufleute haben dreyerley Mittel übrig, um allen Verdacht eines Betrügers in solchen Fällen von sich zu schieben: erstlich das Pactum præjudiciale, oder einen Vergleich, den sie mit ihren Gläubigern treffen. Dießfalls ist eine

Resolution vom 22. Hornung 1770 vorhanden, worinn verordnet wird, daß kein Vergleich, wo an dem Kapital selbst etwas nachgelassen wird, giltig sey, ausgenommen er wäre gerichtlich gemacht, und bey dem Kommercialkonseß (itzt ist diese Stelle der Regierung einverleibt) angezeigt worden, die Einlage aber soll zugleich wenigst zur Helfte dem Kaufmann gehörig seyn. Wer also ein solches Pactum præjudiciale anstossen wollte, müßte seine Bittschrift bey Hofe, oder bey seiner Instanz einreichen, um eine Erfoderung oder Tagsatzung bitten, und der Bittschrift seinen Aktiv = und Paßivstand beylegen; die Gläubiger werden hierüber vernommen, und der Stillstand wird nach den Umständen verordnet. Es ist in dem Gesetze vorgesehen, daß ein solcher Handelsmann mit keinem von seinen Gläubigern eine besondere Begünstigung vornehmen, und seinen Schulden= und Vermögensstand ausweisen, und beschwören soll, endlich muß er sich keines Betruges schuldig gemacht haben, und einen Unglücksfall darthun können. Dieß alles wird zwar so genau nicht beobachtet, aber das Gesetz hat es vorgeschrieben. Hernach kömmt es wegen den Vergleich auf die Mehrheit

der

der Stimmen an, dennoch werden sie nicht gezählt, sondern gewogen, wie die Sprache der Rechtsgelehrten ist, nämlich nach dem Betrag der Foderungen, z. B. bey 100000 Gulden Schulden sind 51000 den Vergleich eingegangen, so müssen die übrigen beytretten; wer aber ein Vorrecht oder Unterpfand hat, der ist an die Mehrheit der Stimmen in Rucksicht seiner Foderungen nicht gebunden. Das zweyte Mittel ist das Moratorium, oder der Stillstand, wobey der Schuldner den Gläubigern nicht abzubrechen verlangt, sondern nur suchet, daß sie ihm ein oder mehrere Jahre zuwarten sollen; das Moratorium ist von dem Vergleich nur in dem unterschieden, daß der Schuldner seine Gläubiger zu befriedigen vermögend sey, und ihnen Sicherheit verschaffe; im ersten Theile, Seite 288 ist hievon schon gehandelt worden, nur ist zu merken, daß die Gläubiger in solchen Fällen den Schuldnern wegen den angegebenen Schuldposten nicht platterdings glauben müssen, sondern sie sind befugt zu fodern, daß sie dieselben beschwören, oder liquidiren. Uiber das Gesuch um ein Pactum præjudiciale spricht gleich die erste Stelle, aber bey einem Moratorium kömmt die Sache zur Regierung, und von

dieser zu der obersten Justitzstelle. Das dritte Mittel ist die Cessio bonorum, oder die Abtretung des gesammten Vermögens an die Gläubiger; sie befreyet den Schuldner von dem Arrest, und um dieses muß in dem Anbringen auch gebeten werden; allein es wird zugleich erfordert, daß der Schuldner aufrichtig zu Werke gehe, niemand verschweige, keinem Gläubiger ehe bezahle, oder bedecke, und vor allen gleicherdings einen Unglücksfall zeige, auch verspreche, daß er bey besseren Glücksumständen das Uibrige seinen Gläubigern ersetzen wolle. Seite 594 im ersten Theile ist das Weitere abermal anzutreffen.

Von den

Verordnungen,

so das Gesundheitswesen betreffen,

oder von der

Sanitätsordnung.

In Betreff der Gesundheitsgeschäfte sind hauptsächlich wegen den innerösterreichischen Seeküsten verschiedene Patente ergangen, das hauptsächlichste aber, und die Sanitätsordnung kam

dem

den 2. Jänner 1770 zum Vorschein, nachdem kurz zuvor, nämlich den 1. Heumonats 1769 in Rucksicht auf die Ertrunkenen, Erstickten ꝛc. ein Patent sammt der Art, denselben zu verhelfen, erlassen wurde. Im letztern Patent ward allden-jenigen eine Belohnung von 25 Gulden, welche gegen einem oberkeitlichen Attestat dem Uiber-bringer aus der Kammeralkassa jedes Landes zu erfolgen sind, versprochen, die einem ertrunke-nen, oder einem sich erhenkten, dann von dem Kohlen- oder Mostdampf, oder in einem Brun-nen erstickten Menschen das Leben erhalten; niemand soll an der Habhaftwerdung eines sol-chen Körpers gehindert werden, noch weniger wäre solches als ein Eingrif in die Jurisdiktion anzusehen, sondern dergleichen Körper sollen un-verweigerlich in die Gemeinhäuser aufgenommen, und mit den benöthigten Hilfsmitteln versehen werden. Der wienerischen medicinischen Fakultät ward zugleich aufgetragen, auf Unkösten des Aerariums die Land-Physicos, Chyrurgos &c. be-sonders die an den Flüssen gelegene mit Taback-klistirspritzen zu versehen, und dieselbe von dem Gebrauch dieses Instruments zu unterrichten. Den Herrschaften und Oberkeiten ward aufgetragen,

daß sie diese Verordnung sammt dem Unterricht von den Hilfsmitteln, der Gemeinde, und besonders den Baadern bey ihren Zusammenkünften des Jahres öfters vorlesen sollen, welche in folgenden bestehen: bey einem Ertrunkenen, oder Erhenkten muß vor allen eine Eröfnung der Trosselblutader auf der ein- oder andern Seite unternommen werden, würde solches nicht thunlich seyn, so wäre auf dem Arm, oder wo es seyn könnte, eine Ader zu öfnen, und 8 oder 10 Unzen, auch nach den Umständen, mehrers Blut herauszulassen. Während der Zeit, da das Blut fließet, soll man öfters an den Herz- und Pulsadern fühlen, ob an denselben eine Bewegung wahrzunehmen sey, als durch welches Zeichen Hofnung vorhanden wäre. Wenn kein Barbierer ꝛc. zugegen ist, welcher die Aderlaß unternehmen könnte, muß ohne Verzug ein solcher beygeschafft werden, bis zu dessen Ankunft aber sollen dem aus dem Wasser gezogenen die Kleider abgenommen, derselbe abgetrocknet, mit Kleidern, Decken oder Kotzen bedeckt, die Nasenlöcher zugehalten, und die Luft stark, und anhaltend in den Mund geblasen werden. Wo keine Klistirspritze vorhanden ist, soll alsdann mit Beyhilfe

eines Blasbalgs, oder eines Röhrels der warme Tabackrauch durch den hintern Leib in den Mastdarm geblasen, oder eine Klistir von einem Seidel Wasser, worinn ein Loth Taback gekochet worden, mit einer Blase laulicht beygebracht werden.

Während dieser Beschäftigung muß man die ganze Brust, hauptsächlich an beyden Seiten, wo sich die Rippen am meisten biegen, mit warmen Händen ganz gelinde, und wiederholtermalen drücken, und dem Körper bald möglichst mit einer mäßigen Wärme durch leinene, oder wollene warme Tücher dergestalt zu Hilfe kommen, daß dieselbe öfters erwärmt, und der ganze Leib, besonders der Ruckgrad darmit mäßig, aber beständig gerieben werde. Man hat also einen solchen Körper ohne Verschub in ein erwärmtes Bett zu bringen, die Erwärmung wäre am beßten durch zwey Menschen, die sich neben denselben ins Bette legten, zu machen, oder das Bett mit warmen Aschen ungefähr 4 Finger dick zu überschitten, oder auch wären warme in Tücher eingewickelte Steine zu gebrauchen, und der Ertrunkene darinnen einige Stunden lang zu erhalten. Bey der Beobachtung ei-

niger Lebenszeichen läßt man dem Kranken nach beschehener Aderlaß die stärkste flüchtige Geister für die Nase halten, oder ganz trockenen Taback in die Nase blasen, und endlich kann man ihm auch einige Tropfen von den Geistern mit etwas Wasser vermischt in den Mund geben; mit diesen Hilfsmitteln muß einige Stunden lang fortgefahren werden, obgleich der Kranke etwelche Zeichen des Lebens von sich gäbe, dieweil aus der Erfahrung bekannt ist, daß solche Leute nach den ersten Bewegungen wegen den zu früh ausgesetzten Hilfsmitteln gestorben seyen. Uibrigens wird jedermann gewarnet, daß man hinfür nicht mehr, wie vormals die Ertrunkenen auf einem Faß walzen, oder gar auf den Kopf stellen soll.

Die von dem Kohlendunst erstickte Menschen, bey welchen nämlich das Gesicht, der Hals, auch der ganze Leib aufgeblasen, und der Puls kaum zu fühlen ist, müssen alsogleich in die freye Luft gebracht, und denselben bey zugehaltenen Nasenlöchern die Luft mit Nachdruck in den Mund geblasen werden; sodann ist auf die nämliche Art, wie bey den Ertrunkenen, eine Aderlaß vorzunehmen, und Falls das Blut nicht gleich laufen sollte, ist selbe zum zwey- und drittenmale zu

wie-

wiederholen. Der Erstickte muß mit frischem Wasser sowohl im Gesichte als auf der Brust häufig bespritzt werden, vor die Nase aber ist ein starker Eßig beständig zu halten, oder auch die Nase anhaltend damit zu reiben, und im Falle der Erstickte etwas zu sich käme, wäre ihm warmes Wasser mit dem zehnten Theil Eßig vermischt, zu trinken zu geben. Das Reiben mit warmen Tüchern kann wie bey den Ertrunkenen mit gutem Nutzen vorgenommen werden, und so verhält es sich auch mit der Tabackrauchsklistir: aber die Brechmittel, wenn sich bey einem solchen Menschen auch wirklich selbst Anmahnungen zum Erbrechen zeigen, sind jederzeit gefährlich, und schädlich, indem die Anmahnungen nicht von dem Magen, sondern von dem gedrückten Hirn entspringen.

Für die Unglücke, so von dem in den Kellern gährenden Most herkommen, sollen nicht nur die Thüren des Kellers, sondern auch alle übrigen Oefnungen bey Einbringung des Mostes aufgemacht, wenn der Most zu gähren anfängt, vor der offenen Kellerthüre, und im Keller selbst auf der Stiege, oder untersten Staffel ein Feuer angezündet, und beständig erhalten werden.

Bey Gewahrnehmung des Dunstes von dem Most soll niemand ohne ein Licht in den Keller gehen, sondern mit einer Fackel, oder einem grossen Licht einige Staffeln hinuntersteigen, oder ein solches Licht an einem eisenen Drate langsam hinunterlassen. Zieht sich nun die Lichtsflamme gleichsam in eine Kugel zusammen, und fängt an beständig kleiner zu werden, so ist noch nicht zu trauen, in den Keller hinunter zu steigen, wenn aber die Flamme gänzlich auslöschen sollte, da kann niemand ohne Lebensgefahr hinunter gehen. In solchen Umständen ist nichts bessers, als ein paar, oder mehrere papierene Granaten nach und nach angezündet in den Keller zu werfen, dieweil durch den Knall derselben der Dunst aus einander, und mithin aus dem Keller getrieben wird, und sodann ist der Versuch mit dem Licht abermal anzustellen. Wenn jedoch jemand ohne itzt gedachter Vorsicht zu gebrauchen, in einen dergleichen Keller stieg, und daselbst zurückblieb, da muß nicht einer nach dem andern hinunter geschickt werden, sondern die Luft ist vor allem zuvor auf die allererst beschriebene Art zu reinigen, und alsdenn zu versuchen, ob man hinunter kommen könne oder nicht: Falls ein sol-

cher Verunglückter heraus gebracht würde, da sind eben dieselben Mittel, wie bey den durch den Kohldunst Erstickten zu gebrauchen.

Endlich ist bey Reinigung eines lange Zeit verschlossenen Brunns hauptsächlich nothwendig, daß derselbe wenigst einige Täge vor der Reinigung eröfnet werde, damit die schädlichen Dünste einen Ausgang erhalten; während dieser Zeit ist täglich vieles Wasser von der Höhe hinunter zu gießen, und nach und nach sind gleicherdings mehrere Papierene Granaten an einem eisenen Drat (jedoch nur auf eine gewisse Tiefe, damit sie nicht etwa in dem Brunn, bevor sie zerspringen, ersticken) hinunter zu lassen. Hierauf, bevor jemand hinuntersteigt, muß abermal ein dickes Licht hinuntergelassen, und darauf gesehen werden, ob es nicht auslösche; würde selbes nicht brennend verbleiben, so müssen die besagten Reinigungsmittel so lange wiederholt werden, bis endlich das Licht brennend verbleibt, in welchem Falle man sodann sicher hinabsteigen kann. Bey den Leuten, welche diese Mittel vernachläßigen, und in dem Brunn verunglücken, sind die nämlichen Mittel, wie bey den von dem Kohldampf Verunglückten anzuwenden: schließ-

li-

lichen soll dem Verunglückten nicht einer nach dem andern zu Hilfe geschickt, sondern zuvor die Reinigung, und der Versuch mit dem Licht gemacht werden.

Die Sanitätsordnung enthält zwey Theile, ersterer handelt von den Vorsichten, welche die Gesundheitsbesorgung in dem Inneren der Länder, und der zweyte von denjenigen, so die Gesundheitsbesorgung von fremden Gränzen her betreffen. Zur beßtmöglichen Erhaltung der Gesundheit innerhalb der Länder muß in jedem Lande von der Landesregierung eine eigene Sanitätskommißion angestellt werden, welche aus einigen k. k. Räthen besteht, und einer davon den Vorsitz haben soll: dieser Kommißion ist ein geschickter Arzt für allzeit, und im Falle der Noth mehrere, beyzuziehen, das wichtige Geschäft der Gesundheit aber nach den hier vorgeschriebenen Regeln, mit behöriger Abhängigkeit von der Landesregierung, und der Hauptsanitätshofdeputation in Wien zu leiten: in den unter militärischer Besorgung stehenden Ländern haben die Stelle der Räthe so viele Staabs- oder andere Officiers unter dem Vorsitze eines Generals nach Anordnung des Kommandirenden zu ersetzen, und

in

in den Landschaften, wo in der Regierung das Militär beygezogen wird, soll die Sanitätskommißion jederzeit einen Beysitzer von dem Militär bey sich haben. Diese Sanitätskommißionen werden in den Hauptstädten aufgestellt, auf dem Lande haben die Kreishauptleute oder Vorsteher, so wie bey den Regimentern die Kommendanten mit allfälliger Beyziehung eines Kreis-Physici, oder Chirurgi, und einer Magistratsperson die nämliche Gesundheitsordnung zu besorgen, jedoch sind sie von besagten Hauptkommißionen abhängig, von welchen jederzeit, ausgenommen in unaufschieblichen Fällen, die Berichte zu erstatten, und die Verordnungen zu erwarten sind.

Diese Kommissarien müssen alle 8 Täge, wenn es die Nothdurft nicht öfters erheischet, zusamm tretten, und Sorge tragen, daß alle ansteckende Krankheiten unter Menschen und Viehe gleich bey der ersten Verspührung durch anständige Mittel gehoben werden; dem zu Folge haben sie sowohl durch eigenes Bestreben, als auch durch die bestellten Physicos genaue Nachricht einzuziehen, und die sämmtlich angestellten Aerzte, Apothecker, Barbierer, Baader, Oculisten und Hebammen sind in Ansehung ihres Amtes

tes diesen Kommißionen unmittelbar untergeordnet, und haben sich nach den von denselben ergangenen Verordnungen genau zu halten, widrigens können sie von den Sanitätskommißionen alsogleich mit den behörigen Strafen belegt werden. Diese bestehen darinn: das erstemal sollen die Uibertretter mit einer empfindlichen Ermahnung zur Schuldigkeit angewiesen, das zwoztemal mit einer den Umständen angemessenen Geldstrafe angesehen, und das drittemal ohne aller Rucksicht von ihrem Amt entsetzt werden: wider andere Personen, die nicht in Aemtern stehen, ist auf gleiche Art zu verfahren, und statt der Absetzung von dem Amte, wäre im dritten Uibertrettungsfall eine körperliche Züchtigung zu bestimmen. Von den Geldstrafen erhält der Anzeiger das gewöhnliche Drittel, das übrige soll dem Aerarium verrechnet werden; alle Oberkeiten aber ohne Unterschied haben sich von dem Erkenntnisse sämmtlicher von der Sanitätskommißion abhangenden Personen, Amtirung, und Manipulation gänzlich zu enthalten.

Alle Leibärzte, so in den k. k. Erblanden ihre Kunst ausüben wollen, müssen den Doktorsgrad auf einer innländischen Universität bey

einer mediciniſchen Fakultät genommen haben, anderen iſt die Praxis gänzlich verboten, ausgenommen ſie wollten ſich durch das vorgeſchriebene Examen prüfen laſſen; wie dann überhaupt keine andere Leute, als die von einer erkannten Wiſſenſchaft ſind, zugelaſſen werden ſollen, Falls aber in Anſehung ihrer Fähigkeit zur Doktorswürde zertheilte Meinungen bey der Fakultät ausfielen, ſo muß der Zufall durch den Direktor der Wieneriſchen mediciniſchen Fakultät eingeſchickt, und zur Entſcheidung überlaſſen werden. Die mit behöriger Ordnung aufgenommenen Medici haben überhaupt, und beſonders in den ihnen angemeſſenen Bezirken für den allgemeinen Geſundheitsſtand zu ſorgen, denen zur Befolgung der Sanitätsverordnung beſtimmten Oberkeiten mit allem Eifer an die Hand zu gehen, und zu gehorſamen, den ſich zeigenden Mängeln und Misbräuchen abzuhelfen, und fleißig zu wachen, daß die in ihrem Diſtrikt aufgeſtellten Chirurgi, Baader, Apothecker und Hebammen ihren Pflichten unverrückt nachleben, überhaupt aber ſollen ſie aufmerkſam ſeyn, daß keine von beſagten Perſonen ohne vorläufiger Prüfung, und oberkeitlicher Beſtättigung zur Ausübung

übung ihrer Kunst gelassen werde. Bey Eröf-
nung eines Körpers sollen die Aerzte alle gewis-
senhafte Einsicht gebrauchen, und den betreffen-
den Oberkeiten im erforderlichen Falle gründliche
Berichte erstatten. Ferner sollen sie sorgen, daß
die Arzneyen in den Apothecken jederzeit in er-
foderlicher Güte und Menge gefunden werden,
mithin die Apothecken auch außer den gewöhnli-
chen Visitationen besuchen, den Apotheckern und
Gesellen mit nützlichem Rathe und Unterricht an
die Hand gehen, den gefundenen Gebrechen aber
durch sich selbst, oder durch die Oberkeit steu-
ren. Damit solches desto ehe bewirket werde,
hat die Wienertsche mediciniſche Fakultät ein ei-
genes Apotheckerbuch herausgegeben, wonach sich
alle Apothecker in den Erblanden zu richten, und
die Medici auf den Vollzug mit allem Eifer zu
sorgen haben. In den Hauptstädten soll der er-
ste Medikus mit zween anderen, welche die Sa-
nitätskommißion zu ernennen hat, auf dem Lan-
de der bestellte Physicus sammt einer Kreis- oder
Magistratsperson alle Jahre unversehens eine Ge-
neralunterſuchung aller in ihrem Bezirk gelegenen
Apothecken vornehmen.

Von

Von diesen Apothecken muß der Befund getreulich, ohne aller Nachsicht der Sanitätskommißion, oder dem Kreisvorsteher, berichtet werden, welche hierüber im erfoderlichen Falle das Weitere an die betreffende Landesoberkeit zu befördern haben; für diese Bemühung soll jeder Apothecker den untersuchenden Aerzten hier in Wien 6, in den Provinzen aber 3 Dukaten in Gold bezahlen, und Falls sich dieselben auf dem Lande außer ihrem Anstellungsorte entfernen müssen, da sind ihnen die Reiseunkosten sammt den landesüblichen Liefergeldern zu vergüten, dennoch hat ihnen der Kreis- oder Distriktsvorsteher die Täge auszumessen, über welche sie ihre Entfernung in dergleichen Visitationsgeschäften nicht hinausschieben dürfen. Kein Stadt- und Landphysicus soll sich von seiner Station ohne Erlaubniß der Landes- oder Kreisoberkeit entfernen, und bey ansteckenden, oder sonst bedenklichen Krankheiten haben sich die Stadt-Physici, so weit es den Umfang ihrer Stadt betrift, die Land-Physici aber nach Erheischung der Noth, in den behafteten Gegenden aufzuhalten, und Falls sie wichtige Hindernisse hätten, oder selbst erkrankten, nach beschehener Anzeige, und Be-

stättigung von der Sanitätskommißion einen andern geschickten Arzt indessen herzustellen. Sofern ein Landschaftsmedicus durch die Oberkeit außer seiner Station verschickt wird, soll er gegen Vergütung der gewöhnlichen Reise = und Liefergelder sich dem Auftrag willig fügen, und, sobald ansteckende gefährliche Krankheiten an Menschen, oder Viehe verspührt werden, hat jeder Medicus auf dem Lande an die Kreishauptleute, oder andere Vorsteher, und in den Städten an die Sanitätskommißionen unverzüglich hievon eine Anzeige zu machen, und zur Hemmung des Uibels, allen Menschen möglichen Fleiß anzuwenden. Weiters erfodert die Pflicht der Leibärzte, daß sie auf den verbotenen Verkauf der Medicinen, oder Ausübung unbefugter Kuren Sorge tragen, und hierüber bey den Sanitätskommißionen Meldung thun; indessen sollen sie beflißen seyn, daß in den Apothecken ohne Unterlaß taugliche Arzneyen vorhanden seyen, und, Falls ihnen gewisse Mittel bekannt wären, dieselben den Herrschaften, und Unterthanen mittheilen, damit allenfalls ein nützlicher Gebrauch davon gemacht werden könnte.

Den Kranken haben sie mit Sorgfalt und

Fleiß

Fleiß beyzuspringen, und zu ihrer Herstellung alle Kunst anzuwenden; untereinander sollen sie friedlich seyn, und wenn sie mit gemeinschaftlichem Rath einem Kranken beystehen, da sollen sie einhellig, und einverständlich zu Werke gehen, und überhaupt keine andere Absicht als die Erhaltung des Kranken haben. Es ist ihnen nicht erlaubt, sich ohne erheblichen Ursachen von dem Orte ihrer Anstellung über Nacht hinweg zu begeben, und bey ihrem Ausgang sollen sie den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden lassen § 7; indessen haben sie ihr Amt bey Reichen und Armen mit gleichem Eifer zu verrichten, bey verspührender Gefahr alsogleich die heiligen Sakramenten zu verordnen, und über die letztwillige Anordnung eine Ermahnung zu geben. Sie müssen sich mit der landesüblichen Belohnung begnügen, und dürfen um einen höhern Arztlohn mit dem Kranken keinen Vertrag machen; wenn sich besondere Beobachtungen in einer Krankheit, oder bey der Anwendung der Gegenmittel ergeben, da sollen sie solches an die Sanitätskommißion berichten, übrigens aber sich des äußerlichen chyrurgischen Heilens, und des Handels mit Arzneyen, wo Apothecken vorhanden sind,

enthalten. In ihrem Jurament, welches sie vor der Anstellung zu einem Landphysikat ꝛc. ablegen, müssen sie schwören, daß sie den Sanitätsverordnungen, und der den Medicis vorgeschriebenen Instruktion getreulich nachkommen, den Armen und Reichen nach allen Kräften beyspringen, vorzüglich den allgemeinen Gesundheitsstand besorgen, und in ihrem Amte verschwiegen seyn sollen. Ferner daß sie eine fleißige Aufsicht bey den Apothecken über die Arzneyen, und demselben billigen Werth tragen, und mit den Chyrurgis und Apotheckern keine unerlaubte Verständniß pflegen wollen; endlich daß sie in den Berathschlagungen über die zweifelhaften Fälle der Kranken ohne Neid, oder Betrug, sondern alles, was zum Nutzen derselben vorträglich seyn kann, gern offenbaren, wenns ohne Versäumniß des Patientens geschehen mag, in gefährlichen Zuständen andere Leibärzte befragen, und eine sich zeigende ansteckende Krankheit unverzüglich der betreffenden Oberkeit anzeigen werden.

In Ansehung der Wundärzte und Baader ist verordnet: daß alle diejenigen, so zur Ausübung ihrer Kunst in Städten, oder auf dem Lande angestellt werden wollen, sich auf einer

erb=

erbländischen hohen Schule bey der medicinischen Fakultät prüfen zu lassen, und ein Zeugniß ihrer Tauglichkeit von derselben mitzubringen verbunden seyen; sie sollen sich eines ehrbaren und gottesfürchtigen Lebenwandels befleißen, bey ihren Verrichtungen mit Anwendung aller Fürsichtigkeit sich Tag und Nacht unverdrossen erweisen, und in vorkommenden ansteckenden Krankheiten, oder grossen Sterbenszeit in den Lazarethen willigst einfinden, wofür ihnen jedoch nach den Umständen, und ihrem Versäumniß eine billige Belohnung ausgemessen werden soll. Bey gefährlich- oder tödtlichen Verwundungen müssen sie gleich nach dem ersten Verband der Ortsoberkeit die Beschaffenheit der Verletzung, dann den Namen des Verwundeten, und seine Wohnung anzeigen; in den schweren Kuren haben sie mit Beystand eines oder des andern Medici fürzugehen, ohne desselben Einrathen keine innerliche Arzneyen zu veranlassen, bey gerichtlich angeordneten Eröfnungen der Körper, oder andern dergleichen Vorfällen auf jemaliges Begehren des bestellten Medici willig zu erscheinen, und alles ordentlich zu bemerken, damit gemeinschaftliche Berichte erstattet werden können. Wo Apothecken vorhanden

sind, sollen sie sich von Zubereitungen der Arzneyen, und allem innerlichen Kurtren enthalten, dennoch ist ihnen solches in kleinen Städten und Flecken, wo kein Leibarzt angestellt ist, erlaubt. Ferner wird ihnen verboten, zur Unzeit, und hauptsächlich in heftigen Fiebern, ohne Anrathen eines Medici, wenn einer vorhanden ist, Ader zu lassen; die bey den Regimentern angestellte Chyrurgi sind zwar befugt, ihre Kunst in den Quartieren, wo sie liegen, auch bey andern Personen, die nicht vom Soldatenstande sind, auszuüben, aber hiedurch erhalten sie noch keine Erlaubniß, sich niederzulassen, sondern bleiben dem Regiment unterworfen, welches von einem Orte zu dem andern beweglich ist. Die chyrurgischen Instrumente sind in möglichster Vollkommenheit zu halten, und die Stadt- und Landphysici müssen besonders dahin besorgt seyn, daß sich ein jeder wenigstens das Nothwendigste anschaffe: die anzustellenden Wundärzte und Baader müssen auch schwören, daß sie diesem allem getreulich nachkommen wollen.

In Betreff der Apotheckern ist niemand eine Apothecken zu führen erlaubt, der nicht gleichfalls auf einer erbländischen Universität, bey

wel-

welcher sich eine medicinische Fakultät befindet, ordentlich examinirt worden ist, und das Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat; zu diesem Examen kann sich jedoch ein jeder Apotheckerjung stellen, wenn er die aller Orte üblichen Lehrjahre erstreckt hat. Die angenommenen Apothecker hangen von der Sanitätskommißion ab, und müssen sich nach der Vorschrift des Codicis pharmacopœi oder des ihnen statt den Dispensatorien ertheilten Kodex achten; diese Satzungen sollen sie nicht im mindesten übertretten, widrigens hat die Landesregierung, und Sanitätskommißion, der Fehler mag von den Apotheckern selbst, oder von ihren Bedienten begangen werden, wider dieselben mit empfindlicher Geld- oder auch Leibesstrafe fürzugehen. Sie müssen sich von allen innerlich- oder äußerlichen Kuriren enthalten, ausgenommen in der äußersten Noth, wenn der Beystand eines Arztes nicht zu erlangen wäre; die Medicinen sind zu Genügen, und nach vorgeschriebener Güte in Bereitschaft zu halten, daher müssen die Bestandtheile der Medicin, Falls man verspührte, daß sie sich zu einer Korruption neigen, oder diejenigen, so durch die Zeit ihre Kraft von sich selbst verliehren, weggeschafft, und andere

zur rechten Zeit eingesammelt, mit allem Fleiß gereiniget, und in saubern Gefässen aufbehalten werden. Vorzüglich ist unter schwerer Strafe zu sorgen, daß die Gefässe, Tiegel, Mörser ꝛc. worein die Arzneyen zubereitet werden, wohl gereiniget seyen, dieweil öfters durch den Einfluß schädlicher Materien ein grosses Unheil entstehen, und mit den Arzneyen die empfindlichsten Folgen nach sich ziehen kann.

Sie sollen mit allen der Sanitäts-Kommißion unterworfenen Personen in gutem Vernehmen stehen, den Dienstbothen der Kranken eine zulängliche Auskunft über den Gebrauch der Medicin ertheilen, ihnen bescheidentlich begegnen, und dieselbe in möglicher Geschwindigkeit abfertigen, übrigens aber ihre Leute in guter Ordnung halten, und den Jungen nicht ehe einen Lehrbrief ertheilen, als nachdem sie in der erlernten Kunst die erfoderlichen Kenntnisse sich beygelegt haben. In Ansehung der giftigen und anderer gefährlichen Arzneyen, z. B. des Mercurii sublimati, starken Brecharzneyen ꝛc. haben sie gute Vorsicht zu nehmen, und sowohl von diesen, als den zusammgesetzten Medikamenten ohne Verschreibung, oder Gutheißung des Leibarztes

nichts

nichts zu verkaufen. Dennoch sind ihnen gelinde Laxier, und auflösende Sachen in gemäßigter Dosi hindann zu geben nicht verboten. Uibrigens sofern dergleichen giftige, oder besonders abtreibende Arzneyen von unbekannten, oder verdächtigen Weibspersonen begehrt werden, da sollen die Apothecker, wie überhaupt alle übrigen, die dergleichen Dinge feil haben, solches behörig anzeigen, und ohne Gutheißen des Medicus nichts verabfolgen lassen; überhaupt dürfen sie giftige Sachen nur allein an Personen von einem guten Ruf und Namen gegen einen eigenhändigen Schein derselben verkaufen, und die abtreibende Arzneyen sollen sogar den Hebammen ohne Bewilligung des Medicus nicht verabfolget werden. Vor allem wird den Apothekern geboten, daß sie das Arsenicum allzeit wohl verschlossen aufbewahren, und keines verkaufen; dieweil es aber zu manchen Künsten dennoch unentbehrlich ist, so wird es in den Städten gleichwohl, aber nur einer einzigen Person, und in einem einzigen Gewölbe zu verkaufen erlaubt, und überdieß nur einem solchen Mann, der von dem Magistrat des Ortes gewählt, und für bescheiden, und sicher anerkannt wird. Diesem ist vorgeschrieben, daß er

ein eigenes Buch halte, in welches alle diejenigen geschrieben werden, so ein Arsenicum kaufen, wobey nebst dem Namen, auch die Quantität, und der Tag anzumerken ist, folglich kann diese giftige Materie niemand als bekannten sicheren Personen gegeben werden: wäre es aber, daß sich jemand darum einfände, welcher dem Verkäufer nicht bekannt, oder genugsam sicher scheinte, da ist ihm keines zu verabfolgen, ausgenommen er brächte zwey dem Verkäufer bekannte Zeugen, die nebst dem Käufer ihre Namen in das Buch schreiben, und alle Sicherheit in Ansehung seiner Person bestättigen.

An den Orten, wo keine Apotheken befindlich sind, müssen die Medici Sorge tragen, daß die nothwendigsten Mittel beygeschafft werden; zu Zeiten einreißender Krankheiten soll bey Tag und Nacht ein geschickter Gesell, oder tauglicher Jung in der Apotheke zugegen seyn, damit die erfoderlichen Arzneyen schleunigst abgereicht werden können, und in grossen Apotheken, wo mehrere Gesellen vorhanden sind, soll jederzeit einer davon die Woche haben, in welcher derselbe gar nicht aus dem Hause, und aus der Apotheken gehe. Daher wird den Materialisten, Gewürz-

krām-

krämmern, Distillanten, Wurzelkrämmern ꝛc. unter Konfiskation ihrer Medikamenten, nebst einer noch besonders zu erlegenden Geldstrafe verboten, einige Arzneyen, so alleinig in die Apotheken gehören, zuzubereiten, oder zu verkaufen, noch weniger sich des Kurirens anzumassen; dieser Verbot wird auch auf die Marktschreyer, Oculisten, und auf die im Lande herumziehende Wasser- und Olitätenkrämmer dergestalt erweitert, daß letzteren nichts anderes, als ihre Wässer und Oele, überhaupt aber niemand etwas zusammgesetztes, sondern lediglich die Simplicia, oder Bestandtheile zu verkaufen erlaubt sey. Das Jurament der Apothekern erstreckt sich gleicherdings über die sämmentliche ihnen vorgeschriebene, und bisher gemeldte Punkten.

Endlich, weil durch die Unerfahrenheit der Hebammen dem Staat so vielmal manche Mitbürger verlohren giengen, ward gesetzmäßig festgesetzt: daß keine Hebamme angestellt, und diesen Verrichtungen obliegen soll, welche nicht von einem hiezu aufgestellten Lehrer, oder in dessen Ermanglung, von einem Kreis- oder Stadtpysicus examinirt, wegen dem erfoderlichen Kenntnisse gutgeheißen, und von dem Kreisamte, oder der

Sa-

Sanitätskommißion bestättiget, und beeidiget worden wäre: und dieser Befehl mußte damals auch bey den wirklichen Hebammen, so nicht geprüfet waren, vollzogen werden. Die Sanitätsoberkeiten haben zu sorgen, daß, wo nicht im jedem Dorfe, doch wenigst für 2 oder 3 benachbarte Gemeinden eine solche Hebamme vorhanden sey; es wird ihnen nebst einem frommen Lebenswandel vorzüglich ein nüchteres Leben eingebunden, dieweil von ihren Amtsobligenheiten meistentheils das Leben zweer Menschen abhängt: sie sollen verschwiegen, unter sich verträulich, und zu Erhaltung der Gesundheit ihres Nebenmenschens stätshin beflißen seyn. Bey der Ausübung ihres Amts sollen sie keine abergläubische Worte, Mittel ꝛc. gebrauchen, den Frauen glimpflich, und mit aller Bescheidenheit begegnen, bey gefährlichen Umständen den Beystand eines Medici, unter Strafe der Entsetzung ihres Amts, zeitlich suchen, und in gefährlichen Umständen der Geburt die Nothtaufe, so bald es möglich, und nach dem Gebrauch der heil. Kirche thunlich ist, vornehmen, wobey sie sich nach den bey ihrer Anstellung zu erhaltenden gedruckten Vorschriften zu achten, oder in dem Falle eines Zweifels von den Seelsorgern unterrichten zu lassen haben.

Auf die Erhaltung der Kindbetterinn hat die Hebamme vor, in, und nach der Geburt alle ihr mögliche Sorgfalt zu verwenden, jedoch muß sie sich von Ertheilung der Arzneyen gänzlich enthalten; noch weniger sollen sie sich zur Abtreibung einer Leibesfrucht unter schwerer, und nach den Umständen unter Leib- und Lebensstrafe gebrauchen lassen, sondern, sobald ihnen von jemand ein dergleichen Antrag gemacht würde, denselben unverweilt der Oberkeit anzeigen; Falls ihnen unschuldiger Weise wegen einer Krankheit, oder andern Umständen ein dergleichen Gedanken eröffnet würde, da haben sie die Person an einen Leibarzt zu weisen, welcher schon wissen wird, was in der Sache zu thun sey. Auch bey den Kindern, und andern Leuten müssen sich die Hebammen alles Kurirens enthalten, es wäre denn, daß einer Kindbetterinn so geschwind kein Medikus zu erreichen wäre, in welchem Falle sie mit allem Gewissen, und Bescheidenheit fürgehen sollen. Wenn ihnen von der Oberkeit eine Erforschung über ein oder andere Person aufgetragen wird, so sollen sie unpartheyisch, und genau ihre Untersuchung machen, und die Wahrheit getreulich der Oberkeit, sonst aber niemand, eröffnen:

nen: endlich ist eine jede Hebamme in den Städten und grossen Ortschaften bey ihrer Wohnung einen Schild auszuhängen, und vor ihrer Anstellung über die Vollziehung dieser Verordnung zu schwören verbunden.

In dem zweyten Thelle werden gleich Anfangs alle Kontumatzstationen beschrieben, so gegen die türkischen Gränzen wirklich bestehen, sollten sich außer denselben neue gefährliche Einbruchsörter entdecken, so haben die Oberkeiten zur Ergreifung der erfoderlichen Mitteln solches ohne Verzug einzuberichten. Die aufgestellten Sanitätskommißionen sollen sich beständig befleißen, die Gesundheitsumstände von Seiten der türkischen, venetianischen, oder auch anderer bedenklichen Gränzen zu erfahren, und deswegen nicht nur bey verdächtig- sondern auch gesunden Zeiten an den türkischen Gränzen die unumgängliche Aufmerksamkeit und Unkosten zu verwenden, welche ohne Anstand aus der Kammeralkassa zu vergüten sind, damit man in einem so wichtigen Gegenstand beständig verläßliche Kundschaften erlange. Wenn diese Nachrichten den unzweifelhaften Gesundheitsstand der angränzenden Länder ununterbrochen bestättigen, so bleibt der für

all-

allzeit festgesetzte Kontumatztermin auf alle aus dem Türkey herüber trettenden Personen, Viehe, Waaren auf 21 Täge in seiner Richtigkeit; würde jemand nur seine Briefe und Schriften abgeben, und gleich wieder zurückkehren, so ist er von der Kontumatz befreyet, und die Briefe müssen ausgeraucht werden: sofern sich aber zweifelhafte Nachrichten einfinden, da ist der Kontumatztermin auf 28 Täge angesetzt, dennoch bleiben in diesen beeden Fällen alle Kontumatzstationen offen; auf dem Falle hingegen, wo die Nachrichten den Bestand des Pestübels wirklich versichern, werden nicht nur ein- und andere Stationen geschlossen, sondern der Reinigungstermin ist auf 42 Täge festzusetzen; in dieser Zeit müssen sich die Personen in der Kontumatz aufhalten, welche mit ihren Waaren keinen Umgang gepflogen haben, die übrigen aber, so sich mit den Waaren vermenget, haben sich sammt den Waaren noch 14 Täge über die 42 Täge in der Kontumatz aufzuhalten.

Den Sanitätskommißionen, und Landesoberkeiten ist es zwar eingeräumt, die Kontumatzdauer nach den Umständen zu bestimmen, dennoch sollen sie den Wohlstand der wechselweisen Handelschaft durch übermäßige Strenge nicht

stöh-

stöhren, den Erfolg jeder Steigerung der Sanitätshofdeputation alsogleich anzeigen, und den erhöhten Termin ohne Erlaubniß derselben für sich allein nicht mehr herabsetzen. An den Gränzen, so an das Türkische stossen, muß beständig ein Kordon unterhalten, und bey steigenden Gefahren nach Erfoderniß verstärket werden, und dieß bey dem schon ausgebrochenen Pestübel (gleiche Vorsicht müßte in den Erblanden gebraucht werden, Falls ein gesundes Land, welches Gott verhüten wolle, oder Ort gegen ein ansteckendes sich zu schützen hätte) dergestalt, daß die ausgesetzten Posten, wovon einer den andern ohnehin für allzeit im Gesichte behalten muß, noch enger zusammgezogen, oder wohl gar nach den Umständen, nebst dem auswärtigen noch ein zweyter Kordon von innen gezogen werde. Die Mannschaft des Kordons soll genau wachen, damit von den ihrem Kontumatz unterworfenen Gränzen gar nichts herüber, noch von den hierländigen Unterthanen jemand heimlich hinüber komme; daher muß sie die an der Gränze dieß Ortes etwa ankommende Personen sogleich zurück, oder in die offenstehende Kontumatzstation weisen.

Falls

Falls sich der angewiesene weigerte, und mit Gewalt, oder Geschwindigkeit eindringen wollte, ohne die Ermahnung zu befolgen, da ist er auf der Stelle todt zu schießen, und überhaupt soll die Wache besorgt seyn, daß von solchen Gränzen niemand anders, als auf die vorgeschriebene Art den Eintritt erlange. Die Manschaft des Kordons soll sich ferner unter schwerer Strafe niemal über die Kordonslinie entfernen, oder einen Hund, und anderes Vieh mit sich nehmen, oder herüber lassen; solches müßte alsogleich erschossen werden, und die nahe an dem Kordon gelegenen Unterthanen müssen ihre Hunde während solch gefährlichen Gesundheitsumständen jederzeit angebunden halten, damit sie nicht etwa über die Gränzen laufen, und das Uibel herüber bringen möchten. Die den Kordon kommandirende Officiers haben mit aller Strenge zu sorgen, daß an der Linie Tag und Nacht beständig patrullirt, und besonders früh morgens nachgesehen werde, ob an der Gränze keine Herübertrettungen von Menschen, und Vieh, oder niedergelegte Kleider und andere Sachen bemerkt werden; in dem Betrettungsfall soll das Viehe ohne Verzug todt geschossen, und

sodenn, wie die giftfangende Waaren, oder nach obiger Art erschossene Menschen ohne Berührung durch ein von Ferne beyzubringendes Feuer vertilget werden; die nicht giftfangende Waaren können in das Kontumatzhause gebracht, daselbst die Stricke und anderes giftfangendes Gepäck abgelöset, und verbrannt werden. Wer immer, auch selbst von der Mannschaft des Kordons eine Vermischung (unter dieser wird jede Berührung eines jeden Menschens, seiner Kleidung oder der sonst giftfangenden Waaren verstanden) begangen hat, muß sich alsogleich in die Kontumatz zur Reinigung begeben, und Falls wohl ganze Häuser einiger Vermischung verdächtig wären, da sind dieselben zu bewachen, der Kontumatzdirektor hätte die Sache genau zu untersuchen, und ohne Aufschub der Sanitätskommißion zur weiteren Vorkehrung Bericht hievon zu erstatten. Endlich soll sich unter schwerer Strafe, und bey dem an den Gränzen wütenden Pestübel wohl gar unter Todesstrafe, niemand unterstehen, eine von solchen Gränzen herkommende Person zu beherbergen, es sey dann, sie habe ein Zeugniß der in einer Kontumatz gemachten Reinigung aufzuweisen.

Wenn

Wenn sich eine Person, welche schon früher in die Kontumatz gekommen ist, mit einer andern später ankommenden vermischet, so muß sie mit dem letztern die ganze Kontumatz aufs neue machen, daher sollen die Kontumatzdirektoren die Gebäude dergestalt errichten, daß die Zugänge undurchbrechlich verschlossen werden, dennoch aber die bey Tag und Nacht erfoderlichen Bequemlichkeiten vorhanden seyn. In der Kontumatz hat sich der Direktor, Kapläne, Aufseher ꝛc. mit den Kontumatzisten nicht zu vermischen, folglich muß die Unterredung, Reichung der Nahrung ꝛc. von Ferne geschehen. Sobald eine Fuhr von Personen, Waaren ꝛc. in der Kontumatzstation bey Tage (denn zur Nachtszeit darf nichts vorgenommen werden) ankömmt, muß dieselbe von dem Direktor, oder in erheblichen Verhinderungsfalle von einem Beamten untersucht werden, nämlich wer die Personen seyen, wie ihre Namen, und Aufenthalt unterwegs heißen, und die Gesundheitsumstände dort beschaffen seyen? wenn es türkische Unterthanen sind, ob sie mit den vorgeschriebenen Erlaubnißurkunden versehen? wohin sie gehen, was für Waaren, Briefschaften sie mit sich führen, und

ob sie gesund seyen? dieß alles sammt Tag und Stunde wird in ein Protokoll eingetragen, einem jeden der zur selben Zeit angeordnete Kontumatz-termin angekündet, und durch den Kontumatzme-dicum zur Visitation geschritten. Wenn die Kon-tumatzfrist nur 21 Täge lang ist, kann die Visi-tation der Personen unterlassen werden; sobald aber der Termin wegen einigem Verdacht erhö-het ist, da muß ohne Rucksicht, jedoch allzeit in der Entfernung, visitirt werden: daher sind die Kontumatzisten verbunden, sich auszuziehen, und durch die Entblössung der Erforschung der Kunst-verständigen sich zu unterwerfen, wie sich denn der Medicus, oder Chyrurgus während der Kon-tumatzzeit täglich um derselben Gesundheit zu er-kundigen hat. Nach beschehener Visitation muß der Medicus, oder der Chyrurgus dem Direktor unter seinen Pflichten getreulich Bericht abstatten, und Falls sich wirklich ein Zeichen der Pest auch nur bey einer Person sehen ließ, da sind sie alle ohne Ausnahme, zurück zu weisen, und wenn sie gewaltsam widerstehen wollten, und die Ver-mischung nicht wohl anders verhütet werden könnte, todt zu schießen, auch sammt dem Vie-he und Waaren auf oben besagte Weise zu ver-

til-

tilgen. Bey einem solchen Falle wird allen Personen, so bey der Kontumatz unter was immer für einer Bedienstung angestellt sind, geboten, daß sie unter der unnachsichtlichen Todesstrafe nichts verschweigen, vertuschen ꝛc. dieweil es um Erhaltung ganzer Länder zu thun ist. Sofern sich aber keine solche Spuren zeigen, da sind die Personen in die abgesönderte Wohnungen zu befördern, und daselbst ist Sorge zu tragen, daß keine Vermischung unter den von verschiedenen Klassen erfolge, auch daß sie mit den erfoderlichen Lebensmitteln um einen billigen Preis versehen werden. Die Gefässe, welche nicht giftfangend, und in nichts solches eingewickelt sind, dürfen nicht Kontumatz halten, aber das Geld muß mit warmen Wasser, und bey verdächtigen Zeiten, mit Eßig durch die mit den Kontumatzisten ausgesetzten Reinigungsknechte gewaschen werden; die Briefschaften ohne Unterschied sind in Gegenwart des Direktors bey guten Zeiten mit dem gewöhnlichen Pestrauch auszurauchen, und bey verdächtigen Umständen durch warmen Eßig zu ziehen, Falls sie aber giftfangende Sachen eingeschlossen haben, sind dieselben heraus zu nehmen, und mit andern Sachen zu reinigen. In

Ansehung des Viehes, und der Waaren ist die nämliche Behutsamkeit vorgeschrieben; dieß ist hauptsächlich die Sorge des Direktors, damit alles wohl ausgelüftert, und nichts vor der Zeit entzogen werde: die Namen des Eigenthümers, Zeichen und Mark muß der Direktor genau beschreiben, und in ein besonders Protokoll eintragen, hieraus die Kontumatzwaarentabellen verfassen, und von Zeit zu Zeit der vorgesetzten Sanitätskommißion einschicken: dann einer jeden Parthey aus diesem Protokoll einen Auszug zum Unterschreiben vorlegen, womit er sich nach vollendeter Kontumatz bey der Uibergabe der Waaren legitimiren kann.

Uibrigens hat die Erfahrenheit das Kenntniß der Gift- und nicht giftfangenden Materien dergestalt mitgetheilt, daß solches in den meisten Ortschaften von Europa für entscheidend angenommen worden; und weil die nicht giftfangenden Sachen nur von den Stricken, oder dem giftfangenden Umschlag abgelöset, mit warmen Wasser übergossen, oder sonst kurz gereiniget, und sodann entlassen werden, so sind dieselben auch bey uns in dem Gesetze selbst specificirt worden; die Specifikation ist lang, und nach

dem

dem Alphabet gemacht, allein sie kann bey allen Kontumatzhäusern eingesehen werden, nur ist zu merken, daß bey uns die Galläpfel, Cochenille, und Senisblätter für giftfangend gehalten, und folglich der Kontumatz unterworfen werden. Ferner ist man an einigen Orten der Meinung, daß das Gewürz die erste Einwicklung reinige, mithin dieselbe nicht abzunehmen sey; ingleichen könne man Metall, Drat, gesalzene Fische in Fässern, und dergleichen ohne Reinigung, und Uiberwaschung abgeben: allein dieß wird bey uns nicht gestattet, und ward § 26 ausdrücklich verboten. In der eigends vorgeschriebenen Manipulation der Waarenreinigung wird befohlen, daß zur Zeit der gefährlichen Umstände alle Vorsichtigkeit gebraucht werde, wenn die Waaren auch einen unvermeidlichen Schaden dadurch erleiden sollten.

Wenn ein Kontumatzist, oder eine ihm zugegebene Person erkranket, da hat der Medicus oder Chyrurgus ohne Verzug mit vorgeschriebener Behutsamkeit die Untersuchung zu machen; zeigen sich nun Spuren von einer allgemeinen Krankheit, so wird die Besorgung des Kranken, wie gewöhnlich, vorgenommen; es kann demsel-

ben auf Verlangen auch ein dritter Arzt zugelaſſen werden, aber er muß die Kontumatz mit dem Kranken erſtrecken. Sollten ſich aber wirkliche Zeichen der Peſt veroffenbaren, da ſind ſowohl in der Kontumatz, als überhaupt, Falls ſich, Gott wolle es verhüten, an einem Orte das Peſtübel zeigen ſollte, folgende Anſtalten vorgeſchrieben: erſtlich muß der betreffenden Sanitätskommißion auf der Stelle Nachricht davon ertheilt werden; von dem Tage der Entdeckung an iſt der Reinigungstermin auf 42 Täge zu ſetzen, und die behafteten Perſonen ſind von den andern in der Kontumatz ſowohl, als unter ſich alſogleich abzuſöndern, und die Wachſamkeit, Reinigungsknechte ꝛc. zu verdoppeln; ferner müſſen alle übrige Kontumatziſten von demſelben Tage die ganze 42 Täge aushalten, die vor dem Ausbruch vollſtreckte Reinigungstäge ſind verlohren, um das Kontumatzhaus muß ein Kordon gezogen, und niemand der Zutritt geſtattet werden, ausgenommen in Gegenwart des Kontumatzdirektors, und unter den ſtrengſten Vorſichten. Nach der auch allenfalls durch eine Eſtaffeta der Sanitätskommiſion gemachten Anzeige hat dieſe ohne allem Verzug ihren weitern Bericht an die Sanitätshofdeputa-

tion

Hon zu erstatten, daß alle beßtmögliche Mittel angewandt werden, so in Ansehung der Aerzte, Seelsorger, Lebensmitteln, und Verhütung eines weitern Eingriffes erfoderlich sind. Die Inpestirten, so genesen, sind am ganzen Leib rein mit Wasser, und Eßig abzuwaschen, mit frischen Kleidern zu versehen, und in andere Zimmer, jedoch abgesöndert zu bringen, wornach sie am Ende der 42 Tage nochmal von dem Medicus und Chyrurgus zu visitiren sind, und endlich entlassen werden können. Die Körper der Verstorbenen müssen ohne Kleidung in eine wenigst zwey Klafter tiefe Gruben gelegt, mit Kalch überschüttet, und mit Erde bedeckt werden, in die Kirchhöfe aber, welche ohnedem verschlossen seyn sollen, darf niemand eingelassen werden.

Wer überhaupt in den Städten, Dörfern, Häusern ꝛc. von einer mit der Pest behafteten Person Wissenschaft hat, und solches verschweigt, oder vertuschet, der hat die Todesstrafe verwirket; würde aber eine solche Anzeige gemacht, da hat die Sanitätskommißion mit der Landesoberkeit unverweilt zusammzutretten, und zu berathschlagen, ob ganze Gemeinden, oder nur einzelne Häuser ꝛc. zu sperren seyen, einen ausgiebigen

Kordon zu ziehen, Hunde, Katzen und Geflie-
gelwerk zu tödten, und überhaupt alle jene Vor-
ſichten zu gebrauchen, die oben von den Kontu-
matzſtationen gemeldet worden ſind. Vor allem
müßte die Todesſtrafe an den Städt- und Land-
phyſikern vollzogen werden, wenn ſie aus Nach-
läßigkeit, oder was immer für Urſachen ſich wiſſent-
lich eine Verſchweigung zu Laſt kommen ließen.
Auch hier müſſen die Wiedergeneſenen von dem
Medicus und Chyrurgus vor der Entlaſſung oder
Geſtattung eines freyen Umgangs nochmal genau
viſitirt werden.

Wer die Kontumatz nach der Ordnung
vollſtreckt hat, erhält von dem Direktor unent-
geltlich eine Urkunde, worinn der Nam, das
Alter, und die Leibesgeſtalt der Perſon, dann die
in die Kontumatz mitgebrachte Waaren, Viehe ꝛc.
kurz beſchrieben werden, und nach Entrichtung
der vorgeſchriebenen Taxen (nichts weiters was
immer für eine Abgabe ſoll unter Verluſt des
Dienſtes gefodert werden) iſt die Perſon ſodenn
zu entlaſſen. Dem Kontumatzdirektor iſt das gan-
ze bey den Stationen angeſtellte Perſonale un-
tergeordnet; die Ernennung der Leib- und Wund-
ärzte, der Dollmetſcher, und Kapläne, ſo wie

des

des Direktors selbst geschieht von ihrer Majestät durch die Hofdeputation; die übrigen erfoderlichen Personen werden von dem Direktor der Sanitätskommißion vorgeschlagen, und von dieser bestättiget, worüber in den Protokollen die Anzeige geschehen muß. Der Kontumatzdirektor kann in zweifelhaften Umständen vorläufige Verordnung ankehren, muß aber der Sanitätskommißion alsogleich Nachricht davon ertheilen; das Handeln ist ihm verboten, die Schlüssel von dem Gebäude soll er niemand vertrauen, und bey dessen Eröffnung, oder Sperre jederzeit gegenwärtig seyn. In der Kontumatz ist niemand gestattet, selbst dem Direktor nicht, Hund, Katzen, Vögel ꝛc. zu halten, welche frey herumfliegen, oder laufen konnten, sondern sie müssen angehängt, oder in einem Keficht verwahret werden. Mit denen in der Kontumatz befindlichen Waaren eine Handelschaft zu treiben, ist allen Beamten, es sey während, oder nach der Kontumatz, verboten; alles Gewehr müssen die Kontumatzirenden beym Eintritt abgeben; die letztwilligen Anordnungen derselben sind von allen Feyerlichkeiten befreyet, und es wird nur allein der natürliche Beweis erfodert; dennoch kann weder

dem

dem Direktor, noch sonst einer in der Kontumatz-station angestellten Person etwas vermacht, auch dieselben nicht als Testamentsexekutoren eingesetzt werden, sondern dergleichen Vermächtnisse ꝛc. sind gänzlich als ungiltig anzusehen, den einigen Fall ausgenommen, wenn der Verstorbene solches selbst in das Testament geschrieben, oder Falls er nicht schreiben könnte, den Zeugen deutlich erklärt hätte, oder etwa mit dem Verstorbenen versipschaftet wäre.

Endlich ist bey den Kontumatzstationen sowohl, als in den Ländern von den Sanitätskommißionen auf das Einreißen der Vieheseuchen fleißig zu wachen, zu welchem Ende in gefährlichen Umständen die benöthigten Sperren und Wachen in der Nachbarschaft anzuordnen sind. Indessen muß auf das aus dem Türkischen herüberkommende Viehe zu allen Zeiten ein wachsames Aug getragen werden; nur dazumal kann das Viehe, so Haare und keine Wolle hat, durch die Schwemmung zur Herübertreibung in dießseitige Länder fähig gemacht werden, wenn dort selbst an Menschen, und Viehr ein allgemeiner Gesundheitsumstand herrschet, und folglich die Kontumatz nur auf 21 Täge bestimmt ist.

Aber

Aber die Schwemmung muß gleichwohl gegen den Strohm geschehen; sie darf an keinem Ort für sich gehen, wo die gerade Uiberfahrt befindlich ist, sondern an einen andern Platz, wo die Gefahr der Vermischung mehr entfernt ist, und muß in Gegenwart des Direktors von der Konsumatz, und eines Zostens Beamten unternommen, dann bey der Uibernehmung der Gelder und Unterredung die vorgeschriebene Behutsamkeit gebraucht werden, damit keine Vermischung erfolge.

Von der Mühlordnung.

Den 13. Herbstmonat 1755 ward eine eigene Mühlordnung eingeführt, nach welcher sich die Mühler genau zu achten haben, damit die Leute desto besser befördert, und allen Bevortheilungen, wie das Patent sich ausdrückt, die behörigen Schranken gesetzt werden. Dem zu Folge sollen die Mühlen durchgehends rein gehalten, der Boden mit wohl zusammgefügten Brettern, oder Läden ausgetäfelt, und die sich etwa

mit

mit der Zeit ergebende Klumsen und Spaltungen durch einzuziehende geleimte Späne oder Leisten ausgefüllet werden, damit das ausstaubende Mehl, oder das hin- und herfallende Getreid nicht verlohren gehe; ferner darf man den Boden unter dem Kamprad nicht löchericht, oder wässerig pflastern, das Mahlzeug aber, als Beutel, Säcke, Mühlsiebe, Kehrwisch, Bodungen ꝛc. ist nicht nur rein, sondern auch in genugsamund brauchbarem Stand zu erhalten. Die Mühlsteine müssen in der rechten Gattung beygeschafft werden, das ist, der eine Stein muß etwas härters als der andere, der obere Mühlstein, oder der sogenannte Laufer einen Zoll weit von dem untern Stein nach dem Richtscheid, und der Schrottwaag ordentlich auf einander gerichtet, sothaner Laufer aber etwas schmäler als der Bodenstein seyn, dieser muß ferner, wenn man Korn mahlen will, vorher abgehoben, aber nicht zurück gehauen und geschärfet, dann die Mühlstange, damit kein Körnlein zum Schaden des Mahlgastes durchfalle, und verlohren gehe, wohl verzwicket werden. Hierauf hat der Mühler die beede Steine wohl abzukehren, und abzubürsten, sodann die Sarch einen Zoll weit vom obern

Stein

Stein darüber zu stellen, und, damit sie voll werde, seine eigenthumliche Kleyen aufzuschütten, und durch ein- oder zweymaliges Auftragen gemächlich abzumahlen; diese Kleyen ist dem Mühler nach der Abmahlung, so viel solche in der Aufschüttung betragen hat, zurück zu stellen, dem Mahlgast aber muß der Schrott, so in die Sarch fällt, und durch die Schwere, oder Erschütterung die Kleyen nach und nach drücket, und wegschiebet, zur Erhaltung seines Gewichts übergeben werden, damit der Mühler dem Mahlgast sein Gewicht statt des guten Schrotts nicht durch leere Kleyen ersetze.

Auf einem geschärften Stein ist nicht mehrers als einen Muth abzumahlen erlaubt, sodenn sind die Mühlsteine wieder aufs neue zu schärfen; die Beutelkästen an dem Ausgang des Beutels, wo das Mehl, und die Kleyen herausrinnen, dürfen nicht allda weit gemacht, noch die Steckenlöcher, und Vorhängtücher, damit die Verstäubung verhindert werde, löcherig befunden, und die Mahlbeutel nicht gar läßig, aber auch nicht zu dick, sondern vom rechten Beuteltuch verfertiget werden, wovon, sofern einer zerreißet, allzeit mehrere in Vorrath zu

hal-

halten sind; die Mühlthüren sollen vor dem Wind immerhin bewahrt, die Fenster wohl verschlössen, und ganz gehalten, mithin alles, was eine Verstäubung des Mehls verursachen könnte, sorgfältig vermieden werden. Bey jedem Mühlgang ist eine Schelle auszuhängen, damit die Mühl nicht leer laufe; dann müssen die bey den Wasserrädern abgängige Schaufeln, sobald es wahrgenommen wird, alsogleich angemacht, wenn bey genugsamen Wasser die Mühlgänge aus Mangel der Gästen nicht zugleich umgehen, zu Verminderung des Wassers das Fallgefluder aufgezogen, bey kleinem Wasser aber entweder die Fachbretter zu einem gleichen Mahltrieb völlig eröfnet, oder ein- so anderer Mühlgang indessen, bis das Wasser genugsam anwächst, gesperrt, und endlich bey grossen Wassergüssen der Ablas jederzeit völlig aufgezogen werden, dieweil widrigens das Körnlein gar ungleich gemahlen, auch weniger an Mehl, und mehr an Kleyen aufgebracht wird. Wie die Mahlgäste in die Mühl kommen, eben so müssen sie ohne Rucksicht auf die Person, oder Quantität des Getreides bedient werden, es heißt: Wer vorkömmt, der mahle vor.

Der Mühler muß jedem Mahlgast dasjenige mahlen, und schrotten, was er verlangt, wenn anders seine Mühl darzu eingerichtet ist, jenes aber, was an Schrott und Kleyen hinwegfällt, hat er unweigerlich zurückzustellen, daher ist § 14 vorgeschrieben: daß das zur Vermahlung gebrachte Getreid nicht mehr nach der Maaß, sondern nach dem Gewicht abgemahlen werde, und weder der Willkühr des Mahlgastes, noch des Mühlers überlassen seyn soll, das Getreid und das Mehl auf eine andere Art, als nach dem Gewicht an=und zurückzunehmen. Vor allem ist jedoch das Mühlmautmässel, oder, wenn solches gewogen wird, der 16. Theil des Gewichtes für den Mühler, dann die Schwend=und Reutterung von dem Getreid abzuziehen, und hierauf dasselbe, aber vor der Netzung, nochmal abzuwägen, welch letzteres Gewicht der Mühler dem Mahlgast an Mehl und Kleyen zu verschaffen hat. Würde ein Mühler wider Willen, oder Wissen des Mahlgastes das Getreid zu seinem Vortheil mehr, als erfoderlich ist, netzen, und solchemnach das Mehl entweder feucht, oder sonst auf eine Art vernachläßiget überliefern, da hat der Mahlgast die Säcke zu petschiren, und der

Ortsoberkeit anzuzeigen, welche verbunden ist, nach vorläufiger Untersuchung dem Mühler die Schadloshaltung alsogleich aufzutragen, und denselben noch über dieß gebührend abzustrafen, widrigens, sofern die Oberkeit keine schleunige Aßistenz leisten sollte, hätte die Mühlparthey diesen Fall bey dem Kreisamt anzubringen, welches gegen den Mühler die ausgesetzten Strafen zu befolgen, den Ungehorsam aber der Oberkeit an die Regierung zu berichten hat.

Das Proviantmehl darf gar nicht genetzt werden, dieweil es in die Fäßer eingetretten, und aufbehalten wird, folglich würde es verderben, und der Mühler müßte alsdenn nebst anderer empfindlicher Bestraffung den ganzen Schaden ersetzen. Zur Abwägung des Getreides, des Mehls, und der Kleyen soll unter der schärfesten Bestraffung keine Schnellwag, sondern eine andere grosse Wag, welche mit einem Wagbalken, und die Schalen mit Brettern versehen ist, gebraucht werden, das Gewicht muß von Eisen, oder Metall, auch hier in Wien ordentlich zimentirt seyn, und damit der Mahlgast in nichts hintergangen werde, so ist er befugt, ein- oder zwey Metzen abmahlen zu lassen, und hieraus

die

die Ausrechnung zu machen, wie viel er im Ganzen zu empfangen habe. Es ward als eine richtige Sache fast durchgehends befunden, daß der Metzen des beßten Weitzen 85 Pfund, des mitteren 79 Pfund, des schlechteren 73 Pfund, dann des beßten Korn 80, des mitteren 75, und des geringsten 70 Pfund schwer sey; dieweil nun dem Mühler von einem Landmetzen des beßten Weitzen, den Landmuth zu 30 Metzen gerechnet, 5 5/16 Pfund, oder auf den ganzen Muth 159 3/8 Pfund an seinem Mühlmautmässel. ferner an der Schwendung von dem Landmetzen 2 Pfund mithin von dem Muth 60 Pfund: bey dem mitteren Weitzen von einem Metzen 4 15/16 Pfund folglich auf 30 Metzen 148 1/8 Pfund, dann an der Schwend- und Ausreutterung vom Metzen 3 Pfund: und endlich von dem geringsten Weitzen bey dem Metzen 4 9/16 Pfund, auf den ganzen Muth 136 7/8 Pfund Mühlmaut, dann Schwend- und Ausreutterung abermal 3 Pfund gebühren, und weil er weiters bey dem beßten Korn an der Mühlmaut vom Landmetzen 5 Pfund, an der Schwendung 2 Pfund, dann von dem mitteren Korn Mühlmaut vom Metzen 4 11/16 Pfund, Schwend- und Ausreutterung 3 Pfund, endlich

von dem geringern Korn beym Metzen Mühlmaut 4 3/8 Pfund, Schwend- und Ausreutterung wieder 3 Pfund abzunehmen hat; da hergegen der Mahlgast von dem Mühler für den Metzen des beßten Weitzen an Kleyen nur 8 1/2 Pfund, des mitteren 9 1/2 Pfund, und des geringern 10 1/2 Pfund: dann vom Metzen des beßten Korn 7 1/2 Pfund, des mittern 8 1/2 Pfund, und des schlechtern 9 1/2 Pfund anzunehmen hat: so ergiebt sichs von selbsten, was der Mühlgast nach Abschlag des Mühlmautmässel, nebst der Schwend- und Reutterung im Gewicht fodern könne, dennoch ist er befugt für jeden Metzen ein Pfund in Ansehung der Ausreutterung abzuschlagen, Falls derselbe seine Getreidsorten zu Hause selbst ausreutert.

Uiber diese Abnahme oder Mahlgebühr ist den Mühlern kein Auftraggeld, oder etwas weiteres zu nehmen erlaubt, ausgenommen von einem jeden Metzen Weitzen, wenn Mehl daraus gemacht wird, an Geld einen, oder höchstens 1 1/2 Kreuzer, wird aber Grieß oder feine Rollgersten daraus, so gebührt ihm 1 1/2 oder höchstens 2 Kreuzer vom Metzen nebst dem besagten Mautmässel; dann für den Metzen Korn, wie auch

für

für den Metzen Gerstenschrott, oder wenn gröbere Gerstensorten gemahlen werden, und also bey dem Korn und Gersten der Mühler ohne Zuthun des Mahlgastes die Auftrag- und Abmahlung selbst besorget, kann er von dem Metzen einen Kreuzer an Geld abnehmen, dem Mühler muß das Ausgereuterte gelassen, dem Mahlgast aber das Mehl sammt dem Fußmehl, und Kleyen, dann der Grieß, und die Sortengersten, nebst dem davon abgefallenen Schrott zur Erhaltung seines Gewichts zurückgestellt werden.

Dasjenige, so wegen Abholung der Frucht, und Zurückführung des Malters vor diesem Patent gebräuchig war, soll noch gehalten werden; wo kein besonderer Gebrauch vorhanden ist, da kann sich der Mahlgast dießfalls mit dem Mühler vergleichen, wenn er aber bey einem grössern Malter zwey Metzen von jedem Muth ungemahlener sammt den Kleyen und dem Fußmehl deswegen abgiebt, so ist der Mühler über dieses weder ein Mehlmautmässel, noch einige Geldgebühr weiters abzuheischen befugt. Wo vor dem gegenwärtigen Patent etwas wenigers, als hier bestimmt wurde, genommen worden ist, da hat es gleicherdings sein Verbleiben; damit aber auch

die Bierbräuer bey Brechung des Malzes von aller Bevortheilung gesichert seyn, so steht ihnen jederzeit frey, die Steine zum Malzbrechen sich selbst zuzurichten, oder die genaue Nachsicht zu halten, daß solche durch die Mühler zu ihrem Schaden nicht allzuhoch gerichtet werden. Niemand ist erlaubt, das Wasser von den kleinen Flüssen, und Mühlbächen zum Schaden der Mühlgänge abzuleiten, ausgenommen es hätte jemand eine besondere Befugniß hiezu aufzuweisen, und selbst bey einer außerordentlichen Dürre, oder Tröckne dürfte eigenmächtig keine Abtheilung geschehen, sondern die Einwilligung hiezu müßte von dem Kreisamt erhalten werden.

Wer gegen diese Verordnungen handelt, derselbe soll besonders bey Uibervortheilungen der Mahlgäste, das erstemal mit der in den Städt- und Märkten vorhandenen Burgerstube, in den Dörfern aber mit dem Kotter auf einige Täge nach Beschaffenheit der Umstände, auch bey Wasser und Brod; das zweytemal mit öffentlicher Ausstellung auf die Bühne, und Anhängung eines Zettels von seinem Verbrechen: das drittemal aber mit der Schupfung gestraft werden, wo kein genugsames Wasser hiezu vorhanden wä-

re,

re, da soll er zum Schupfen auf seine Unkosten hieher gebracht, endlich wenn dieß auch nichts verfieng, von seinem Meisterrecht abgesetzt, und das Gewerb zu treiben nicht mehr gestattet werden. Damit dieß alles in seiner Ordnung gehe, hat jede Ortsoberkeit selbst zu sorgen, und deswegen ist § 27 verordnet: daß die Oberkeiten wenigst zwey der Mühle nächstgelegene vertraute Männer bestellen, welche alle Wochen ein- oder zweymal die Mühlen visitiren, und ob alles nach Vorschrift der gegenwärtigen Mühlordnung beobachtet werde, beschauen sollen; damit aber diese Beobachtung genauer geschehen möge, so ist einem jeden von sothanen Männern ein Abdruck hievon zur fleißigen Uiberlesung zuzustellen: die sich zeigende Fehler, oder Uibertrettungen müssen sie alsogleich der Ortsoberkeit anzeigen, und Falls die behörigen Strafen, und tauglichen Mitteln nicht ergriffen würden, so wäre solches dem Kreisamt unverweilt zu hinterbringen.

In Betreff des Proviantmehls ist besonders verordnet: daß ein jeder Mühler hiezu für allzeit wenigst seinen dritten Mühlgang herzugeben verbunden sey; in Vermahlung des Getreides müssen sie nach Vorschrift des Getreides von

anderen Mahlgästen zu Werke gehen, trocken, und bis bey 100 Pfund Mehl 6 Pfund Kleyen abfallen, ausmahlen, mithin das nämliche Gewicht von dem übergebenen Getreid an Mehl, und Kleyen, mit alleinigem Abzug zweyer Pfunde Verstäubung von 100 Pfund, zurückstellen, wobey sie, weil die Abgabe in Natur wegen den Verrechnungen viele Verwirrungen absetzt, für dieselben sowohl, als für das Mahlgeld von jedem 100 Pfund 6 Kreuzer empfangen; in Ansehung der Abholung des Getreides, und dessen Zurückführung, dann Eintrettung des Mehls in die Fässer ꝛc. steht dem obersten Feldproviantamt frey, ob selbes dem Mühler deswegen die Kleyen überlassen, oder alle diese nöthige Arbeit mit ihm sonst, oder mit einem dritten sonderheitlich ausdingen wolle. Endlich sollen die aufgestellten Mühlbeschauer aller Orte den Kreisämtern namentlich angezeigt, und von denselben wegen dem Zustand der Mühlen, dann der Beobachtung dieses Gesetzes, eine genaue Kundschaft immerhin eingeholt werden.

Von

Von den Begräbnissen, und der Konduktordnung.

Da nach dem Ausdruck des Gesetzes selbst viele Klagen und Unzufriedenheit in Ansehung der Begräbnißtaxen ꝛc. erwachsen sind, so haben Ihre Majestät unter dem 15. Hornung 1751 eine Konduktsordnung entwerfen lassen, und daselbst in Betreff der Stadt Wien verordnet: daß sich niemand unterstehen soll, etwas mehrers zu begehren, oder anzunehmen, als was daselbst bestimmt ist. Vor allem aber wird verboten, daß die Steuerdiener, Messner, Kirchendiener, Konduktansager, und Träger einen Flor, oder Visier fodern sollen, sondern sie haben sich beedes selbst anzuschaffen; ferner ist weder ihnen, noch jemand andern erlaubt, bey dem Hause, wo die Leiche ausgeht, Wein und Brod, oder einiges Geld dafür abzufodern, oder auch nur anzunehmen, widrigens sollen sie ihres Dienstes entlassen, und noch überdieß empfindlich gestraft wer-

den; so ists im ersten Paragraph ausdrücklich verordnet, es wird zwar täglich übertretten, aber wenn eine Anzeige gemacht würde, so müßten sich diese Leute die Strafe auch gefallen lassen. Es sind verschiedene Klassen nach dem Alter der Personen, und 4 für die Erwachsenen gemacht worden, allein es kann niemand eine höhere Klasse aufgedrungen werden, als wie er sich selbst erwählt, und die armen Leute, welche außer einem geringen Hausrath nichts verlassen, und wegen ihrer Mittellosigkeit ein Zeugniß von der Oberkeit, oder dem Richter bringen, sind aus christlicher Liebe ohne aller Tax, oder Stollgebühr unentgeltlich zu begraben. Alle Kirchenväter und Verwalter werden § 3 ermahnet, daß sie dergleichen Arme unter schwerer Verantwortung nicht pressen, oder etwa gar zu Verkauf- und Versetzung der benöthigten Fahrnisse anhalten sollen. Die Konduktsordnung besteht in drey Abtheilungen mit beygesetzter Tax: in der ersten Abtheilung werden die Begräbnisse der 3 Stadtpfarren nach ihren unterschiedenen Klassen durch 4 Rubriken ausgemessen; in der zwoten kommen durch 3 Rubriken die Begräbnisse in den Vorstädten; und in der dritten Abtheilung

sind

sind in 7 Rubriken alle andere Konduktsgebühren sammt denjenigen ausgesetzt, was für die Exequien in- und vor der Stadt zu bezahlen ist. Die 3 Hauptpfarren in der Stadt sind St. Stephan, St. Michael, und zum Schotten; daselbst sind itzt in der ersten Klasse für das grosse Geläut 7 Gulden zu bezahlen; Falls bey St. Stephan für eine Person von Herren- oder Ritterstand (minderen ist es nicht erlaubt) die Josephinische grosse Glocken besonders verlangt würde, so wären für dieselbe noch 30 Gulden zu bezahlen; für die Grabstätte in der Kirche, sammt Hebung des Grabsteins 40 Gulden; für 6 Kuraten 6 Gulden; wenn bey den Schotten, und Michaelern das ganze Konvent verlangt wird, ist die Gebühr überhaupt 20 Gulden; für jeden Domherrn bey St. Stephan, so besonders eingeladen wird, und mitgeht, 1 fl. 30 Kreuzer; ferner für das grosse Bahrtuch sammt dem Crucifix oder Pfarrbild 7 Gulden, dem Messner, und Kirchendiener 3 Gulden, für die Musik und Miserere 6 Gulden, für die Motteten mit Sardine 10 Gulden, für die 8 Träger sammt den Mänteln 4 Gulden, für die Steuerdiener, sofern sie besonders verlangt werden, jedem 1 Gul-

den,

den, für 12 Knaben sammt Kutten 1 Gulden, 12 Kreuzer, für die Bahr 36 Kreuzer, und endlich für die Uiberziehung des Hochaltars 1 Gulden 30 Kreuzer. In der zwoten Klasse mit dem mittern Geläute kostet das Läuten in allen drey Pfarren 4 Gulden; die Grabstelle bey St. Stephan in der Kirche sammt allen Unkosten 30 Gulden; bey St. Michael, und bey den Schotten 20 Gulden, den 4 mitgehenden Priestern jedem 1 Gulden, Bahrtuch sammt Crucifix 5 Gulden, die Musici 6 Gulden, die Motteten 6 Gulden, Messner und Kirchendiener 2 Gulden, 8 Träger sammt Mänteln 4 Gulden, 8 Knaben sammt Kutten 48 Kreuzer, die Bahr 36 Kreuzer, und der Uiberzug des Altars 45 Kreuzer.

In der dritten Klasse mit dem kleinern Geläute, sind für das Geläut 3 Gulden, für die Grabstelle in die Kruften bey St. Stephan, und St. Michael 10 Gulden, bey den Schotten in dem offenen Freythof 3 Gulden, den 2 Priestern 2 Gulden, das Bahrtuch ꝛc. 3 Gulden, Messner und Kirchendiener 1 Gulden 30 Kreuzer, für das Miserere 4 Gulden; bey den Schotten für das Libera 2 Gulden, für 6 Träger sammt Mänteln 4 Gulden, für 6 Knaben 36

Kreu=

Kreuzer, für die Bahr bey St. Stephan, und den Michaelern 30 Kreuzer, und bey den Schotten für den Todtengräber 30 Kreuzer. In der vierten Klasse mit dem kleinsten Geläute kostet das ganze Leichenbegängniß zusamm 8 Gulden, 56 Kreuzer.

Eine Person, welche von 7 bis 15 Jahre alt ist, kostet in besagten 3 Hauptpfarren nach der ersten Klasse zu begraben, in allen 16 Gulden 24 Kreuzer, wenn nur ein Priester mitgeht, widrigens müßte den übrigen, so man weiters verlangt, jedem ein Gulden gereicht werden; nach der zwoten Klasse beträgt es nicht mehrers als 7 Gulden 11 Kreuzer. Der Kondukt eines Kindes von 1 bis 7 Jahren kostet in der ersten Klasse 9 Gulden 12 Kreuzer; Falls aber selbes noch kein Jahr alt wäre, in die Kirchen zu begraben, 4 Gulden, auf den Freythof 2 Gulden 30 Kreuzer: nach der zwoten Klasse beträgt die Begräbniß bey dem Alter von 1 bis 7 Jahren von einer Stadtpfarr in die Vorstadt 4 Gulden, unter dem Mantel aber 2 Gulden 20 Kreuzer.

Bey den Vorstädtpfarren werden von erwachsenen Personen nach der ersten Klasse, oder bey dem ganzen Kondukt für das Geläut mit 4

oder 5 Glocken 3 Gulden 30 Kreuzer, sind es weniger Glocken, 2 Gulden 30 Kreuzer; dem Pfarrer 1 Gulden 30 Kreuzer, wenn mehrere Geistlichen verlangt werden, so erhält jeder einen Gulden; dann für die Grabstelle in der Kirche 8 Gulden, auf dem Freythof 1 Gulden, für das schönste Bahrtuch sammt dem Pfarrbild 3 Gulden, für das Miserere, und Motteten 8 Gulden, dem Messner und Kirchendiener 1 Gulden 30 Kreuzer, für den Altar zu überziehen 30 Kreuzer, für 8 Träger sammt den Mänteln 4 Gulden, für 8 Knaben 48 Kreuzer, für eben so viel Windlichter 2 Gulden 40 Kreuzer, für die Bahr 15 Kreuzer, für den Kreuzträger 6 Kreuzer, und für den Todtengräber, wenn die Leiche auf dem Freythof beygesetzt wird, 30 Kreuzer bezahlt. Der halbe Kondukt kostet in Summa von allem, was dabey erfoderlich ist, 20 Gulden 27 Kreuzer: bey einer Ordinärleiche aber, oder in der dritten Klasse werden in allem nur 6 Gulden 46 Kreuzer bezahlt.

Bey Personen von 7 bis 15 Jahren ist die Bezahlung für das Geläut nach der obigen Klasse, wie man nämlich wenigst 4, oder nur 3 Glocken verlangt, das übrige beträgt auf dem

Freyt=

Freythof 4 Gulden, in die Kirche aber 9 Gulden; bey Kindern von 1 bis 7 Jahren kostet die Grabstelle in der Kirchen 3 Gulden, und auf dem Freythof 30 Kreuzer, die übrigen Unkosten in Summa sind 2 Gulden 36 Kreuzer: von Kindern unter einem Jahre, so unter dem Mantel begraben werden, sind 2 Gulden zu bezahlen. Für das Ausläuten außer den Pfarrkirchen werden in- und vor der Stadt bey einem Geläut mit 4 Glocken 3 Gulden, mit 3 Glocken 2 Gulden 15 Kreuzer, mit 2 Glocken 1 Gulden 30 Kreuzer abgereicht. Für einen Wagen bey den Nachtleichen mit zwey Pferden müssen 3 Gulden, mit 4 Pferden 6 Gulden, und mit sechs Pferden 9 Gulden abgegeben werden. In Ansehung der Konduktsansagern steht jedermann frey, solche Leute zu gebrauchen, oder nicht, auch deren so viele zu nehmen, als einem jeden gefällig ist, jedoch muß einem jeglichen des Tages 1 Gulden 30 Kreuzer gereicht werden, Falls man sich ihrer bedienen wollte. Ferner, wenn man Ordensgeistliche zur Begleitung der Leiche begehrt, sind für eine Leiche in der Stadt 4 Gulden, vor die Stadt hinaus 6 Gulden, und eben so viel, wenn die Ordensgeistliche vor der Stadt

zu einer Leiche in die Stadt herein geruffen werden; vor der Stadt aber gleicherdings 4 Gulden; für die Armen aus den Spitälern und dem Armenhaus 4 Gulden (es müssen aber sowohl von den Ordensgeistlichen, als von den Spitälern wenigst 12 paar mitgehen) für jede mitzugehende Bruderschaft mit Einschluß des Ansagers und Kreuzträgers 2 Gulden, und für die Aufsetzung eines Bruderschaftbildes, wenn es verlangt wird, 1 Gulden zu bezahlen.

Wer in eine andere Pfarrkirchen, als in die, worunter er gehörig ist, begraben wird, hat die Konduktstaxen in beeden Pfarren nach der von ihm gewählten Klasse zu entrichten; desgleichen muß in dem Falle, wo die Begräbniß in einer Stift-oder Klosterkirche angeordnet, oder die Leiche von hier abgeführt wird, dem Pfarrer die völlige Gebühr abgereicht werden; sofern aber die Begräbniß auf einem Gottesacker bestimmt wird, welcher der Pfarr nicht zugehörig ist, so kömmt für die Grabstelle eben dasjenige zu bezahlen, was bey den übrigen Vorstädtpfarren dafür ausgesetzt ist.

Bey dem Gottesacker des Klosters de Monte ferrato, oder den sogenannten Schwarzspaniern beträgt die Bezahlung für eine Grabstelle in der Krufte bey grossen Personen samt dem Steinheben 8 Gulden, bey Personen von 7 bis 15 Jahre 6 Gulden, bey Kindern von 1 bis 7 Jahre 3 Gulden, dann für die Grabstelle in eine Blindvöllung bey erwachsenen Leuten 6 Gulden, bey den von 7 bis 15 Jahre 3 Gulden, und von 1 bis 7 Jahre 1 Gulden 30 Kreuzer. Auf den Gottesäckern daselbst sowohl, als auf der Landstrassen, zu Erdberg, und auf der Wieden kostet die Grabstelle von erwachsenen Personen 1 Gulden 30 Kreuzer, von 7 bis 15 Jahre 1 Gulden, und für ein Kind bis 7 Jahre 30 Kreuzer. Auf dem unkatholischen Freythof sind für die Grabstelle in der Gesandtschaftskrufte 50 Gulden, für das Geläut 4 Gulden; für die Grabstelle in einer gemeinen Krufte bey Erwachsenen 20 Gulden, bey Personen von 7 bis 15 Jahre 10 Gulden, bey Kindern bis 7 Jahre 5 Gulden; dann für die Grabstelle in einer Blindvöllung bey Erwachsenen ohne Unterschied der 4 Kreuzgänge, 12 Gulden, von 7 bis 15 Jahre 6 Gulden, bey Kindern bis 7 Jahre 3 Gulden: endlich auf dem Freythof bey

Erwachsenen 1 Gulden 30 Kreuzer, bis 15 Jahre Alters 1 Gulden, bey einem Kinde bis 7 Jahre 30 Kreuzer zu entrichten. Bey den übrigen Kirchen und Klöstern, wo eine Leiche in die Kirche oder Kruften begraben wird, soll die Gebühr für die Grabstelle jene Tax niemal übersteigen, die bey den Pfarrkirchen zu St. Michael, und zum Schotten in der zweyten, sechsten, und siebenten Klasse ausgesetzt ist.

Die Resolution vom 14. August 1772 in Betreff der Begräbnisse geht alle Erbländer an, und verordnet: daß in den Kirchen, wo eine Kruft vorhanden ist, bey der Begräbniß einer Leiche der Kruftstein nicht mehr geöfnet, sondern die Leiche nach der Einsegnung vor die Kirche hinaus, und bey einem außerhalb derselben herzustellenden Eingang in die Kruft getragen werden soll. In den übrigen Kirchen, wo keine ordentliche Kruft vorhanden, und die Herstellung förmlicher Grabstätte nicht thunlich ist, sollen besonders in gefährlichen Krankheiten keine Begräbnisse mehr geschehen, oder doch wenigstens für die nur allein unter das Kirchenpflaster zu legende Todte recht tiefe Gruben gemacht, die Körper vor ihrer Einschlagung in die Truchen mit ungelösch-

löschtem Kalk wohl beschüttet, und die Pflaster-
steine oben wohl verkittet werden, wie denn ver-
boten wird, überhaupt eine Leiche in die Kirchen
zu begraben, welche nicht zuvor dick mit Kalk
besäet worden ist. Kein Behältniß darf vor der
gänzlichen Verwesung des Körpers geöfnet wer-
den, und die Luftlöcher müssen in der Höhe auf-
serhalb der Kirche ihren Ausgang haben. Ferner
soll kein Leichnam eines an bösartig- oder epide-
mischer Krankheit Verstorbenen zur Schaue aus-
gesetzt, sondern bald möglich mit Kalk dick be-
streuet, die Sarge verschlossen, und die Leiche
innerhalb 24 Stunden vorgenommen werden, da-
bey ist von dem Medicus, oder Todtenbeschauer
ein Attestat der bösartigen Krankheit beyzubrin-
gen. In den gleich außer den Städten, oder gar
in den Vorstädten befindlichen Freythöfen muß auf
die Leichen, bevor sie in die Sarge gelegt wer-
den, dann auf die bey den Krankenspitälern nur
in die Gruben kommenden Verstorbenen Kalk ge-
streuet, und die Gruben ohne Erlaubniß der po-
litischen Stelle nicht mehr eröfnet werden; in
den Vorstädten darf niemal mehrers als ein tod-
ter Körper in eine Gruben, welche wenigst 5 bis
6 Schuhe in der Tiefe halten muß, gelegt, und

ohne Erlaubniß der politischen Stelle weder von Geist- noch Weltlichen ein neuer Gottesacker errichtet werden. Uibrigens ist in allen Hauptstädten niemand von der Todtenbeschau ausgenommen, als alleinig die Frauenklöster; jedoch müssen auch diese von ihren Medicis beschauet, die Krankheit genau beschrieben, und in das Todtenschreiberamt abgeschickt, dann von dem Medicus die sonst durch den Beschauer anzuordnende Verbrennung der Better, und Ausräuberung der Zimmer bey epidemischen Krankheiten angeordnet werden. Vor der Beschau und dessen aufzuweisenden Zeugniß kann niemand begraben werden, und die anzustellenden Beschauer sind vorher zu prüfen, ob sie von den Merkmaalen der Krankheiten ein benöthigtes Kenntniß besitzen: wer sich der Beschau widersetzte, hätte 50 Dukaten Strafe zu bezahlen. Resolution vom 30. März 1770.

Von

Von den Exequien, und der Trauerordnung.

Für die Exequien, wenn solche verlangt werden, sind bey den drey Hauptpfarren der Stadt Wien nach der ersten Klasse, Falls ein Geläut begehrt wird, 6 Gulden, den Geistlichen, so die Vigil singen, sammt dem Requiem 6 Gulden, wenn eine infulirte Person das Amt hält, für die Leviten, und übrigen Aßistenten 4 Gulden, für eine ganz besetzte Musik mit zwey Klarinen 20 Gulden, für den Ornat bey dem Seelenamte 3 Gulden, dem Meßner und Kirchendiener 2 Gulden, den zwey Windlichtträgern 18 Kreuzer, für den Hochaltar zu überziehen 1 Gulden 30 Kreuzer, Falls auf den Grabstein das schwarze Tuch verlangt wird, kann dieses mit einem etwas erhabenen Stafel geschehen, und das Crucifix mit Leuchtern darauf gestellt werden, wofür 3 Gulden zu bezahlen. In der zwoten Klasse kostet es in allen 30 Gulden 33 Kreuzer 1

und in den Vorstädten beträgt die Summa hievon 16 Gulden 57 Kreuzer. Patent vom 15. Hornung 1751.

Die Patente, worinn die Trauer regulirt wird, sind vom 26. April 1747, dann vom 2. Jänner 1768, daselbst ist verordnet: daß hinfür zur Vermeidung des übertriebenen Aufwandes, welcher öfters den Kindern, oder einem dritten zur Last kömmt, für die Eltern und Großeltern, für Mann und Weib, dann von den Universalerben die Klage nicht länger als 6 Monate zu tragen erlaubt sey; die Stiefeltern sind nach dem Patent vom 2. Jänner 1768 nur 3 Monate, und die angewünschten Eltern, die Stiefkinder, und Stiefenkeln sammt den angewünschten Kindern nicht länger als 3 Wochen zu betrauren; dennoch ist für die Kinder und Enkeln, dann für die angewünschten Kinder gar keine Trauer zu tragen erlaubt, ausgenommen die männlichen Geschlechtes hätten das 18. und die weiblichen Geschlechtes das 15. Jahr erreicht; und so ist es auch bey den Geschwistrigten, im letztern Falle aber können diese sowohl, als die Schwiegereltern, Söhne, und Schwiegertöchter 6 Wochen lang betrauret werden. Für Vaters und Mut-

ters Brüder, und Schwestern darf die Trauer 4 Wochen, für die Stiefgeschwistrigte, für der Stiefeltern Geschwistrigte, dann für die Schwäger, und Schwägerinnen 3 Wochen, für die Geschwisterkinder und Enkeln, Falls sie das 18. und das 15. Jahr erreicht haben, 14 Täge; für die übrigen Befreundt- und Verschwägerten 12 Täge; endlich, wenn es auf den vierten oder weitern Grad hinausläuft, länger nicht, als 8 Tage getragen werden. Vormals waren diese Fristen etwas länger, aber das letztere Patent vom Jahre 1768 hat gegenwärtige Einschränkung ausdrücklich verordnet.

In Betreff der Trauertracht selbst ist vorgesehen: daß bey der grossen Trauer von den Mannspersonen 6 Wochen schwarzes Tuch oder Wollenzeug ohne Knöpfen, schwarzangeloffenen Degen und Schnallen, Krep auf dem Hut, wollene Strümpfe, rauchfarbuanene Schuhe, und Pleureusen, jedoch letztere nur von dem Herren- Ritter- und Adelstande, getragen werden können; die übrigen 4 1/2 Monate der grossen Klag, wie auch die minderen Klagen von 6 und 3 Wochen, oder 8 Tägen mögen nach Willkuhr in schwarzen Kleidern von Tuch, Zeug, Seide, oder Sammet,

dennoch ohne Spitzen, vollbracht werden. Bey den Begräbnissen und Exequien können schwarze lange und kurze Mäntel, nach Beschaffenheit der Anverwandtschaft, gebraucht werden; den Universalerben von Adel ist ein Schlepp daran erlaubt, aber im Schurz darf niemand dabey erscheinen, als welcher solchen bey Hofe zu tragen befugt ist. Den Frauenpersonen, was Standes sie immer sind, werden nicht mehrers als zwey Abwechslungen in ihrem Klagputz gestattet, und daselbst sollen die Kleidungen aus keinen anderen Waaren, als welche in den Erblanden erzeugt werden, bestehen; wie denn überhaupt jedermann verbunden ist, zu den Trauerkleidern sich der innländischen Waaren zu bedienen, wovon die Tücher in der Klagenfurtherfabrik am beßten verfertiget werden; bey den wollen- und kamelotenen Zeugen sind nur die von der Linzerfabrik erlaubt § 7; zu den Pleureusen, und Manschetten muß durchgehnds ein Battist genommen werden, und die an letztern übliche Franzeln müssen wegbleiben. Ferner wird unter der Seidenklag nur der innländische glatte Gros de Tour, und detto Taffet verstanden; Samet, Damast ꝛc. darf nicht genommen werden: die Militärpersonen von

Höch-

Höchsten bis auf den Mindesten sind befugt, auch in der tiefesten Trauer nur einen schwarzen Krep oder Flor um den linken Arm zu tragen.

Für die Tragung der Hofklage in allen Fällen, sofern sie vorher gewöhnlicher Maassen angesagt wird, ist eine einige Verordnung vom 22. Christmonat 1767 vorhanden; sie wird in 7 Klassen eingetheilt, die erste ist bey einer Haupt= Hof=und Landtrauer zu beobachten, sie dauert 6 Monate lang, die ersten 2 Monate gehen die Kavaliers, und der äußere Hofstaat in schwarzem umgekehrten, und aufgeriebenen innländischen Tuch, wovon das beßte abermal in der Klagenfurtherfabrik zu bekommen wäre; an der Seite sollen sie wenige Knöpfe, und an den Aufschlägen gar keinen haben, die Pleureusen, und Manschetten müssen von Battist mit einem breiten Saum versehen seyn, dann haben sie wollene Strümpfe, korduanene Schuhe, einen schwarzangeloffenen Degen, und Schnallen sammt einem Flor auf dem Hut zu tragen, im Sommer werden schwarz glanzleinwadene Vesten erlaubt: die Damen müssen schwarzwollene Zeuge von der Linzerfabrik, mit Kopf=und Garniturenaufputz, dann Stirnzingel von schwarzem Gaze d' Italie, mit schwar=

zem Geschmuck, Handschuh, Fächer, korduanenen Schuhen, mit schwarzangelauffenen Schnallen haben. Die folgenden 2 Monate werden bey den Kavalieren die Plereusen alleinig abgelegt, die übrige Trauer verbleibt von beeden Seiten die nämliche; aber die letzte 2 Monate tragen die Kavaliers, und der äußere Hofstaat ordinäre glatte schwarze Klagenfurther, oder sonst inländische Tücher, zu Sommerszeit Linzerkamelot, mit seidenen Knöpfen, Knopflöchern, und seidenem Unterfutter, Manschetten mit Spitzen, oder Entoilagen ohne Fränzeln, gold-oder silberne Degen, und Schnallen, auch nach Willkuhr weiße Strümpfe, weiße schwarzbesetzte Westen, und ächten Schmuck: die Damen kleiden sich in schwarzglatten Gros de tours, oder Sommerszeit in Taffet, Kopf-und Garniturenaufputz mit Spitzen, Blonde, oder Entoilagen ohne Fränzeln, ächten Geschmuck, weiße Fächer und Schuhe. Die Livree der geheimen Räthe, Kämmerer, und des äußeren Hofstaats bleibt die ganze 6 Monate schwarz; niemand aber darf drapirte Wägen, und Equipagen führen, als die allerhöchst, und höchsten Herrschaften, dann die k. k. Bothschafter an auswärtigen Höfen, jedoch nur die ersten 2 Monate lang.

Die

Die Hoflage nach der zwoten Klasse dauert 3 Monate; sie wird durchaus wie die von der ersten Klasse beobachtet, ausgenommen, daß die tiefere Trauer 2 Monate, und die mindere ein Monat lang beybehalten wird, die Pleureusen aber, und die Flöre von dem Hut mit Ende des ersten Monats abgenommen werden; dann geben die Herren geheimen Räthe, Kämmerer, und der äußere Hofstaat keine schwarze Livreen; der zurückgelassene Obersthofmeister alleinig läßt seinen Bedienten schwarze Livreen anziehen. In der dritten Klasse dauert die Hoflage 6 Wochen, die ersten 4 Wochen erscheinen die Kavaliers, und der äußere Hofstaat in schwarzglattem Klagenfurther- oder sonst innländischen Tuche, oder Sommerszeit in Linzerkamelot, mit seidenen Knöpfen, Knopflöchern, und Unterfutter, Manschetten von Battist mit einem schmalen Saum, schwarzangeloffenen Degen, und Schnallen: die Damen in schwarzglattem Gros de tours, oder in schwarzem Taffet, mit schwarzem Kopfaufputz, und Stirnzüngel, mit weissen Garnituren, schwarzem Geschmuck, weiß und schwarzen Fächern, und Schuhen. Die letztern 2 Wochen erscheint das männliche Geschlecht in voriger Kleidung,

dennoch werden Manschetten mit Spitzen, oder Entoilagen ohne Fränzeln, gold- oder silberne Degen, und Schnallen, ächter Geschmuck, dann nach Willkuhr weiße Strümpfe, und weiße mit schwarzem besetzte Vesten getragen: die Damen gehen gleicherdings wie zuvor, ausgenommen, daß sie ächten Geschmuck, mit Kopf- und Garniturenaufputz von Spitzen, Blonden, oder Entoilagen ohne Fränzeln, dann weiße Fächer, und Schuhe gebrauchen. In der 4. Klasse dauert die Hofklag ebenfalls 6 Wochen, und ist wie jene von der dritten Klasse, nur mit dem Unterschied, daß die zuvor beschriebene tiefere Trauer die ersten 2 Wochen, und die mindere durch die übrigen 4 Wochen angelegt wird. In der 5. Klasse ist die Dauer von der Hofklag nur 14 Tage; die ersten 8 Tage tragen sich die Kavaliers, und der äußere Hofstaat wie beym Anfang in der 3. Klasse, nur kann ihre Kleidung auch mit Seiden ausgemacht seyn; die Damen bedienen sich abermal des schwarzen Gros de tours, oder Taffet, Kopf- und Garniturenaufputz von weißem Gaze d' Italie, schwarzer Geschmuck, mit weiß- und schwarzen Fächern, und Schuhen: die zwoten 8 Tage wird alldasjenige beobach-

bachtet, was bey der minderen Trauer von der dritten Klasse üblich ist. In der 6. Klasse sind 12 Tage für die Hofklag gewidmet; die ersten 6 Tage wird die tiefere Trauer von der 5. Klasse, und die übrigen 6 Tage die mindere von besagter Klasse angezogen. Endlich in der 7. Klasse dauert diese Klag 8 Tage; hier wird keine Abwechslung gemacht, sondern die Kavaliers, und der äußere Hofstaat kleiden sich mit schwarzem innländischen Tuche, oder Sommerszeit in Linzerkamelot mit Seiden ausgemacht, und gefältert, wobey auch schwarzglanzleinwadene Vesten getragen werden können; Manschette mit Spitzen, oder Entoilagen ohne Fränzeln, ächter Geschmuck, gold- und silberne Degen, sammt Schnallen, weiß- mit schwarzem besetzte Vesten, und weiße Strümpfe: die Damen tragen sich wie bey der minderen Trauer von der dritten Klasse. Uibrigens, wenn die Trauer in der 3. 4. Klasse ꝛc. länger getragen werden sollte, als hier verordnet ist, so wird solches in den gewöhnlichen Ansagzetteln jedesmal erinnert werden; die Hoftrauer aber für auswärtige Höfe wird nur angezogen, wenn die fremden Höfe von den ereigneten Todesfällen üblichermassen Nachricht ertheil-

theilen. Endlich ist gegenwärtige Hofflagsordnung nur alleinig auf den beederseitigen Adel des Hofes, und der Stadt verstanden, und eingeführt worden.

Es ist niemand ohne Rucksicht des Standes, oder Würde, erlaubt, die Zimmer schwarz zu spalieren, die Tische, Sessel ꝛc. schwarz zu behängen, die Wägen und Pferdgeschirre schwarz zu beziehen, oder Klag- und auch nur Halbklag in Livereyen zu führen, und die Hausbedienten schwarz zu kleiden; ferner darf niemand mehr öffentlich ausgesetzt, das Zimmer schwarz überzogen, und heilige Messen bey dem Leichnam gelesen werden, sondern dieses soll in der Kirche geschehen, wo zugleich die Exequien durch 3 Täge zu halten gestattet wird, dennoch dergestalt, daß nur den ersten Tag ein hohes musikalisches, oder Choralamt, und die Einsegnung erlaubt wird, die folgenden zwey Täge müssen die heiligen Messen in der Stille gelesen werden. Bey der Begräbniß, und den Exequien soll die Kirche nicht schwarz spaliert, noch die Bethstühle schwarz bedeckt seyn; der Hauptaltar kann alleinig schwarz bezogen, daselbst nur 5, und auf der Todtenbahr Wappen des Verstorbenen angeheftet, auch kei-

ne Tumba, sondern nur ein schwarzes Tuch zu ebenen Erde aufgebreitet, und dabey höchstens 12 weiße Wachsfackeln, oder Kerzen mit den daran gehefteten Wappen des Verstorbenen, nebst zweyen Wachslichtern bey dem Kreuz aufgestellt werden. Die Jahrtäge, so zuvor schon mit Aufrichtung einer Tumba gestiftet worden sind, können zwar der Stiftung gemäß noch ferners gehalten werden, aber es ward der Willkuhr der Freundschaft überlassen, ob sie dieselben statt den unnützen äußerlichen Pracht abändern, und das übrige Geld zu mehreren heiligen Messen, und Allmosen verwenden wollen, oder nicht. Die Uibertretter dieser Verordnung sollen mit einer Geldstrafe nach Verhältniß des Vermögens, von 100 bis auf 1000 Gulden angesehen werden.

Für das Passauische Bistum in Oesterreich unter der Enns ward den 5. August 1769 gleicherdings eine Kondukt- und Stollordnung vorgeschrieben; Anfangs wird in Ansehung des Flors, und Visiers bey den Kirchendienern, Ansagern, Trägern ꝛc. das nämliche vorgesehen, wie bey den Wienerischen, und so ist es auch mit dem Wein und Brod, oder dem diesfalls abzufodernden Geld unter eben derselben Strafe verordnet;

dann stehet auch einem jeden frey, eine Klasse nach Belieben zu wählen, und mit den armen Leuten hat es ebenfalls die obige Beschaffenheit; bey dem Kondukt aber ist folgende Ordnung festgesetzt: in der ersten Klasse, oder bey dem ganzen Kondukt sind bey Erwachsenen für das Geläut mit 4 oder 5 Glocken höchstens 3 Gulden 30 Kreuzer, für das Einsegnen ohne Unterschied der Person 1 Gulden 30 Kreuzer, für mehrere mitgehende Geistlichen jedem 30 Kreuzer, für die Grabstelle in der Kirche 8 Gulden, auf dem Freythof, wo die Grabstellen zu bezahlen gewöhnlich ist, höchstens 1 Gulden, für das schönste Bahrtuch sammt dem Crucifix, oder Pfarrbild 3 Gulden, den Musikanten, so die Leiche von Hause begleiten, 3 Gulden, für die Motetten, und Sardin 5 Gulden, dem Meßner und Kirchendiener zusamm 1 Gulden 30 Kreuzer, den Altar zu überziehen 30 Kreuzer, für 8 Träger sammt Mänteln 2 Gulden 24 Kreuzer, für 8 Windlichter 2 Gulden, den 8 Buben 24 Kreuzer, für die Bahr 1 Gulden, für den Kreuzträger 6 Kreuzer, dem Weihbrunnkesselträger 6 Kreuzer, und dem Todtengräber, wenn die Leiche auf dem Freythof eingesetzt wird, 30 Kreuzer zu bezahlen.

In der dritten Klasse bey dem Viertelkonduкt, oder einer ordinär Leiche kostet das Ganze 5 Gulden 58 Kreuzer. Von dem Kondukt eines Kindes von 1 bis 7 Jahre sind auf dem Freythof zu begraben 3 Gulden 6 Kreuzer, und in die Kirche aber 5 Gulden 36 Kreuzer; und unter dem Mantel, wenn das Kind noch kein Jahr alt ist, 1 Gulden 48 Kreuzer zu bezahlen. Der Kondukt einer Person von 7 bis 15 Jahre kostet für das Geläut mit 4 oder 5 Glocken wie oben 3 Gulden 30 Kreuzer, mit 3 Glocken 2 Gulden 30 Kreuzer, die Grabstelle in der Kirche 6 Gulden, auf dem Freythofe 1 Gulden, dem Priester 1 Gulden, für das schönste Bahrtuch 1 Gulden, für das ordinär 30 Kreuzer, dem Meßner und Kirchendiener 20 Kreuzer, jedem Leichenträger 15 Kreuzer, für die Buben wie oben, für die grössere Bahr 30 Kreuzer, für die kleinere 10 Kreuzer, und für den Todtengräber 30 Kreuzer. Für das Ausläuten außer der Pfarr sind bey 4 Glocken 3 Gulden, bey drey 2 Gulden 15 Kreuzer, und bey 2 Glocken 1 Gulden 30 Kreuzer: den Konduktansagern, Falls man sich ihrer bedienen wollte, einem jeden des Tages 1 Gulden zu bezahlen. Wenn Ordensgeistliche zur Begleи-

tung der Leiche verlangt werden, so sind ihnen 3 Gulden, den Spitälern 3 Gulden, und für Auffetzung eines Bruderschaftbildes sammt Ansagergebühr 45 Kreuzer abzugeben. Auch hier sind die Konduktstaxen in beeden Pfarren zu bezahlen, Falls man die Leiche in einer fremden Pfarr begraben wollte, und zwar nach jener Klasse, nach welcher der Verstorbene begraben wird; und eben so verhält es sich, wenn eine Leiche in eine Klosterkirche, oder Familienkruft abgeführt wird. Bey den Exequien kostet das Geläut 3 Gulden, das Amt 1 Gulden 30 Kreuzer, der Leviten jeder 30 Kreuzer, die Musik mit besetzten Stimmen 5 Gulden, der Meßner und Kirchendiener 45 Kreuzer, der Altar zu überziehen 30 Kreuzer, und das Libera 1 Gulden. Endlich wird befohlen, daß die vorstehenden zwey Klassen nur in den landesfürstlich- und anderen ansehnlichen Städt- und Märkten erwählt, und gebraucht werden können; daß ferner diese Taxen nur das Ziel sind, worüber man nicht schreiten darf, mithin, wenn zuvor an einem Orte für das Geläut, Musik, Bahr ꝛc. weniger genommen würde, so hat es auch künftighin dabey zu verbleiben. In den geringern Städt- und Märkten aber, wie auch

in

in den Dörfern muß die Stoll- und Kondükts-gebühr nach der bisherigen Uibung, oder wenigst nur nach der dritten Klasse abgenommen, und von einem unter 7 Jahre verstorbenen Kind dem Pfarrer nichts weiters als 30 Kreuzer, dann dem Schulmeister 10 Kreuzer abgereicht werden.

Bey den übrigen Stollgebühren sind zu bezahlen: für eine ordinär Kindstauf 30 Kreuzer, für die neue Tauf, so nach Ostern und Pfingsten vorfällt, und zwar für die erste 1 Gulden, für die zwote 50 Kreuzer, und für die dritte 40 Kreuzer; dem Meßner oder Schulmeister wird der dritte Theil gegeben, z. B. der Pfarrer erhält 30 Kreuzer, da sind dem Meßner 10 Kreuzer zu bezahlen; für das Hervorsegnen einer Kindbetterinn kann man wohl ein freywilliges Geschenk annehmen, aber begehren darf man nichts; für eine Kopulation 1 Gulden, dem Meßner das Drittel mit 20 Kreuzer, für das dreymalige Verkünden 30 Kreuzer, wenn die Heirathspersonen einen bedeckten Stuhl zum knien verlangen, so ist dafür ein Gulden zu bezahlen, aber dem Meßner gehören hievon nur 20 Kreuzer, das übrige muß er der Kirchen verrechnen: endlich werden für einen Tauf-Kopu-

lation = oder Todtenschein von dem Burgerstand 30 Kreuzer, und von dem höhern Stande 1 Gulden abgenommen.

Von der peinlichen Gerichtsordnung.

Nachdem Ihre Majestät unsere glorreichest regierende Kaiserinn Königinn vermög allerhöchst eigenem bey dem Eingange gemachten Ausdruckes einsahen, daß nichts natürlicher, billiger, und zur Beförderung der Gerechtigkeit dienlicher seyn könne, als wenn zwischen verbrüderten Erblanden unter einem nämlichen Landesfürsten ein gleiches Recht festgestellt werde; und daß nach einem merklichen Abgang an einigen Hauptmaterien in einem jeden Land sowohl in der Verfahrung, als in der Bestrafung der Verbrechen sehr verschieden gehandelt, und zuweilen gar nach dem Römerrecht fürgegangen werde ꝛc. so haben Ihre Majestät eine eigene Kommißion angeordnet, und hiedurch nach reifer Untersuchung der

Sachen eine neue Halsgerichtsordnung eingeführt, nach welcher sich die gesammten deutschen Erblande in allen Kriminalfällen einhellig, und alleinig zu richten haben dergestalt, daß alle vorgehende Gebräuche, Gewohnheiten, Verordnungen ꝛc. in Malefitzsachen, so dieser neuen Halsgerichtsordnung zuwiderlaufen, aufgehoben, und abgethan sind. Diese peinliche Gerichtsordnung ward den 31. Christmonat 1768 geendiget, und ein Jahr darauf fieng ihre Verbindlichkeit an; sie besteht aus zwey Theilen, in dem ersten ist die Verfahrung in peinlichen Sachen gesetzmäßig vorgeschrieben, der zweyte Theil enthält die peinlichen Verbrechen insbesondere, und ihre Strafen; sie besteht aus 104 Artikeln, wovon 54 dem erstern Theil gewiedmet sind, nebst 5 Beylagen, daher sieht jedermann wohl ein, daß die für gegenwärtige Blätter bestimmte Zeit viel zu kurz wäre, Falls dieselbe umständlich behandelt werden sollte, allein in der Kürze sollen dennoch beede Theile mit möglicher Deutlichkeit versprochenermassen erscheinen.

Gleich beym Anfang werden die Verbrechen als ein gesetzwidriges Thun, oder Unterlassen erklärt, und in die öffentlichen, wodurch die

gemeine Wohlfahrt mittel- oder unmittelbar gestöhrt wird; dann in die Privatverbrechen, durch welche jemanden in Sonderheit Schaden zugefügt wird, und in eine mittere Gattung, wenn nämlich das öffentliche Wohl sammt dem privaten z. B. durch Diebstähle ꝛc. verletzt wird, eingetheilt. In dieser peinlichen Gerichtsordnung werden nur die öffentlichen Verbrechen behandelt, welche zu den blutbannsberechtigten Stellen gehören, die Privatverbrechen sind bey eines jeden ordentlichen Gerichtsstelle, wovon im ersten Theil Meldung geschah, anzubringen, ausgenommen sie wären von der mittern Gattung, in diesem Falle wären sie in so weit, als selbe nach ihrem verschiedenen Betracht in die öffentlichen Verbrechen einschlagen, zu dem Blutbannsgericht gleicherdings gehörig. Diese öffentliche Verbrechen werden Malefitzhandlungen genannt, und es sind keine andern als die, so in dem andern Theil durch diese Gerichtsordnung hiezu bestimmt sind, oder denselben ungefähr gleichkommen. Sie werden in überschwere, welche eine verschärfte Todesstrafe, und in schwere, die eine Todesstrafe ohne Verschärfung nach sich ziehen, dann in gemeine, oder geringere Verbrechen, wobey keine

Todesstrafe Platz findet, eingetheilt. Das Verbrechen kann aus einem bösen Vorsatz, oder aus einem Verschulden entstehen, dennoch ist selbes in letzterem Falle nicht mit der ordentlichausgesetzten Strafe zu belegen, würde auch kein Verschulden selbst vorhanden seyn, so wäre es ein Zufall, welcher unter die Verbrechen nicht gezählt werden kann. Daher sind diejenigen, so keinen Gebrauch der Vernunft, oder keinen freyen Willen haben, eines Verbrechens unfähig; aber die, so zwar nicht selbst Hand anlegen, jedoch durch Rath, Befehl, Belobung ꝛc. Ursache des Verbrechens sind, werden ebenfalls unter die Verbrecher gezählt, und eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Unterlassen. Es sind im 3. Artikel § 10 die Regeln ausgewiesen, wie weit man sich durch Beywirkung einer Missethat theilhaftig mache; es ist nämlich zu sehen, ob die Mitwirkung vor = in = oder nach der Missethat geschehen sey? in erst- und zweytem Falle macht sich der Mitwirker wie der Thäter des Malefitzverbrechens theilhaftig, im 3. Falle hat es eben dieselbe Beschaffenheit, wenn zwischen dem Thäter und Mithelfer schon vor der Missethat eine Einverständniß z. B. wegen Durchhelfung mit

der Flucht, wegen Verbergung des Guts und dergleichen gepflogen worden ist: wäre solches aber nicht geschehen, sondern jemand hätte dem Thäter erst nach vollbrachter Handlung Hilf und Beystand geleistet, da könnte er als ein Mitwirker der That selbst nicht angesehen werden, sondern wäre nur einer besondern Missethat schuldig.

Jedermann ist verbunden, ein wissentlich bevorstehend-gemeinschädliches Uibel, wenn es in seiner Macht steht, zu verhindern, oder bey Zeiten gerichtlich anzuzeigen, und eben so verhält es sich bey einer schon beschehenen Missethat; die alleinigen Gedanken kann man freylich nicht einsehen, aber wenn sie sich durch Bemühung und Versuche äußerlich verrathen, da unterliegen sie auch der peinlichen Untersuchung. Uibrigens hat man bey den Maleficzhandlungen hauptsächlich auf den bösen Willen des Thäters Obacht zu geben, die Uibelthaten können deswegen auch an Unsinnigen, Todten, ja so gar an denen, welche ihren Untergang selbst verlangen, ausgeübt werden. Wenn in der Halsgerichtsordnung eine Strafe namentlich ausgedrückt ist, so muß man sich darnach richten, aber Falls die-

selbe

selbe nicht bestimmt wird, da hat der Richter nach seinem vernünftigen Ermessen eine Strafbestimmung zu machen; er muß sich nach Vorschrift der Malefitzordnung genau halten, und darf ohne schwere Verantwortung keine gelindere, oder schwerere Strafe wählen. Die Strafe soll den Weib- und Kindern, oder sonst einem unschuldigen Dritten niemal zum Schaden, oder Schmach gereichen, aber bey Strafen um Geld und Gut, Falls der Thäter das Verbrechen schon eingestanden, oder aus übeln Gewissenstrieb sich selbst entleibet hätte, oder dessen überwiesen wäre, haben die Erben, so viel aus dessen Verlassenschaft an sie gekommen ist, zu haften. Die Malefitzhandlungen müssen nach den Gesetzen des Orts bestraft werden, an welchem dieselben begangen werden, ausgenommen der Thäter hätte die Ausübung gefließentlich auf ein fremdes Gebiet, wo die That gelinder bestraft wird, hinausgespielt. So oft das Gesetz mehrere Strafen Wählungsweis enthält, so hat der Richter zu wählen, mit welcher der Thäter füglicher zu belegen sey; wenn aber bey der Wiederholung eines Verbrechens die Strafe zu verschärfen ist, z. B. es wäre das erstemal eine geringere, das

zweytemal eine schärfere, und das drittemal die Todesstraf auf das Verbrechen festgesetzt, da kann zu dem zweyten oder dritten Grad nicht fürgeschritten werden, bevor nicht der erste Grad an dem Thäter wirklich, und rechtmäßig vollzogen worden ist; daher, obgleich ein solches Verbrechen von jemand öfters begangen worden wäre, ohne daß man ihn betretten, und bestraft, oder mit einer gelindern Strafe angesehen hätte, oder die Strafe von dem Landesfürsten durch Begnädigung nachgesehen, oder auch die Strafe von einem unbehörigen Richter z. B. von der Grundoberkeit vorgenommen worden wäre, so wirkte dieses wohl einen beschwerenden Umstand, aber zu einem Strafgrad könnte es nicht angerechnet werden.

Bey andauernden Strafen muß die Zeit bestimmt werden; wenn solches aber in einigen Fällen z. B. wegen Verstockung, Widerspänstigkeit ꝛc. nicht geschähe, da ist die Fürkehrung zu treffen, daß von halb zu halb Jahre die Auffüherung des Büssenden an das Obergericht einberichtet werde. Die Oberkeiten, welche mit dem Blutbann nicht berechtiget sind, können zwar mit Burgerarrest oder Kotter, auch allenfalls

bey Waffer und Brod mit Dienſtentſetzung, wiperſpänſtige Leute, die keine Bürger ſind, mit etwelchen Stock- oder Karbatſchſtreichen, die boshaft- und unbändige Jugend mit Ruthen beſtrafen, und züchtigen, aber weiter dürfen ſie nicht gehen, und auch dieſe Strafen müſſen nur von Verbrechen herrühren, welche nicht halsgerichtmäßig ſind. Wer ſeine Strafe, obſchon bey einem unbehörigen Gericht einmal ausgeſtanden hat, kann wegen dem nämlichen Verbrechen nicht mehr geſtraft werden; hätte man aber von dem Thäter ſtatt der Leibesſtrafe Geld genommen, ſo hat der Oberrichter nebſt der gebührenden Ahndung die geſetzmäßige Strafe anzuordnen; wäre endlich eine gelindere Strafe an dem Uibelthäter ſchon wirklich vollzogen worden, ſo hat es in Strafen, ſo der Willkuhr des Richters überlaſſen ſind, dabey ſein Bewenden; bey den von dem Geſetzausgemeſſenen aber kann noch ein Strafzuſatz gemacht werden, die ausgeſetzte ordentliche Strafe hat nicht mehr ſtatt. Die an den Uibelthätern vollzogene Strafen heben die Privatgenugthuung, und den Schadenerſatz nicht auf; und die Kriminalſtrafen können in überſchweren Laſtern, beſonders wenn ſie eine groſſe Aergerniß

beym Volke verursacht haben, auch an den Körpern der Missethäter vollzogen werden, dennoch ist der Fall jederzeit zuvor an das Obergericht zu berichten. Die in den Erblanden übliche Todesstrafen sind die härteren bey überschweren Verbrechen, und die gelinderen bey schweren Verbrechen; erstere bestehen in lebendiger Verbrennung, oder bey milderenden Umständen in der vorherigen Enthauptung; in dem Viertheilen, und Radbrechen von unten hinauf, oder von oben herab, wenn aber auf das lebendige Verbrennen, oder Radbrechen von unten hinauf erkannt wird, so muß die Sache jederzeit zuvor an das Obergericht um Bescheid berichtet werden. Diese Todesstrafen können auch durch Schleifung zur Richtstatt, durch Reißen mit glüenden Zangen, durch Riemenschneiden, Zungenausreissen, oder Abschneiden verschärft werden, wie denn die sonst gemeine Todesstrafen zur Gattung der härteren zu rechnen sind, Falls sie durch besagte Mitteln, oder durch Flechtung des Körpers auf das Rad bey Mannspersonen, durch Handabschlagung mit- oder ohne Aufsteckung des Kopfs oder Hand durch die Verbrenn- und Durchpfählung des todten Körpers vermehrt werden.

Die

Die übrigen schärfere Gattungen mit dem Tode zu strafen sind verboten, ausgenommen das Spießen, welches in Aufruhren, und Landesverräthereyen alleinig erlaubt ist. Die gemeinen Todesstrafen geschehen durch den Schwertschlag, und den Galgen ohne einige Verschärfung, aber das Henken ist bey Weibspersonen nicht gebräuchig, daher werden sie mit dem Schwert hingerichtet. Der Todesstrafe wird die Verurtheilung zum ewigen Gefängniß, dann die Erklärung als Vogelfrey, wo der Missethäter mit Leib und Leben jedermann Preis gegeben wird, gleich geachtet. Die Leibesstrafen, so unmittelbar an den Leib gehen, sind Staupenschlag, Brandmarchung, Verstimmlung an Gliedmassen, und Karbatsch- oder Stockstreiche. Der Staupenschlag wird dergestalt vorgenommen, daß ein ganzer Schilling 30, und ein halber 15 Streiche habe, die Ruthen nicht vergiftet werden, und die ewige Landesverweisung aus allen deutschen Erblanden mit Abnehmung eines Halsrevers beyzurücken sey. Dieserwegen hat solche Ruthenstrafe ohne ausdrückliche Verordnung gegen die eingebohrnen erbländischen Unterthanen, und gegen die, so sich in den Erblanden durch 10 Jahre ehrlich

auf-

aufgehalten haben, nicht Statt, sondern diese müssen, Falls sie das Auspeitschen verdient hätten, nach Gutfinden des Obergerichts in eine Festung, Zucht- oder Arbeitshaus geschickt werden: dennoch sind die Innländer von einem heimlichen Schilling nicht befreyt, und die Ausnahme geht nur die christliche Unterthanen an. Die Brandmarchung muß gemeiniglich bey Missethätern vorgenommen werden, welche wegen ihrer Gefährlichkeit aus den gesammten Erblanden zu verweisen sind; ausgenommen dieselbe würde aus landesfürstlicher Gnade nachgesehen; diejenigen, so nur aus einer Stadt, oder einem Bezirk verwiesen werden, sind wegen ihrem ferneren Fortkommen damit zu verschonen: dann darf die Einbrennung des Zeichens, welches aus den Anfangsbüchstaben eines jeden Landes besteht, nur auf den Rücken geschehen, und damit selbes nicht getilget werden könne, muß allzeit Pulver darein gerieben, und der Verwiesene hierauf wenigst 8 Täge in der Gefänguiß angehalten werden. Die Verstümmlung am Leibe hat nur allein Statt, wenn der Missethäter nicht mehr am Leben zu bleiben hat, bey den übrigen ist sie niemal erlaubt: die Züchtigung mit Karbatsch- oder

Stock-

Stockstreichen wird meistens in geringen Malefiz-fällen zu einer Warnung vor- oder bey Arrestent-lassung gebraucht, dann zur Bändigung derjeni-gen, so im Verhör nicht antworten wollen, oder sich sonst im Gefängniß ungebührlich aufführen, und zum Willkomm und Abschied in den Zucht-häusern.

Die öffentlichen Arbeitsstrafen sind die Fe-stungen zum Schanzen, Spinn- oder Zuchthaus, Stadtgraben, Stockhaus, oder zu sonst einer bey dem Landgericht, oder der Herrschaft zu verrich-tender Arbeit, die Verurtheilung zur Ruderbank, oder Bergwerksarbeit, bleibt bis auf weitere Verordnung eingestellt. Wenn die Gattung der Arbeit in dem Urtheile bestimmt ist, so hat es dabey zu verbleiben; ist aber dieselbe überhaupt ausgedrückt, da hat die Oberkeit, oder der Vor-steher des Ortes mit Rucksicht auf das Verbre-chen, und auf die Kräf e der Person die Bestim-mung zu machen. Die öffentlichen Strafen müs-sen in Eisen und Banden verrichtet werden, wenn die Person außerhalb dem halsgerichtlichen Bezirk zu verschicken ist, z. B. auf eine Festung ꝛc. in diesem Falle muß die Sache zur benöthigten Vor-kehrung bey dem Obergericht angezeigt werden,

die

die Strafe hat wenigst ein Jahr lang zu dauern, und bis auf eine 10jährige Strafarbeit (diese kömmt schon der Todesstrafe nächst bey) ist den Halsgerichtern erlaubt, die Erkenntniß selbst zu schöpfen; sofern es aber auf eine längere Zeit ankäme, so müßte die Bestättigung bey Hofe eingeholt werden. Wenn die Schandstrafe z. B. auf dem Pranger, Bühne ꝛc. durch das Gesetz bestimmt ist, so ist sie ohne Ruckficht zu vollziehen, aber Falls in anderen Fällen das Verbrechen dergestalt beschaffen wäre, daß der Uibelthäter noch in der Gemeinde zu verbleiben hätte, da ist solches ohne gar erhebliche Ursachen nicht erlaubt; die Verweisung nur aus dem Halsgerichtsbezirk hat Statt, wenn sich der Uibelthäter zwar keines gemeinschädlichen Verbrechens schuldig gemacht hat, sein Verbleiben aber eine besondere Aergerniß, oder Ruckfall in das vorige Uibel befürchten läßt, und diese Verweisung muß sich wenigst bis 2 höchstens auf 4 Meile Wegs von dem Orte erstrecken.

Die

Die Verweisung aus allen kaiserl. deutschen Erblanden, welcher die aus einem Erblande gleichgehalten wird, mit jedesmaliger Abnehmung der Urphed hat insgemein Statt, wenn ein Uibelthäter in einem gemeinschädlichen, die Todesstraf nicht nach sich ziehenden Verbrechen einkömmt, von welchem Theils wegen der in demselben schon beschehenen Bestrafung, Theils wegen der durch öftere Schandthaten an sich gezogenen Gewohnheit keine Besserung mehr zu hoffen ist. Die zu verweisenden Personen müssen allzeit zuvor an 3 Markttägen auf einer öffentlichen Bühne mit einer ihr Verbrechen, und Strafe enthaltenden Zettel ausgestellt werden, ausgenommen es würde solches aus erheblichen Ursachen von dem Obergericht nachgesehen: diejenigen, so nur aus einem Orte verwiesen werden, sind mit der Brandmarkung zu verschonen, wie oben schon gesagt wurde; denen, welchen die Erblande verwiesen sind, verbleibt auch zugleich jederzeit das landesfürstliche Hoflager, der Hof mag sich befinden, wo er will, verwiesen, dennoch hat diese Verweisung bey den Innländern, oder welche sich in den Ländern durch 10 Jahre ehrlich aufgehalten haben, nicht Statt.

Die ordentlichen Strafen werden diejenigen genannt, welche das Gesetz namentlich auf ein Verbrechen gesetzt hat, die übrigen sind die willkührigen, oder außerordentlichen: diese sind dazumal zu gebrauchen, wenn das Gesetz auf das Verbrechen keine gewisse Straf ausgesetzt hat, oder wenn ungeachtet der ausgesetzten Strafe ein in der Halsgerichtsordnung enthaltener Milderungs- oder Beschwerungsumstand hinzukömmt; Aber die dem Richter überlassene Willkühr besteht nicht in seinem blossen Willen, sondern er muß jederzeit zwischen dem Verbrechen und der Strafe ein Ebenmaaß beobachten: dennoch hat er in geringern, oder in zweifelhaften Fällen die Gelindigkeit der Schärfe vorzuziehen, die Bestrafung nicht auf die Todesstrafe zu erweitern, und wenn eine solche Macht in ein- und anderem Falle dem Richter durch das Gesetz selbst eingeräumt würde, hierunter allemal die geringste Todesstrafe, nämlich das Schwert zu erwählen. Die Kriegsdienste sind nicht unter die Strafen zu rechnen, man kann zwar junge Leute dem Soldatenstand übergeben, aber dieß geschieht nur zur gemeinen Wohlfahrt, und ihrem eigenen Beßten, damit aus ihnen nützliche Mitglieder des Staats erzie-

gelt werden. Die Richter können nur damals auf eine Geldstrafe erkennen, wenn das Gesetz selbst dahin lautet, daß der Thäter mit einer Leibs- oder Geldstrafe zu belegen sey; und bey mittellosen Unterthanen, wo solches dem Weib, und den Kindern nachtheilig wäre, hat die Geldstrafe gar nicht Statt: übrigens werden die Strafen, wenn sie sonst nicht schon eine eigene Bestimmung erhalten haben, den Halsgerichtern zur Bestreitung der Malefitzkosten überlassen. Desgleichen hat die gänzliche Vermögenseinziehung niemal Platz, ausgenommen sie sey durch das Gesetz angeordnet; daselbst sind die Lehen- und Fideikommißgüter unter dem verwirkten Gut nicht begriffen, mit der alleinigen Ausnahme des ersten Grades der durch eine Aufruhr beleidigten Majestät, welche durch die Kriegsmacht gedämpft werden müßte; würde in einem dergleichen Falle die Kriegsmacht nicht erfodert, so hätte die Hofkammer nur die Nutznießung von diesen Gütern, so lang der Missethäter am Leben wäre: wenn die Strafe jemand in Gnaden nachgesehen wird, so ist die Nachsicht der Vermögenseinziehung nicht darunter verstanden, sondern es müßte hievon auch besonders Meldung geschehen.

Nichts macht ehrlos als die üble Thaten, auf welche in der Halsgerichtsordnung die Ehrlosigkeit gelegt, und der Thäter hierüber wirklich abgeurtheilt worden ist, beedes wird erfodert; unter den ehrlosen Handlungen sind alle überschwere Verbrechen begriffen, bey den übrigen muß die Ehrlosigkeit durch das Gesetz ausdrücklich verhängt seyn, und nur in gewissen Fällen wird durch das Gesetz dem Ermessen des Richters überlassen, ob der Thäter seiner Ehre verlustig zu erklären sey, oder nicht, in welchem Falle die Ehrlosigkeit in dem Urtheil besonders auszudrücken ist, widrigens verfällt der Thäter nicht in die Ehrlosigkeit. Wer in der Ehrlosigkeit stirbt, oder mit dem Tode gestrafft wird, stirbt auch als ehrlos, und sein Nam ist aus der Matrikel des Mittels, dem er vorher einverleibt war, auszuthun; verbleibt er aber am Leben, so ist er von allen Ehrenstellen, Diensten, Landmannschaft, oder Burgerrecht abzusetzen, zu deren Erlangung fürs Künftige unfähig zu erklären, aus allen Zünften, Bruderschaften, und Zusammkünften auszuschliessen, und kann weder ein glaubwürdiges Zeugniß geben, weder ein Testament machen, noch zum Erben eingesetzt werden. Die Ehrlosigkeit kann

durch

durch einen Gnadenbrief von dem Landesfürst aufgehoben werden, und durch die gemeine Ehrlichmachung, nämlich wo die Ehrenmackel durch die ausgestandene Strafe wieder von sich selbst gereiniget wird, und das Halsgericht dem Thäter nach erlittener Strafe einen Ehrenschein zu ertheilen hat; dieses muß in allen Verbrechen geschehen, welchen in dem Urtheil keine Landesverweisung beygerückt ist, und die Wirkung hievon geht dahin, daß der Thäter ohne den mindesten Vorwurf seines abgebüßten Verbrechens im gemeinen Umgang ungehindert zu dulden, und seine Nahrung ehrlich zu suchen berechtiget ist; weiter nichts, und die gänzliche Herstellung zu allen obgedacht = verlohrnen Rechten kann er alleinig durch einen landesfürstlichen Gnadenbrief erlangen: diejenigen, so ehrlos erklärt, und aller Erblande verwiesen werden, verliehren ihre Ehrlosigkeit nicht, damit ihre Ruckkehr desto sicherer verhütet werde. Der Richter ist bey seinen Pflichten verbunden, auf die beschwerenden Umstände sowohl, als auf die verringerenden Obacht zu geben; diese sind in der Halsgerichtsordnung im 11. Artikel weitläuftig beschrieben,

die verringerenden zielen hauptsächlich auf den Abgang, oder Schwächung des Verstandes ab, daher haben die halsgerichtsmäßigen Strafen bey Kindern bis auf 7 Jahre, und bey denen, welche näher bey dem 7. als bey dem 14. Jahre sind, nicht statt; diejenigen, so näher bey 14 Jahre sind, oder diese Jahre etwa gar schon allererst erreicht haben, sind zwar der peinlichen Bestrafung unterworfen, jedoch ist mit der Todesstrafe oder mit sonst härteren Bestrafungen nicht fürzugehen, ausgenommen in überschweren Müssethaten, wenn die Bosheit das Alter übertrift, da können sie zu dem Schwertschlag verurtheilt werden.

Das weitere jugendliche Alter, so über die 14 Jahre geht, entschuldiget nicht mehr von den ordentlichen Strafen, es wäre denn, daß der Thäter nicht über 16 Jahre hätte, und sich eine gute Hoffnung künftiger Besserung äußerte: bey dem hohen Alter ist mehr auf die Beschaffenheit des Verstandes, als auf das Alter zu sehen. Die beschwerende Umstände bestehen in einem von dem Missethäter bezeigten gar zu grossen Frevel, oder gegebenen Aergerniß; in einer vorher schon ergangenen gerichtlichen Warnung, oder Bestrafung; wenn die, so die Uibelthat

hät-

hätten abstellen sollen, selbst dazu verhelfen; wenn auf die beleidigte Person eine besondere Rucksicht zu machen ist, und andere dergleichen Umstände mehr; sie sind im 12. Artikel § 5 Wort deutlich enthalten. Die Anmassung einer Uibelthat kann entfernt seyn, das ist, sie kann in einer Willensäußerung, oder Vorkehrung bestehen, woraus die That unmittelbar noch nicht erfolgen könnte; oder sie kann schon näher seyn, so, daß nur der wirkliche Vollzug abgeht; und endlich kann schon wirklich eine Thatvollziehung versucht worden seyn; in diesen Fällen hat der Richter, wenn in dem 2. Theil der Halsgerichtsordnung auf das Anmassen keine Strafe bestimmt ist, zu ermessen, ob bey einem geringen Verbrechen der Anmasser frühzeitig von seinem Vorhaben abgestanden sey, und da ist ihm die Strafe nachzusehen, oder die Sache bey einem Verweis, oder Geldbuß zu belassen; in schweren Verbrechen aber, besonders wenn es mit der Anmassung schon weit gekommen ist, muß diese zwar geringer, jedoch allzeit bestraffet werden. In den überschweren Verbrechen, wenn der Anmasser schon Hand angelegt, und an Vollziehung der That seines Orts nichts unterlassen hat, ist

derselbe mit der ordentlichen auf die vollbrachte That festgesetzten Strafe zu belegen. Wenn ein Missethäter mehrere Laster begangen hat, und darüber nicht gestrafft wurde, so sind sie nur für eines zu halten; bey schweren Uibelthaten, welche die Todesstrafe nach sich ziehen wird nur die Strafe zuerkannt, welche unter diesen Lastern für das größere bestimmt ist, und Falls mit einem überschweren ein schweres, oder 2 überschwere Verbrechen zusammtreffen, da ist die ordentliche Strafe des größern zu verschärfen: bey Leibesstrafen, wenn das Verbrechen groß ist, mögen auch mehrere zugleich, welche nebeneinander stehen können, z. B. Pranger mit Ausspeitschen, Brandmarchen ꝛc. verhängt werden.

Die peinlichen Strafen hören auf, und erlöschen durch den Tod des Thäters, ausgenommen es wäre in überschweren Verbrechen die Strafe noch an dem Leichnam zu vollziehen; ferner wenn jemand durch ein rechtliches Endurtheil losgesprochen worden ist; dann durch die Begnädigung, und Verjährung. Alle Missethaten, welche keine Lebensstrafe auf sich tragen, werden in 5 Jahren, desglichen auch der Ehebruch, wenn kein Nothzwang oder Blutschande

mit=

mit unterläuft, verjährt; in 20 Jahren aber verjähren sich alle übrige unausgenommene Laster, welche mit einer Todesstrafe zu belegen wären. Ein verjährtes Verbrechen ist von aller Klag, Frag, und Strafe befreyt, ist an Ehren ganz unnachtheilig, kann von niemand ohne Unbild vorgeworfen, weder bey einer neuen Missethat für eine rechtliche Anzeige noch für einen beschwerenden Umstand gehalten werden. Die Verjährung fängt von dem Tag an, wo das Verbrechen das letztemal geschehen ist, es werden alle Täge gezählt, und der Richter muß von Amtswegen den Bedacht darauf nehmen, wenn der Thäter auch keine Meldung von der Verjährung machen sollte; dennoch hat diese Verjährung bey flüchtigen, oder sich verbergenden Uibelthätern nicht Statt, sondern die Thäter müssen in den Erblanden befindlich, und nur sonst die ganze Zeit unbewußt geblieben seyn, oder wenn das Verbrechen in Geheim beschehen, und erst nach solcher Zeit kundbar geworden ist. Die ausgenommenen Verbrechen, welche sich niemal verjähren, sind folgende: grausam bedächtliche Gotteslästerungen, das Laster der beleidigten Majestät, Landesverrätherey, unter welcher die Mord-

und Traidbrenner, dann die Betrüger, so dem Land, oder der Oberkeit einen grossen Schaden verursachen, gleicherdings begriffen sind; die bestellte Mordthat, ein fürsetzlicher Todschlag, der Mord, so an Vater, Mutter, Kinder, Geschwister, Herren oder Frauen, und aus Feindschaft an fremden Kindern begangen wird; falsche Geburtunterlegung, Nothzwang in auf=oder absteigender Linie, die Sodomitische Sünd, die falsche Münzer, und endlich der Verkauf der Christen an die Türken, oder Juden. Wenn ein Uibelthäter die Begnädigung allererst nach dem gefällten Urtheil erhält, so kommen ihm alle diese Wirkungen, welche bey den aufgehörten Strafen Platz finden, nicht zu, sondern er hat sich dessen allein zu erfreuen, was die Worte der Gnadenertheilung ausweisen.

Ein Blut=oder Landgericht ist das Recht, und Macht, in peinlichen Sachen über Leib, Gut und Blut der Menschen zu richten; den Blutgerichtern liegt von Amtswegen ob, die Missethäter aufzusuchen, und zu behandeln. Dieses Recht kömmt niemand zu als denen, welche selbes von dem Landesfürsten, oder dessen Vorfahren durch Belehn=oder Verleihung, durch

Frey=

Freyheitsbriefe, oder andere rechtliche Titeln erworben haben; es ist entweder unbeschränkt, das ist, Falls denselben alle bisher besagte Rechtswirkungen zukommen, oder es ist beschränket, wenn nämlich das Halsgericht die Macht nicht hat, ein Urtheil selbst zu fällen, sondern die Akten dem Obergericht zur Schöpfung der Erkänntniß, oder zur Bestättigung, und Abänderung einschicken muß. Die Halsgerichtsberechtigung ist überhaupt aus der Verleihung nach dem Buchstaben abzunehmen, bey den althergebrachten Landgerichten hat man sich nach der jedesortigen kundbaren Landesverfassung zu richten, und dabey sind sie zu schützen, dennoch müssen sie auf Verlangen des Landesfürsten den Beweis ihres rechtmäßigen Besitzes beybringen. Ein jeder Landgerichtsherr ist verbunden, das Zeichen seines hohen Gerichts, z. B. Galgen, Rabenstein ꝛc. an den geziemenden Orten, jedoch auf eigenem Grund und Boden, ausgenommen er wäre von Alters her zum Gegentheil berechtiget gewest, zu erheben, und dieselbe bey dem Verfall wieder herzustellen; ferner muß er das benöthigte Personale, welches aus verständig- und erfahrnen Leuten bestehen soll, sammt den taug-

lichen

lichen Gefängnissen halten, und Falls er in Malefitzfällen eines Raths benöthigt wäre, denselben nirgends, als bey dem behörigen Obergericht, oder oberen Landesstelle mit Uiberschickung der ordentlich zusammgerichten Akten sammt einen ausführlichen Bericht einholen. Alle Halsgerichte sind schuldig eigene Gerichtsbücher über die peinlichen Processe zu halten, und die gesammten Vorfallenheiten einer jeglichen Malefitzverfahrung getreu eintragen zu lassen; sie müssen von Viertel- zu Vierteljahre, das ist, vom 1. Hornung, 1. May 2c. nach der eigends in dem Kodex hiezu unter Num. 1 vorhandenen Formel ein Verzeichniß an das Obergericht einsenden, worinn die Zahl der betrettenen, oder beinzüchtigten Uibelthätern, oder ob gar keine vorhanden seyen, dann wie weit die Inquisition gekommen, in wem ihr Verbrechen, und andere von Amtswegen zu erinnernde Dinge bestehen, enthalten sind. Man muß in der Inquisition zwar schleunig, jedoch wohlbedächtig, und nach der vorgeschriebenen Ordnung zu Werke gehen; die Strafe gegen die Landgerichte, welche dawider handeln, ist willkührlich, sie kann in einem blossen Verweis oder Geldbuß, in dem Gefängniß, unfä-

hig Erklärung zur weitern Amtsverrichtung, Ersetzung der Unkosten, auch gar in einer Leibesstrafe nach Erheischung der Umstände bestehen, auch von diesen nur eine, oder mehrere zugleich verhängt werden.

Unter der peinlichen Gerichtsbarkeit werden die dahin gehörigen Personen, und der Umfang des Gebiets verstanden; die Gerichtsbehörde entsteht aus dem Ort des begangenen Verbrechens, aus der Betrettung des Thäters, und aus dessen gewöhnlichen Wohnstadt, aber der Richter, welcher den Missethäter ergreift, wird den übrigen vorgezogen, dieweil dem gemeinen Wesen daran liegt, daß solche Leute aller Orte aufgesucht, und ergriffen werden, dennoch muß die Sache noch ganz seyn, daß nämlich bey einem andern rechtmäßigen Richter noch keine Gerichtshandlung vorgegangen ist, z. B. daß er bey einem gehörigen Richter schon mit Arrest beleget, mündlich oder schriftlich vorgeladen worden wäre. Der erstere Arrest, woraus der Thäter entflohen, ist jederzeit der mündlich- und schriftlichen Citation, diese aber der Ediktalvorladung vorzuziehen. Der Vorgriff hat in nachfolgenden Fällen Statt: Wenn das Halsgericht

von

von dem Orte des begangenen Verbrechens, oder des Wohnsitzes ehe anderswo etwas vorgekehrt würde, die Steckbriefe deswegen ergehen lassen; wenn ein Verbrechen an einem Orte angefangen, und an dem andern vollendet worden, oder der Körper eines entleibten Menschens an der Gränzung von zweyerley Landgerichten gefunden würde, und der Ort der Entleibung ungewiß wäre; endlich wenn zwischen zwey Oberkeiten der Blutbann streitig, und wegen des Besitzes noch kein richterlicher Ausspruch ergangen ist: aus anderen die Person des Thäters selbst nicht angehenden Vorkehrungen, z. B. aus der Beschlagnehmung dessen Haabschaft ꝛc. entspringt kein Vorgriffsrecht, auch hat dieses nur zwischen den innländigen, unter einem Landesfürsten stehenden Blutgerichten Statt, an die ausländischen darf kein Uibelthäter abgeliefert werden, ausgenommen es wären besondere Verträge vorhanden, oder die auswärtigen Mächte machten sich der Erwiederung in dergleichen Fällen anheischig, welchen Falls, jedoch allemal mit Vorwissen des Obergerichts in die Ausfolglassung gewilliget werden könnte. Sofern der Malefitzhandel zu einem befreyten Gerichtsstand gehörig wäre, da ist der Thäter an

seine

seine Gerichtsbehörde zu übergeben, die Landgerichte können den Thäter einziehen, die summarische Verhör, und was sonst noch unumgänglich nothwendig seyn dürfte, vornehmen, aber weiters sollen sie sich der Sache nicht mehr unterziehen, den Vorfall bey dem Obergericht zu ihrem Verhalten anzeigen, und den Uibelthäter an seine befreyte Behörde abgeben. Dergleichen befreyte Personen sind die landesfürstlichen Minister, und die Personen von dem Hofstaate, von den unmittelbaren Hofstellen, von fremden Gesandtschaften, auch die Hofbefreyte, Künstler, und Gewerbführer an dem Hoflager; ferner die Landleute, die landesfürstl. Räthe, und Beamten, ausländische Standespersonen, und jene ansehnlichere Leute, welche unter den adelichen Gerichtsstand gehörig sind; die Geistlichen, die Kriegsleute, und die wirklichen Studenten samt allen akademischen Mitgliedern, und Freyheitsgenossenen, so der Universitätsgerichtbarkeit unterworfen sind. Uibrigens sind dem befreyten Gerichtsstande der Geistlichen die weltlichen Uibelthäter nur dazumal zu untergeben, wenn es auf eine blos geistliche Frage ankömmt, und wenn die Frage einmal entschieden ist, da soll sie dem

welt=

weltlichen Richter mitgetheilt, und von diesem allein der Proceß an seine Endschaft gebracht werden.

Jedermann ist verbunden, den Halsgerichten in Verfolgung der Uibelthäter allen möglichen Vorschub zu leisten, und die auf der That erwischte Missethäter können von einem jeden, auch Privaten angehalten, und dem Landgericht übergeben werden; die Grundoberkeiten, und Gemeinden sind gar hiezu verbunden. Die Landgerichte sind nicht befugt, auf fremden Grund, z. B. in einem Schloß, Freyhof, Unterthans- oder eines andern Haus auch in ihrem hausgerichtlichen Bezirk eigenmächtig einzudringen, sondern sie müssen dem Grundherrn das Verbrechen ganz kurz anzeigen, und ihn um die Stellung des Thäters begrüssen; worauf sich der Grundherr in keine Untersuchung einzulassen, sondern den Berüchtigten mit all dem seinigen, Falls es ein Fremder wäre, sonst nur mit dem, was zum Beweis der Missethat dient, alsogleich, oder in 3 Tägen auszuliefern hat. Wenn sich wegen der Auslieferung ein Streit ergäbe, so ist der Fall ohne Verzug an das Obergericht zu berichten, und der von diesem ergangenen Anordnung Folge zu leisten.

Der

Der Streit kann hernach im ordentlichen Wege Rechtens ausgeführt werden: die Missethäter können jedoch, ohne den Grundherrn zu ersuchen, auf der Stelle weggeführt werden, wenn sie gleich auf der That ergriffen, und auf offener Strasse betretten werden, oder wenn an dem Orte kein Richter oder Amtmann zugegen ist, und sonst die Entfliehung des Thäters zu besorgen wäre, nach der Hand aber ist die Oberkeit mit Uiberschreibung der Ursachen dessen zu erinnern. Nach der Regel ist kein Halsgericht befugt, das Malefitzrecht über seinen Blutbannsbezirk auszuüben, nur allein ist um der allgemeinen Sicherheit Willen den Halsgerichtern erlaubt, und zugleich pflichtmäßig aufgetragen, daß ein jeder Uibelthäter, dem nach der That alsogleich nachgeeilt wird, über die Gränzen bis auf fremden Boden, und sogar in die Häuser verfolgt, und daselbst verwahrlich angehalten werden möge. Der dießfällige Fürgang ist sodann der Grundoberkeit anzuzeigen, und der Uibelthäter von dieser dem behörigen Landgericht zu übergeben. Wenn einige Civilpunkten, z. B. wegen den Schaden, Unkosten ꝛc. in die Kriminalsache miteinschlagen, so sollen dieselben gleich

bey dem Landgericht ausgemacht, und Falls eine Exekution nöthig wäre, solche nicht von dem Halsgericht, sondern nach ergangenen Ersuchschreiben von der Civiloberkeit vollbracht werden; wäre aber eine Civilsache schon vor erhobenen peinlichen Proceß bey dem bürgerl. Gericht anhängig worden, da wird sie daselbst so lang fortgesetzt, bis sich genugsame Proben zur peinlichen Untersuchung hervorthun, und alsdann der Malefizoberkeit sammt den Akten übergeben; nach der Regel sollen allzeit bey Zusammentreffung der Kriminal- und Civilfragen erstere zuvor ausgemacht werden, ausgenommen die bürgerl. Fragen wären so beschaffen, daß von derer Entscheidung die Entscheidung der Kriminalfrage abhieng.

Die Haupttheile eines peinlichen Processes sind die Nachforschung, und die Urtheilfällung; in den Städt- und Märkten ist eine jede Nachforschung von dem Richter sammt zwey Beysitzern, und dem Gerichtsschreiber vorzunehmen; nur in dem Falle, wo bey dem Gericht mehrere Kriminalverfahrungen zu gleicher Zeit zusammkämen, könnte solches durch zwey Kommissarien geschehen: auf dem Lande muß der Landgerichtsverwalter mit zwey Beysitzern zuge-

gen

gen seyn. Diese Personen sollen gleich Anfangs zugegen; dem Thäter in dem 6. Grade nicht verwandt, oder im 4. verschwägert, und sonst unpartheyisch ehrliche Leute seyn, auch vor dem Ende des Processes ohne erhebliche Ursache nicht abgewechselt werden. Zu der Fällung eines Bey- oder Endurtheils werden wenigst 7 Rechtsspre- cher erfodert, wobey hauptsächlich der, so den Proceß in Vortrag bringt, entweder ein im Lan- de angenommener Rechtsgelehrter, oder sonst ein Rechtsverständiger, bey dem Obergericht geprüf- ter, und zum Blutsbann beeidigter Mann seyn muß; in Abgang dessen ist die Urtheilfällung durch Uiberschickung der Akten bey dem Oberge- richt anzusuchen. Wo keine beständig zusammge- setzte Gerichtsstellen vorhanden sind, da kann der geschlossene Kriminalproceß durch 6 Rechts- gelehrte, welche zu peinlichen Handlungen von Obergerichts wegen eigends berechtiget sind, in der Hauptstadt desselben Landes unter dem Vor- sitze des Landgerichtsverwalters geschlossen, und abgeurtheilt werden. Einige Verbrechen sind in dem Gesetz ausgenommen worden, über welche kein Halsgericht weder mit der Untersuchung, noch mit dem Urtheil zu erkennen hat, sondern

dieselben der Anordnung des Landesfürsten selbst überlassen muß: nämlich das Laster der beleidigten Majestät, und was dahin unmittelbar einschlägt, als öffentliche Aufruhr, Landesverrätherey ꝛc. dann alle gefährliche Winkelversammlungen, wodurch das Land, oder ein Theil Gefahr laufen könnte; und die Landesflüchtigkeit, wenn nämlich ein Theil von Gemeinden, oder mehrere Personen Rottweis aus dem Lande wandern; in solchen Fällen sind alle Landgerichter verbunden, die Thäter handfest zu machen, summarisch zu verhören, und ohne weiters fürzufahren, die Sache an das Obergericht zu berichten, welches diesen Vorfall unverweilt nach Hof einzuschicken hat. Andere Verbrechen sind von der gemeinen Regel dergestalt ausgenommen, daß die Halsgerichte zwar die Untersuchung machen, und das Urtheil fällen können, aber sie müssen sowohl Bey- als Endurtheil vor der Ankündung, und Vollstreckung sammt den Akten an das Obergericht überschicken, diese Verbrechen sind folgende: Ketzerey, Gotteslästerung, alles, was von Zauberey, Schatzgraben ꝛc. vorkömmt; falsche Münzung, Ausgeb- und Beschneidung, oder Ausführung, und Einschleppung verruffener Münzen,

Men-

Menschenraub, und falsche Werbung, ganze Rotten von Strassenräubern und Mordbrennern, der Zweykampf, oder Duell, wenn das Erkenntniß auf die Tortur ausfällt, bey einer Landesverweisung, und endlich wenn die Stimmen gleich ausfallen, wie auch alle Fälle, welche nicht nur den Rechtsprechern zweifelhaft vorkommen, sondern an sich selbst nicht klar sind.

Ein jedes Landgericht hat sein Obergericht, und diese sind sämmtlich in der neuen Verordnung, wie zuvor bestättiget worden; die Gewalt der Obergerichte besteht hauptsächlich hierinn, daß in zweifelhaft- oder verwirrten Fällen von dem untern Gerichte nirgends als daselbst Rath einzuholen ist; würden die Halsgerichte in einigen Sachen verzögern, oder wider das Gesetz handeln, so steht dem Obergericht zu, die Sache zu untersuchen, und zu bestrafen; es kann während- oder nach der Inquisition die Akten abfodern, oder auch die Exekution einstellen, und hat die von dem Halsgerichte vierteljährig einzureichende Malefitztabellen genau zu durchgehen, und darüber zu wachen, das Obergericht selbst aber muß alle Jahre die einberichteten Vorfälle in einer Haupttabelle nacher Hof, das ist,

an die oberste Justitz einschicken. Die Uibelthäter können durch die Kundbarkeit einer öffentlich verübten That, durch die Anzeige, durch des Thäters eigene Angebung, und durch genugsamen Verdacht und Vermuthung in gerichtliche Verfahrung gebracht werden; die Verfahrung sodenn ist entweder durch eine förmliche Anklage, oder durch die richterliche Nachforschung, letztere besteht aus dem Ediktalproceß, wo gegen Abwesende durch öffentlichen Anschlag fürgegangen wird; dann aus dem Purgationsproceß, wenn man den Thäter aus erheblichen Ursachen zur schriftlichen Vertheidigung zuläßt; aus dem Standrechtproceß, wenn die Verfahrung, und Vollstreckung des Urtheils gleich auf der Stelle geschieht, und aus der Inquisition, oder ordentlichen Nachforschung selbst. Die peinliche Klage hat nur statt, wenn sie dem Kammerprokurator aufgetragen wird, oder wenn in einem Ort gewisse Personen die Freyheit haben, daß, falls sie sich eines Verbrechens schuldig machen, dieselben öffentlich angeklagt werden müssen; die übrigen Anklagen sind abgeschaft, dieß ist jedoch recht zu verstehen, die Anzeige von Missethaten kann jedermann machen, und man ist sie in vielen Fäl-

len

len zu machen verbunden, ja es wäre zu wünschen, daß alle Menschen mit vereinbarten Kräften trachteten, die Missethäter den Händen der Obrigkeit zu überliefern, damit sie dem gemeinen Wesen keinen Schaden mehr zufügen können, und sich andere hiedurch abschröckten; nur hat nach gemachter Anzeige das Halsgericht allein die Sache zu betreiben, und gesetzmäßig zu untersuchen. Diese Untersuchung, oder peinliche Nachforschung ist nichts anders, als eine von dem Halsgericht veranlaßte Erkundigung um eine begangene Missethat, oder um die Gefahr besorglicher Uibelthaten, nnd die Thäter selbst in verläßliche Erfahrung zu bringen: Sie hat im Gesetz ihre eigene Vorschrift, der Richter muß von Amtswegen darein gehen, und alle Beweise, so für, und wider den Missethäter sind, herbeyschaffen; diese Vorschrift ist im 25. Artikel, und in den folgenden enthalten, sie ist zu weitschichtig, und es ließ weder Zeit noch Raum für dießmal zu, dieselbe umständlich hieher zu setzen.

Wer einen Uibelthäter angiebt, soll in den Schranken einer rechtmäßigen Denunciation verbleiben, und denselben nicht mit Namen eines Dichs ꝛc. belegen, sondern die reine Geschicht

und Umstände erzählen, und die Erkänntniß dem Richter überlassen. Die Anzeige der Malefizverbrechen muß von allen landesfürstlichen Gerichtsstellen, und den untergebenen Amtspersonen gemacht werden, sie ist ihrer Willkühr nicht überlassen, sondern sie sollen im Ermanglungsfall empfindlich gestrafet werden; ferner sind alle Unterthanen überhaupt verbunden, jene Missethaten, welche eine Todes- oder schwere Leibesstrafe auf sich tragen, alsogleich anzuzeigen, widrigens wären sie zu bestrafen, und falls man mit Aufsuchung des Missethäters viele Mühe, und Unkosten machen müßte, auch zu dem Schadenersatz zu verurtheilen. Dennoch sind einige Personen, (außer des Lasters der beleidigten Majestät, des Hochverraths, einer landesgefährlichen Aufruhr, und der wahrscheinlich gemeinschädlichen Uibeln) von der nothwendigen Anzeige befreyet, nämlich die Blutsverwandten bis auf den 3ten, und die Verschwägerten bis auf den 2ten Grad einschließlich, dann die Eheleute. Bey der Angebung hat das Halsgericht zu beobachten: ob der Angeber eines ehrbaren Wandels sey? ob die Denunciation nicht aus Feindschaft geschehe, und glaubwürdige Anzeigungen in sich habe? ob

der

der Anzeiger die Umstände und dienliche Behelfe getreulich an Handen gebe, und auch allenfalls die ganze Aussage eidlich bekräftigen könne? findet sich dieses alles ein, da hat der Richter die Sache behörig zu untersuchen; wurde sich aber die Anzeige gleich Anfangs rachgierig, boshaft, oder nur von schlechten Leuten herrührend erweisen, so ist dieselbe nicht nur allein zu verwerfen, sondern der Denunciant nach den Umständen zu bestrafen; wenn sich jedoch solche wahrscheinliche Umstände äußerten, die das Halsgericht (besonders wo die Entweichung des Beschuldigten zu besorgen wäre) zur Vornehmung der Inquisition bewegen könnten, in einem solchen Fall hat der Richter auf das Thun und Lassen des Denunciantens genaue Obsicht zu tragen, und denselben zum Beweis der angegebenen Beschuldigungen zu verhalten. Kann der Denunciant in der verwilligten Frist seine Anzeige nicht wahrhaft darthun, und das Halsgericht von Amts wegen nichts ausfindig machen, so ist der Beschuldigte zu entlassen, und ihm von dem Angeber eine vollkommene Genugthuung zu verschaffen; würde sichs etwa gar zeigen, daß die Anzeigung muthwillig, und aus bösem Vorsatze geschehen sey, da hätte er

Schmach, Schaden und Unkosten zu ersetzen, und wäre über dieß als ein boshafter Verläumder noch kriminalisch zu bestrafen: wenn endlich die Anzeige aus gutem Gemüth, und wahrscheinlichen Vermuthungen, welche der Angeber erwiesen hat, gemacht worden ist, da soll er weder gestraft, noch in die Unkosten verurtheilt werden. Der Denunciant darf nicht geoffenbart werden, wenn er nicht selbst will, ausgenommen die Denunciation wäre falsch befunden worden, da ist der Richter ihn kund zu machen verbunden. Wenn ein kundgewordener Angeber mit Grund zu befürchten hat, daß Drohungen gegen ihn ins Werk gesetzt werden dürften, so ist er befugt eine Sicherheit für die Gewalt durch Bürgen, oder Pfänder, und in deren Abgang durch einen körperlichen Eid zu begehren; aber auch der Angegebene hat das Recht, dennoch nur in 2 Fällen wegen der künftigen Entschädigung eine Kaution zu fodern, nämlich wenn der Angeber seine Beweisgründe binnen 3 Tage, oder in der gerichtlich ertheilten Frist beyzubringen verzöger-te; und wenn der Angegebene gleich Anfangs mit guter Wahrscheinlichkeit zeiget, daß die Angebung falsch, und boshaft angebracht worden

sey: würde der Denunciant nicht vermögend seyn, eine hinlängliche Kaution zu verschaffen, da soll er bis zum Ausgang der Sache in sicherer Verwahrung angehalten werden.

Niemand kann in Verhaft genommen werden, ausgenommen es seyen rechtsgenügliche Anzeigungen zur Gefängniß vorhanden, und vor allem muß zwischen den Personen ein Unterschied gemacht werden; unangesessene, streichende, oder wohl gar liederliche Leute können auch aus geringerm Verdacht sowohl in grössern als kleinern Verbrechen, Adeliche hingegen, oder sonst in den Erblanden besonders befreyte, und von jedermann für ehrlich gehaltene Personen, wo keine Gefahr der Entfliehung vorhanden ist, nicht so leicht, ausgenommen es wäre eine grosse Missethat, in Verhaft gebracht werden. Die Richter werden in dem Gesetz zu einer vernünftigen Mässigung dießfalls angewiesen, sie sollen sich mit der Verhaftnehmung der Thäter nicht säumig finden lassen, und gegen sonst ehrliche Leute nicht zu voreilig darein gehen, bey einem Zweifel aber sich in der Geheim ihres Verhalts halber bey dem Obergericht erkundigen. In kleinern Verbrechen, die keine Leibs-und Lebensstrafen auf sich tragen,

haben

haben die Gerichte gegen Angesessene, oder Bekannte, welche sich sonst wohl verhalten, oder Bürgen stellen, mit der Gefangennehmung gar nicht fürzugehen, ausgenommen es würde jemand in solchen Fällen auf frischer That, oder in der Nachsetzung betretten, oder es wären andere Umstände vorhanden, z. B. der Thäter hielte sich heimlich versteckt, oder es wäre ungewiß, ob er genugsam angesessen sey, und dergleichen, da können auch sonst unverläumdte Leute in das Gefängniß gebracht, oder mit Hausarrest belegt werden. Die Kaution zur Abwendung des Arrests, oder zur Entlassung aus demselben hat nur in kleinern Verbrechen Statt, in den grössern, die an Leib und Leben gehen, darf keine Sicherstellung, wie sie immer Namen hat, angenommen werden. Nach der Verhaftnehmung des Beschuldigten ist vor allem er selbst so wohl, als seine Wohnung zu durchsuchen, und ohne Verschub das summarische Verhör vorzunehmen; aber der Richter muß sich hiebey eben so, wie bey den artikulirten Verhören von aller Bedrohung, Gnadenversprechung, oder einblasenden Fragen enthalten. Wenn der Beschuldigte die Missethat in Abred stellt, ist er zu befragen, ob,

und wie er darzeigen könne, daß er unschuldig sey? Wobey er zu erinnern: ob er aufweisen könne, daß er zur Zeit der begangenen That bey Leuten, oder an Orte gewesen sey, woraus abzunehmen wäre, daß er die That nicht gethan habe? Würde hierüber der Gefangene seine Unschuld auf einige Art darthun, da soll sich das Halsgericht hierum auf das schleunigste erkundigen, und Falls sich die Wahrheit dessen zeigte, den Gefangenen gleich auf der Stelle entlassen; sofern er aber die That eingesteht, und nach der den 3ten Tag, oder bald darauf ihm deutlich beschehenen Vorlesung, und nochmaligen Befragung sein voriges Bekenntniß vor Gericht wieder bestättiget, und sonst wegen der Wahrheit seines Geständnisses kein Bedenken vorhanden ist, da wäre ungesäumt bey einem zusammgesetzten Blutgericht mit der Verurtheilung fürzugehen; das nämliche ist zu beobachten, wenn er seiner Missethat wegen vollständig überwiesen worden, und zu seiner Entschuldigung nichts wahrscheinliches beybringen kann: sofern er aber ohne genugsamer Entkräftung, und Ableinung der gegen ihn streitenden rechtlichen Innzüchten fortan auf dem Läugnen verharret, wie auch, wenn er bey der

Ver-

Verhörsbestättigung sein voriges Geständniß gerichtlich widerruffet, oder Falls noch einige wahrscheinliche Einwendungen nicht erhoben wären, da ist mit der Inquisition ohne Verzug gesetzmäßig weiter fortzufahren. In geringern Verbrechen, besonders wenn sichs aus dem summarischen Verhör zeiget, daß die Untersuchung lange Zeit brauchen werde, haben die Richter abzubrechen, und den Thäter willkührig zu bestraffen, damit der langwierige Arrest nicht etwa schwerer werde, als die ordentliche Strafe selbst.

In dem 31. Artikel ꝛc. wird von dem ordentlichen Verhör, und den Fragstücken umständlich gehandelt; dieß ist eine Sache, so nur die Richter angeht, und wäre abermal hieher viel zu weitläufig, mithin ist solches in der peinlichen Gerichtsordnung nachzuschlagen. Zeugen werden zu einem vollständigen Beweise zwey erfodert, gegen welche keine rechtliche Einwendung gemacht werden kann; sie müssen jedoch wenigstens 20jährigen Alters seyn: die Blutsfreunde bis auf den 3. Grad, und die Verschwägerten bis auf den anderten einschließlich, dann die Ehegatten, Beystände, Vormünder, Pflegkinder, Haus- und Brodgenossen, die Unterthanen, oder

sonst mit Pflichten zugethane Leute sind nicht verbunden eine Zeugenschaft zu geben, Falls sie sich entschlagen wollen; ausgenommen in schwerern Verbrechen, wenn die Wahrheit nicht anders erhoben werden kann. In Ansehung der Untüchtigkeit eines Zeugens ist jedesmal die Zeit der Verhör zu betrachten, die vergangene, oder nachfolgende Unfähigkeit hat nichts zu bedeuten; wo es auf die Rettung eines Beschuldigten ankömmt, darf man so genau mit den Zeugen nicht darein gehen, da können die Aeltern selbst nach Bewandniß der Umstände zugelassen werden, dennoch müssen die Zeugen vor der Verhör jederzeit einen leiblichen Eid schwören, und dieß haben auch die Herren Landsstände zu thun, wenn der Fall Leib und Leben des Thäters angeht, die Geistlichen allein sind befugt ihre Zeugenschaften statt des Eides unter priesterlichem Trauen und Glauben zu ertheilen. Damit aber die Zeugenaussage einen vollständigen Beweis mache, so müssen die 2 Zeugen von ihrer eigenen Wissenschaft ohne allen Zweifel, gleichförmig, und vor Gericht die That selbst, und nicht nur die Umstände, oder Anzeigungen derselben mündlich bezeugen. Nebst der eigenen Bekenntniß, und der

Uiberweisung durch Zeugen giebt es sonst noch einige Beweise: nämlich das unfehlbare Anzeigen, die untrügliche Urkunden, und eine gleichstimmige Aussage der Lastergespannen, aber in diesen Fällen muß man eine besondere Behutsamkeit gebrauchen; im ersten Falle verordnet das Gesetz, daß aus alleinigen Vermuthungen, sie seyen so stark als sie wollen, niemand mit der Todesstrafe, oder einer andern derselben gleich geachteten zu belegen sey, daher müßte eine außerordentliche Strafe erkannt werden; in geringern Verbrechen wird die Belegung mit der ordentlichen Strafe dem Ermessen des Richters überlassen. Mit den schriftlichen Urkunden hat es eben dieselbe Beschaffenheit; in Betreff der Lastergespanne aber, wenn sie auf jemand aussagen; kann derselbe gefänglich eingezogen, und ausgefragt werden, ja man kann ihn sogar mit der ordentlichen Todesstrafe belegen, wenn mehrere auf ihn aussagen; wenn er eine Person ist, von welcher man wegen andern Vermuthungen das Verbrechen glauben kann; von den Lastergespannen selbst genannt, und wo, wie, wann er mitgeholfen habe ꝛc. ohne daß er ihnen wegen einer Feindschaft oder Unwillen etwas vorwerfen könne, angezeiget worden ist.

Wenn

Wenn endlich überdieß der Aussager unwiderrufflich dabey verbleibt, und, nachdem er bey der Todesankündung nochmal gefragt wird: ob er darauf sterbe? solches wiederholtermalen bestättiget.

Die Vertheidigung kann niemand abgeschlagen werden, wer immer unter die Inquisition verfällt, aber währender Inquisition werden weder Fragstücke zur Abhörung der Zeugen, weder sonst ein Vertheidiger von Seiten des Thäters angenommen, sondern er kann dasjenige in dem Verhör selbst anbringen, was er zu seiner Vertheidigung verhilflich zu seyn erachtet; nach vollendeter Inquisition ist dem Inquisiten zu melden, daß er noch 3 Täge habe, binnen welchen derselbe nachdenken möge, was er zu seiner Entschuldigung, oder Milderung der Strafe anzubringen vermögend sey, welch alles der Richter nach Verlauf besagter Zeit in dem Protokoll fleissig anzumerken hat; würde jedoch der Inquisit zur Ausführung seiner Vertheidigung ausdrücklich einen Rechtsfreund begehren, da wäre ihm solches in klaren offenen Thaten, wo es nur auf eine Verzögerung angesehen ist, nicht zu verwilligen; in anderen Fällen aber, besonders wenn

er Ursachen anzugeben weiß, ist ihm zu willfahren. Der Vertheidiger muß hierauf gerichtlich angeloben, daß er dem Gefangenen nichts Böses zur Unterdrückung der Wahrheit an Handen geben, sondern allein auf dieses sehen wolle, ob er nichts zu seiner Entschuldigung dienendes ausgelassen habe: hierüber kann er mit dem Gefangenen in Gegenwart einer Gerichtsperson sprechen, das Nothwendige aus den Inquisitionsakten erheben, und die Defensionsschrift verfassen. Was von der peinlichen Frage verordnet ist, muß weggelassen werden, indem dieselbe nicht mehr statt hat, folglich niemand in Zukunft peinlich gefragt werden darf.

Vor dem Urtheil müssen die Kriminalakten nach der Ordnung Stück für Stück ganz abgelesen werden, nur den Obergerichtern bleibts überlassen, ob sie sich dieselben Auszugsweise vortragen zu lassen belieben, oder nicht; bey der Ablesung haben die Rechtsprecher Obacht zu geben, ob die Anzeigungen zur Nachforschung, und gefänglichen Einziehung genugsam gewest seyen? Ob das Verbrechen rechtsbeständig erhoben worden? was für strafmilderend- oder beschwerende Umstände vorhanden seyen? Ob die Aussagen

beek-

beeidiget ꝛc. worauf sie bey Ablegung ihrer Meinung von Amtswegen auf die Verbesserung der Mängel, und Gebrechen ihren Antrag zu machen haben: endlich erfolgt der Spruch. In diesem wird dem Thäter die ordentliche Strafe zuerkannt, wenn er das Verbrechen selbst bekennt, oder durch Zeugen vollständig überwiesen ist; Falls aber nur ein halber Beweis, oder sehr starke Anzeigungen der begangenen That wegen vorhanden wären, so hat nur eine außerordentliche Strafe statt, welche dem vernünftigen Ermessen des Richters meistens überlassen wird: dennoch soll man mit dem Reinigungseid besonders in schwerern Strafen sparsam zu Werke gehen, sondern vielmehr die Inquisition abbrechen, oder nach den Umständen eine außerordentliche Strafe erkennen. Der bey dem Blutgericht Vorsitzende hat die Meinung zu erst von dem Referenten, hernach von den Beysitzern zu sammeln, und fleißig aufzeichnen zu lassen, hierüber muß der Schluß nach den mehrern Stimmen gemacht werden, sind die Stimmen gleich, so kann der Vorsitzer jener Meinung beypflichten, welche er am billigsten zu seyn glaubt, oder bey einem Zweifel hat er die Sache an das Obergericht zu

überschicken: das Urtheil ist von allen Beysitzern sammt dem Richter zu unterschreiben, und zu fertigen. Dieses Urtheil muß den Namen des Gerichts, des Inquisitens, wie auch des Klägers, Falls einer vorhanden wäre, deutlich enthalten, das Verbrechen ist auf das kürzeste zu erzählen, die Strafe namentlich auszumessen, und all dasjenige, was eine Aufruhr, und Aergerniß verursachen, oder zu des Nächstens Schand und Beschuldigung gereichen könnte, auszulassen. Das Urtheil muß an einem hiezu bestimmten Tag vor besetztem Gericht dem aufgeführten Thäter vorgelesen, und die zuerkannte Strafe demselben deutlich ohne allem Rückhalt verkündet werden; jedoch wenn selbes auf die Todesstrafe ausgefallen ist, und sich lediglich auf das eigene Geständniß des Inquisitens gründet, da ist ihm seine gemachte Bekänntniß nochmal vorzulesen, mit der Frage: ob er darauf beharre? Oder was er allenfalls zu erinnern habe? Und erst auf dessen Bestättigung ist ihm das Urtheil sammt dem Gerichtstag zu eröffnen; würde er solches ganz, oder zum Theil läugnen, da ist mit dem Proceß weiter zu verfahren: in den Fällen, wo der Thäter aus vollkommener Uiberzeugung zum Tod

verurtheilt wird, oder in geringern Strafen ist sich mit der nochmaligen Vorlesung nicht mehr aufzuhalten.

Einige Fälle sind in dem Gesetze enthalten, bey welchen mit dem Vollzug des Urtheils innegehalten werden muß, Falls der Thäter schon im Hinausführen, oder gar auf dem Richtplatz befindlich wäre: nämlich wenn der Verurtheilte, oder statt seiner jemand anderer dessen Unschuld gleich auf der Stelle erweisen könnte; wenn eine glaubwürdige Person mit den gebührenden Urkunden der Gnade ankömmt; wenn die Zeugen ihre Zeugnisse widerrufften, oder selbes in anderweg falsch zu seyn entdeckt würde; wenn der Verurtheilte, oder jemand anderer für ihn den Rekurs angemeldet hätte; wenn sich die Person für schwanger angäbe, und solches wahrhaft, oder wenigst zweifelhaft befunden würde; wenn der Verurtheilte ganz von Sinnen käme, und keine Verstellung darunter steckte, in diesen Fällen wäre das Urtheil zu verschieben, und eben so verhält es sich, wenn eine solche Person im Ausführen, oder auf dem Richtplatz in Ohnmacht verfiele, oder dieselbe eine hinfallende Seuche, oder ein anderer dergleichen Zustand ankäme, da

soll man das Urtheil währender Ohnmacht ꝛc. nicht vollziehen, worunter jedoch beständig schwache, oder schadhafte Personen nicht zu verstehen sind: wenn sich der Verurtheilte unbußfertig bezeigt, ist mit dem Vollzug des Urtheils einige Täge zuzuwarten, nach deren Verlauf aber die Exekution in allweg vorzunehmen. In peinlichen Sachen hat keine Appellation statt, aber der Rekurs an den Landesfürsten ist erlaubt, worinn die Inquisiten alles, was ihnen im Weg der Gnaden, und im Weg Rechtens zu Guten kommen dürfte, anführen können; die Standrechtsfälle allein sind ausgenommen, bey diesen ist kein Rekurs zu verwilligen. In Strafen, welche einen unersetzlichen Schaden verursachen, z. B. die Todesstrafe, Auspeitschung ꝛc. darf nach angemeldten Rekurs mit Vollziehung derselben nicht fürgegangen werden, bis die allerhöchste Entschließung eingelangt ist; es muß aber der Rekurs bey solchen Fällen in Zeit von zweymal 24 Stunden von dem Tag des angekündigten Urtheils angemeldet werden, widrigens ist hierauf keine Rucksicht mehr zu machen, Falls nicht indessen von dem Obergericht, oder von Hof selbst ein Stillstand einlangte; und in bemeldten

Straf=

Straffällen, wo es nämlich um eine Todesstrafe, Auspeitschen, oder Brandmarchung zu thun ist, kann der Rekurs auch von den Aeltern, Kindern, Eheleuten, Schwestern, Brüdern, oder von der Grundoberkeit für den Uibelthäter in besagter Zeit genommen werden; in den übrigen Straffällen wird der Rekurs vor oder nach Verlauf der zweymal 24 Stunden gestattet, allein er wirket den Einhalt der Urtheilvollziehung nicht. Das Gericht ist verbunden, den Rekurrenten allen Beystand zu leisten, und ihre Bittschrift, so geschwind als möglich, an die Behörde zu überschicken; sie können ihre Schrift selbst verfassen, oder durch jemand, wozu sie ihr Vertrauen haben, verfassen lassen, welchem der Zutritt, und die Einsicht in die Akten, jedoch in Gegenwart einer Gerichtsperson zu gestatten ist, widrigens ist dem Halsgericht selbst obgelegen, die Sache zu besorgen: dennoch soll die Zeit zur Verfertigung der Rekursschrift nicht leicht über 14 Täge anberaumt werden, würde der Verfasser mit der Schrift zur Ungebühr verzögern, da hat sich der Richter sammt den gehörigen Gerichtspersonen zu dem Verurtheilten zu verfügen, von ihm alle seine Behelfe einzuholen, und das gefertigte Pro-

tokoll mittels eines gutächtlichen Berichts an die Behörde abzugeben. Ist aber die Rekursschrift zu rechter Zeit bey dem Halsgericht angelangt, da muß es den Rekurs ohne Verschub sammt einem Bericht, welcher mit den Proceßakten vollständig zu belegen ist, an das Obergericht überschicken. Dieses hat bey Anlangung des Rekurs reiflich zu überlegen, ob man nach Vorschrift dieser peinlichen Gerichtsordnung durchgehends Rechtsbeständig verfahren, und der Thäter weder zu gelind, noch zu scharf, sondern mit der gemessenen Bestrafung angesehen worden sey, oder nicht? Hierüber hat sich das Obergericht unter sich zu berathschlagen, ob der Gnadenwerber einer Begnädigung würdig seyn dürfte? Fallen die mehresten Stimmen für die Begnädigung aus, da muß dem Rekurs mit Anführung der zur Gnade obwaltenden Ursachen der Lauf gelassen werden; würde aber das Gegentheil ausfallen, so wird solches dem Halsgericht zu wissen gemacht, und das Urtheil an dem Uibelthäter vollzogen: zur Erledigung der Rekursen muß in dem Falle der Todesstrafe das Obergericht aus 9 oder wenigst 7 Räthen, und wenn es um keine Todesstrafe zu thun ist, wenigstens aus 5 Räthen bestehen.

Die

Die Urtheile, so auf die Lossprechung abzielen, oder diejenigen, welche keine Todesstrafe auf sich tragen, müssen ohne Verschub, sobald es möglich ist, vollzogen werden; bey den Todesurtheilen werden 3 Täge gestattet, das ist, sie werden den vierten Tag nach der Ankündung in Vollzug gebracht. Man soll die Leute, welche den armen Sünder sehen wollen, nur den ersten Tag hineinlassen; den Tag vor der Exekution ist er mit den heiligen Sakramenten zu versehen, und an dem Richttage muß man ihm nicht zu viel Wein geben, damit er bey seinem Verstand bleibe: der Richttag soll ein Werktag seyn, und der Richter hat jemand abzuschicken, welcher Obacht gebe, ob das Urtheil nach seinem Innhalt vollzogen werde, oder widrigenfalls muß er sich selbst dahin begeben. Vor der wirklichen Hinrichtung soll auf dem öffentlichen Platze ausgerufen werden: daß, Falls sich in der Exekution ein Unglück zutrüge, der Strick abriß ꝛc. sich niemand bey Leib- Gut- und Lebensstrafe unterstehen soll, an den Scharfrichter, dessen Knechte, oder den armen Sünder Hand anzulegen, oder einen Tumult darüber zu erregen, sondern das Urtheil muß ohne weiters vollzogen werden. Die

Körper der hingerichteten Missethäter sind nach der Regel ehrlich zu begraben, und dieß erstreckt sich auch auf den Genuß des geweihten Erdreichs, ausgenommen sie wären unbußfertig verschieden, da sind sie auf dem Schindanger, oder unter dem Hochgericht zu verscharren; desgleichen haben alle diejenige keine ehrliche Begräbniß zu erwarten, welche wegen einer mit der Ehrlosigkeit behafteten That hingerichtet werden, der That geständig, und überwiesen sind, vor der Vollstreckung des Urtheils aber dahin sterben; dennoch wird dem Ermessen des Richters überlassen, ob sie nach den Umständen mit der unehrlichen Begräbniß nicht etwa zu verschonen seyen. Ferner wird keine ehrliche Beerdigung denjenigen gestattet, welche in einer schweren, die Seele tödtenden Mißhandlung umkommen, und welche vorsetzlich aus Verzweiflung, und mit gutem Verstand sich selbst ums Leben bringen: bey den übrigen Fällen, wenn sich einige ereignen, hat sich das Halsgericht bey dem Obergericht zu erkundigen, welches auch zu bestimmen hat, ob der Körper einer medicinischen Fakultät auf ihr Ansuchen zu geben sey, oder nicht.

Die zum Tod verurtheilte Missethäter können

nen über ihr Vermögen, wie überhaupt alle ehrlose Leute, nicht testiren, sondern ihr Vermögen fällt den rechtmäßigen Erben außer Testament zu; allein es geschieht zuweilen, daß bey solchen Uibelthätern gestohlenes, oder anderes Gut, wozu die Erben nicht wissend sind, übrig bleibt, und von diesem, Falls man den Eigenthümer nicht in Erfahrung bringt, sind die Halsgerichte befugt, die Unkosten, so auf des Thäters Einziehung, Unterhalt, Proceß, und Urtheilsvollstreckung gemacht wurden, abzuziehen, der Rest muß gewöhnlichermassen öffentlich kund gemacht werden, und 3 Jahre liegen bleiben, nach deren Verlauf, Falls sich niemand hierum meldet, ist er dem Halsgericht verfallen; dennoch ist dieses nur von dem beweglichen Gut zu verstehen, welches nämlich der Thäter bey seiner Handfestmachung mit sich führt, und was zum Beweis der That, und zur Erhebung des Verbrechens gehörig, oder als ein von dem Thäter entwendetes Gut verdächtig ist, wie denn bey unangesessenen Uibelthätern jederzeit ihr gesammtes Haab und Gut, was sie bey sich haben, zum Landgericht eingeliefert werden muß, in das übrige Vermögen, oder auf das liegende Gut sind die Land-

gerichte zu greifen nicht befugt, sondern sie haben sich wegen Unkosten ꝛc. an die Ortsoberkeit zu wenden. Die Urphed soll nicht mehr geschworner abgenommen werden, ausgenommen dieses würde von dem Obergericht ausdrücklich verordnet, dennoch aber hat sie die nämliche rechtliche Wirkung, und wenn der Thäter nicht angeloben, oder die Urphed nicht fertigen wollte, so ist sie ihm vorzulesen, und in dessen Namen von einer Gerichtsperson zu unterschreiben, und demselben einzubinden, daß er eben so zu der unverbrüchigen Beobachtung verbunden sey, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte. Dieß also ist die Verordnung, von welcher kein Gericht abzugehen Erlaubniß hat; wenn jedoch ein Beschuldigter von sonst ehrlich- und ansehnlichem Stand wäre, welcher genugsam im Lande begütert, oder bey welchem die Entweichung aus andern guten Gründen nicht zu besorgen stände, und nichts schweres, worauf eine grosse Leibs- oder gar die Lebensstrafe gesetzt ist, verbrochen hätte; da ist den Obergerichtern gestattet, zur Verschonung dessen Ehre die Sache auf Civilart zu untersuchen; den nachgesetzten Halsgerichtern ist dieses eigenmächtig zu thun nicht erlaubt, sondern sie müssen

sich

sich in einem solchen Falle bey dem Obergericht anfragen. Wenn bey den flüchtigen Missethätern keine Zurückkehrung mehr zu hoffen ist, da müssen denselben die Steckbriefe von dem Gericht nachgeschickt werden, welchem die Nachforschung obliegt, und ihre Gefangennehmung bey den auswärtigen Gerichtsstellen ist durch Ersuchschreiben anzubegehren, indessen aber hat das Gericht alles vorzunehmen, was bey der künftigen Ergreifung des Thäters zu seiner Uiberweisung vorträglich ist; könnte der Thäter auf solche Art nicht zu Stand gebracht werden, so soll er durch öffentlichen Anschlag zu seiner Rechtfertigung vorgeladen, und sein Vermögen von der Oberkeit, wo es gelegen ist, in Beschlag genommen werden, jedoch ist jederzeit Sorge zu tragen, daß Weib und Kinder ihren gebührenden Unterhalt davon genießen. Wo der Ediktalproceß keinen Nutzen verschafft, da ist er zu unterlassen, und die Akten sind immittels bey dem Halsgericht verwahrlich aufzubehalten.

Das Standrecht ist eine außerordentliche, und abgekürzte Verfahrungsart; die Richter dürfen sich derselben nur in solchen Fällen bedienen, in welchen das Standrecht schon vorher entweder

durch

durch das Gesetz allgemein verordnet, in einigen Landen auf ein und andere Uibelthat festgesetzt worden ist, oder in Hinkunft eingeführt werden sollte. Der Standrechtsproceß ist von der gemeinen Verfahrung in der Nachforschungsart unterschieden, dieweil das Verhör mit dem Thäter ganz kurz gleich auf die That, und Hauptumstände vorgenommen, dann die Zeugen ohne förmlichen Fragstücken nur summarisch abgehört werden; Falls die Inquisition binnen 3 Tägen geschlossen, und das Urtheil vollzogen werden kann, so hat bey einer Mannsperson keine andere Strafe, als der Strang mit Beyheftung der Ketten, und bey den Weibspersonen der Schwertschlag Platz: kann der Standrechtsproceß in besagter Zeit nicht geendiget werden, da ist jederzeit auf die im Gesetze sonst gewöhnlich vorgeschriebene ordentliche Strafe zu erkennen. Dennoch muß in allen standrechtlichen Verbrechen ohne Unterschied, ob der Proceß in den 3 Tägen geschlossen worden sey, oder nicht, das Urtheil in 24 Stunden von Zeit der Ankündung desselben vollzogen werden; es hat keine Rekursanmeldung Platz, wenn sich auch der Verurtheilte hierauf beruffen wollte. Der Richter hat zwar den Vorfall bey dem Ober-

gericht anzuzeigen, aber er kann ohne Abwartung eines Bescheids in der Sache fürgehen, und erst nach der Hinrichtung des Thäters seinen ausführlichen Bericht sammt den Akten einschicken. Uibrigens muß man dem Thäter alldasjenige gestatten, was die natürliche Rechten zu seiner Vertheidigung erheischen, man hat das Corpus delicti gesetzmäßig zu erheben, wo er aber auf frischer That betretten wird, da ist die schriftliche Anzeige des demselben einliefernden Gerichts für das Corpus delicti anzunehmen.

Endlich sind die Gefängniße nur zur Versicherung, und nicht zur Strafe der Missethäter gebauet, daher sollen sie so beschaffen seyn, daß der Gefangene weder am Leib eine Peinigung, noch am Leben, und Gesundheit einen Schaden erleide; überhaupt haben die Halsgerichter Sorge zu tragen, daß die Gefangenwärter mit den Gefangenen glimpflich, und christlich umgehen, in ein Gefängniß, wenn es sich thun läßt, nicht mehrers als einen legen, jedoch niemal Mannund Weibsleute zusammsperren, und die nothwendige Aetzung, und Kleidung reichen; ein jeder Gefangener, so sich nicht selbst nähren kann, muß täglich 4 Kreuzer erhalten, welche auch bey

ei-

einer Theurung, oder bey standmäßigen Personen nach billiger Willkuhr des Gerichts zu vermehren sind. Damit all dieses desto genauer befolget werde, so müssen die Obergerichte unter schwerer Verantwortung besorgt seyn, daß die Kerker in jedem Landesviertel wenigst alle Jahre einmal wohl untersucht werden. Die Gerichte sollen ferner den Scharfrichter, und seine Leute dahin verhalten, daß sie recht richten, den armen Sünder nicht übereilen noch an dem geistlichen Zuspruch verhindern, und Falls der Scharfrichter unrecht richtet, da hat ihn das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände zu bestraffen. Sofern ein Hochgericht auf einem neuen Platz zu errichten wäre, müßte dasselbe wenigst 24 Ellen weit von des Nachbarn Grund gesetzt werden, damit der Schatten den Grund nicht berühre; bey der Errichtung, Ausbesserung ꝛc. sollen sich die benöthigten Handwerksleute ohne Weigern dabey gebrauchen lassen. Die Unkosten, so bey einem Inquisitionsproceß zu machen sind, muß der Thäter selbst tragen, wenn er etwas im Vermögen hat, widrigens muß der Landgerichtsinnhaber dieselben alleinig leiden; hätte aber eine Person, welche nach Vorschrift der Halsgerichtsordnung

in

in Verhaft genommen, und hernach unschuldig erkannt wurde, etwas im Vermögen, so müßte sie gleichwohl allen Schaden und Unkosten tragen, Falls sonst niemand anderer ein Verschulden an der Gefangennehmung hätte, und solches Ungemach ihrer eigenen Schuld, oder einem Unglück zuschreiben; wäre nun der Gefangene aus Unverstand, oder Mißhandlung des Richters, oder aus einer fälschlichen Angebung in Verhaft gekommen, in einem solchen Fall muß ihm Schadenersatz, und Genugthuung verschafft werden. Der Landgerichtsinnhaber ist die Unkosten bey mittellosen Uibelthätern nur dazumal schuldig, aus dem Seinigen zu bestreitten, wenn er die peinliche Gerichtsbarkeit gegen Thäter ausübet, die von rechtswegen unter seiner Gerichtsbehörde zu stehen haben, wenn er aber fremdortige, unter sein Gerichtsbarkeit gar nicht gehörige Missethäter zur Nachforschung, und Aburtheilung zu übernehmen hat, da muß er schadlos gehalten werden, und dieses kann er auch fodern, wenn ein Halsgericht die Verbrecher zur Ungebühr laufen läßt, und dieselben sodenn bey ihm eingebracht werden. Schließlich werden die Taxen bey der bisher gewesten landesüblichen wohlher-

gebrachten Ordnung gelassen: den Gerichtsdienern jedoch, und Gefangenwärtern ist nicht erlaubt, einen Gefangenen im Fall der zuerkannten Arrestentlassung wegen ausständiger Aetzung, oder anderer Unkosten halber länger im Gefängnisse anzuhalten, sondern die mittellosen Leute sind alsogleich des Arrestes zu entledigen, bey den übrigen kann auf ihr Vermögen ein Verbot gemacht werden.

Von den

halsgerichtsmäßigen Verbrechen selbst,

und

ihren Strafen.

In dem zweyten Theile der Halsgerichtsordnung sind alle öffentliche Verbrechen, oder halsgerichtsmäßige Fälle sammt ihren Strafen bestimmt; sie zielen wider Gott, Religion, oder die Heiligen: wider den Landesfürsten, wider seine Hoheit, wider den ganzen Staat, oder wider die guten Sitten ab: oder sie verletzen den Nebenmenschen an Leib, Leben, Vermögen,

Ehre,

Ehre, und Rechten: oder sie sind solche Frevel- und Schandthaten, welche in dem Gesetzbuch zwar nicht eigentlich genannt werden, dennoch den daselbst genannten allerdings gleich kommen. Dem zu Folge ist unter diesen Lastern das erste die Gotteslästerung, welche im höchsten Grade, wenn sie gegen Gott selbst geht; im mittleren Grade, wenn sie gegen die allerreineste Jungfer, und die Heiligen Gottes gerichtet ist, oder in einer Entunehrung des Krucifixes, und anderer Heiligen Bildnissen besteht, und im dritten Grade genommen wird, wenn nämlich die Lästerung nicht auf besagte Art geschieht, sondern sonst etwas Ungebührliches boshafterweise begangen wird, so einigermassen zur Verunehrung Gottes, und seiner Heiligen gereicht, z. B. wenn jemand durch die heiligen Sakramenten, Kreuz und Leiden unsers Erlösers fürsetzlich flucht, oder Falls jemand einer Gotteslästerung des andern ruhig zuhört, und denselben, da er wohl könnte, nicht davon abmahnet, oder anzeiget; in diesem Falle kann er von einer jeden Ortes Oberkeit gestrafft werden. Die Strafe der Gotteslästerer ist im höchsten Grade die Ausreiß- oder Abschneidung der Zungen, wenn sie mit Worten, oder die Ab-

hauung der Hand, wenn sie mit der That geschehen ist, und hierauf die lebendige Verbrennung; sie kann auch nach den Umständen mit glühenden Zangenreißen, Riemenschneiden, und Ausschleppen geschärft werden. Im zweyten Grade ist der Schwertschlag, und im dritten ist der Thäter mit einer gemessenen Leibesstrafe zu belegen. Wenn ein Christ von dem Christenthum abfällt, und ein Jud, Türk, oder Heyd würde, da soll sein Vermögen konfiscirt, und er mit dem Schwert hingerichtet werden. Bey der Zauber- und Hexerey ist verordnet, daß man mit aller Behutsamkeit darein gehen soll, gestalten Ihre Majestät in dem Art. 58, § 7 ausdrücklich melden, daß sichs nach beschehener genauen Untersuchung von dergleichen Processen gezeigt habe, wasmassen solche Fälle jederzeit auf eine boshafte Betrügerey, oder Dumheit, und Wahnwitzigkeit des Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hinausgelaufen seyen, und niemal eine wahre Hexerey ꝛc. anzutreffen gewest wäre; daher müssen solche Processe, Falls die Halsgerichte vermutheten, daß eine wahre Hexerey vorhanden seyn dürfte, allzeit an das Obergericht, und von diesem nach Hof eingeschickt, und von da aus die allerhöchste Entschließung

ab-

abgewartet werden. Wenn sich jedoch einige Leute aus boshaften Absichten einer Zauberey, Teufelsbeschwörung ꝛc. anmassen sollten, und aus ihren Handlungen eine Giftmischerey, Tödtung eines Menschens, oder Feueranlegung ꝛc. entspringen würde, so wären sie mit der auf diese Laster gesetzten Strafe unter Verschärfung zu belegen; widrigens, wenn sonst kein Laster mit unterläuft, welches die Todesstrafe auf sich trägt, sind sie zu einer wohlgemessenen Leibesstrafe zu verurtheilen, und Falls es ein Ausländer wäre, aller Erblande gegen Urphed zu verweisen: haben sie das Laster, und die Teufelsbeschwörung nur versucht, und ihres Ortes, jedoch ohne Wirkung, zur Erreichung der Gemeinschaft mit dem Teufel nichts ermangeln lassen, so sind sie gleicherdings mit der Leibsstrafe zu belegen; wenn endlich all itzt besagte Hexerey, oder Anmassung hiezu von einer Phantasey, Wahnwitz, oder einer andern dergleichen Krankheit herstammt, da sind sie nicht nur ungestraft zu lassen, sondern in ein Tollhaus, oder in ein Krankenhaus zu überbringen, damit sie von diesem Zustand geheilet werden. Endlich wenn sich an einem Orte der Fall wegen Gespenstern, Besessenen ꝛc. ereignet, soll dieser

unverweilt an das Obergericht berichtet, und von diesem behörig untersucht werden.

Die Strafe des Meyneides ist die Enthauptung; wenn milderende Umstände dazu kommen. besteht sie in einer Leibsstrafe. Die Urphedbrecher, Falls sie immittels kein neues Verbrechen begangen haben, sind das erstemal mit der doppelten vorhin zuerkannten Strafe, und wenn sie ohne Leibsstrafe verwiesen worden wären, mit einer zweyjährigen öffentlichen Arbeit zu bestraffen; das zweytemal wird die Strafe abermal verdoppelt, und das drittemal sind sie ohne weiters mit dem Schwert hinzurichten: sofern sie aber zugleich ein neues Laster ausgeübet haben, worauf eine grössere Strafe als auf die Urphedbrechung gesetzt ist; da muß diese an ihnen vollzogen werden. Die Majestätsverletzer im ersten Grade, wo nämlich das Verbrechen unmittelbar an die Majestät, und Landeshoheit geht, sind, wenn es Mannsleute sind, lebendig zu viertheilen, die Weibspersonen nach vorhergehender Zwickung mit glüenden Zangen an den Brüsten, zu enthaupten, und der Kopf auf einen Pfahl zu stecken, und jederzeit des Missethäters Haab, und Gut zu konfisciren: auf die Majestätsverle-

tzung

hung in minderen Grade, z. B. wegen einer thätigen Vergreifung an den hohen Ministern, wegen einer boshaften Lästerung der Hof- und Landesstellen, wegen einer schweren Beleidigung der Landesräthe nnd Kommissarien in ihren Amtsverrichtungen ist auch der Schwertschlag, und nach Umständen, die Vermögenseinziehung zur Strafe ausgesetzt, aber ein solcher Vorfall muß jederzeit vor Kundmachung des Urtheils nach Hof einberichtet werden. Bey einer Aufruhr sind auch die Anfänger und Rädelsführer mit dem Schwert hinzurichten, und bey gar gefährlichen Zusammrottirungen kann nach Ermessen des Obergerichts gegen die Haupträdelführer standrechtmäßig fürgegangen werden. Die falschen Münzer, so die erbländischen Münzen nachmachen, wenn sie den rechtmäßigen Münzen an Schrott und Korn gleich, oder auch noch hältiger wären, sollen sammt ihren Gehilfen als Beleidiger der Majestät angesehen, mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet, und ihr ganzes Vermögen konfiscirt werden; die, so ausländische Münzen fälschlich prägen, werden enthauptet, und die Körper verbrannt, hätten sie aber von den falschen Münzen noch nichts ausgegeben, so sind sie lediglich

dem Schwertschlag ausgesetzt, welcher Strafe auch diejenigen unterliegen, welche die gute Münzen beschneiden, oder wie immer verringern, und wieder ausgeben, oder welche die beschnittene, und sonst verfälschte Münzen gefährlich, und wissentlich in Umlauf bringen. Wer sein Haus zu falschen Münzen oder Münzverfälschung wissentlich herleihet, wenn solches auch unentgeltlich geschähe, hat selbes zur Strafe verwirket. Diejenigen, so durch unerlaubte Mittel, als durch versprochenes oder gegebenes Geld, und sonst mit List und Betrug sich zu öffentlichen Aemtern einschleichen, sollen ihrer Würde entsetzt, noch besonders an Geld oder Leib gestraft, und zu andern öffentlichen Diensten als unfähig erklärt werden; wer mit Vorsatz hiezu beywirket, oder solche Leute wissentlich in Vorschlag bringt, hat eben dieselbe Strafe verdient. Die Richter und Beamten, welche in ihren Amtssachen sich etwas von den Partheyen versprechen lassen, oder auch vor- oder nach vollbrachten Geschäft, unter was immer für einem Titel durch sich selbst, oder durch die Ihrigen eine Schankung annehmen, haben viermal so viel, als sie erhalten haben, und dreymal so viel, als ihnen versprochen worden,

zur Strafe zu erlegen, sind ihres Dienstes zu entsetzen, und zu anderweiten Diensten unfähig zu erklären, auch nach Schwere der Umstände, mit der Stadt- und Landesverweisung, oder gar am Leben zu bestraffen; die Partheyen, welche in dergleichen Umständen freywillige Verführer der Beamten sind, wenn sie ein Versprechen oder eine Schankung durch sich, oder andere machen, haben solches verlohren, sind, wenn sie um eine Gnadensache oder Dienst ansuchen, desselben zu entsetzen, und für das Künftige als unfähig zu erklären, in Rechtssachen aber derselben verlustig, und das Recht ist nach Gestalt der Sachen dem Gegentheil, oder dem Fiskus zugefallen, nebst dem hat nach Bewandniß der Umstände, noch besonders eine willkührige Strafe statt: die Sachwalter und Unterhändler, so sich hiezu gebrauchen lassen, sollen aus dem Land verwiesen, oder sonst mit einer empfindlichen Strafe belegt werden; welche aber fälschlich vorgeben, als ob sie zum Betrieb ihrer Sachen Geschenke hätten abreichen müssen, und selbe in ihren Säckel gesteckt haben, sind als Verläumder und Diebe zu bestraffen.

Diejenigen, so zu ihrem Amte mit dem

Eid verpflichtet sind, und einige Amtsgeheimnisse verrathen, oder dadurch Belehrung geben ꝛc., müssen für allen hiedurch verursachten Schaden Genugthuung verschaffen, und wenn solche Mißhandlung in ein anders Verbrechen, z. B. in Landesverrätherey, und dergleichen ausartete, wären sie mit der daraufgesetzten Strafe anzusehen, sonst aber mit Arrest, Geldstrafe, oder geringere Personen mit der Landesverweisung, Abschaffung, und Leibesstrafe zu belegen: die Rechtsfreunde, Sachwalter, und alle, so die Rechtsangelegenheiten, uud andere Geschäfte zu besorgen haben, sofern sie ihren Pflichten boshaft zuwider handeln, sollen nicht nur ihres Amts entsetzt, und zu andern Diensten unfähig erklärt, sondern nach den Umständen, wie die Geheimnißverräther, gestraft werden. Die Richter, welche durch Furcht von jemand etwas erpressen, oder durch Mißbrauchung ihres Amts eine Rache ausüben, sollen nebst Zurückstellung des Abgedrungenen, und ihrer Dienstentsetzung mit Gut, Leib, oder Leben die Strafe bezahlen; dieser Strafe unterliegen die Privatpersonen gleicherdings, wenn sie unter dem Vorwand einer gerichtlichen Gewalt jemand Furcht einjagen, oder etwas abnöthigen;

so-

sofern aber; ein Sachwalter seinem Eide und Pflicht zuwider die Heimlichkeiten seiner Parthey dem Gegner verrathet, heimlichen Rath zum Nachtheil seiner Parthey ertheilt, oder in den Satzschriften etwas zu Gunst des Gegentheils hindann läßt, so soll gegen einen solchen Verräther nebst der Schadenersetzung mit der Lebensstrafe, oder bey milderenden Umständen mit Arrest, Landesverweisung, und empfindlicher Leibesstrafe verfahren werden. Die Strafe derjenigen, so sich erfrechen, jemand widerrechtlich gefangen zu nehmen, und durch eigenmächtige Ausübung eines Gefängnißrechts in die landesherrliche Hoheit eingreiffen, ist nach Schwere der Umstände eine Lebensstrafe, oder nach Gestalt der Sachen eine Geld- oder Leibesstrafe; dennoch werden die Fälle nicht darunter verstanden, wo jemand einen wissentlichen Missethäter, um selben an die Behörde zu überliefern, mittlerweile verwahrlich anhält, oder wenn ein Hausvater seine Kinder und Dienstbothen in eine Kammer, oder sonst auf eine kurze Zeit einsperret. Die aus der Gefängniß brechen, oder sich derselben, wie auch der Eisen entledigen, sollen bey ihrer Betretung mit der doppelten Strafe, falls sie sich nur nicht

über

über 10 Jahre erstreckt, gebüßt, und nach den Umständen auch am Leben gestraft werden; die Gefangenwärter, oder Wächter, welche dem Thäter boshaftig durchhelfen, sind nach Gestalt des Verbrechens von dem Entwichenen an Leib, oder Leben, und in schwerern Fällen gar mit der von dem Entwichenen verwirkten Strafe zu belegen, überhaupt aber unterstehen sie jederzeit einer willkührlichen Strafe; wenn eine dritte Person den Uibelthätern zur Ausbrechung, oder zur Flucht vorsetzlich Beystand leistet, oder gar aus den Händen der Oberkeit durch gewaltthätige Verdringung der Wache befreyet, da soll sie nach den Umständen an Gut, Leib, oder Leben; falls aber die Oberkeit selbst den Gefangenen gefährlich, oder nachläßig fortkommen ließ, mit Einziehung des Landgerichts, oder empfindlicher Geldbuß gestraft werden.

Das Laster des Falschen ist eigentlich ein gefährliche, dem Dritten zum Schaden abgesehene Verdreh- und Verkehrung der Wahrheit; daher enthält es in seinem weiten Umfange verschiedene Betrügereyen, welche namentlich mit ihren ordentlichen Strafen belegt sind; am meisten aber wird es in folgenden Fällen ausgeübt: wenn je-

mand das Gewicht, Maaß, Ellen, Spezereyen, und andere verkäufliche Waaren boshaft verfälscht; die Marksteine, Gränzbäume ꝛc. gefährlicher Weise verrückt, oder abthut (diese Fälle sind jedoch das erstemal, wenn sie nicht sehr beträchtlich wären, oder letztern Falls einer dem andern eingeackert, das Mark über das rechte Ziel vortheilhaftig gesetzt hätte, nicht landgerichtmäßig, sondern von der ordentlichen Oberkeit zu bestrafen) ferner wenn jemand falsche Siegel, Schild, Urkunden, Zinsbücher ꝛc. macht, oder verfälscht; den Müttern fremde Geburt für die leibliche unterschiebt, oder eigene Kinder den fremden Müttern unterschieben läßt, und solches veranlaßt: endlich wenn besonders hinterlistige Betrüge und Parthitenstreiche begangen werden; die Strafe in solchen Fällen kann nicht anderst, als wegen den vielen Umständen, Vergrößer- und Verringerungen dem Ermessen des Richters überlassen werden, dennoch ist seine Willkühr in so weit eingeschränkt, daß diese Fälle landgerichtmäßig, und nach Gestalt der Sache an Gut, Leib, oder Leben, und zwar letztern Falls mit dem Schwert, oder nach Art der Diebe mit dem Strang gestraft werden müssen: die sich aber eine

falsche

falsche Geburt unterschieben lassen, eine solche unterschieben, oder hiezu Anlaß geben, sind, falls nicht gar erhebliche Milderungsumstände vorhanden wären, jederzeit mit dem Schwert hinzurichten. Unter der öffentlichen Gewalt ist eine boshafte Unternehmung zu verstehen, wodurch die gegen jemand angemaßten Gewaltthätigkeiten die gemeine Ruhe und Sicherheit stöhren, und verletzen. Dieses Laster hat abermal einen weiten Umfang, für einige z. B. durch Mord, Diebstahl ꝛc. ausgeübte Gewaltthätigkeiten sind die Strafen schon besonders ausgemessen; unter die übrigen wird der Landsfriedenbruch gezählt, wenn jemand mit einigen durch Glockenstreich, oder in anderweg zusammen beruffenen Leuten mit gewehrter Hand, es seyen Stecken, oder was immer, um einer vermeintlichen Gerechtsame Willen den andern überfallt, oder in dessen Haus und Gebieth eindringt (falls die Gewalt ohne Aufbietung durch einen allein, oder mit Beyhilfe seiner Lastergespannen verübet wird, so ist es kein Landsfriedenbruch, jedoch bleibt es eine Gewalt) eine ferner weite Gewalt ist der Anfall mit Schlägen, oder Verwundung der Leute in ihrer Wohnung, das Vorlauren, oder Aufpassen auf den Strassen,

und

und die Befehdung, wenn nämlich durch Steck- oder Brandbriefe, durch den rothen Hann ꝛc. ganzen Dorfschaften, oder auch einzeln Personen Verfolgung am Leibe, Leben, und Gut angekündiget wird: die Strafe dieser Uibelthaten ist die Verwirkung von Haab und Gut, nebst dem Schwertschlag, bey milderenden Umständen aber eine wohl empfindliche Leibesstrafe; bey den übrigen Gewaltthaten, nämlich wenn man sich den Gerichtspersonen mit Verwundung derselben widersetzt, ein heimliches Gewehr trägt, und sich desselben bey der Arrestirung gebraucht, wenn man die Gräber vorsetzlich und gefährlich entunehrt, oder beraubet, ist die Enthauptung allein; und bey denjenigen, welche ohne eine förmliche Befehdung Brand, Mord, und allerhand Uibel mit Schriften, oder Worten drohen, nächtlicher Weile die Fenster einschlagen, die Vorbeygehenden muthwillig beschimpfen ꝛc.; ist Gut, Leib, oder auch Lebensverlust zur Strafe angesetzt: gegen die Bedrohung kann genugsame Versicherung gefodert, oder der Bedrohende in das Gefängniß gesperrt werden.

Die sodomitische Sünd wird begangen, wenn ein Mensch mit dem Viehe, oder todten

Kör-

Körpern, ein Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder ein Mann mit dem Weib wider die Ordnung der Natur, oder auch jemand mit sich selbst Unzucht, und widernatürliche Unkeuschheit treibt; die Strafe dieses abscheulichen Lasters ist die Enthauptung, und die darauf folgende Verbrennung des ganzen Körpers; diejenigen aber, welche sich mit dem vergehen, müssen sammt dem Vieh verbrannt werden, und falls der Thäter nicht mehr zu haben wäre, ist das Vieh gleichwohl durch den Abdecker zu vertilgen: die übrigen widernatürlichen Unkeuschheiten sollen nach den Umständen schärfer, oder gelinder gestrafet werden. Die Blutschand ist die Vermischung von Personen, welche wegen Blutsfreund- oder Schwägerschaft so nahe sind, daß ihnen zusammen zu heirathen nicht erlaubt ist, die Strafe dieses Lasters besteht in dem Schwertschlage, wenn selbes in der auf- und absteigenden Linie verübet wird; in der Seitenlinie erst- und anderten Grads; dann im ersten Grade der Schwägerschaft ist eine schwere Leibesstrafe nebst ewiger Verweisung des Landgerichts, und in den übrigen Freundschaftsgraden eine willkührige, doch schärfere Bestrafung, als sonst angeordnet. Die Nothzucht, welche an ei-

ner unverläumdten Jungfer, Wittib, oder Frauen begangen werden kann, wird durch das Schwert bestrafet; auf den Ehebruch aber ist bey milderenden Umständen eine Geldbuß, oder das Gefängniß bey Wasser und Brod, bey schwererrn Umständen eine schärfere Strafe festgesetzt; dennoch sollen die Richter behutsam und bescheiden darein gehen, damit nicht einer sonst wohlverhaltenen Person durch einen solchen Fehltritt ihren Kindern Schimpf, oder gar eine Ehespaltung zugezogen werde. Art. 77. § 6.

Die Strafe der zweyfachen Ehe, wenn die eheliche Beywohnung schon erfolget ist, besteht in dem Schwertschlag; desgleichen wird die Entführung einer minderjährigen Person, oder eines Eheweibs, wenn sie auch einwilligen, aber solches gleichwohl wider den Willen des Vaters, Vormunds, oder des Ehemanns geschieht; dann die Entführung einer Wittib, Klosterfrau, oder überhaupt einer großjährigen Person mit Gewalt, oder durch List um Unkeuschheit, oder Erschleichung der Heirath Willen durch das Schwert gestraft: und der nämlichen Strafe unterliegen diejenigen, so zu der Entführung verhelfen. Ein Kuppler ist jener, der sein eigenes Eheweib,

Tochter, oder sonst jemand um Gewinns halber zu unkeuschen Werken anträgt, gebrauchen läßt, oder sonst wo immer Hilf, Rath, und Vorschub dazu giebt; die Kuppler, oder Kupplerinnen sollen, falls sie Ausländer wären, mit Ruthen gestrichen, und aller Erblande auf allzeit verwiesen, die Innländer aber mit andern scharfen Leibesstrafen belegt, und aus dem Landgerichte abgeschafft werden; wenn sie die Kupplerey mit Gott geheiligten Personen, an heiligen Orten, oder zwischen Gläubig- und Ungläubigen treiben, da sind sie nach vorhergehender Enthauptung zu verbrennen. Sofern sich zwo ledige Personen zweyerley Geschlecht ein- oder das anderemal mit einander fleischlich vergehen, oder in stäter unehelichen Beywohnung leben, so sollen sie das erstemal von der ordentlichen Oberkeit von ihrem sündlichen Leben ernstlich abgemahnt, anbey in Rucksicht auf ihren Stand, Anverwandtschaft, sonstiges Wohlverhalten ꝛc. bescheidentlich mit einem Verweis, oder mit einer leidentlichen Geldbuß; das zweytemal mit Verschärfung dieser Strafe; und endlich das drittemal durch das Landgericht mit einer gemessenen Leibesstrafe angesehen, auch nach Gestalt der Sachen des Landgerichts auf allzeit verwiesen werden: die Huren aber, oder gemeine Schleppsäcke, die ledigen Standes sind, und einem jeden zu Willen stehen, sind jederzeit landgerichtlich mit einer Leibesstrafe, und der Landes- oder Landgerichtsverweisung zu

bestra-

bestrafen. Die Unzuchtsfälle, so sich zwischen Getauft- und Ungetauften ergeben, müssen allzeit schwerer bestrafet werden; daher unterliegt eine solche Blutschande in ab- und aufsteigender Linie der Enthauptung und Verbrennung der Körper; in der Seitenlinie, wovon oben gedacht wurde, der Auspeitschung mit einem ganzen Schilling, nebst Verweisung der Länder auf ewig; bey der Nothzucht ist die nämliche Strafe; bey dem Ehebruch, wenn nur die Mannsperson verheirathet wäre, ist das Schwert, wenn aber beede, oder die Weibsperson allein verheirathet sind, noch überdieß die Verbrennung der Körper zur Strafe angeordnet: desgleichen ist bey der Entführung, so mit Gewalt geschieht, vorgesehen. Die gemeine Hurerey bey dergleichen Personen wird mit der öffentlichen Auspeitschung und Verweisung bestrafet.

In den gemeinen Todschlägen ist die Bestrafung das Schwert, und wenn zu dem Ertödtungsfürsatz noch andere böse Umstände hinzu kommen, so ist die Bemühung wie die vollbrachte That zu bestrafen; falls etliche Personen mit vereinigtem Willen und Kräften jemand ermorden, so haben sie alle das Leben verwirket; sofern aber in einem Raufhandel etwelche Personen einander geholfen, und jemand erschlagen haben, da muß man den wahren Todschläger wissen, um an ihm die ordentliche Strafe zu vollziehen, die Uibrigen sind willkührlich nach den Umständen zu bestra-

fen; hätten ihm aber mehrere einige tödtliche Streiche beygebracht, so wären auch diese zu enthaupten; wenn der wahre Thäter nicht ausfindig gemacht werden kann, muß nach den Umständen die ordentliche Strafe allenfalls an dem Urheber des Raufhandels vollzogen werden. Die Strafe des Vatermords ist bey Mannsleuten das Rad, oder Viertheilen, bey dem weiblichen Geschlechte die Abhauung des Kopfs und der Hand mit vorhergehender Verschärfung; wenn eine Mutter ihre Leibesfrucht vorsetzlich durch eine Thathandlung umbringt, ist sie mit dem Schwert hinzurichten, und ihr in dem Grabe ein Pfahl durch das Herz zu schlagen; sofern sie aber durch blosses, jedoch vorsetzliches Unterlassen ihr Kind tödtet, da ist die alleinige Enthauptung vorzunehmen, und dieser Strafe unterliegen auch die, so zur Verthuung wissentliche Hilfe und Beystand leisten. Die Bestrafung einer vorsetzlichen Abtreibung der Frucht besteht ebenfalls in dem Schwertschlage, und eben dieselbe Strafe haben diejenigen zu gewarten, welche die Kinder weglegen, damit sie an einem einsamen, oder unbewohnten Ort erhungern, und verderben sollen; würde das Kind noch am Leben gefunden, und erhalten, so hätte die ordentliche Strafe nicht statt: sofern aber das Kind an ein gangbares Ort gelegt würde, damit es die Leute zu sich nehmen sollten, und aus Frost, oder andern Umständen stärbe, da ist der Thäter mit einem ganzen Schilling,

falls

falls es aber lebendig gefunden würde, willkührlich mit Verweisung des Landgerichts zu bestrafen. Die ordentliche Bestrafung der Straffen- und Meuchelmörder geschieht durch das Rad, und bey den Weibspersonen nebst Verschärfung, mit Abschlagung der Hand und des Kopfs, welche beede hernach aufs Rad zu stecken sind; auf die nämliche Art wird die bestellte Mordthat, und die Vergiftung gestraft: diejenigen, so sich durch wirkliche Thätigkeit selbst entleiben wollen, unterliegen der landgerichtlichen, jedoch willkührlichen Züchtigung. Die Diebstähle, so nicht über zweymal geschehen, und zusammgenommen sich nicht über 10 Gulden belaufen, dann die Entwendungen zwischen Aeltern, Kindern, Mann, und Weib, oder zwischen den nächsten Blutsfreunden sind nicht landgerichtsmäßig, sondern bey der Civiloberkeit zu untersuchen; die gefährliche, mit schweren Umständen begleitete Diebstähle unterstehen dem Strange; dann die gemeine Diebstähle, wo sich einer, oder mehrere zusamm auf 25 Gulden belaufen, deßgleichen jene, die schon vorher zweymal gebüsset worden sind, ohne daß sich der Dieb gebessert, sondern wieder zum drittenmal gestohlen hätte, werden bey einigen vorhandenen Milderungsumständen zwar mit einer gemessenen Leibesstrafe, sonst aber überhaupt mit dem Strang belegt. Die gemeine Diebstähle, so landgerichtsmäßig sind, und dennoch 25 Gulden nicht betragen, weder dreymal wiederholt worden; ferner die zwischen Aeltern

und Kindern, Mann ꝛc. beschehene Entwendungen, wenn sie wegen der Schwere der Umständen landgerichtsmäßig werden; und die diebische Hinterschlagung des anvertrauten Guts, sammt den gefährlichen Betrügern, so durch ihre hinterlistige Diebsstreiche dem Nächsten einen beträchtlichen Schaden an seinem Gut zufügen, sind willkührlich nach Beschaffenheit der Umständen zu bestraffen, jedoch sollen leztere nach Schwere des Betrugs auch von dem Strang nicht verschont bleiben: die Weibsleute, und adeliche Mannspersonen, wenn sie wegen Dieberey zum Tode verurtheilt werden, sind statt des Stranges mit dem Schwert hinzurichten. Die gestohlenen Sachen müssen in ihrem wahren innerlichen Werth geschätzt, und Falls der Diebstahl von mehrern zugleich geschehen wäre, einem jeden der ihm zugekommene Theil angerechnet werden; endlich wo in einigen Erblanden zur Ausrottung der gewaltsamen Diebereyen die standrechtsmäßige Verfahrung angeordnet ist, daselbst hat es hiebey noch sein Verbleiben. Unter den Kirchendieben werden die, so eine Monstranz, oder Kelch, wo das Allerheiligste darinn befindlich ist, stehlen, mit dem Feuer vom Leben zum Tod gebracht; welche aber Gott geweihte Sachen, Kelch ꝛc. ohne Verunehrung des heiligen Sakraments entfremden, wenn solches auch nicht aus geweihten Orten geschähe, werden männlicherseits gehangen, die Weibsbilder geköpft, hernach die Leiber

ver-

verbrannt; endlich diejenigen, so an geweihten Orten ungeweihte Sachen z. B. Ampeln, Leuchter ꝛc. stehlen, sind mit der gemeinen Diebsstrafe, jedoch etwas schärfers zu züchtigen. Des Strassenraubs machen sich alle die schuldig, welche die Leute auf freyer Gassen, und Strassen auch nur mit einer geringen Gewalt angreifen, und ihrer Sachen, so wenig es auch immer sind, berauben; diese Räuber sollen mit dem Strange, oder Schwert hingerichtet, und letztern Falls der Körper, wenn es aber eine Weibsperson ist, der Kopf auf das Rad gebracht werden.

Durch einen untreuen Beamten wird in dem Kriminalkodex derjenige verstanden, der zu einem gemeinwesigen Amt, das ist, bey allen landesfürstl. Aemtern ohne Unterschied, worunter auch die, so in Verpachtung sind, sammt denen bey den Landesständen, Kreisämtern, Städt-und Märkten, und überhaupt bey den milden Stiftungen begriffen werden, angestellt ist, und sich in solchem einer vorsetzlichen Amtsuntreuheit schuldig macht; bey den uutreuen Beamten werden der Eingriff in die Gemeinkassa, die Unterschlagung der Gemeineinkünfte, und die Verschleppung der Gemeineffekten und Fahrnissen, wenn die Veruntreuung nicht über 10 Gulden beträgt, nur bürgerlich, mit einer Geldbusse, welche das Vierfache des Unterschlagenen nicht übersteigt, oder mit einem Civilarrest nebst der Entsetzung von dem Amte bestraft; Falls sich aber die Ver-

untreuung weiters, jedoch nicht höher als auf 150 Gulden erstreckte, so ist die Sache kriminalisch, der Beamte auf die Bühne zu stellen, und mit jedesmaliger zu erklärenden Unfähigkeit zu all weitern Diensten, zur öffentlichen Arbeit, oder, wenn er hiezu untauglich wäre, zum Gefängniß; zwischen 10 und 30 Gulden auf 1 Jahr, dann zwischen 30 und 60 Gulden auf 2 Jahre, bis 100 Gulden auf 4 Jahre, und von 100 bis 150 Gulden auf 8 Jahre zu verurtheilen: beträgt die Entfremdung 150 Gulden vollständig, oder darüber, da soll er, wenn es eine adeliche, oder Weibsperson wäre, mit dem Schwert, die übrigen mit dem Strang unnachsichtlich bestraft werden; die Beamten, welche sich bestechen lassen, haben ihre Strafe oben schon ausgemessen, und die, so sonst in andere Wege bey ihrem Amte zu dessen Benachtheilung übel handeln, oder betrügen, sind als Pflichtvergessene nach den Umständen mit einer willkührigen Strafe zu belegen.

Die Leutauffanger, und Menschenräuber werden sammt den Helfern, und Käufern mit dem Schwert hingerichtet, bey den Unglaubigen muß diese Strafe vermehrt werden. Die Strafe der Feueranleger, und Mordbrenner ist die Verbrennung, das Feuer mag gelöscht worden seyn, oder nicht. Die Beschimpfungen und Injurien, fosern sie nur in Worten, oder geringern Beleidigungen bestehen, auch zwischen Personen von einem nicht gar zu ungleichen Range geschehen,

unterstehen meistens den Civilgerichtern; aber diejenigen, welche gegen die Vorgesetzten, und gegen die in Ansehung des Beschimpfers in einem weit höhern Karakter stehende Personen, wider ganze Gerichtsstellen, oder löbliche Versammlungen, an öffentlichen Orten in Gegenwart vieler Menschen, mit Vorpassung, oder Thätigkeit freventlich verübet werden; dann wenn die Beschimpfung eine grosse Aergerniß in der Gemeinde anstellt; wenn sich jemand rühmt, eine wohlverhaltene Weibsperson fleischlich gebraucht oder verkupelt zu haben; wenn jemand eines halsgerichtlichen Verbrechens fälschlich beschuldiget wird, wenn die Beschimpfung aller Orten gefliessentlich verbreitet wird; alle diese Injurien sind landgerichtsmäßig, und nach aller Schärfe zu bestrafen. Die Aussteller der Schmachkarten, Pasquille ꝛc. wie auch diejenigen, so dieselben weiter geben, und bey ihrer Durchlesung nicht alsogleich vertilgen, sollen auf den Pranger gestellt, ausgepeitscht, und nebst der Ehrloserklärung, aller Länder verwiesen werden: die Innländer sind statt der Verweisung zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen; würden die Schandbriefe gegen die Majestät, Landesstellen, Minister, nnd Räthe gerichtet seyn, da wären sie durch den Scharfrichter öffentlich zu verbrennen, und die Schuldigen durch das Schwert zu bestrafen. Die Verheeler müssen in gar schweren Umständen mit der nämlichen Strafe des Thäters belegt werden, in

den übrigen Fällen ist ihre Strafe dem Ermessen des vernünftigen Richters überlassen worden. In Ansehung der Ehrlosigkeit wird in dem 103ten Artikel noch ferner verordnet: daß alle diejenigen, welche mit einer Todesstrafe gezüchtiget werden, ehrlos seyen; allein es sind noch andere Leibesstrafen, bey welchen die Ehrloserklärung in dem Urtheile geschehen muß, und einige, wo sie geschehen kann; unter der ersten Gattung sind folgende: die Gotteslästerung, der gänzliche Abfall vom christlichen Glauben, Meyneid, und falsches Zeugniß, die Uiberläufer zum Feind, und die Beleidigung der Majestät, wenn sie nicht mit dem Tode gestraft wird; falsche Werber, feindliche Auskundschafter, falsche Geldmünzer, die Befehdungen, Unterschiebung der Kinder, Unkeuschheit wider die Natur, Blutschand in der graden Linie, Nothzucht, Kupplerey, und Abtreibung der Leibesfrucht, und überhaupt alle schwere Verbrechen, Falls auf dieselben die Todesstrafe nicht verhängt wird, sie sind im § 4 besagten Artikels sämmtlich genannt: in dem § 5 sind die übrigen Verbrechen, wo die Ehrloserklärung dem Ermessen des Richters überlassen wird: nämlich wegen Aufstand und Tumult, so gegen Privatpersonen geschieht, die Ausgeber falscher Münzen, oder die Beschneider derselben, das unziemliche Werben um Aemter, Richterbestechung, Verrathung der Amtsgeheimnisse, Mißbrauchung des Amtes zur Rache, oder Gelderpressen, oder

die

die fälschliche Ausgebung für Amtspersonen, um jemand etwas abzunöthigen, die Untreu der Sachwalter, die Falschbegehungen, die öffentliche Gewalt, Beraubung der Gräber, Auf- und Fürkauf der Lebensmitteln, Wucher, Duell, Stährung der gemeinen Ruhe, Untreue bey Amts- und Gemeingeldern, Schmachkarten und die Verheeler. Endlich wenn ein anderes schädliches Verbrechen zum Vorschein käme, welches in der Halsgerichtsordnung gar nicht, oder nicht deutlich genug ausgedrückt wäre, so mag ein solcher Fall von dem Halsgericht nach den vorgeschriebenen Grundsätzen zwar entschieden, aber das abgefaßte Urtheil muß vor dessen Kundmachung jedesmal an das Obergericht zur Erkenntniß abgegeben werden, von welchem der Fall, sofern er eine allgemeine Strafausmäßung für die gesammten Erblande zu verdienen erachtet würde, nach Hof einzuschicken ist.

NB Hiemit ist nun der zweyte Theil ebenfalls beschlossen; unerachtet die Materien von den Invaliden, und Soldatenkindern, von der Waldordnung, Wildschützen, und Zertheilung der Gemeinweyden, von der Pferdzucht, von der Schätzung der Herrschaftgüter, Militärkonscription, Schiffmeistern, Bankozetteln, von den Siftungen, abgestellten Feyertägen, den verbotenen Spielen, und mehr anderen Sachen noch ein beträchtliches Quartal abgegeben hätten; mußte ich diese Sachen meinem zukünftigen Buch aufbehalten, um dießmal mein Versprechen zu halten, und mit gegenwärtigem Quartal zu schließen.

Re=

Register

aller Titeln und Materien, so in dem politischen Theile der österreichischen Rechte enthalten sind.

A

	Seite
Abfahrtgeld	57
Aggiotiren	407
Anmassung	663
Ansage der Waaren	214 und 219
Apotecken	582
Appreturswaaren	237
Arrha	19
Aßistenzleistung	95
Ausfuhren	208 und 238

B

Baader	580
Befreyte Personen	671
Begräbnisse	619
Beschaugeld bey den Schweinen	124
Beschau der Pferde	139
Beschau der Mautgüter	221
Beysteuer geistliche	467
Bieraufschlag	170
Blutgericht	666
Börse	537
Bothen	488
Briefe	476

C

Cessio bonorum	564
Chyrurgi	580
Criminalien	644

Seite

D

Denuntianten 273
Doktor 574
Dominikale 5

E

Ehrlosigkeit 660
Eisen 372
Erbsteuer 38
Exequien 629
Extrasteuer 11

F

Fallitenordnung 548
Fiskalzehentl 409
Fiskusrechte 4
Fleischaufschlag 105
Fürkäufe 153
Fourageaufschlag 161

G

Geistliche Beysteuer 467
Gesundheitswesen 564
Getraidaufschlag 141

H

Haarbuderaufschlag 86
Haberaufschlag 181
Handgräfliche Gefälle 105
Hausiren 250
Hebammen 587
Hofklage 633

J

Jahrmärkte 235
Illuminationsaufschlag 184
Inslittaufschlag 191
Interessen 504
Interessesteuer 25
Juden 518

Seite

K

Karten = und Kalenderstempel 435
Kaufleute (fremde) 235
Kaufmannsfrauen 552
Körneraufschlag 141
Konduktsordnung 620
(für Passau) 639
Konstitut in Mautsachen 277
Kontraband 273
Kontumatz 590

L

Landanlagen 5
Landgericht 666
Landständischer Aufschlag 178
Leibrenten 39
Legstädte 224
Lotto di Genova 381

M

Mängel der Pferde 137
Mauthämtliche Gefälle 195
Mäuthe (innländische) 201
Mehlaufschlag 154
Militarjahr 11
Moratorium 563
Mühlordnung 605
Münzsachen 393

N

Niederlagsgebühr 203
Niederlagsgebühr bey den Mäuthen 232
Notion 276

O

Obergerichte 677

P

Pactum præjudiciale 561
Passagemauth 318

	Seite
Peinliche Gerichtsordnung	644
Pferdaufschlag	127
Pferdmängel	137
Pferdprocesse	136
Pferdsteuer	12
Pferdunterhändler	135
Poblaufschlag	160
Pflastermauth	297 und 302
Postwesen	470
Proceß (peinlich)	674
Privatmäuthen	295

R

Rekurs gegen eine Notion	280
Roßaufschlag	127

S

Salniter, und Pulver	360
Salzwesen	353
Samet (brochirt ꝛc.)	234
Sanitätsordnung	564
Schuldensteuer	13
Schwärzungen	255 und 261
Sensalen	537 und 542
Sperrgebühr	33
Stärkaufschlag	86
Stempelerläuterung	441
Stempelpapier	413
Stollgebühren	643
Strafen bey der Mauth	253
Strafen der Kaufleute	263
Strafen bey Privatmäuthen	300
Strafen (peinliche)	652 und 706
Strassen beym Eintritt in die Länder	206
Strassenreparation	302

T

Tabackgefäll	324
Tabackschwärzer	341
Tax	69

	Seite
Taz, und Ungeldsteuer	24
Tara	246
Todtenfallstax	33
Transitogebühr	240
Trauerordnung	630

V

Versatzamt	497
Verhör der Tabackschwärzer	349
Vergleich mit den Gläubigern	561
Verbrechen	645
Verbrechen (halsgerichtliche) und ihren Strafen	706
Verhör	674 und 686
Verhaftnehmung	683
Verjährung der Strafen	664
Verjährung der Schwärzungen	286
Viertel (viere) in Oesterreich	25
Viehaufschlag	105
Visitation	95
Visitation beym Tabak	349

U

Ungeld	77

W

Waaren (verbottene)	289
Waldmauth	297 und 302
Waaggeld	246
Wegmauth (landesfürstliche)	309
Weinaufschlag	136
Wucherpatent	503

Z

Zettelgeld	247
Zimentgefäll	173
Zinse	504
Zollfreye Waaren	217
Zwangsstrassen	206

Ende des politischen Theiles.

Staatl. Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Donner, Johann Udalrich

Die österreichischen Rechte das ist: eine Einleitung zum Kenntniß aller in Oesterreich bis auf gegenwärtige Stunde üblichen Gesetze, und Gerechtsamen aus den Patenten und Resolutionen, nach Ordnung der öffentl. Vorlesungen gezogen, und in Gestalt einen juridischen Wochenblats zum Druck befördert
Bd.: 2,[2]

Wien [ca. 1777]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.834(2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300685-8
VD18 12145378-001